

Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses am Montag, 07.10.2024 um 19:00 Uhr, im Sitzungsraum Vejen des Rathauses, Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Die Tagesordnungspunkte 1 bis einschl. 4 sind Nachträge der Sitzung vom 05.09.2024.

- 1 Öffentliche Mitteilungen
 - 1.1 Stand der Durchführungen und Kostenentwicklungen wichtiger Hochbauprojekte sowie Außenanlagen.
 - 1.2 Bericht der Verwaltung
 - 1.3 Sachstand Schulbau in Wedel
- 2 Anträge
 - 2.1 Antrag des Seniorenbeirats - Aufstellung von Trinkwasserspendern in Außenanlagen
 - 2.2 Antrag des Seniorenbeirates
hier: Öffentliche Toiletten in der Stadt Wedel - Nutzungszeiten
 - 2.3 Antrag des Seniorenbeirats
hier: Behinderungen des Geh- und Radverkehrs durch private und öffentliche Baustelleneinrichtungen
- 3 Anfragen der Politik
- 4 Sonstiges
- 5 Einwohnerfragestunde
 - 5.1 Antworten der Verwaltung zu vorausgegangenen Fragen
 - 5.2 Aktuelle Fragen der Einwohner*innen
- 6 Anhörung der Beiräte
- 7 Bericht der Feuerwehr
- 8 Öffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 05.09.2024
- 9 Beschlussvorlagen

- 9.1 Stadtentwässerung Wedel:
Jahresabschluss 2023 und Beschluss über die Ergebnisverwendung 2023
- 9.2 Zustimmung zur Wahl der 2. Stellvertretenden Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Wedel
- 9.3 Widerspruch gegen den Beschluss des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses (UBF) BV/2024/067 - Ausbau der SKB am Standort „Highlight“ - unter dem TOP 6.7 der Sitzung des UBF vom 05.09.2024
hier: Aufhebung des Beschlusses
- 10 Öffentliche Mitteilungen und Anfragen
 - 10.1 Strategie zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt
hier: Sachstand und Präsentation
 - 10.2 Energiemanagementstrategie für die Stadt Wedel
 - 10.3 Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur rechtlichen Würdigung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Straße Breiter Weg
 - 10.4 Stand und Kosten wichtiger Bauvorhaben - öffentliche Flächen

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 11 Nichtöffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 05.09.2024
- 12 Nichtöffentliche Mitteilungen und Anfragen
 - 12.1 Nichtöffentlicher Bericht der Verwaltung
 - 12.2 Nichtöffentliche Anfragen der Politik
- 13 Sonstiges

Öffentlicher Teil

- 14 Unterrichtung der Öffentlichkeit

gez. **Petra Kärgel**
Vorsitz

F. d. R.:
Martina Bunzen



Prüfantrag Bündnis 90/Die Grünen zum TOP 2.2, UBF 07.10.2024

Zum Antrag des Seniorenbeirates „Öffentliche Toiletten in der Stadt Wedel“, Mai 2024

Wir bitten die Verwaltung zu prüfen, ob in Wedel das Konzept „die nette Toilette“ umgesetzt werden kann, um erweiterte Öffnungszeiten und mehr Angebote für eine Toilettennutzung in unserem Stadtgebiet zu schaffen.

In diesem Zuge wünschen wir uns zusätzlich eine Prüfung, ob die Stadt Kosten einsparen kann, wenn die Zahl und/oder Öffnungszeiten der öffentlichen Toiletten zugunsten des Konzeptes „die nette Toilette“ zurückgefahren würde.

Die Überprüfung einer Einführung des Konzeptes „die nette Toilette“ wird auch im Haushaltskonsolidierungserlass 2024 vom Innenministerium Schleswig-Holstein empfohlen, Randnummer 1.29.

Begründung:

Die Nutzungszeiten der öffentlichen Toiletten sind nach Ansicht des Seniorenbeirats derzeit zu eingeschränkt, um den Bedarf an frei zugänglichen Toiletten ausreichend zu decken. Wir unterstützen den Wunsch des Seniorenbeirats, das Toilettenangebot in Wedel zu erweitern. Eine Ausweitung der Öffnungszeiten würde allerdings für unsere Stadt erhöhte Kosten durch mehr Personal, Pflege und Wartung in den kritischen Abendstunden sowie erhöhte Gefahr von Vandalismusschäden bedeuten. Die Lösung könnte angesichts leerer Kassen das Konzept „die nette Toilette“ sein (www.die-nette-Toilette.de). Durch eine Einführung könnte die Stadtkasse entlastet und die Suche nach einem stillen Örtchen durch ein größeres Netz an Toiletten deutlich leichter gemacht werden. Dazu müssten Gastronomiebetriebe und evtl. auch Geschäfte ihre Toiletten auf freiwilliger Basis zur Verfügung stellen und erhielten hierfür von der Stadt Wedel einen angemessenen Zuschuss. Pflege und Wartung der Toiletteneinrichtung lägen dafür in der Verantwortung der Betriebe.

Die mitmachenden Betriebe kennzeichnen ihre Eingangstür mit einem Aufkleber „die nette Toilette“. In einer App wären die teilnehmenden Betriebe/Toiletten ebenfalls zu finden. Daraus ergäben sich im besten Falle auch positive Effekte für die Gastronomen und teilnehmende Geschäfte: Der Bekanntheitsgrad der Lokalitäten/Geschäfte vergrößert sich und damit auch der Kreis der Kund*innen.

Für die Stadt Aalen gibt es ein Berechnungsbeispiel:

„die nette Toilette“: Die Stadt zahlt circa 60 bis 100 EUR je Monat Zuschuss je nach Lage und WC-Ausstattung für die Reinigung und Instandhaltung an die Gastronomiebetriebe.

Öffentliche, städtische Toilette: Die jährlichen städtischen Unterhaltskosten für **zwei** öffentliche Toiletten entsprechen in etwa den gezahlten Zuschüssen für **30** gastronomiebetriebene Toiletten pro Jahr, nämlich ca. 30.000 €. Nach einer gewissen Anlaufzeit konnten in Aalen alle städtischen Toiletten geschlossen werden.

Aufgrund einer möglichen Win-Win-Situation für Bürger*innen, Gastronomiebetriebe, Geschäfte und Stadt bitten wir die Verwaltung, die Umsetzung von „die nette Toilette“ zu prüfen.

Bärbel Sandberg, Holger Craemer, Petra Kärgel für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Behinderungen des Geh- und Radverkehrs durch private und öffentliche Baustelleneinrichtungen

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, den Geh- und Radverkehr nicht durch Baustelleneinrichtungen zu behindern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs, auch für den Geh- und Radverkehr, darf durch bauliche Anlagen oder deren Nutzung nicht gefährdet werden.

Im Falle keiner angemessenen Lösung wird angeregt diese Verkehre sicher über die Fahrbahn zu führen, um auf der gegenüberliegenden Straßenseite eine behinderungsfreie Führung zu gewährleisten.

Begründung:

Einigen Mitgliedern des Seniorenbeirates ist aufgefallen, dass Baustelleneinrichtungen insbesondere häufig den Geh- und Radverkehr beeinträchtigen und die vorgeschriebenen Breiten der Geh- und Radwege auch über einen längeren Zeitraum nicht eingehalten werden.

Häufig geschieht dieses lediglich durch ein Querstellen der „Füße“ der Absperrungen. Diese oft weit in den Geh- und Radweg hineinragenden „Füße“ stellen insbesondere bei nicht ausreichender Beleuchtung eine große Stolpergefahr für die zu Fuß-Gehenden und Radfahrenden dar.

Der SBR regt u.a. an, die Baustelleneinrichtungsgegenstände insbesondere bei privaten Baustellen grundsätzlich außerhalb der öffentlichen Geh- und Radwege unterzubringen. Ansonsten ist die Fahrbahn z.B. für die Führung des Geh- und Radverkehrs einzuengen oder eine gesicherte Querung der Fahrbahn anzubieten, um auf der gegenüberliegenden Seite eine gesicherte Führung des Geh- und Radverkehrs anzubieten.

Für den Vorstand
Gabriele Winter

Wedel, den 15.07.2024

Vermerk

Stellungnahme zum Schreiben des Seniorenbeirats vom 20.06.2024 über Behinderungen des Radverkehrs durch private und öffentliche Baustelleneinrichtungen

Wenn Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum stattfinden, muss die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und Baustellenarbeiter ausreichend gewährleistet sein. Bevor öffentlicher Verkehrsraum eingeschränkt wird, werden die Möglichkeiten einer milderer Maßnahme stets in Erwägung gezogen. Wenn bei Baumaßnahmen die Möglichkeit besteht, die Baustelleneinrichtungen auf dem Privatgrund aufzustellen, wird seitens der Verkehrsaufsicht auch keine Anordnung für den öffentlichen Verkehrsbereich erteilt. Dennoch kann es dazu kommen, dass öffentliche Straßenbereiche zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer abgesichert werden müssen, wenn der dortige Bereich direkt oder auch indirekt den öffentlichen Straßenverkehr betrifft. Die Entscheidung, keine Maßnahmen zur Verkehrssicherung im Straßenverkehr für private Baumaßnahmen zu treffen, würde das zustehende Baurecht der jeweiligen Person unrechtmäßig einschränken.

Es ist richtig, dass querstehende Fußplatten von Baustelleneinrichtungen den Gehweg weiter einschränken, dies geschieht jedoch auf Grundlage der Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA21). Die lange Seite der Fußplatte muss immer parallel zur Windlast ausgerichtet sein, aber keineswegs parallel zur Einrichtung oder zu einem Verkehrszeichen. Die Formgebung der Fußplatte erzeugt zusammen mit dem Gewicht das Standmoment, welches der Windlast entgegenwirkt. Mit der Länge erhöht sich das Standmoment. Eine parallel zur Windlast ausgelegte Ausrichtung würde das mögliche Standmoment halbieren und dadurch die Verkehrssicherheit gefährden.

Wir als Verkehrsaufsicht prüfen im Voraus stets die Erforderlichkeit von Baustelleneinrichtungen und streben die geringstmögliche Einschränkung für den Verkehrsteilnehmer an, ohne die Verkehrssicherheit zu gefährden. Unsere verkehrsrechtlichen Entscheidungen werden auch stets unter Berücksichtigung der Anforderungen der RSA21 getroffen. Leider kann aufgrund der Menge an Bau- oder Sanierungsmaßnahmen in der Stadt Wedel nicht jede einzelne Baustelle in vollem Umfang kontrolliert werden und somit eine exakte Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung nicht immer garantiert werden.

| | |
|---|---------------------------|
| <u>öffentlich</u> | MITTEILUNGSVORLAGE |
| Verantwortlich: Fachdienst Gebäudemanagement | |

| | | |
|------------------|---------------------|--------------------|
| Geschäftszeichen | Datum 30.07.2024 | MV/2024/065 |
|------------------|---------------------|--------------------|

| | | |
|--------------------------------------|----------------------|----------------|
| Beratungsfolge | Zuständigkeit | Termine |
| Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss | Kenntnisnahme | 05.09.2024 |

Stand der Durchführungen und Kostenentwicklungen wichtiger Hochbauprojekte sowie Außenanlagen.

Inhalt der Mitteilung:

Anlage/n

Keine

Stand der Durchführung und Kostenentwicklung wichtiger Hochbauprojekte sowie Außenanlagen (-Invest-)

Übersicht Gebäudemanagement Stand: 29.07.2024

| Bauvorhaben / Projekt (Budget) | Baukosten brutto inkl. Nebenkosten (alle Kostengruppen) | Beschlussvorlage | Bauzeit | Meilensteine Erläuterungen | Sonstiges | Förderung |
|---|---|----------------------------|-----------|--|-----------|--------------------------|
| 1) ASS: Ersatzneubau für Klassentrakt 1962 (2110-02706) | | | | | | |
| | | MV/2016/066 | | Rat 20.06.2019: Beschluss Weiterverfolgung | | |
| | | BV/2019/075 | | Variante 1. | | |
| Kostenschätzung gem. Vorplanung | 4.521.018,00 € | BV/2022/028 | | mit beschlossener Energievariante (Energievariante fehlt im Haushaltsentwurf 2023) | | |
| Kostenberechnung | 5.370.000,00 € | | | Stand Juli 2024 | | |
| Kostenanschlag nach Ausschreibung | | | | | | |
| aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen) | | | | Baubeginn Juli 2024 | | |
| Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet) | | | | | | |
| 2) ASS: Außenanlagen Erneuerung Außen-und Spielbereiche (einschl. Sportanlage) ASS* (2110-02702) | | | | | | |
| Kostenschätzung gem. Vorplanung | 2.100.000,00 € | | ab 2024 | Planungsbüro ist beauftragt bis LPH 7. | | |
| Kostenberechnung gem. Entwurf inkl. Planung | | | | Planung hat mit der LPH 1-3 begonnen. | | |
| aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen) | | | | | | |
| Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet) | | | | | | |
| 3) JRG: Ersatzneubau Unterstufentrakt (2170-01702) | | | | | | |
| Kostenschätzung gem. Vorplanung | 10.000.000,00 € | BV/2019/074 BV/2020/079 | 2019-2023 | Rat 17.12.2020: Beschluss Raumkonzept u. Festlegung energetischer Standard | | |
| Kostenberechnung | 10.149.000,00 € | BV/2021/012-1 | | Rat 17.06.2021: Baubeschluss inkl. Hybrider | | |
| Kostenanschlag | 12.800.000,00 € | MV/... | | Ausschreibung: Möbel, Schlosser, Verdukelung, Aussenanlagen | | |
| aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen) | | | | bisher abgerechnet ca. 6.570.000,00 | | Eröffnung: Ziel Nov.2024 |
| Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet) | | | | | | |
| Fördermittel IMPULS 2030 II | | | | | | 3.000.000,00 € |
| 4) JRG: Außenanlagen (in Verbindung mit Hochbau) | | | | | | |
| Kostenschätzung gem. Vorplanung | | | | | | |
| Kostenberechnung gem. Entwurf inkl. Planung | 1.393.000,00 € | | ab 2024 | Start der Arbeiten Sep-Okt. 2024 | | |
| aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen) | | | | bisher abgerechnet 93.000 € | | |
| Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet) | | | | Innenhof, Laubengang Aug-Sep. 2024, Ausschreibung Aussenanlagen in Vorbereitung | | |

| | | | | | | |
|----|---|----------------|------------------|---------|--|---------------------------------------|
| 5) | JRG: Neugestaltung Mittelstufenhof (2170-01709) | | | | | |
| | Kostenschätzung gem. Vorplanung 12/2018 inkl. Planung | 230.000,00 € | BV/2019/017 | ab 2024 | Bau wird um ein Jahr verschoben. | |
| | Kostenberechnung LPH 6 - 07/2024 | 365.000,00 € | | ab 2024 | Keine Mittel für 2023 vorhanden, für 2024 erneut eingeworben. | |
| | aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen) | | | | bisher abrechnet 23.000 € | |
| | Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet) | | | | | |
| 6) | JRG: Sanierung Kleinspielfeld und Sportanlage (2170-01710) | | | | | |
| | Kostenschätzung gem. Vorplanung 12/2018 inkl. Planung | 961.000,00 € | BV/2018/002 | 2025 | Planungsbeschluss 08.02.2018 | |
| | Kostenberechnung gem. 2024 inkl. Planung | 1.030.000,00 € | | | Ausführungsplanung Ing. beauftragt- LPH 5-7 | Keine Fördermittel- |
| | aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen) | | | | | zusage. |
| | Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet) | | | | bisher abgerechnet 67.000 € | |
| 7) | Steinberghalle - Modernisierung (2170-01715) | | | | | |
| | Kostenschätzung gem. Vorplanung 09/2019 | 3.046.000,00 € | | 2023 | Fördermittelantrag wurde abgelehnt | |
| | Kostenschätzung gem. Entwurf 05/2024 | 4.700.000,00 € | | | Nachtrag zum Bauantrag in Vorbereitung | Mehrkosten Kapazitätserhöhung SC Rist |
| | aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen) | | | | TGA-Planung in LPH 2-3, Hochbau LPH 4-5 | Brandschutzanforderung, Baupreise |
| | Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet) | | | | | |
| 8) | GHS: Ersatzneubau Südflügel / sog. 68er Anbau (2182-01708) | | | | | |
| | | | BV/2017/044 | | BKS 21.10.2020: Beschluss Raumprogramm | |
| | | | BV/2019/076 | ab 2021 | Rat 25.03.2021: Baubeschluss u. Festlegung | |
| | Kostenschätzung gem. Vorplanung 01/2021 | | BV/2020/097 | | Kostenschätzung ohne energetischen Standard | KfW Fördermittel |
| | | | BV/2020/097-1 | | mit beschlossenen energetischen Standard | f. beschlossenen Energiestandard |
| | Kostenberechnung | 6.015.238,83 € | | | Einplanung Hybrider Lüftungsanlagen | 681.590,00 € |
| | Kostenanschlag nach Ausschreibung | 6.499.577,78 € | Stand 28.04.2022 | | Baukostensteigerung durch erhöhte Material- und Energiepreise Coronakrise; Lieferengpässe ; Nachtrag im Haushalt Juni 2022 verabschiedet | |
| | KfW Fördermittel BEG Kommunen (464) Zuschuss | 681.590,00 € | | | | |

| | | | | | | |
|-----|--|------------------------------------|------------------------------|-----------|---|------------------------------|
| | Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet) | noch offen | | | Schlussrechnung voraussichtlich 4 Quartal 2024. | |
| 9) | GHS: Außenanlagen 1. BA (in Verbindung mit Hochbau) | | | | | |
| | Kostenberechnung gem. Entwurf inkl. Planung | 1.140.000,00 € | | | | |
| | aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen) | 1.510.000,00 € | BV/2023/126-1 | | Baubeginn im Aug. 2024 BA1 | Bauabschnitt Nr.1 |
| | Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet) | | | | | |
| 10) | UK Steinberg - Neubau (3154-01705) | | | | | |
| | Kostenschätzung gem. Vorplanung 10/2020 | nur KGr 300+400: 2.118.000,00 € | BV/2020/035-1 BV/2020/075 | 2022-2023 | Rat 25.06.2020: Beschluss Umsetzung Neubau UBFA 11.03.2021: Baubeschluss | Fördermittel 250.000,00 € |
| | Kostenberechnung gem. Entwurf | 3.603.980,00 € | 23.11.2021 | | Baugenehmigung liegt vor | |
| | Kostenanschlag vorbehaltlich der noch ausstehenden Ausschreibungen | 3.830.739,97 € | 29.04.2022 | | | |
| | aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen) inkl. Planung | 5.474.000,00 € | Stand Juli 2024 | | | |
| | KFW Fördermittel BEG Kommunen (464) Zuschuss | 544.621,50 € | | | | |
| | Schadenssanierung Kostenschätzung | 800.000,00 € | Aug 24 | 2024-2025 | Schadenssanierung - Wasserschaden im Gebäude; Klärung der Zuständigkeiten; Einzugstermin auf unbestimmte Zeit verschoben; | |
| | Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet) | | | | | |
| 11) | UK Schulauer Straße - Ersatzneubau (3154-01707) | | | | | |
| | Kostenschätzung gem. Vorplanung | 3.000.000,00 € | BV/2020/014 | | UBFA 14.05.2020: Baubeschluss | |
| | Kostenberechnung gem. Entwurf 09/2020 | 3.319.000,00 € | BV/2020/035-1 | | Rat 25.06.2020: Beschluss Umsetzung Ersatzneubau | |
| | aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftrag.) | 4.400.000,00 € | | | Die Bauanträge sind eingereicht, das Bauantragsverfahren läuft noch. | |
| | Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet) | | | | Die LPH 6 gem. HOAI ist abgeschlossen. | |
| 12) | Erweiterung Parkplatz Feuerwache (12600-10100) | | | | | |

| | |
|--------------------------|---------------|
| <u>öffentlich</u> | Antrag |
|--------------------------|---------------|

| | | |
|-------------------------------|---------------------|---------------------|
| Geschäftszeichen 1-502 JSa | Datum 05.02.2024 | ANT/2024/003 |
|-------------------------------|---------------------|---------------------|

| Beratungsfolge | Zuständigkeit | Termine |
|--------------------------------------|----------------------|----------------|
| Sozialausschuss | Vorberatung | 12.03.2024 |
| Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss | Entscheidung | 27.06.2024 |
| Rat der Stadt Wedel | Entscheidung | 11.07.2024 |

Antrag des Seniorenbeirats - Aufstellung von Trinkwasserspendern in Außenanlagen

Anlage/n

- 1 2024 03 12 Protokollauszug Sozialausschuss
- 2 2024 05 28 Protokollauszug Sozialausschuss
- 3 TOP 14 2024-07-06 Wasserspender Rat am 11-07

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Sozialausschusses vom 12.03.2024

Top 3 **Antrag des Seniorenbeirats - Aufstellung von Trinkwasserspendern in Außenanlagen** **ANT/2024/003**

Herr Mühlenbein stellt den Antrag des Seniorenbeirats vor. Als Beispiel nennt er einen Beschluss der Stadt Norderstedt über die Aufstellung von Trinkwasserspendern. Aufgrund der Hitze im Sommer werden Trinkwasserspender als eine gute Möglichkeit gesehen, besonders bei hohen Temperaturen etwas zum Schutz und der Gesundheit beisteuern. Außerdem wäre ein mögliches Sponsoring durch Wedel Marketing in Betracht zu ziehen.

Die CDU-Fraktion findet grundsätzlich, dass die Aufstellung von Trinkwasserspendern eine gute Idee ist. Aufgrund der Haushaltssituation der Stadt Wedel und der damit verbundenen Kosten (Anschaffung und lfd. Kosten) sehen sie hier jedoch eher nicht die Möglichkeit, dies zu finanzieren. Außerdem wird in Bezug von Hygienevorschriften eine Umsetzung als schwierig angesehen.

Die SPD fügt an, dass Klimapolitik auch Maßnahmen gegen die Folgen des Klimawandels beinhalten muss, wie zum Beispiel Trinkwasserspender an viel frequentierten öffentlichen Plätzen. Eine Kostenprüfung soll zeigen, ob eine Umsetzung möglich ist oder nicht.

Die Grünen Fraktion unterstützt den Antrag und sieht auch im Bereich Wedel-Nord potentielle Standorte für Trinkwasserspender.

Die FDP sieht dem Antrag ebenfalls positiv entgegen. Aber eine Prüfung der Kosten sollte vorab erfolgen.

Die WSI kann sich die Aufstellung von Trinkwasserspendern ebenfalls in Gesamt Wedel vorstellen.

Herr Kaser befürwortet eine Aufstellung der Trinkwasserspender, ggf. kann durch eine Zeitsteuerung die Kosten in der Benutzung reguliert werden.

Der Jugendbeirat äußert, dass die Schulen ebenfalls mit als potentielle Standorte in Betracht gezogen werden sollen, eine Prüfung der Kosten ist durchzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Kosten- und Standortprüfung durchzuführen. Die Möglichkeit von Sponsoring soll ebenfalls in Betracht gezogen werden.

Beschlussempfehlung:

Antrag wird bis zur Kostenprüfung vertagt.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja / 3 Nein / 0 Enthaltung

Auszug
aus dem Protokoll der
Sitzung des Sozialausschusses
vom 28.05.2024

Top 9.1 Bericht der Verwaltung

Hr. Waßmann berichtet zum Antrag des Seniorenbeirates „Aufstellung Trinkwasserspender in Außenbereich“ ANT/2024/003.

Die Stadtwerke Wedel haben eine Kostenschätzung abgegeben. Die Kosten pro Aufstellung eines Trinkwasserspenders liegen bei ca. 18.530,- €, die laufenden Kosten liegen bei ca. 4.000,- pro Jahr und Spender. Der Antrag soll zur weiteren Beratung an den UBF (27.06.2024) weitergeleitet werden.

atharina Schlüter 18.06.2024 - 10:09:42

Rat der Stadt Wedel, Sitzung am 11.07.2024, TOP Ö 14 Antrag des Seniorenbeirates – Aufstellung von Trinkwasserspendern in Außenanlagen

Durch die geänderten klimatischen Rahmenbedingungen (Versorgung von Flüssigkeit aufgrund stärkerer Temperaturen) ist die Aufstellung von Trinkwasserbrunnen bzw. Spendern eine Notwendigkeit insbesondere für die ältere Bevölkerung. Der Seniorenbeirat bittet die Stadtverwaltung im Zusammenwirken mit den Stadtwerken um Prüfung zur Aufstellung von Trinkwasserspendern an Wasserleitungen in Außenanlagen. Denkbar z.B. am Rathausplatz, Marktplatz Spitzerdorf, Doppeleiche, Sportanlagen Schulauer Straße und am Hafen.

Begründung

Wir haben als Seniorenbeirat der Stadt Wedel im Sozialausschuss am 12.3.2024 einen Antrag zur **Aufstellung von Trinkwasserspendern** gestellt. Grundsätzlich wurde die Aufstellung von Trinkwasserspendern von allen Fraktionen sowie der Verwaltung für sinnvoll gehalten. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine Kosten- und Standortprüfung durchzuführen. Im Sozialausschuss am 28.5.2024 wurden dann die Kostenschätzung vorgestellt und der Antrag zur weiteren Beratung an den UBF am 27.6.2024 weitergeleitet. Der UBF hat dann die Vorlage vertagt. Daher haben wir als Seniorenbeirat darum gebeten, diesen Antrag auf die heutige Sitzung des Rates zu nehmen. Vielen Dank dafür, dass dieses geschehen ist.

Hierdurch bestände die Chance, dass auch in Wedel noch in 2024 Trinkwasserspender in der wärmeren Jahreszeit aufgestellt werden könnten. (sehr optimistisch gedacht!) .

Wir halten die Bereitstellung von Trinkwasser – gerade in den warmen/heißen Sommermonaten – als eine gute Möglichkeit, etwas zum Erhalt der Gesundheit beizusteuern. Im Wasserhaushaltsgesetz wird in § 50 Öffentliche Wasserversorgung ebenfalls davon gesprochen, dass „...Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist“.

Vorstellbar sind nach unserer Sicht eigene Trinkwasserspender an öffentlichen Plätzen bzw. an den Außenstellen der öffentlichen Toiletten (z. B. wie in Hamburg betrieben von der Stadtreinigung).

Es gibt Im Umland viele gute Beispiele von Trinkwasserspendern, hier nur zwei davon:

In **Norderstedt** gibt es an allen Schulen seit 2023 Trinkwasserspender: „.... Die Stadt Norderstedt hat alle Schulen mit Trinkwasserspendern ausgestattet. An den insgesamt 20

Trinkwasserspendern können die Lernenden ihren Tagesbedarf an Trinkwasser in eigene, mitgebrachte Flaschen füllen.... (Internetseite der Stadt Norderstedt)

Im gesamten Stadtgebiet von **Hamburg** gibt es knapp 50 Wasserspender. Im Jahr 2020 waren es lediglich 20. Die Anlagen werden zum Großteil von der Stadtreinigung betrieben, da es sich um Trinkwasserinstallationen an öffentlichen Toiletten handelt. Die anderen fünf wurden von Hamburg Wasser eingerichtet worden.

Darüber hinaus gibt es den von uns auch schon kommunizierten Gedanken von Refill Deutschland. Geschäfte mit dem Refill-Aufkleber bieten kostenfreies Leitungswasser für jedes mitgebrachte Trinkgefäß an. Ursprünglich 2017 in Hamburg gestartet, hat sich Refill Deutschland zu einer deutschlandweiten Bewegung entwickelt.

<https://refill-deutschland.de/was-ist-refill/>

Dieses alles vorausgeschickt, ist es uns unverständlich, warum unserem Antrag auf die Prüfung zur Aufstellung von Trinkwasserspendern nicht stattgegeben wurde. Wir bitten um Zustimmung zu unserem Antrag. **Damit besteht die Chance, dass auch in Wedel zeitnah Trinkwasserspender in der wärmeren Zeit für die Bevölkerung zur Verfügung stehen.** Darüber hinaus bitten wir die Verwaltung – wie auch im UBF schon formuliert wurde – den Gedanken Refill Deutschland bei den Gewerbetreibenden zu kommunizieren.

| | |
|--------------------------|---------------|
| <u>öffentlich</u> | Antrag |
|--------------------------|---------------|

| | | |
|--------------------------------|---------------------|---------------------|
| Geschäftszeichen 2-601/Schl | Datum 29.05.2024 | ANT/2024/020 |
|--------------------------------|---------------------|---------------------|

| | | |
|--------------------------------------|----------------------|----------------|
| Beratungsfolge | Zuständigkeit | Termine |
| Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss | Entscheidung | 27.06.2024 |

**Antrag des Seniorenbeirates
hier: Öffentliche Toiletten in der Stadt Wedel - Nutzungszeiten**

Anlage/n

- 1 Antrag Öffnungszeiten öffentliche Toiletten

Antrag des Seniorenbeirates zur nächstmöglichen
UBF - Ausschuss - Sitzung

Öffentliche Toiletten in der Stadt Wedel - Nutzungszeiten

Sachstand / Anlass:

Während mehrerer Gespräche mit allen Altersgruppen, ist dem Seniorenbeirat zugetragen worden, dass öffentliche Toiletten in der Abendzeit nicht genutzt werden konnten. Sie waren bereits geschlossen.

Sieben Toiletten und hier sind nicht die Behinderten- WCs mit einer EURO-Schließung enthalten, werden den Bürgern angeboten und sind Standortmäßig auf das Stadtgebiet verteilt.

Reinigungsarbeiten werden nach Auskunft der Verwaltung täglich bei stark frequentierten Toiletten, wie die am Hafen zwischengereinigt, durchgeführt. Durch ein unterschiedliches Verhalten der möglichen Nutzer, z.B. Spaziergänger, Touristen und Jugendlichen entsteht das Bedürfnis auch nach 19 Uhr öffentliche Toiletten benutzen zu müssen.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass z. B. die Toilette am Festplatz nicht für die Öffentlichkeit nutzbar ist und dass die Toilette der Badebucht nicht zu den Zeiten gem. Türanschlag der Toilette am Wohnmobilstellplatz angeschlagen, aufgesucht werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Seniorenbeirat bittet die Verwaltung, **längere Öffnungszeiten** der bekannten Örtlichkeiten einzurichten. **Die zu veröffentlichen Öffnungszeiten sollten verlässlich und auch regelmäßig eingehalten werden und möglichst (siehe offizielle Öffnungszeiten der Badebucht/Sauna) aktualisiert werden.** Es wird dadurch den Bedürfnissen der Wedeler Bevölkerung, Besuchern der Stadt und den länger verweilenden Touristen gerecht.

Der Seniorenbeirat der Stadt Wedel

Klaus Sommer

| | |
|--------------------------|---------------|
| <u>öffentlich</u> | Antrag |
|--------------------------|---------------|

| | | |
|--------------------------------|---------------------|---------------------|
| Geschäftszeichen 2-601/Schl | Datum 20.06.2024 | ANT/2024/022 |
|--------------------------------|---------------------|---------------------|

| | | |
|--------------------------------------|----------------------|----------------|
| Beratungsfolge | Zuständigkeit | Termine |
| Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss | Entscheidung | 05.09.2024 |

**Antrag des Seniorenbeirats
hier: Behinderungen des Geh- und Radverkehrs durch private und
öffentliche
Baustelleneinrichtungen**

Anlage/n

- 1 Antrag SBR Baustelleneinrichtungen

Behinderungen des Geh- und Radverkehrs durch private und öffentliche Baustelleneinrichtungen

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, den Geh- und Radverkehr nicht durch Baustelleneinrichtungen zu behindern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs, auch für den Geh- und Radverkehr, darf durch bauliche Anlagen oder deren Nutzung nicht gefährdet werden.

Im Falle keiner angemessenen Lösung wird angeregt diese Verkehre sicher über die Fahrbahn zu führen, um auf der gegenüberliegenden Straßenseite eine behinderungsfreie Führung zu gewährleisten.

Begründung:

Einigen Mitgliedern des Seniorenbeirates ist aufgefallen, dass Baustelleneinrichtungen insbesondere häufig den Geh- und Radverkehr beeinträchtigen und die vorgeschriebenen Breiten der Geh- und Radwege auch über einen längeren Zeitraum nicht eingehalten werden.

Häufig geschieht dieses lediglich durch ein Querstellen der „Füße“ der Absperrungen. Diese oft weit in den Geh- und Radweg hineinragenden „Füße“ stellen insbesondere bei nicht ausreichender Beleuchtung eine große Stolpergefahr für die zu Fuß-Gehenden und Radfahrenden dar.

Der SBR regt u.a. an, die Baustelleneinrichtungsgegenstände insbesondere bei privaten Baustellen grundsätzlich außerhalb der öffentlichen Geh- und Radwege unterzubringen. Ansonsten ist die Fahrbahn z.B. für die Führung des Geh- und Radverkehrs einzuengen oder eine gesicherte Querung der Fahrbahn anzubieten, um auf der gegenüberliegenden Seite eine gesicherte Führung des Geh- und Radverkehrs anzubieten.

Für den Vorstand
Gabriele Winter

| | |
|--------------------------------------|-------------------------|
| <u>öffentlich</u> | BESCHLUSSVORLAGE |
| Verantwortlich: Stadtentwässerung | |

| | | |
|----------------------------|---------------------|--------------------|
| Geschäftszeichen SEW/Hs | Datum 10.09.2024 | BV/2024/081 |
|----------------------------|---------------------|--------------------|

| | | |
|--------------------------------------|----------------------|----------------|
| Beratungsfolge | Zuständigkeit | Termine |
| Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss | Entscheidung | 07.10.2024 |

Stadtentwässerung Wedel: Jahresabschluss 2023 und Beschluss über die Ergebnisverwendung 2023

Beschlussvorschlag:

1. Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss der Stadt Wedel stellt den Jahresabschluss der Stadtentwässerung Wedel für das Wirtschaftsjahr 2023 fest.

| | |
|-------------------|-------------------|
| Es betragen | |
| die Bilanzsumme | 33.285.126,15 EUR |
| die Erträge | 6.056.268,57 EUR |
| die Aufwendungen | 6.262.214,23 EUR |
| der Jahresgewinn | 0 EUR |
| der Bilanzverlust | 205.945,66 EUR. |

Er beschließt

2. den Fehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 durch den Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss der Stadt Wedel (UBFA), vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landesrechnungshof (LRH), ist die Abschlussprüfung beendet.

Insgesamt wird ein Fehlbetrag in Höhe von 205.945,66 EUR ausgewiesen.

Darstellung des Sachverhaltes

Zu 1.

Gemäß der Betriebssatzung der Stadtentwässerung Wedel und der Eigenbetriebsverordnung SH (EigVO) ist die Vorlage eines geprüften Jahresabschlusses erforderlich.

Der LRH hat die Wirtschaftsrat GmbH, Hamburg, als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, den Jahresabschluss 2023 der Stadtentwässerung Wedel aufgrund der Bestimmungen über die Pflichtprüfung in Wirtschaftsbetrieben zu prüfen.

Die Prüfung ist mit dem Ergebnis durchgeführt worden, dass die Prüfungsgesellschaft dem LRH berichten kann, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Aufgrund der Ergebnisse der Abschlussprüfung wird der Abschlussprüfer voraussichtlich einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird nach der Aussprache mit dem UBFA erteilt, da die Unterrichtung der Aufsichtsgremien noch Teil der Abschlussprüfungen ist.

Zu 2.

In den Jahren 2008 bis einschließlich 2022 wurde nach Wiederbeschaffungszeitwert (WBZW) abgeschrieben, was zu einer Steigerung der Eigenkapitalquote von 25,5 % auf 59,9 % bis 2023 führte. Damit wurden die Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung SH, wonach die Quote zwischen 30 und 40 % liegen soll, übererreicht.

Die Stadtentwässerung hat es für sinnvoll gehalten, die Umstellung auf Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) regulierend zum Vorteil der Gebührenzahlenden auf die Gebührenentwicklung zu nutzen. Der UBFA hat dem Vorschlag der Verwaltung mit Beschluss vom 10.11.2022 zugestimmt.

Durch die Abschreibungen nach AHK sowie der Einstellung eines Teils der Gebührenrückstellungen konnte die Gebührenerhöhung 2023 für die Schmutzwassergebühren trotz der drastischen Erhöhung der Gebühren des AZV und den sonstigen ebenfalls erheblichen Kostensteigerungen abgeschwächt werden.

Bedauerlicherweise hat sich im Rahmen dieser Jahresabschlussprüfung ergeben, dass diese Maßnahme zur Gebührenstabilität nicht ausgereicht hat.

Die prognostizierten Werte aus der Vorkalkulation für 2023 sind nicht eingetroffen.

Insbesondere die Schmutzwassermenge, Verteilungsmaßstab für die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung, lag mit 1,613 Mio. m³ 62.432 m³ niedriger als im Durchschnitt der letzten 8 Jahre, wobei die „Coronajahre“ und auch das besonders trockene Jahr 2018 bei der Prognose für 2023 außer Betracht geblieben sind. Der drastische Rückgang des Wasserbezugs wurde im gesamten Verbandsgebiet verzeichnet.

Darüber hinaus wurde der aus dem Durchschnitt der Vorjahre ermittelte und in der Vorkalkulation angesetzte Wert der beim AZV eingeleiteten Abwassermenge mit fast 44.000 m³ übertroffen. Der Grund für die nicht vorhersehbare Abweichung zur Schätzung liegt bei dem sehr regenreichen Wettergeschehen, wodurch sich die Fremdwassermenge stark erhöht.

Weitere Ausführungen zu den Abweichungen finden sich im Geschäftsbericht auf Seite 7 oder im Jahresabschlussbericht Anlage 4 Seite 1.

Dieses Szenario hat dazu geführt, dass im Schmutzwasserbereich nach Auflösung der für diesen Bereich in den Vorjahren erwirtschafteten Rückstellungen in Höhe von 205.152,24 EUR ein Fehlbetrag von 205.945,66 EUR festgestellt wurde. Somit wurde auch die Eigenkapitalverzinsung nicht erwirtschaftet.

Derzeit geht die Stadtentwässerung davon aus, dass sich der Trend hinsichtlich des Wasserverbrauchs nicht umkehrt. Außerdem übertrifft die gemessene Einleitmenge beim AZV bis Juni 2024 die Vorjahre 2021 und 2023 um mehr als 190.000 m³ und im Vergleich zu 2022 immer noch um 106.000 m³. Auch hier ist der Auslöser die enorme Regenmenge, die große Teile des Landes vor außerordentliche Herausforderungen gestellt hat und auch sichtbare Auswirkungen in Schleswig-Holstein hatte.

Für das Geschäftsjahr 2024 erwartet die Stadtentwässerung aus vorgenannten Gründen ebenfalls eine erhebliche Unterdeckung.

Geplant war, die Unterdeckungen durch eine teilweise Auflösung der kalkulatorischen Rücklage auszugleichen. Der LRH hat dieses Vorgehen als nicht zulässig gewertet. Die Stadtentwässerung bleibt im Austausch mit dem LRH.

Die Unterdeckung aus 2023 muss somit im Rahmen einer Gebührenanpassung für 2025 ausgeglichen werden.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Aufgrund des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers soll der UBFA den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2023, unter der aufschiebenden Bedingung, dass der LRH keine eigenen Feststellungen trifft, wie vorgelegt feststellen.

Trifft der LRH eigene Feststellungen zum Jahresabschluss, die Auswirkungen auf Ansatz, Ausweis und Bewertung des Vermögens und der Schulden haben, so muss der Jahresabschluss geändert und eine Nachtragsprüfung durch den Abschlussprüfer durchgeführt werden.

Nach Feststellung durch den UBFA und Vorlage beim LRH wird das Ergebnis der Pflichtprüfung öffentlich bekannt gemacht und der Jahresabschluss zur Einsicht bei der Stadtentwässerung Wedel ausgelegt.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Keine Alternativen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
 Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
 Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
 Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

| Ergebnisplan | | | | | | |
|---|-----------------|-----------------|-------------|-------------|-------------|-----------------|
| Erträge / Aufwendungen | 2024 alt | 2024 neu | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 ff. |
| | in EURO | | | | | |
| <small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</small> | | | | | | |
| <small>Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small> | | | | | | |
| Erträge* | | | | | | |
| Aufwendungen* | | | | | | |
| Saldo (E-A) | | | | | | |

| Investition | 2024 alt | 2024 neu | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 ff. |
|------------------------|-----------------|-----------------|-------------|-------------|-------------|-----------------|
| | in EURO | | | | | |
| Investive Einzahlungen | | | | | | |
| Investive Auszahlungen | | | | | | |
| Saldo (E-A) | | | | | | |

Anlage/n

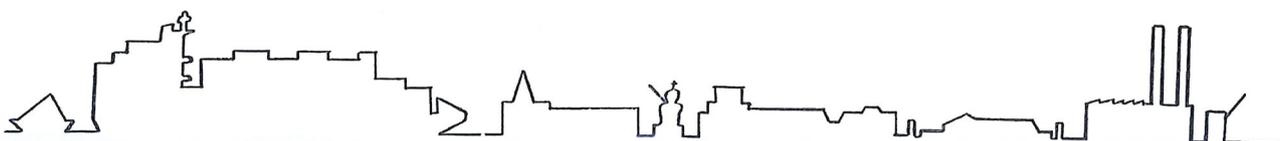
- 1 2023 Geschäftsbericht Final
- 2 2023 Jahresabschlussbericht Final

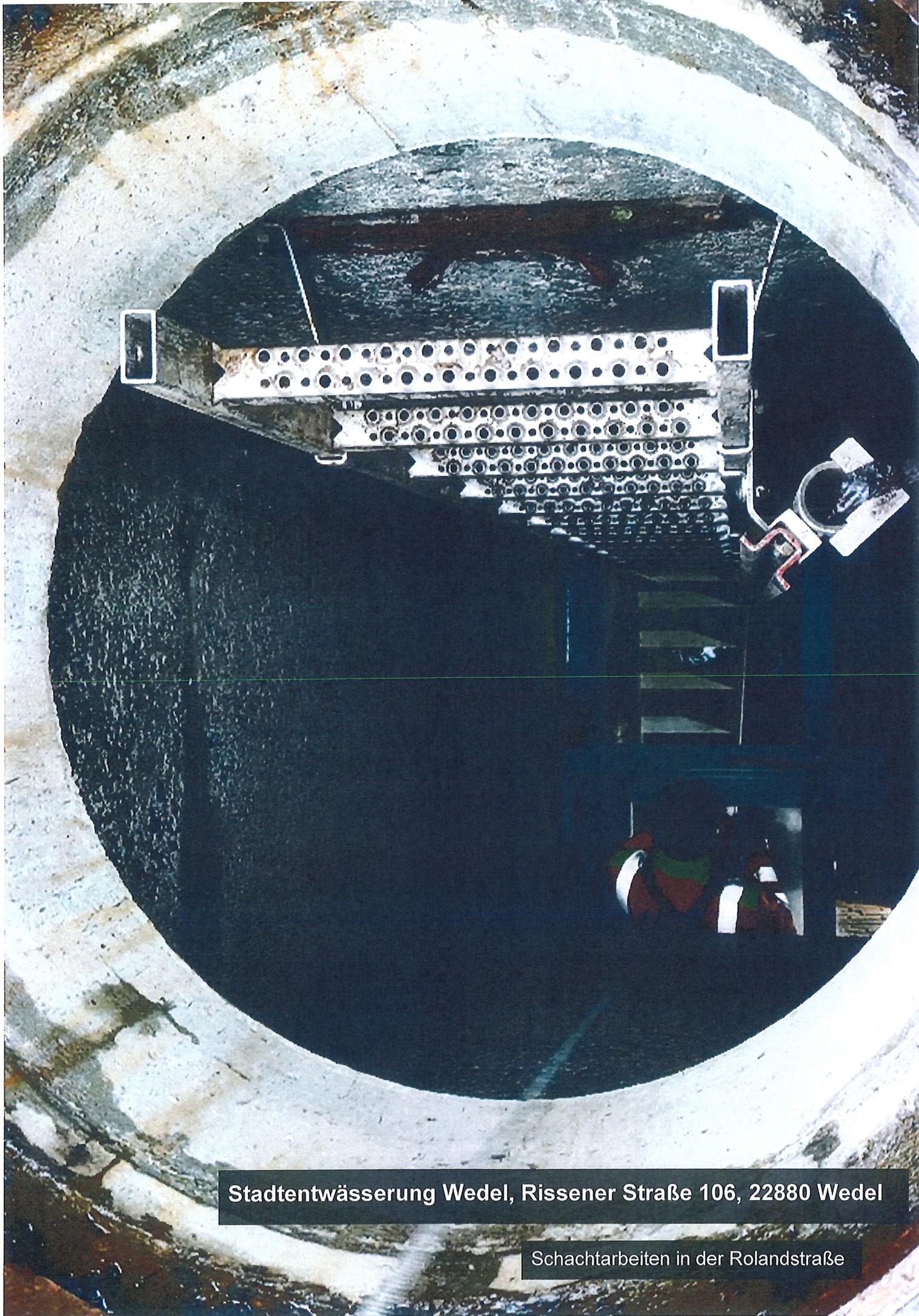
Stadtentwässerung Wedel



Geschäftsbericht 2023

für das Geschäftsjahr vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023





Stadtentwässerung Wedel, Rissener Straße 106, 22880 Wedel

Schachtarbeiten in der Rolandstraße

Inhaltsverzeichnis

Stadtentwässerung Wedel

Bericht über das Geschäftsjahr 2023



| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|-----------|
| Lagebericht..... | 6 |
| - Allgemeine Entwicklung..... | 7 |
| - Rechtsform..... | 8 |
| - Aufgabenbereich..... | 8 |
| - Geschäftsverlauf..... | 8 |
| - Ergebnisse..... | 9 |
| - Kosten..... | 9 |
| - Personalkosten / Personalstand..... | 9 |
| - Anlagevermögen..... | 10 |
| - Bauliche Entwicklung..... | 10 |
| - Eigenkapital..... | 12 |
| - Rückstellungen..... | 13 |
| - Finanzlage..... | 13 |
| - Risikobericht..... | 13 |
| - Voraussichtliche Entwicklung..... | 14 |
| Informationen zur Stadtentwässerung 2023..... | 15 |
| Bilanz..... | 17 |
| Gewinn – und Verlustrechnung..... | 19 |
| Anhang..... | 21 |
| - Angaben zur Form und Darstellung v. Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung.... | 22 |
| - Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden..... | 22 |
| - Angaben zu Posten der Bilanz..... | 23 |
| - Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung..... | 25 |
| - Sonstige Angaben..... | 27 |
| Anlagennachweis..... | 29 |
| Erfolgsübersicht..... | 30 |

LAGEBERICHT 2023

Allgemeine Entwicklung

Das Jahr 2023 stand unter anderem im Zeichen der im Mai durchgeführten Kommunalwahl, welche einige personelle Veränderungen bei der Zusammensetzung des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses und des Rates der Stadt Wedel zur Folge hatte. Zum einen aufgrund personeller Wechsel innerhalb der Fraktionen und zum anderen aufgrund der dem Wahlergebnis angepassten Sitzverteilung.

Der vieldiskutierte Fachkräftemangel insbesondere in den technischen Berufen machte sich trotz geringer Fluktuation auch bei der Stadtentwässerung bemerkbar, da die Stelle des/der planenden Ingenieurs*in nicht nahtlos besetzt werden konnte. Bis zum Arbeitsbeginn der neu eingestellten Ingenieurin mussten somit kleinere für 2023 vorgesehene Projekte sowie Grundlagenarbeit, wie Untersuchungen und Auswertungen, etwas zurückgestellt werden. Die für den laufenden Betrieb erforderlichen Tätigkeiten konnten innerhalb dieses Zeitraumes durch temporäre Umverteilungen erbracht werden.

Aufgrund von krankheitsbedingten Ausfällen war es auch im Bereich der Verwaltung erforderlich Umstrukturierungen vorzunehmen, um die laufenden Aufgaben erfüllen zu können. Es wurde darüber hinaus die für solche Fälle eingerichtete Poolstelle teilweise genutzt.

Die klimatischen Verhältnisse, welche für einen Betrieb der Stadtentwässerung besonders relevant sind, waren wieder einmal bemerkenswert. Es handelte sich um das wärmste Jahr seit Beginn der Aufzeichnungen, und zwar nicht nur in Deutschland, sondern weltweit. Schleswig-Holstein machte eine kleine Ausnahme, hier war es „lediglich“ das drittwärmste Jahr. Mit einer Kuriösität zum Jahresbeginn, in der Neujahrsnacht wurden bis zu 16 Grad Celsius gemessen.

Von Bedeutung sind diese Wetterdaten, da sie in der Regel einhergehen mit einer erhöhten Gefahr für Starkregenereignisse bzw. ergiebige Regenereignisse. Diese sind wiederum im Bereich der Klimaanpassungsmaßnahmen und auch bei der Betrachtung der Fremdwassermenge¹⁾ maßgebend. Sie beeinflussen sowohl die Investitionsausgaben langfristig als auch die Gebühren, welche die Stadtentwässerung selbst an den AZV zu entrichten hat und somit die eigene Gebührenerhebung der Stadtentwässerung.

Der Verbrauch des Trinkwassers ist ebenso gebührenbeeinflussend, da er gleichbedeutend für die abzurechnende Menge des Schmutzwassers steht. Wird hier wenig verbraucht, wie im letzten Jahr im gesamten Verbandsgebiet des AZV, so steigen die Gebühren für den einzelnen Kubikmeter (m³) Abwasser in der nachfolgenden Gebührenperiode, da der Anteil der Fixkosten/m³ steigt.

Auch im Jahre 2023 war es wieder mit einer umfangreichen Koordination und Vorplanung verbunden, Baumaßnahmen zeitnah umsetzen zu können, da die Auslastung der Baufirmen im Tiefbaubereich weiterhin sehr hoch ist. Trotzdem konnte ein relativ hoher Komfort für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wedel gewährleistet werden.

1) Bei Fremdwasser handelt es sich um Wasser, welches grundsätzlich im falschen Kanal abfließt. Im Kontext handelt es sich um Niederschlagswasser im Schmutzwasserkanal, welches im Klärwerk gebührenrelevant wird.

Rechtsform

Die Stadtentwässerung Wedel entstand durch Beschluss der Ratsversammlung mit Wirkung vom 1. Januar 2000.

Sie wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein, der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig – Holstein sowie der Betriebssatzung geführt.

Aufgabenbereich

Die Stadtentwässerung Wedel hat auch im Wirtschaftsjahr 2023 die Aufgabe der Entsorgung des zentral und dezentral anfallenden Schmutzwassers und des Niederschlagswassers im Gemeindegebiet sichergestellt. Das Benutzungsverhältnis in der Abwasserbeseitigung ist öffentlich-rechtlich geregelt. Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren bildet § 6 KAG SH. Danach sollen die Gebühren so bemessen werden, dass sie die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung decken (Kostendeckungsprinzip), aber nicht überschreiten (Kostenüberschreitungsverbot). Dazu gehören auch die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibungen, die beim Eigetrieb seit 2023 wieder auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen werden.

Das Schmutzwasser wird an zwei Hauptübergabestellen in das Netz des Abwasserzweckverbandes zur Reinigung im Klärwerk Hetlingen eingeleitet.

Neben dem Betrieb der angesprochenen Kanalnetze werden u.a. die Aufgaben der Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Abwasserüberwachung bei Industrie und Gewerbe wahrgenommen.

Das Wachstum der Stadt Wedel wird durch entsprechend vernetzte Planungen der Entwässerungseinrichtungen ermöglicht, die eng mit der Stadtplanung abgestimmt werden.

Die Sanierung der Abwassernetze wird im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeiten geplant und durchgeführt.

Geschäftsverlauf

Die berechnete Schmutzwassermenge hat sich gegenüber dem Vorjahr erneut verringert. Die absolute Menge veränderte sich um 62.471 m³ auf 1.612.568 m³.

Die Einleitung von Schmutzwasser beim Abwasserzweckverband erhöhte sich um 38.916 m³ auf 1.954.302 m³ gegenüber der Menge in 2022 (1.915.386 m³).

Im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung ergab sich u. a. aus den o. g. Gründen ein Fehlbetrag in Höhe von 205.152,24 EUR.

Im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung ergab sich ein Verlust in Höhe von 685,61 EUR. Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung konnte ein Gewinn von 28.538,68 EUR erzielt werden.

Nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom 24.11.2022 zur III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung) die am 01.01.2024 in Kraft getreten ist, wurde die Einstellung der kalkulatorischen Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwert aufgehoben.

Der Rückstellung aus Gebührenüberschüssen wurde ein Betrag in Höhe von 135 TEUR entnommen.

Insgesamt ergibt sich damit ein negatives Jahresergebnis in Höhe von 205.945,66 EUR.

Ergebnisse

Die Umsatzerlöse stiegen von 5,539 Mio. EUR auf 5.786 Mio. EUR an.

Der Gebührensatz für Schmutzwasser betrug seit dem 1. Januar 2023 2,55 EUR/m³ (Vorjahr: 2,26 EUR/m³) und für Niederschlagswasser 0,63 EUR/m² (Vorjahr: 0,66 EUR/m²).

Kosten und Aufwendungen

Die Materialaufwendungen erhöhten sich von 2,684 Mio. EUR auf 3,450 Mio. EUR. In den Materialaufwendungen sind die Gebühren für die Leistungen des Abwasserzweckverbandes in Höhe von 2,677 Mio. EUR enthalten (im Vorjahr: 2,223 Mio. EUR). Der Gebührensatz für die Einleitung von Schmutzwasser beim Abwasserzweckverband erhöhte sich zum 1. Januar 2023 auf 1,36 EUR/m³ (Vorjahr: 1,15 EUR/m³).

Die Aufwendungen für die bauliche und betriebliche Unterhaltung der Abwasseranlagen betrugen 292 TEUR für Schmutzwasser (im Vorjahr: 116 TEUR) und 275 TEUR für Niederschlagswasser (im Vorjahr: 129 TEUR).

Die Kosten für den Personalaufwand stiegen von 1.010 TEUR auf 1.091 TEUR. Das entspricht einer Steigerung um 8,0 %. Die Abschreibungen lagen bei 1.205 TEUR (im Vorjahr: 1.215 TEUR).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen bei 463 TEUR (im Vorjahr: 1.184 TEUR). Hierin enthalten ist eine Zuführung zur Rückstellung aus Gebührenüberschüssen für den Bereich Niederschlagswasser von 71 TEUR (im Vorjahr: 0 TEUR). Abweichend zum Vorjahr erfolgten in 2023 entsprechend des Beschlusses vom 24.11.2022 keine Zuführungen zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen (im Vorjahr: 713 TEUR).

Personalkosten

| | 2021 | 2022 | 2023 | Veränderung zum Vorjahr 2022/2023 | |
|---------------------------------------|--------------|--------------|--------------|---|--------------|
| | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR | % |
| Gehälter | 788 | 792 | 872 | + 80 | + 10,1 |
| Soziale Abgaben | 165 | 167 | 175 | + 8 | + 4,8 |
| Altersversorgung und Unterstützung | 51 | 51 | 44 | - 7 | - 13,7 |
| Insgesamt | 1.004 | 1.010 | 1.091 | + 81 | + 8,0 |

Entwicklung des Personalstands:

| | zum 31.12. 2022 | zum 31.12. 2023 |
|------------------|--------------------|--------------------|
| Innendienst | 16 | 16 |
| Außendienst | 1 | 1 |
| Insgesamt | 17 | 17 |

10 Angestellte arbeiten in Teilzeit.

Der Anteil der weiblichen Mitarbeiterinnen beträgt 10 von 17 Stellen.

Anlagevermögen

Die Anlagenzugänge beliefen sich im Berichtsjahr auf 646 TEUR (im Vorjahr: 592 TEUR). Zum 31.12.2023 wurden Anlagen im Bau in Höhe von 521 TEUR ausgewiesen. Es wurden Anlagenabgänge mit ursprünglichen Herstellungskosten von 7 TEUR verbucht.

Das Anlagevermögen macht rund 89,2 % der Bilanzsumme aus.

Bauliche Entwicklung im Berichtszeitraum

Innerhalb des Berichtszeitraums wurden seitens der Stadtentwässerung Wedel im Wesentlichen Maßnahmen der Kanalsanierung in geschlossener Bauweise mittels Schlauchlinerverfahren und örtlich begrenzte Reparaturen am Kanalsystem durch den Einsatz verschiedener Robotertechniken durchgeführt.

Die in der Spitzerdorfstraße, im Bereich zwischen der Bahnhofstraße und der Feldstraße, zu sanierenden Abwasserkanäle und -Schächte konnten im April 2024 fertiggestellt werden. Hierbei wurden 500 m Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle in den Dimensionen von 250 mm bis 1000 mm sowie drei Schächte im Schlauchlinerverfahren für den Betrieb der nächsten 50 Jahre renoviert.

Die Leistung für die Sanierung der 85 Jahre alten Niederschlagswasserkanäle und Schmutzwasserhaltungen in der Hübüschentwiete wurde zum November 2023 beauftragt und im Dezember begonnen. Die Ertüchtigung der Kanalisation im Schlauchlinerverfahren wird Anfang 2024 abgeschlossen werden können. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden ca. 600 m Abwasserkanäle grabenlos erneuert sein.

Auf dem Gelände des Friedhofs Egenbüttelweg sind in Vorbereitung der für 2024 projektierten Kanalsanierungen, Teile der Regenwasserkanalisation und ein Schacht in offener Bauweise erneuert worden. Erst durch Umsetzung dieser Maßnahmen wird eine spätere Sanierung der übrigen Niederschlagswasserkanäle vom Kreuzungsbereich Egenbüttelweg - Breiter Weg bis zur Einmündung der Einleitstelle in ein Grabensystem im Aulal mit einer Länge von 300 m ermöglicht. Die Arbeiten werden in 2024 zum Abschluss gebracht werden.

Im Birkhahnweg konnten die in 2022 begonnenen Sanierungsarbeiten der Regen- und Schmutzwasserkanäle auf einer Länge von 110 m abgeschlossen werden. Auch hier erfolgte die Sanierung mittels grabenlosen Schlauchlinerverfahren.

Die Strategie der Stadtentwässerung einer langfristigen Substanzerhaltung durch technische Modernisierungen der vorhandenen Baustruktur wurde auch im Jahre 2023 fortgeführt. Im gesamten Wedeler Stadtgebiet wurden durch den technischen Betrieb der Stadtentwässerung 28 einwalzbare Schachtabdeckungen erneuert. Die Erneuerungen erfolgten im Austausch defekter Anlagenteile und in Kooperation mit dem Fachdienst 2-60 (Bauverwaltung und öffentliche Flächen) sowie den Stadtwerken im Zuge von Straßenbaumaßnahmen. Durch die spezielle Bauform der einwalzbaren Abdeckungen werden Lastübertragungen aus dem fahrenden Verkehr auf das unterirdische Schachtbauwerk verhindert. Durch diese Maßnahme wird die Lebensdauer der Schachtbauwerke erhöht und die laufenden Unterhaltungskosten sowie die Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer durch eine geringere Anzahl der Eingriffe in den Straßenverkehr reduziert.

Im Zuge von Wohnungsbaunachverdichtungen und Erschließungen von kleineren Baugrundstücken wurden durch die Stadtentwässerung in der Von-Linne-Straße und in der Rissener Straße neue Grundstücksanschlusskanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser hergestellt.

Drei offene Erneuerungen von defekten Hausanschlussleitungen wurden in der Rissener Straße, dem Mühlenweg sowie in der Hafensstraße durch die Stadtentwässerung ausgeführt. In verschiedenen Straßen über das Wedeler Stadtgebiet verteilt, konnten 24 Sanierungen mittels grabenlosen Schlauchlinerverfahren in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Anwohnern schonend und kostengünstig durchgeführt werden.

Hierzu werden mit Epoxid-Harzen getränkte Gelege aus Polyesterfasern mittels heißem Wasser in den Anschlusskanälen zur Aushärtung gebracht, sodass neue vor Ort hergestellte Rohre in den alten vorhandenen Leitungen entstehen.

Die systematische Untersuchung der Abwasserkanäle aus dem Wirtschaftsjahr 2022 konnte im Mai 2023 weitgehend abgeschlossen werden.

Die zeitnahe Zusammenführung der Datenkollektive aus Vermessung, TV-Untersuchungen der Schächte, Kanäle und Anschlussleitungen, dem Übertrag in die SEW-Kanaldatenbanken und der anschließenden Auswertung, ermöglicht eine Abschätzung der für einen langfristigen Substanzerhalt notwendigen Investitionen. Aufgrund der angespannten Personallage und der erst im Oktober erfolgten Stellennachbesetzung wird sich die abschließende Analyse der Daten in das Wirtschaftsjahr 2024 verzögern.

Die Befahrungen der Straßenentwässerungseinrichtungen (Trummen) erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst 2-602, da sie kein Bestandteil des Stadtentwässerungskanalnetzes darstellen. Die frühzeitige Erkennung von unterirdischen Schäden in den Straßenentwässerungsleitungen ermöglicht eine kostengünstige grabenlose Sanierung und vermindert hierdurch Verkehrseinschränkungen und Immissionen durch offene Tiefbauarbeiten.

Eigenkapital/Rücklagen

Stammkapital und Rücklagen stellen sich wie folgt dar:

| | Stand 01.01.2023 | Zugang | Abgang | Stand 31.12.2023 |
|---|---------------------|--------|--------|---------------------|
| | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR |
| Stammkapital | 770 | - | - | 770 |
| Allgemeine Rücklage | 103 | - | - | 103 |
| Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen (Abwas- ser) | 6.132 | - | - | 6.132 |
| Rücklage aus öffentlichen Zuschüs- sen (Abwasser) | 16 | - | - | 16 |
| | 7.021 | - | - | 7.021 |

Zum Bilanzstichtag beträgt die Eigenkapitalquote - bezogen auf die um empfangene Ertragszuschüsse und unentgeltlich übernommene Leitungen gekürzte Bilanzsumme – 59,9 % (Vorjahr: 58,4 %). Der Anstieg ist insbesondere auf die geringere (gekürzte) Bilanzsumme zurückzuführen.

Rückstellungen

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

| | Stand 01.01.2023 TEUR | Zuführung/ Entnahme TEUR (gerundet) | Stand 31.12.2023 TEUR |
|--|--------------------------|---|-----------------------------|
| Rückstellung aus Gebührenüberschüssen | 491 | +70 -206 | 355 |
| Sonst. Rückstellungen | 253 | +106 -249 | 110 |
| | 744 | +176 -455 | 465 |

Finanzlage

Die Investitionen des Berichtsjahres werden durch verdiente Abschreibungen und empfangene Ertragszuschüsse abgedeckt.

Der Bilanzaufbau ist geordnet. Das langfristig gebundene Vermögen sowie Teile des Umlaufvermögens werden durch langfristiges Kapital finanziert. Den kurzfristigen Verbindlichkeiten stehen schnell realisierbare kurzfristige Forderungen gegenüber.

Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit gewährleistet. Die liquiden Mittel verringerten sich um 69 TEUR auf 2.699 TEUR, weil die Zahlungsflüsse aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit, insbesondere die Auszahlungen für Investitionen (646 TEUR) und die planmäßig vorgenommene Tilgung von Krediten in Höhe von 393 TEUR die Zahlungsströme aus der laufenden Geschäftstätigkeit (872 TEUR) überstiegen.

Risikobericht

Die Stadtentwässerung Wedel steht mit anderen Entsorgungsunternehmen nicht im Wettbewerb. Ein allgemeines Geschäftsrisiko, das die wirtschaftliche Existenz des Betriebes berührt, besteht nicht. Durch die Tatsache, dass durch die eigenbetriebliche Organisation eigenständige Abschlüsse vorzulegen sind, ist ein Instrument der Risikoerkennung entstanden. Der vorliegende 24. Abschluss ist Teil der Steuerungsmechanismen.

Die Anlagen und Vermögenswerte der Stadtentwässerung Wedel sind gegen die üblichen Risiken versichert.

Voraussichtliche Entwicklung

Aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle im Bereich der Verwaltung wird weiterhin die für diese Fälle vorgesehene Poolstelle genutzt werden. Die technische Abteilung ist seit dem 01.07.2024 durch einen neuen Mitarbeiter im betrieblichen Bereich wieder vollständig besetzt werden können, nachdem ein Mitarbeiter zum Ende des Jahres 2023 in den Ruhestand ging.

Die Stadtentwässerung beschäftigt seit dem 01.08.2024 erneut eine Auszubildende.

Nach dem Wirtschaftsplan 2024 ist die Stadtentwässerung Wedel von einem Jahresgewinn von rund 37.000 EUR ausgegangen. Der Planung zugrundeliegende Prognosen der Schmutzwassermenge und Einleitmengen beim AZV werden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht eingehalten werden können. Die Stadtentwässerung geht daher auch für 2024 von einer Gebührenunterdeckung im Schmutzwasserbereich aus, die mindestens in der Größenordnung des Berichtsjahres liegt.

Die Prognose eines Jahresgewinns von ebenfalls rund 37.000 EUR wurde im Berichtsjahr nicht erreicht, weil insbesondere die zurückgegangene Frischwassermenge und die erheblichen Regenmengen eine Unterdeckung im Schmutzwasserbereich zur Folge hatten.

Die bauliche Unterhaltung und die Umsetzung von erforderlichen Erhaltungsinvestitionen kann weiterhin durchgeführt werden. Berücksichtigt werden muss hierbei jedoch die Marktsituation hinsichtlich der Verfügbarkeit von Ingenieurbüros und bauausführenden Firmen, die momentan als schwierig bezeichnet werden kann. Positiv wirkt sich die Besetzung der freien Stellen im technischen Bereich (Ingenieurin seit 10/2023 und betrieblicher Mitarbeiter ab 07/2024) aus.

Die Schmutzwassergebühren wurden zum 01.01.2023 auf 2,55 EUR/m³ angepasst und dann aufgrund der allgemein erheblichen Preissteigerungen und der massiv gesunkenen zu berechnenden Schmutzwassermenge für 2024 auf 2,69 EUR/m³ erhöht. Der Trend zum Wassersparen führt in Wedel als auch in den Umlandgemeinden zu erheblichen Einbrüchen bei den prognostizierten Umsatzerlösen. Verstärkt wurde dieser Trend zusätzlich durch ein besonders regenreiches Jahr 2023.

Die Gebühren für das Niederschlagswasser konnten nach einer Senkung am 1.1.2023 auf 0,63 EUR/m² ein weiteres Mal zum 1.1.2024 auf 0,57 EUR/m² gesenkt werden.

Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden jährlich im Herbst auf eine Anpassung hin überprüft.

Die Gebühren für die dezentrale Entwässerung werden nach wie vor verursachungsgerecht auf die Betreiberinnen und Betreiber der dezentralen Anlagen verteilt.

Die Aufgabenschwerpunkte werden weiterhin beim Werterhalt der Kanalisation sowie der Digitalisierung liegen, um eine gute Grundlage für zukünftige Sanierungs- und Neubaustrategien vorhalten zu können.

STADTENTWÄSSERUNG WEDEL

Wedel, 04.09.2024

Christopher Seydewitz

Werkleiter

Informationen zur Stadtentwässerung Wedel für 2023

Informationen zur Stadtentwässerung Wedel für 2023



Entwicklung der berechneten Abwassermenge:

| 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| 1744TM ³ | 1695TM ³ | 1780TM ³ | 1754TM ³ | 1675TM ³ | 1613TM ³ |

Die Länge des Entwässerungsnetzes

| | |
|-----------------------------|----------|
| - für das Schmutzwasser | 99.572 m |
| - für das Regenwasser | 96.824 m |
| - davon offen Gräben/Mulden | 1.236 m |



Hausanschlüsse

| | |
|---------------------|-------------|
| - für Schmutzwasser | 5.543 Stück |
| - für Regenwasser | 5.595 Stück |

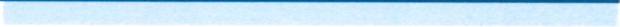
Genehmigungen / Anzeigeverfahren

| | |
|------------------------------------|------------------------|
| Entwässerungsgenehmigungen | 32 Stück (Vj.26 Stück) |
| Vereinfachte Genehmigungsverfahren | 36 Stück (Vj.54 Stück) |



Es wurden insgesamt die Daten von 19.324 Wasserzählern und Wohnungswasserzählern zur Gebührenberechnung verarbeitet.

Bilanz



| | EUR | 31.12.2023 EUR | 31.12.2022 EUR | EUR | 31.12.2022 TEUR |
|--|-----------------------------------|-------------------|-------------------|---------------|--------------------|
| A. Anlagevermögen. | | | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | |
| 1. Konzessionen und ähnliche Rechte | | 4.420,00 | 4 | | 770 |
| II. Sachanlagen | | | | | |
| 1. Grundstücke ohne Geschäfts- und Betriebsbauten | | 2.403,00 | 2 | | 37 |
| 2. Abwassersammlungsanlagen | | | | | |
| a) Schmutzwasserkanäle | 11.468.746,00 | | 11.770 | | 103 |
| b) Regenwasserkanäle | 11.828.617,00 | | 12.151 | | 6.132 |
| c) Hausanschlüsse | 4.831.787,00 | | 4.783 | | 16 |
| d) Sonderbauwerke | 867.166,00 | | 897 | | |
| 3. Betriebs- und Geschäftsausstattung | 170.833,00 | | 198 | | 37 |
| 4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 521.403,79 | 29.688.552,79 | 450 | | -37 |
| | | 29.695.375,79 | 30.255 | | 0 |
| B. Empfangene Ertragszuschüsse | | | | | |
| 1. Kanalisationsanschlussbeiträge | 10.017.980,61 | | | 10.017.980,61 | 9.929 |
| 2. Wert unentgeltlich übernommener Leitungen | 5.661.929,45 | | | 5.661.929,45 | 5.662 |
| 3. Baukostenzuschuss für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen | 6.222.556,89 | | | 6.222.556,89 | 6.395 |
| C. Rückstellungen | | | | | |
| 1. Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen | 355.346,93 | | | 355.346,93 | 490 |
| 2. Sonstige Rückstellungen | 110.107,16 | | | 110.107,16 | 253 |
| D. Verbindlichkeiten | | | | | |
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 2.929.688,50 | | | 2.929.688,50 | 3.322 |
| - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr | EUR 268.429,79 (Vorjahr TEUR 393) | | | | |
| 2. Erhaltene Anzahlungen | 208.765,76 | | 635 | 208.765,76 | 180 |
| - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr | EUR 208.765,76 (Vorjahr TEUR 179) | | 370 | | |
| 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 501.391,01 | | | 501.391,01 | 260 |
| - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr | EUR 444.382,89 (Vorjahr TEUR 202) | | | | |
| 4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt | 58.349,97 | | 48 | 58.349,97 | 68 |
| - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr | EUR 58.349,97 (Vorjahr TEUR 68) | | 1.442 | | |
| 5. Sonstige Verbindlichkeiten | 403.894,34 | | 2.768 | 403.894,34 | 461 |
| a) - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr | EUR 403.894,34 (Vorjahr TEUR 461) | | | | |
| b) - davon aus Steuern | EUR 11.111,22 (Vorjahr TEUR 10) | | 3.821 | | |
| c) - im Rahmen der sozialen Sicherheit | EUR 0 (Vorjahr TEUR 0) | | | | |
| E. Rechnungsabgrenzungsposten | | | | | |
| | | 5.653,16 | 2 | | |
| | | 33.285.126,15 | | | |
| | | 33.285.126,15 | | | 34.078 |

Gewinn- und Verlustrechnung

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER STADTENTWÄSSERUNG WEDEL

für das Wirtschaftsjahr 2023

(1. Januar 2023 - 31. Dezember 2023)

| | EUR | EUR | lfd. Jahr EUR | Vorjahr TEUR |
|---|---------------------|---------------------|--------------------|-----------------------|
| 1. Umsatzerlöse | | 5.786.386,98 | | <u>5.539</u> |
| 2. Sonstige betriebliche Erträge | | <u>262.121,90</u> | 6.048.508,88 | <u>650</u> 6.189 |
| 3. Materialaufwand | | | | |
| a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | 8.977,31 | | | 12 |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen | <u>3.440.746,55</u> | 3.449.723,86 | | <u>2.672</u> 2.684 |
| 4. Personalaufwand | | | | |
| a) Löhne und Gehälter | 872.220,50 | | | 792 |
| b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung EUR 44.350,42 (Vorjahr TEUR 52) | 219.072,14 | | | 218 |
| | | <u>1.091.292,64</u> | | <u>1.010</u> |
| 5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | | 1.205.219,06 | | 1.215 |
| 6. Sonstige betriebliche Aufwendungen | | <u>463.551,54</u> | 6.209.787,10 | 1.043 |
| 7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | | | 7.759,69 | 2 |
| 8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | | <u>51.702,13</u> | <u>60</u> |
| 9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | | | -205.220,66 | 38 |
| 10. Sonstige Steuern | | | 725,00 | 1 |
| 11. Jahresgewinn | | | <u>-205.945,66</u> | <u>37</u> |

Anhang / Anlagennachweis / Erfolgsübersicht

Stadtentwässerung Wedel

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

I. Angaben zur Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der SEW ist für das Geschäftsjahr gemäß Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigVO -) vom 05. Dezember 2017 aufgestellt worden.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind an den Allgemeinen Vorschriften, den Ansatzvorschriften und den Ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches ausgerichtet worden. Gegenüber dem Vorjahr gab es keine wesentlichen Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet.

Das Sachanlagevermögen ist mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet worden. Zinsen für Fremdkapital wurden bei der Ermittlung der Herstellungskosten nicht mit einbezogen. Die planmäßigen Abschreibungen der Abwasseranlagen erfolgen aus gebührenrechtlichen Gründen linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen und wirtschaftlichen Nutzungsdauer.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos bilanziert.

Vereinnahmte Baukostenzuschüsse werden ausnahmslos passiviert. Die Auflösung der Baukostenzuschüsse für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen erfolgt entsprechend der Wertminderung des anteiligen Anlagevermögens.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen angemessen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in der Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag passiviert.

Angaben zu Posten der Bilanz

Allgemeines

Zur Verbesserung der Klarheit haben wir die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die Anhangsangaben aufgeschlüsselt.

Die Aufgliederung der in der Bilanz zusammengefassten Positionen des Anlagevermögens und ihre Entwicklung im Geschäftsjahr 2023 sind aus dem als Anlage beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich.

| (1) <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u> | <u>31.12.2023</u> EUR | <u>31.12.2022</u> EUR |
|--|--------------------------|--------------------------|
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 515.726,05 | 634.556,14 |
| Forderungen an die Stadt Wedel | 368.741,24 | 370.120,72 |
| Sonstige Vermögensgegenstände | <u>674,73</u> | <u>47.705,42</u> |
| | <u>885.142,02</u> | <u>1.052.382,28</u> |

Ab 2023 werden für unsichere Forderungen Einzelwertberichtigungen von bis zu 100% auf Forderungen die älter als 4 Monate sind und mehr als 10.000,00 Euro betragen, vorgenommen. Alle anderen Forderungen werden pauschal mit 1% wertberichtigt.

Von den kurzfristigen Forderungen wurden für 2023 Pauschalwertberichtigungen in Höhe von TEUR 5 (Vorjahr TEUR 0) abgesetzt.

Die aus den Vorjahren bestehenden Einzelwertberichtigungen wurden ertragswirksam aufgelöst.

Die Forderungen an die Stadt Wedel betreffen mit TEUR 107 (Vorjahr TEUR 128) Forderungen aus Baukostenzuschüssen und mit TEUR 225 (Vorjahr TEUR 205) Kosten für Oberflächenentwässerung und mit TEUR 37 (Vorjahr 37) sonstige Forderungen.

Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bestanden zum 31.12.2023 nicht.

(2) Stammkapital

Gemäß § 3 der II. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Wedel vom 28.02.2013 beträgt das Stammkapital unverändert EUR 770.000.

| (3) <u>Rücklagen</u> | <u>31.12.2023</u> EUR | <u>31.12.2022</u> EUR |
|---|--------------------------|--------------------------|
| Allgemeine Rücklage | 102.774,37 | 102.774,37 |
| Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen | 6.132.436,77 | 6.132.436,77 |
| Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen | <u>15.850,05</u> | <u>15.850,05</u> |
| | <u>6.251.061,19</u> | <u>6.251.061,19</u> |

(4) Beschluss Ergebnisverwendung

Der Jahresverlust 2023 beträgt EUR 205.945,66. Über die Verwendung entscheidet der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss im Geschäftsjahr 2024.

(5) Empfangene Ertragszuschüsse

| | <u>31.12.2023</u> | <u>31.12.2022</u> |
|--|----------------------|----------------------|
| | EUR | EUR |
| Kanalisationsanschlussbeiträge Wert unentgeltlich übernommener Leitungen | 10.017.980,61 | 9.928.596,59 |
| Baukostenzuschuss für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen | 5.661.929,45 | 5.661.929,45 |
| | <u>6.222.556,89</u> | <u>6.395.151,39</u> |
| | <u>21.902.466,95</u> | <u>21.985.677,43</u> |

(6) Rückstellungen

| | Stand 01.01.2023 | Auflösung (A) Inanspruch- nahme | Zuführung | Stand 31.12.2023 |
|-------------------------|---------------------|---------------------------------------|-------------------|---------------------|
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Rückstellungen aus | | | | |
| Gebührenüberschüssen | 489.976,76 | 205.152,24 | 70.522,41 | 355.346,93 |
| Sonstige Rückstellungen | 253.086,75 | 247.092,60 | 106.007,16 | 110.107,16 |
| | | 1.894,15 (A) | | |
| | <u>743.063,51</u> | <u>454.138,99</u> | <u>176.529,57</u> | <u>465.454,09</u> |

Die Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen sollen dem Gebührenaussgleich in den Folgejahren dienen. Die unter der Position sonstige Rückstellungen ausgewiesenen Beträge betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für die Gebührenabrechnung durch den AZV (TEUR 30), nicht genommenen Urlaub und Gleitzeitguthaben (TEUR 24), die Jahresabschlussprüfung (TEUR 23), Niederschlagswasserabgabe (TEUR 7), Mietkosten (TEUR 5) sowie die Rückstellung für die Kooperation für das Vollstreckungswesen mit dem Kreis Pinneberg (TEUR 3).

(7) Verbindlichkeiten

| | <u>31.12.2023</u> | <u>31.12.2022</u> |
|--|---------------------|---------------------|
| | EUR | EUR |
| Verbindlichk. gegenüber Kreditinstituten | 2.929.688,50 | 3.322.380,65 |
| Erhaltene Anzahlungen | 208.765,76 | 179.237,60 |
| Verbindlichk. aus Lieferungen und Leistungen | 501.391,01 | 259.902,38 |
| Verbindlichk. gegenüber der Stadt Wedel | 58.349,97 | 68.375,27 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 392.783,12 | 449.454,37 |
| Verbindlichk. abzuführende Lohn- und Kirchen- steuer und Vermögensbildung | <u>11.111,22</u> | <u>12.039,81</u> |
| | <u>4.102.089,58</u> | <u>4.291.390,08</u> |

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wedel betreffen im Wesentlichen die Gestaltung von Personal sowie abgegrenzte Zinsen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen kreditorische Debitoren (TEUR 393).

Kreditsicherungen wurden nicht gewährt.

| Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten zum 31.12.2023 | | | | |
|---|--|------------------------|---------------------|---------------------|
| Art der Verbindlichkeit | Gesamtbetrag am 31.12. des Geschäftsjahres | mit einer Restlaufzeit | | |
| | | bis ein Jahr | über ein Jahr | über fünf Jahre |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 2.929.688,50 | 268.429,79 | 2.661.258,71 | 1.767.457,79 |
| <i>Vorjahr</i> | <i>3.322.380,65</i> | <i>392.692,15</i> | <i>2.929.688,50</i> | <i>1.994.173,59</i> |
| Erhaltene Anzahlungen | 208.765,76 | 208.765,76 | 0,00 | 0,00 |
| <i>Vorjahr</i> | <i>179.237,60</i> | <i>179.237,60</i> | <i>0,00</i> | <i>0,00</i> |
| Verbindlichkeiten aus Liefere- rungen und Leistungen | 501.391,01 | 449.806,75 | 51.584,26 | 0,00 |
| <i>Vorjahr</i> | <i>259.902,38</i> | <i>201.955,01</i> | <i>57.947,37</i> | <i>0,00</i> |
| Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt | 58.349,97 | 58.349,97 | 0,00 | 0,00 |
| <i>Vorjahr</i> | <i>68.375,27</i> | <i>68.375,27</i> | <i>0,00</i> | <i>0,00</i> |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 403.894,34 | 403.894,34 | 0,00 | 0,00 |
| <i>Vorjahr</i> | <i>461.494,18</i> | <i>461.494,18</i> | <i>0,00</i> | <i>0,00</i> |
| Summe aller Verbindlichkeiten | 4.102.089,58 | 1.389.246,61 | 2.712.842,97 | 1.767.457,79 |
| <i>Vorjahr</i> | <i>4.291.390,08</i> | <i>1.303.754,21</i> | <i>2.987.635,87</i> | <i>1.994.173,59</i> |

Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

| (8) <u>Umsatzerlöse</u> | 31.12.2023 | 31.12.2022 |
|-------------------------|---------------------|---------------------|
| | EUR | EUR |
| Abwasser | 5.500.553,08 | 5.202.266,29 |
| Sonstige | 285.833,90 | 336.463,98 |
| | <u>5.786.386,98</u> | <u>5.538.730,27</u> |

In den sonstigen Umsatzerlösen ist im Wesentlichen die Auflösung von Baukostenzuschüssen mit TEUR 270 (Vorjahr TEUR 277) enthalten.

| (9) <u>Sonstige betriebliche Erträge</u> | 31.12.2023 | 31.12.2022 |
|--|-------------------|-------------------|
| | EUR | EUR |
| Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen | 207.046,39 | 608.056,72 |
| Erträge periodenfremd | 5.955,71 | 2.244,45 |
| Übrige | 49.119,80 | 39.692,34 |
| | <u>262.121,90</u> | <u>649.993,51</u> |

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich aus den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 207), den übrigen sonstigen Erträgen (TEUR 49) und den periodenfremden Erträgen (TEUR 6) zusammen. Die übrigen sonstigen betrieblichen Erträge betreffen im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung der Einzelwertberichtigung (TEUR 33), Erträge aus Genehmigungsgebühren (TEUR 7) und Erträge aus Mahnkosten (TEUR 6).

| (10) <u>Materialaufwand</u> | 31.12.2023 | 31.12.2022 |
|---|---------------------|---------------------|
| | EUR | EUR |
| Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren | 8.977,31 | 12.023,19 |
| Aufwendungen für bezogene Leistungen | 3.440.746,55 | 2.671.949,32 |
| | <u>3.449.723,86</u> | <u>2.683.972,51</u> |
| (11) <u>Personalaufwand</u> | 31.12.2023 | 31.12.2022 |
| | EUR | EUR |
| Löhne und Gehälter | 872.220,50 | 792.074,49 |
| soziale Abgaben | 174.721,72 | 166.283,77 |
| Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung | 44.350,42 | 51.585,17 |
| | <u>1.091.292,64</u> | <u>1.009.943,43</u> |
| (12) <u>Abschreibungen</u> | 31.12.2023 | 31.12.2022 |
| | EUR | EUR |
| Regenwasserkanäle | 517.571,54 | 532.709,43 |
| Schmutzwasserkanäle | 448.912,66 | 448.993,74 |
| Regenwasserhausanschlüsse | 81.144,91 | 80.964,52 |
| Schmutzwasserhausanschlüsse | 85.246,81 | 83.531,08 |
| Sonderbauwerke Regenwasser | 27.496,00 | 25.536,96 |
| Sonderbauwerke Schmutzwasser | 2.155,00 | 3.117,0 |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | 39.627,44 | 36.453,73 |
| Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände | 3.064,70 | 3.325,00 |
| | <u>1.205.219,06</u> | <u>1.214.631,46</u> |
| (13) <u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u> | 31.12.2023 | 31.12.2022 |
| | EUR | EUR |
| Zuführung zur Rücklage aus kalk. Einnahmen | 0,00 | 713.224,06 |
| Zuführung zur Rückstellung aus Gebührenüberschüssen | 70.522,41 | 0,00 |
| Periodenfremder Aufwand | 1.277,92 | 6.004,96 |
| übrige betriebliche Aufwendungen | 391.751,21 | 466.005,40 |
| | <u>463.551,54</u> | <u>1.185.234,42</u> |

Sonstige Angaben

(14) Organe

Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss

| | | | |
|----------------------|----------------------------|-----------------------------------|----------------|
| Vorsitzender | Ratsherr Rainer Hagendorf | (Umwelttechniker) | bis 12.06.2023 |
| Vorsitzende | Ratsfrau Petra Kärgel | (Dipl. Biologin) | ab 13.06.2023 |
| Stellv. Vorsitzender | Ratsherr Wolfgang Rüdiger | (Dipl. Ing.) | bis 12.06.2023 |
| Stellv. Vorsitzender | Ratsherr Torben Wunderlich | (Angestellter) | ab 13.06.2023 |
| Bürger | Gerrit Baars | (Ingenieur) | ab 13.06.2023 |
| Ratsherr | Holger Craemer | (IT-Berater) | ab 13.06.2023 |
| Ratsherr | Patrick Eichberger | (Industriemeister) | bis 12.06.2023 |
| Ratsherr | Jörg Hohner | (Gruppenleiter Gebäudemanagement) | ab 13.06.2023 |
| Bürger | Lothar Kassemek | (technischer Angestellter) | bis 12.06.2023 |
| Bürger | Lars-Arne Klintworth | (Verwaltungsangestellter) | bis 12.06.2023 |
| Ratsherr | Christoph Matthiessen | (EDV Kaufmann) | |
| Ratsherr | Rene Penz | (Bankkaufmann) | bis 12.06.2023 |
| Ratsherr | Wolfgang Rüdiger | (Dipl. Ing.) | ab 13.06.2023 |
| Bürger | Janik Schernikau | (Geschäftsführer) | ab 13.06.2023 |
| Bürger | Manfred Schlund | (Rentner) | bis 12.06.2023 |
| Ratsherr | Manfred Schlund | (Rentner) | ab 13.06.2023 |
| Bürger | Klaus Schröder | (Dipl. Ing.) | bis 12.06.2023 |
| Ratsherr | Stephan Schwartz | (Dipl. Ing.) | bis 12.06.2023 |
| Bürger | Dr. Ralf Sonntag | (Meeresbiologe) | |
| Ratsherr | Hendrik Thomascheski | (Technischer Projektleiter) | ab 13.06.2023 |
| Bürgerin | Martina Weisser | (Dipl. Verwaltungswirtin)) | bis 12.06.2023 |
| Bürger | Torben Wunderlich | (Angestellter) | bis 12.06.2023 |

Dienstvorgesetzter Bürgermeister Gernot Kaser

Werkleitung Christopher Seydewitz

Die Geschäftsführerbezüge beliefen sich auf TEUR 80,7.

(15) Honorar des Abschlussprüfers

Das für die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 voraussichtlich zu beanspruchende Honorar des Abschlussprüfers wurde mit einem Betrag in Höhe von TEUR 23 im Jahresabschluss berücksichtigt. Andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen wurden nicht erbracht.

(16) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus dem im Mai 2013 geschlossenen Mietvertrag für die Büro- und Lagerräume betragen nach Vertragsverlängerung bis zum 31.08.2028 noch rd. TEUR 372. Weitere Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen sind von untergeordneter Bedeutung. Andere sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestehen nur im Rahmen der normalen Investitionstätigkeit.

(17) Belegschaft

Im Jahresdurchschnitt wurden 17 (Vorjahr 17) Mitarbeiter/innen beschäftigt. Davon waren 16 (Vorjahr 16) Beschäftigte im Innendienst und 1 (Vorjahr 1) Mitarbeiter im Außendienst eingesetzt. Des Weiteren wird eine Beamtin als Personalgestellung von der Stadt Wedel beschäftigt.

Wedel, im September 2024

Stadtentwässerung Wedel

gez. Christopher Seydewitz
Werkleiter

Stadtentwässerung Wedel
ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS 2023

| Bezeichnung | Anschaffungs-/Herstellungskosten | | | | Abschreibungen | | | | Buchwerte | | Kennzahlen Durchschnittlicher A/A-Satz Restbuchwert | | |
|--|----------------------------------|-------------------|-----------------|--------------------|----------------------|----------------------|---------------------|-----------------|--------------------|----------------------|--|-------------------|--------------|
| | 01.01.2023 Eur | Zugänge Eur | Abgänge Eur | Umbuchungen Eur | 31.12.2023 Eur | 01.01.2023 Eur | Zugänge Eur | Abgänge Eur | Umbuchungen Eur | 31.12.2023 Eur | | 31.12.2022 Eur | |
| 1. Immaterielle Vermögensgegenstände | 177.501,82 | 3.248,70 | 0,00 | 0,00 | 180.750,52 | 173.285,82 | 3.064,70 | 0,00 | 0,00 | 176.330,52 | 4.236,00 | 1,7% | 2,4% |
| 2. Grundstücke mit Geschäfts- Betriebs- und anderen Bauten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,0% | 0,0% |
| 3. Grundstücke ohne Bauten | 2.403,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.403,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.403,00 | 2.403,00 | 0,0% | 100,0% |
| 4. Abwasserreinigungsanlagen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,0% | 0,0% |
| 5. Abwassersammelanlagen | | | | | | | | | | | | | |
| a) Kanäle | | | | | | | | | | | | | |
| aa) Schmutzwasser | 25.154.585,73 | 147.914,22 | 5.026,61 | 0,00 | 25.297.473,34 | 13.384.295,73 | 448.912,66 | 4.481,05 | 0,00 | 13.828.727,34 | 11.468.746,00 | 1,8% | 45,3% |
| ab) Regenwasser | 30.608.645,93 | 182.098,52 | 1.166,79 | 13.010,14 | 30.802.587,80 | 18.457.393,93 | 517.571,54 | 994,67 | 0,00 | 18.973.970,80 | 11.828.617,00 | 1,7% | 38,4% |
| b) Hausanschlüsse | | | | | | | | | | | | | |
| ba) Schmutzwasser | 4.925.731,91 | 190.740,79 | 857,43 | 0,00 | 5.115.615,27 | 2.353.856,91 | 85.246,81 | 636,45 | 0,00 | 2.438.467,27 | 2.677.148,00 | 1,7% | 52,3% |
| bb) Regenwasser | 4.598.384,24 | 24.862,91 | 0,00 | 0,00 | 4.623.247,15 | 2.387.463,24 | 81.144,91 | 0,00 | 0,00 | 2.468.608,15 | 2.210.921,00 | 1,8% | 46,6% |
| c) Sonderbauwerke | | | | | | | | | | | | | |
| ca) Schmutzwasser | 273.762,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 273.762,77 | 245.783,77 | 2.155,00 | 0,00 | 0,00 | 247.938,77 | 25.824,00 | 0,8% | 9,4% |
| cb) Regenwasser | 1.407.428,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.407.428,20 | 538.590,20 | 27.496,00 | 0,00 | 0,00 | 566.086,20 | 841.342,00 | 2,0% | 59,6% |
| 6. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Nummern 4 oder 5 gehören | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,0% | 0,0% |
| 7. Betriebs- und Geschäftsausstattung | 657.747,16 | 13.011,44 | 0,00 | 0,00 | 670.758,60 | 460.298,16 | 39.627,44 | 0,00 | 0,00 | 499.925,60 | 197.449,00 | 5,9% | 25,5% |
| 8. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen | 450.197,77 | 84.216,16 | 0,00 | -13.010,14 | 521.403,79 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 521.403,79 | 450.197,77 | 0,0% | 100,0% |
| Anlagevermögen gesamt | 68.256.388,53 | 646.092,74 | 7.050,83 | 0,00 | 68.895.430,44 | 38.000.947,76 | 1.205.219,06 | 6.112,17 | 0,00 | 39.200.054,65 | 29.695.375,79 | 1,7% | 43,1% |

Bericht über die Prüfung

des Jahresabschlusses zum

31. Dezember 2023

und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023

Stadtentwässerung Wedel

Wedel

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|---|-------|
| ANLAGENVERZEICHNIS | 3 |
| ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS | 4 |
| A. PRÜFUNGS-AUFTRAG | 5 |
| B. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DURCH DIE WERKLEITUNG | 7 |
| C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS | 9 |
| D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG | 15 |
| E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG | 18 |
| I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung | 18 |
| 1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen | 18 |
| 2. Jahresabschluss | 19 |
| 3. Lagebericht | 19 |
| II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses | 19 |
| 1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses | 19 |
| 2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen | 20 |
| 3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen | 21 |
| 4. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses | 21 |
| III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage | 21 |
| 1. Vermögenslage (Bilanz) | 21 |
| 2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung) | 25 |
| 3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung) | 26 |
| 4. Mehrjahresvergleich ausgewählter Kennzahlen | 28 |
| F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS | 29 |
| G. SCHLUSSBEMERKUNG | 30 |

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2023
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2023
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
6. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
7. Technische und wirtschaftliche Grundlagen
8. Erfolgsübersicht
9. Übersicht der Darlehen
10. Gegenüberstellung der Ansätze des Vermögensplanes 2023
11. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023
12. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz
13. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

(ohne allgemein bekannte Abkürzungen)

| | |
|--------------------|--|
| AktG | Aktiengesetz |
| AV-Jap | Allgemeine Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe |
| AZV | Abwasser-Zweckverband Südholstein |
| D & O-Versicherung | Directors & Officers-Versicherung |
| DRS | Deutsche Rechnungslegungs Standards |
| EigVO SH | Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GVOBl. | Gesetz und Verordnungsblatt |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| HGrG | Haushaltsgrundsätzegesetz |
| HSE | Hamburger Stadtentwässerung AöR, Hamburg |
| IDW | Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf |
| IDW PS 450 n. F. | IDW Prüfungsstandard: „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (Stand: 28.10.2021) |
| IDW PS 720 | IDW Prüfungsstandard: „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (Stand: 09.09.2010) |
| IKS | Internes Kontrollsystem |
| KAG SH | Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein |
| KPG SH | Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein |
| RPA | Rechnungsprüfungsamt |
| TEUR | Tausend Euro |
| UBF | Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss |
| VOB | Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen |
| VOF | Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen |
| VOL | Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) |

A. PRÜFUNGSauftrag

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat uns mit Schreiben vom 14. Februar 2024 den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der

Stadtentwässerung Wedel, Wedel

- im Folgenden auch kurz „Stadtentwässerung“ oder „Eigenbetrieb“ genannt -

unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe des Landes Schleswig-Holstein (Kommunalprüfungsgesetz - KPG SH) in entsprechender Anwendung des § 317 HGB zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Die Stadtentwässerung ist als Eigenbetrieb gemäß §§ 19 ff. der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein (Eigenbetriebsverordnung - EigVO SH) verpflichtet, einen Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften - soweit Einzelvorschriften der EigVO SH nichts anderes bestimmen - sowie einen Lagebericht aufzustellen, sich nach § 13 KPG SH prüfen zu lassen und die geprüften Unterlagen zu veröffentlichen.

Für die Durchführung der Prüfung fanden das KPG SH in der Fassung vom 28. Februar 2003 und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (AV-Jap) vom 22. März 2021, veröffentlicht im Amtsblatt Schl.-H. Nr. 41 (2021), S. 461, Anwendung.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D. und E. im Einzelnen dargestellt. In Abschnitt F. haben wir die Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt C. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt. Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses ergeben sich aus Anlage 11.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit gelten die AV-Jap. Darüber hinaus sind - soweit sich aus den gesetzlichen Bestimmungen für die Jahresabschlussprüfung nach dem KPG SH und den AV-Jap nichts anderes ergibt - auch im Verhältnis zu Dritten die als Anlage 13 diesem Bericht beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024" maßgebend.

Entwurf
Stand 09.09.2024

B. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DURCH DIE WERKLEITUNG

Die Werkleitung hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang, die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes beurteilt.

Gemäß § 14 Abs. 2 KPG SH i.V.m. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Der Lagebericht enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zum **Geschäftsverlauf und zur wirtschaftlichen Lage** des Eigenbetriebes:

- Der in Deutschland festzustellende Fachkräftemangel hat sich in 2023 auch bei dem Eigenbetrieb bemerkbar gemacht, weshalb kleinere für 2023 vorgesehene Projekte teilweise zurückgestellt werden mussten.
- Veränderte klimatische Verhältnisse, insbesondere ergiebige Regenereignisse, beeinflussen sowohl die Investitionsausgaben als auch die Gebühren, welche der Eigenbetrieb an den Abwasser-Zweckverband Südholstein (nachfolgend: AZV) für die Einleitung von Schmutzwasser zu entrichten hat.
- Im Berichtsjahr stiegen die Umsatzerlöse gegenüber dem Vorjahr von EUR 5,539 Mio. auf EUR 5,786 Mio. an. Der Gebührensatz für Schmutzwasser betrug seit dem 1. Januar 2023 EUR 2,55/m³ (Vorjahr: EUR 2,26/m³) und für Niederschlagswasser EUR 0,63/m² (Vorjahr: EUR 0,66/m²). Die berechnete Schmutzwassermenge sank gegenüber den Vorjahr leicht von 1.675.039 m³ auf 1.612.568 m³. Die Einleitung von Schmutzwasser beim AZV nahm um rund 2 % (von 1.915.386 m³ auf 1.954.302 m³) zu. Gleichzeitig erhöhte sich die Gebühr für die Einleitung des Schmutzwassers beim AZV von EUR 1,15/m³ auf EUR 1,36/m³.
- Im Bereich der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung wurde ein Verlust in Höhe von TEUR 234 bzw. ein Gewinn in Höhe von TEUR 29 erzielt, wobei der Rückstellung aus Gebührenüberschüssen in Summe ein Betrag in Höhe von TEUR 135 (Auflösung TEUR 205 im Bereich Schmutzwasser; Zuführung TEUR 70 im Bereich Niederschlagswasser) entnommen wurde. In 2023 erfolgte keine weitere Zuführung zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen. Im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung ergab sich ein Verlust in Höhe von TEUR 0,7. Zusammenfassend wurde ein Jahresverlust in Höhe von TEUR 206 erzielt.
- Im Berichtsjahr wurden Investitionen in Höhe von TEUR 646 getätigt, deren Finanzierung durch Abschreibungen und empfangene Ertragszuschüsse gedeckt werden konnte. Vorrangig wurden Maßnahmen der Kanalsanierung in geschlossener Bauweise im „Schlauchliner-

verfahren“ und örtlich begrenzte Reparaturen am Kanalsystem mittels Robotertechnik durchgeführt. Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme beträgt ca. 89,2 %.

- Die Eigenkapitalquote, bezogen auf die um empfangene Ertragszuschüsse und unentgeltlich übernommene Leitungen gekürzte Bilanzsumme, ist gegenüber dem Vorjahr angestiegen und beträgt zum Bilanzstichtag 59,9 % nach im Vorjahr 58,4 %. Der Anstieg ist insbesondere auf die geringere (gekürzte) Bilanzsumme zurückzuführen.
- Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit gewährleistet. Die liquiden Mittel verringerten sich um TEUR 69 auf TEUR 2.699.

Der Lagebericht enthält zur **zukünftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken** unseres Erachtens folgende Kernaussagen:

- Weil der Eigenbetrieb nicht mit anderen Entsorgungsunternehmen im Wettbewerb steht, besteht nach Einschätzung der Werkleitung kein Geschäftsrisiko, das die wirtschaftliche Existenz des Betriebes berührt.
- Aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung kann der baulichen Unterhaltung und der Umsetzung erforderlicher Erhaltungsinvestitionen weiterhin ein stärkeres Gewicht beigemessen werden. Neben dem Werterhalt der Kanalisation wird die zunehmende Digitalisierung ein weiterer Aufgabenschwerpunkt sein.
- Für das Folgejahr ist die Stadtentwässerung im Wirtschaftsplan 2024 von einem Jahresgewinn von rund TEUR 37 ausgegangen. Der Planung zugrunde liegende Prognosen der Schmutzwassermenge und Einleitmengen beim AZV werden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht eingehalten werden können. Die Stadtentwässerung geht daher auch für 2024 von einer Gebührenunterdeckung im Schmutzwasserbereich aus, die mindestens in der Größenordnung des Berichtsjahres liegt.
- Die Schmutzwassergebühren wurden zum 01.01.2024 um 0,14 EUR/m³ erhöht und betragen nun 2,69 EUR/m³; die Gebühren für Niederschlagswasser wurden zum 01.01.2024 demgegenüber von 0,63 EUR/m² auf 0,57 EUR/m² gesenkt. Eine Überprüfung der Angemessenheit der Gebühren erfolgt im Herbst 2024.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden unten in Abschnitt E. III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Stadtentwässerung einschließlich der dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Werkleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebes gefährdet wäre.

C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 (Anlage 4) der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, unter dem Datum vom 7. Oktober 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtentwässerung Wedel, Wedel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften und der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN **Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH**

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem *IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)*, Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

Entwurf
Stand 09.09.2024

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die Werkleitung des Eigenbetriebes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Werkleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 10. Juni 2024 bis zum 7. Oktober 2024 in den Geschäftsräumen der Stadtentwässerung in Wedel und in unserem Büro in Hamburg durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 14. September 2023 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2022. Er wurde mit Beschluss des UBF vom 14. September 2023 unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen und die Belege sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebes.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Werkleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitenden bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Werkleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und des § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH sowie die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir die vom Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein veröffentlichten „Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG“ (VV-LHO §§ 60-69, Anlage zu § 68 LHO SH) entsprechend angewendet. Hierbei haben wir den vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandard "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) zugrunde gelegt.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, die Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind uns aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Werkleitung und Mitarbeitenden des Eigenbetriebes bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
- Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens und der empfangenen Ertragszuschüsse
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes haben wir u.a. Liefer- und Leistungsverträge, Bankbestätigungen, Darlehensverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Grundlage unserer Prüfung war das von der Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE), Hamburg, geführte Rechnungswesen des Eigenbetriebes. Die anfallenden Geschäftsvorfälle werden mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung erfasst und über das Finanzbuchhaltungsprogramm der SAP SE, Walldorf, ausgewertet. Ein Kontenplan, der den Bedürfnissen des Eigenbetriebes entspricht, ist vorhanden.

Das Anlagevermögen wird über eine mit der Hauptbuchhaltung integrierte Anlagenbuchführung erfasst. Die Lohn- und Gehaltsbuchführung werden ebenfalls mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung unter Einsatz von Anwendungen der SAP SE geführt.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung entsprechen.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Nach § 14 Abs. 2 KPG SH i.V.m. § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB haben wir darzustellen, dass der von uns geprüfte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung entspricht.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der EigVO SH aufgestellt. Dabei finden die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften entsprechend Anwendung. Weitergehende oder ergänzende Vorschriften für den Jahresabschluss bestehen nach unseren Feststellungen und den uns erteilten Auskünften weder nach der Satzung noch aufgrund von Beschlüssen des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses oder der Ratsversammlung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach Formblatt 1 zu § 20 Abs. 1 Satz 1 EigVO SH. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß Formblatt 4 zu § 21 Abs. 1 EigVO SH aufgestellt. Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von dem Eigenbetrieb aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt. Der Anlagennachweis wurde entsprechend Formblatt 2 zu § 22 Abs. 2 EigVO SH erstellt. Die Bezüge der Werkleitung sind im Anhang angegeben.

3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023 (Anlage 4) hat ergeben, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt E.III. sowie auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage 11.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

In dem Jahresabschluss des Eigenbetriebes wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt:

- Die Bilanzierung und Bewertung erfolgten unter der Annahme der Fortführung der Betriebs-tätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und die **Sachanlagen** wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, ange-setzt. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten grundsätzlich linear im Rahmen der vorge-gbenen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern. Bewegliche Gegenstände des Anlagever-mögens mit Einzelanschaffungskosten von bis zu EUR 250,00 wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben. Für bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens mit Einzelanschaf-fungskosten von über EUR 250,00 bis zu EUR 1.000,00 wurde ein Sammelposten gebildet, der über eine Laufzeit von fünf Jahren gleichmäßig aufgelöst wird.
- **Forderungen** und **sonstige Vermögensgegenstände** werden zum Nennwert oder zum niedrigeren beizulegenden Wert gemäß § 253 Abs. 4 HGB angesetzt. Seit dem Berichtsjahr wurde zusätzlich zu Einzelwertberichtigungen auf einzelne Forderungen aus Lieferungen und Leistungen eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % auf die nicht einzelwertberichtig-ten Forderungen gebildet.
- Die **Rücklagen** beinhalten eine Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen, welche den Un-terschiedsbetrag zwischen tatsächlich erwirtschafteten kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte und gebuchten Abschreibungen auf historische Anschaffungs-werte darstellt. Infolge des Beschlusses vom 24. November 2022 erfolgt ab 2023 die Gebüh-renkalkulation auf Basis der gebuchten Abschreibungen auf historische Anschaffungswerte. In der Folge ist im Berichtsjahr keine Zuführung zu verzeichnen.
- Die **Rückstellungen** umfassen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.
- Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr erfolgten keine wesentlichen bilanzpolitischen oder sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen seitens des Eigenbetriebes.

4. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses

Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB sind die Abschlussposten aufzugliedern und ausreichend zu erläutern, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen erforderlich ist.

Für die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgliederungen und Erläuterungen verweisen wir auf unsere Ausführungen in den Abschnitten E.II.2. und 3. sowie auf die Angaben im Anhang (Anlage 3).

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im folgenden Abschnitt E.III. sowie auf die weiterführenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage 11.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

1. Vermögenslage (Bilanz)

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Fälligkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2023 und 2022:

Vermögensstruktur

| | 31.12.2023 | | 31.12.2022 | | +/- TEUR |
|--|---------------|--------------|---------------|--------------|-------------|
| | TEUR | % | TEUR | % | |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 4 | 0,0 | 4 | 0,0 | 0 |
| Sachanlagen | 29.691 | 89,2 | 30.251 | 88,8 | -560 |
| Langfristig gebundenes Vermögen | 29.695 | 89,2 | 30.255 | 88,8 | -560 |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 516 | 1,6 | 635 | 1,9 | -119 |
| Forderungen gegen die Stadt Wedel | 369 | 1,1 | 370 | 1,1 | -1 |
| Sonstige Vermögensgegenstände | 1 | 0,0 | 48 | 0,1 | -47 |
| Rechnungsabgrenzungsposten | 5 | 0,0 | 2 | 0,0 | 3 |
| Kurzfristig gebundenes Vermögen | 891 | 2,7 | 1.055 | 3,1 | -164 |
| Liquide Mittel | 2.699 | 8,1 | 2.768 | 8,1 | -69 |
| | 33.285 | 100,0 | 34.078 | 100,0 | -793 |

Kapitalstruktur

| | 31.12.2023 | | 31.12.2022 | | +/- TEUR |
|---|---------------|--------------|---------------|--------------|-------------|
| | TEUR | % | TEUR | % | |
| Gezeichnetes Kapital | 770 | 2,3 | 770 | 2,3 | 0 |
| Allgemeine Rücklage | 103 | 0,3 | 103 | 0,3 | 0 |
| Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen | 6.132 | 18,4 | 6.132 | 18,0 | 0 |
| Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen | 16 | 0,1 | 16 | 0,0 | 0 |
| Bilanzverlust/-gewinn | -206 | -0,6 | 37 | 0,1 | -243 |
| Eigenkapital | 6.815 | 20,5 | 7.058 | 20,7 | -243 |
| Empfangene Ertragszuschüsse | 21.903 | 65,8 | 21.986 | 64,5 | -83 |
| Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 2.661 | 8,0 | 2.930 | 8,6 | -269 |
| Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 54 | 0,2 | 59 | 0,2 | -5 |
| Langfristiges Fremdkapital | 24.618 | 74,0 | 24.975 | 73,3 | -357 |
| Sonstige Rückstellungen | 465 | 1,4 | 743 | 2,2 | -278 |
| Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 269 | 0,8 | 392 | 1,1 | -123 |
| Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 447 | 1,3 | 201 | 0,6 | 246 |
| Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wedel | 58 | 0,2 | 68 | 0,2 | -10 |
| Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen | 209 | 0,6 | 179 | 0,5 | 30 |
| Übrige Verbindlichkeiten | 404 | 1,2 | 462 | 1,4 | -58 |
| Kurzfristiges Fremdkapital | 1.852 | 5,5 | 2.045 | 6,0 | -193 |
| | 33.285 | 100,0 | 34.078 | 100,0 | -793 |

Das **Gesamtvermögen** hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 793 (= 2,3 %) auf TEUR 33.285 weiter verringert. Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 88,8 % in 2022 auf 89,2 % im Geschäftsjahr 2023 erhöht.

Die Veränderung der **Sachanlagen** (Verminderung um TEUR 560) resultiert aus Anlagezugängen in Höhe von TEUR 643, denen Abschreibungen in Höhe von TEUR 1.202 und Abgänge in Höhe von TEUR 1 gegenüberstehen. Die Investitionen des Berichtsjahres entfielen vor allem auf Niederschlagswasserkanäle (TEUR 195), auf Schmutzwasserhausanschlüsse (TEUR 191) und Schmutzwasserkanäle (TEUR 148).

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** sind um TEUR 119 gesunken. Diese Abnahme beruht im Wesentlichen auf einer geringeren Forderung aus den Gebührenbescheiden für 2023. Im Berichtsjahr wurde abweichend zum Vorjahr eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1,0 % der nicht einzelwertberichtigten Forderungen gebildet.

Unter den **Forderungen gegen die Stadt Wedel** sind Forderungen aus Oberflächenentwässerung (TEUR 225) sowie der Investitionsanteil für die Oberflächenentwässerung (TEUR 107) ausgewiesen.

Bei den **sonstigen Vermögensgegenständen** handelt es sich um debitorische Kreditoren.

Zur Entwicklung der **liquiden Mittel** verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung in Abschnitt E.III.2.

Das **Eigenkapital** der Gesellschaft ist um TEUR 243 (= 3,4 %) auf TEUR 6.815 gesunken. Die Verringerung resultiert aus dem Verlust in Höhe von TEUR 206 und aus der Ausschüttung des Vorjahres in Höhe von TEUR 37.

Bei der Ermittlung der angemessenen Eigenkapitalausstattung nach dem von der EigVO SH vorgeschriebenen Berechnungsmodus sind die Ertragszuschüsse von den Sachanlagen abzusetzen. Zum Bilanzstichtag beträgt die auf diese Weise ermittelte Eigenkapitalquote - bezogen auf die um empfangene Ertragszuschüsse und unentgeltlich übernommene Leitungen gekürzte Bilanzsumme 59,9 % (Vorjahr: 58,4 %). Die Quote liegt damit über dem von der EigVO SH vorgegebenen Rahmen von 30 % bis 40 %. Dabei ist zu berücksichtigen, dass rd. EUR 15,7 Mio. der Ertragszuschüsse (einschließlich unentgeltlich übernommener Leitungen) bisher nach dem KAG SH nicht aufgelöst wurden und somit eigenkapitalähnlichen Charakter haben.

Die **empfangenen Ertragszuschüsse** nahmen um TEUR 83 auf TEUR 21.902 ab und haben einen Anteil an der Bilanzsumme von 65,8 %. Den Zugängen in Höhe von TEUR 187 stand eine Auflösung von TEUR 270 gegenüber.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** ermäßigten sich durch planmäßige Tilgungen von TEUR 3.322 auf TEUR 2.930. Bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten handelt es sich um den Tilgungsanteil im Jahr 2024 für die Darlehensverbindlichkeiten.

Unter der Position **Rückstellungen** sind im Wesentlichen Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen in Höhe von TEUR 355 (Vorjahr: TEUR 490) ausgewiesen. Unter den sonstigen Rückstellungen werden zudem in Höhe von TEUR 41 (Vorjahr: TEUR 192) solche für ausstehende Rechnungen erfasst.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** erhöhten sich um TEUR 241. Die Verbindlichkeiten betreffen zum Stichtag in Höhe von TEUR 132 die Stadtwerke Wedel, Wedel, in Höhe von TEUR 129 die Plus-Pohl GmbH, Hohenwestedt, sowie in Höhe von TEUR 85 die Canal Control Rohrsanierung GmbH, Barsbüttel.

Die kurzfristigen **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wedel** betreffen im Wesentlichen den Kapitaldienst für langfristige Bankverbindlichkeiten, die über die Stadt abgewickelt werden, sowie die Gestellung von Personal.

In den **übrigen Verbindlichkeiten** werden hauptsächlich Kundenüberzahlungen (TEUR 393) ausgewiesen.

2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) in Anlehnung an DRS 21 mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt.

| | <u>TEUR</u> | <u>2023 TEUR</u> | <u>2022 TEUR</u> |
|---|--------------|----------------------|----------------------|
| Periodenergebnis | -206 | | 37 |
| + Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens | 1.205 | | 1.215 |
| - Abnahme der Rückstellungen | -278 | | -542 |
| + Zuführungen zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen | 0 | | 713 |
| + Abnahme/Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind) | 164 | | 392 |
| + Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind) | 204 | | 30 |
| + Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens | 1 | | 87 |
| + Zinsaufwendungen | 52 | | 60 |
| - Auflösung empfangener Ertragszuschüsse | <u>-270</u> | | <u>-277</u> |
| = Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit | | <u>872</u> | <u>1.715</u> |
| + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens | 0 | | 1 |
| - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen | <u>-646</u> | | <u>-592</u> |
| = Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit | | <u>-646</u> | <u>-591</u> |
| - Ausschüttungen an die Stadt Wedel | -37 | | -37 |
| - Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten | -393 | | -391 |
| + Einzahlungen aus Ertragszuschüssen | 187 | | 111 |
| - Gezahlte Zinsen | <u>-52</u> | | <u>-60</u> |
| = Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit | | <u>-295</u> | <u>-377</u> |
| Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds | | <u>-69</u> | <u>747</u> |
| + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode | <u>2.768</u> | | <u>2.021</u> |
| = Finanzmittelfonds am Ende der Periode | | <u>2.699</u> | <u>2.768</u> |
| Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode | | | |
| Zahlungsmittel | | <u>2.699</u> | <u>2.768</u> |
| | | <u>2.699</u> | <u>2.768</u> |

3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2023 und 2022 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

| | 2023 | | 2022 | | Ergebnis- veränderung +/- TEUR |
|------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---|
| | TEUR | % | TEUR | % | |
| Umsatzerlöse | 5.786 | 100,0 | 5.539 | 100,0 | 247 |
| Materialaufwand | -3.450 | -59,6 | -2.684 | -48,5 | -766 |
| Personalaufwand | -1.091 | -18,9 | -1.010 | -18,2 | -81 |
| Abschreibungen | -1.205 | -20,8 | -1.215 | -21,9 | 10 |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen | -463 | -8,0 | -1.184 | -21,4 | 721 |
| Sonstige Steuern | -1 | 0,0 | -1 | 0,0 | 0 |
| Betriebsaufwand | -6.210 | -107,3 | -6.094 | -110,0 | -116 |
| Sonstige betriebliche Erträge | 262 | 4,5 | 650 | 11,7 | -388 |
| Zinsaufwendungen | -52 | -0,9 | -60 | -1,1 | 8 |
| Betriebsergebnis | -214 | -3,7 | 35 | 0,6 | -249 |
| Zinserträge | 8 | 0,1 | 2 | 0,0 | 6 |
| Jahresergebnis | -206 | -3,6 | 37 | 0,6 | -243 |

Die **Umsatzerlöse** des Eigenbetriebes haben sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 247 (= 4,5 %) auf TEUR 5.786 erhöht. Die Erlöse aus Benutzungsgebühren in Höhe von TEUR 5.275 stiegen bei geänderten Gebührensätzen um 5,6 %. Im Bereich der Schmutzwasserversorgung nahmen die Erlöse trotz einer geringeren Abgabemenge aufgrund der gestiegenen Gebührensätze (EUR 2,55/m³, Vorjahr: EUR 2,26/m³) um TEUR 335 auf TEUR 4.103 zu. Im Niederschlagswasserbereich war, bedingt durch die Reduzierung des Gebührensatzes (EUR 0,63/m², Vorjahr: EUR 0,66/m²), eine Abnahme um TEUR 55 auf TEUR 1.152 zu verzeichnen.

Die Umsatzerlöse enthalten ferner Kostenerstattungen der Stadt für die Oberflächenentwässerung in Höhe von TEUR 225 (Vorjahr: TEUR 205) und Erträge aus der Auflösung der Ertragszuschüsse (TEUR 270, Vorjahr: TEUR 277).

Daneben werden sonstige Erlöse in Höhe von TEUR 16 (Vorjahr: TEUR 59) ausgewiesen, die insbesondere aus der Weiterberechnungen von Aufwendungen für einzelne Projekt an die Stadt resultieren.

Der **Materialaufwand** nahm um TEUR 766 auf TEUR 3.450 zu. Die vom AZV berechneten Schmutzwassergebühren stiegen aufgrund höherer Gebühren (EUR 1,36/m³, Vorjahr: EUR 1,15/m³) sowie einer gestiegenen Abwassermenge um TEUR 454 auf TEUR 2.677. Die im Materialaufwand ausgewiesenen übrigen Aufwendungen für bezogene Leistungen erhöhten sich auf TEUR 764. Hiervon entfällt ein Anteil von TEUR 383 (Vorjahr: TEUR 245) auf Aufwendungen für die Netzunterhaltung und in Höhe von TEUR 184 (Vorjahr: TEUR 42) für die Unterhaltung der Hausanschlüsse.

Die **Personalaufwendungen** nahmen um 8,0 % auf TEUR 1.091 zu.

Bei den **Abschreibungen** handelt es sich ausschließlich um planmäßige Abschreibungen, die im Wesentlichen auf Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen entfallen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sanken um TEUR 721 auf TEUR 463. Hiervon entfallen TEUR 279 auf die kaufmännische und technische Verwaltung (Vorjahr: TEUR 266). Der deutliche Rückgang der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist insbesondere auf die in 2022 beschlossene Umstellung der Gebührenkalkulation zurückzuführen, die zur Folge hat, dass ab 2023 keine Zuführungen zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen vorzunehmen sind (Vorjahr: TEUR 713).

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung der Gebührenausgleichsrückstellung für den Bereich Schmutzwasser in Höhe von TEUR 205.

4. Mehrjahresvergleich ausgewählter Kennzahlen

Im Mehrjahresvergleich lassen sich ausgewählte Eckdaten und Kennzahlen wie folgt darstellen:

| | | <u>2023</u> | <u>2022</u> | <u>2021</u> | <u>2020</u> | <u>2019</u> |
|--|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| 1. Bilanzsumme | TEUR | 33.285 | 34.078 | 34.433 | 34.027 | 33.655 |
| 2. Anlagenintensität | % | 89,2 | 88,8 | 89,9 | 91,3 | 91,6 |
| | $\frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Gesamtvermögen}}$ | | | | | |
| 3. Eigenkapitalquote I | % | 20,5 | 20,7 | 18,4 | 17,2 | 16,0 |
| | $\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$ | | | | | |
| 4. Eigenkapitalquote II | % | 59,9 | 58,4 | 51,7 | 49,1 | 46,6 |
| | $\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme} \text{ ./. Ertragszuschüsse}}$ | | | | | |
| 5. Anlagendeckung I | % | 23,0 | 23,3 | 20,5 | 18,8 | 17,5 |
| | $\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$ | | | | | |
| 6. Anlagendeckung II | % | 105,8 | 105,7 | 102,8 | 102,1 | 102,4 |
| | $\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{langfr. Fremdkapital}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$ | | | | | |
| 7. Flüssige Mittel, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | TEUR | 3.585 | 3.821 | 3.462 | 2.944 | 2.809 |
| kurzfristiges Fremdkapital | TEUR | <u>1.852</u> | <u>2.045</u> | <u>2.564</u> | <u>2.307</u> | <u>2.084</u> |
| Überdeckung | TEUR | <u>1.733</u> | <u>1.776</u> | <u>898</u> | <u>637</u> | <u>725</u> |
| 8. Umsatzerlöse | TEUR | 5.786 | 5.539 | 6.095 | 5.694 | 5.796 |
| 9. Materialaufwandsquote | % | 59,6 | 48,5 | 47,4 | 44,3 | 44,8 |
| 10. Personalaufwandsquote | % | 18,9 | 18,2 | 16,6 | 15,5 | 16,5 |
| 11. Abschreibungsquote | % | 20,8 | 21,9 | 20,3 | 20,1 | 21,6 |
| 12. Jahresergebnis | TEUR | -206 | 37 | 37 | 38 | 31 |

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Die im Gesetz und in den Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben haben wir in der Anlage 12 zusammengestellt. Unsere Prüfung hat keine an dieser Stelle hervorzuhebenden Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Entsprechend dem Schreiben des Landesrechnungshofes vom 14. Februar 2024 haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung den Stand der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien untersucht. Die Bezüge wurden im Anhang des Jahresabschlusses angegeben. Eine Veröffentlichung der Bezüge auf der Internetseite des Finanzministeriums ist für das Geschäftsjahr 2022 erfolgt. Für das Geschäftsjahr 2023 steht die Veröffentlichung noch aus.

Etwaige Beihilfen zugunsten der Stadtentwässerung wurden im Geschäftsjahr 2023 nicht gewährt. Probleme aufgrund der Geldflüsse aus öffentlichen Kassen ergaben sich nicht.

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F.) zugrunde.

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Hamburg, den 7. Oktober 2024

WIRTSCHAFTSRAT GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Tobias Reiter
Wirtschaftsprüfer

Dr. Henrik Bremer
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Entwurf
Stand 09.09.2024

**STADTENTWÄSSERUNG
WEDEL**
B I L A N Z Z U M 31. D E Z E M B E R 2023

| | EUR | 31.12.2023 EUR | 31.12.2022 TEUR | | EUR | 31.12.2023 EUR | 31.12.2022 TEUR |
|--|---------------|----------------------|--------------------|--|---------------|----------------------|--------------------|
| A. Anlagevermögen | | | | A. Eigenkapital | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | I. Stammkapital | | 770.000,00 | 770 |
| Konzessionen und ähnliche Rechte | | 4.420,00 | 4 | II. Rücklagen | | | |
| II. Sachanlagen | | | | 1. Allgemeine Rücklage | 102.774,37 | | 103 |
| 1. Grundstücke ohne Geschäfts- und Betriebsbauten | 2.403,00 | | 2 | 2. Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen | 6.132.436,77 | | 6.132 |
| 2. Abwassersammlungsanlagen | | | | 3. Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen | 15.850,05 | 6.251.061,19 | 16 |
| a) Schmutzwasserkanäle | 11.468.746,00 | | 11.770 | III. Gewinn/Verlust | | | |
| b) Niederschlagswasserkanäle | 11.828.617,00 | | 12.151 | Gewinn/Verlust Vorjahre | 36.927,34 | | 37 |
| c) Hausanschlüsse | 4.831.787,00 | | 4.783 | Abführung an die Stadt | -36.927,34 | | -37 |
| d) Sonderbauwerke | 867.166,00 | | 897 | Jahresgewinn | 0,00 | | 0 |
| 3. Betriebs- und Geschäftsausstattung | 170.833,00 | | 198 | | -205.945,66 | -205.945,66 | 37 |
| 4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 521.403,79 | 29.690.955,79 | 450 | B. Empfangene Ertragszuschüsse | | | |
| | | 29.695.375,79 | 30.255 | 1. Kanalisationsanschlussbeiträge | 10.017.980,61 | | 9.929 |
| B. Umlaufvermögen | | | | 2. Wert unentgeltlich übernommener Leitungen | 5.661.929,45 | | 5.662 |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | | 3. Baukostenzuschuss für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen | 6.222.556,89 | 21.902.466,95 | 6.395 |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 515.726,05 | | 635 | C. Rückstellungen | | | |
| 2. Forderungen an die Stadt | 368.741,24 | | 370 | 1. Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen | 355.346,93 | | 490 |
| - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0) | | | | 2. Sonstige Rückstellungen | 110.107,16 | 465.454,09 | 253 |
| 3. Sonstige Vermögensgegenstände | 674,73 | | 48 | D. Verbindlichkeiten | | | |
| | | 885.142,02 | 1.053 | 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 2.929.688,50 | | 3.322 |
| II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten | | 2.698.955,18 | 2.768 | - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 268.429,79 (Vorjahr: TEUR 393) | | | |
| | | 3.584.097,20 | | 2. Erhaltene Anzahlungen | 208.765,76 | | 179 |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | | 5.653,16 | 2 | - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 208.765,76 (Vorjahr: TEUR 179) | | | |
| | | | | 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 501.391,01 | | 260 |
| | | | | - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 449.806,75 (Vorjahr: TEUR 202) | | | |
| | | | | 4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt | 58.349,97 | | 68 |
| | | | | - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 58.349,97 (Vorjahr: TEUR 68) | | | |
| | | | | 5. Sonstige Verbindlichkeiten | 403.894,34 | 4.102.089,58 | 462 |
| | | | | a) - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 403.894,34 (Vorjahr: TEUR 462) | | | |
| | | | | b) - davon aus Steuern: EUR 11.111,22 (Vorjahr: TEUR 10) | | | |
| | | | | c) - im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0) | | | |
| | | <u>33.285.126,15</u> | <u>34.078</u> | | | <u>33.285.126,15</u> | <u>34.078</u> |

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER STADTENTWÄSSERUNG WEDEL

für das Wirtschaftsjahr 2023

(1. Januar 2023 - 31. Dezember 2023)

| | EUR | EUR | lfd. Jahr EUR | Vorjahr TEUR |
|---|----------------------------|----------------------------|----------------------------------|-------------------------|
| 1. Umsatzerlöse | | 5.786.386,98 | | 5.539 |
| 2. Sonstige betriebliche Erträge | | <u>262.121,90</u> | 6.048.508,88 | <u>650</u> 6.189 |
| 3. Materialaufwand | | | | |
| a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | 8.977,31 | | | 12 |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen | <u>3.440.746,55</u> | 3.449.723,86 | | <u>2.672</u> 2.684 |
| 4. Personalaufwand | | | | |
| a) Löhne und Gehälter | 872.220,50 | | | 792 |
| b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: EUR 44.350,42 (Vorjahr: TEUR 52) | 219.072,14 | | | 218 |
| | | <u>1.091.292,64</u> | | <u>1.010</u> |
| 5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | | | 1.205.219,06 | 1.215 |
| 6. Sonstige betriebliche Aufwendungen | | <u>463.551,54</u> | 6.209.787,10 | 1.184 |
| 7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | | | 7.759,69 | 2 |
| 8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | | <u>51.702,13</u> | <u>60</u> |
| 9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | | | -205.220,66 | 38 |
| 10. Sonstige Steuern | | | <u>725,00</u> | <u>1</u> |
| 11. Jahresgewinn | | | <u><u>-205.945,66</u></u> | <u><u>37</u></u> |

Stadtentwässerung Wedel
Anhang für das Geschäftsjahr 2023

I. Angaben zur Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der SEW ist für das Geschäftsjahr gemäß Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigVO -) vom 05. Dezember 2017 aufgestellt worden.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind an den Allgemeinen Vorschriften, den Ansatzvorschriften und den Ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches ausgerichtet worden. Gegenüber dem Vorjahr gab es keine wesentlichen Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet.

Das Sachanlagevermögen ist mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet worden. Zinsen für Fremdkapital wurden bei der Ermittlung der Herstellungskosten nicht mit einbezogen. Die planmäßigen Abschreibungen der Abwasseranlagen erfolgen aus gebührenrechtlichen Gründen linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen und wirtschaftlichen Nutzungsdauer.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos bilanziert.

Vereinnahmte Baukostenzuschüsse werden ausnahmslos passiviert. Die Auflösung der Baukostenzuschüsse für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen erfolgt entsprechend der Wertminderung des anteiligen Anlagevermögens.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen angemessen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in der Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag passiviert.

Angaben zu Posten der Bilanz

Allgemeines

Zur Verbesserung der Klarheit haben wir die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die Anhangsangaben aufgeschlüsselt.

Die Aufgliederung der in der Bilanz zusammengefassten Positionen des Anlagevermögens und ihre Entwicklung im Geschäftsjahr 2023 sind aus dem als Anlage beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich.

| (1) <u>Forderungen und sonstige</u> | 31.12.2023 | 31.12.2022 |
|-------------------------------------|-------------------|---------------------|
| <u>Vermögensgegenstände</u> | EUR | EUR |
| Forderungen aus | | |
| Lieferungen und Leistungen | 515.726,05 | 634.556,14 |
| Forderungen an die Stadt Wedel | 368.741,24 | 370.120,72 |
| Sonstige Vermögensgegenstände | 674,73 | 47.705,42 |
| | <u>885.142,02</u> | <u>1.052.382,28</u> |

Ab 2023 werden für unsichere Forderungen Einzelwertberichtigungen von bis zu 100% auf Forderungen, die älter als 4 Monate sind und mehr als 10.000,00 Euro betragen, vorgenommen. Alle anderen Forderungen werden pauschal mit 1% wertberichtigt.

Von den kurzfristigen Forderungen wurden für 2023 Pauschalwertberichtigungen in Höhe von TEUR 5 (Vj. TEUR 0) abgesetzt.

Die aus den Vorjahren bestehenden Einzelwertberichtigungen wurden ertragswirksam aufgelöst.

Die Forderungen an die Stadt Wedel betreffen mit TEUR 107 (Vj. TEUR 128) Forderungen aus Baukostenzuschüssen und mit TEUR 225 (Vj. TEUR 205) Kosten für Oberflächenentwässerung und mit TEUR 37 (Vj. 37) sonstige Forderungen.

Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bestanden wie im Vorjahr zum 31.12.2023 nicht.

(2) Stammkapital

Gemäß § 3 der II. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Wedel vom 28.02.2013 beträgt das Stammkapital unverändert EUR 770.000.

| (3) <u>Rücklagen</u> | 31.12.2023 | 31.12.2022 |
|---|---------------------|---------------------|
| | EUR | EUR |
| Allgemeine Rücklage | 102.774,37 | 102.774,37 |
| Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen | 6.132.436,77 | 6.132.436,77 |
| Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen | <u>15.850,05</u> | <u>15.850,05</u> |
| | <u>6.251.061,19</u> | <u>6.251.061,19</u> |

(4) Gewinnverwendungsbeschluss

Der Jahresverlust 2023 beträgt EUR 205.945,66. Über die Verwendung entscheidet der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss im Geschäftsjahr 2024.

(5) Empfangene Ertragszuschüsse

| | 31.12.2023 | 31.12.2022 |
|--|----------------------|----------------------|
| | EUR | EUR |
| Kanalisationsanschlussbeiträge | 10.017.980,61 | 9.928.596,59 |
| Wert unentgeltlich übernommener Leitungen | 5.661.929,45 | 5.661.929,45 |
| Baukostenzuschuss für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen | <u>6.222.556,89</u> | <u>6.395.151,39</u> |
| | <u>21.902.466,95</u> | <u>21.985.677,43</u> |

| (6) <u>Rückstellungen</u> | Stand | Auflösung (A) | Zuführung | Stand |
|---------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| | 01.01.2023 | Inanspruchn. | | 31.12.2023 |
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Rückstellungen aus | | | | |
| Gebührenüberschüssen | 489.976,76 | 205.152,24 | 70.522,41 | 355.346,93 |
| Sonstige Rückstellungen | 253.086,75 | 247.092,60 | 106.007,16 | 110.107,16 |
| | | 1.894,15 (A) | | |
| | <u>743.063,51</u> | <u>454.138,99</u> | <u>176.529,57</u> | <u>465.454,09</u> |

Die Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen sollen dem Gebührenaussgleich in den Folgejahren dienen. Die unter der Position sonstige Rückstellungen ausgewiesenen Beträge betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für die Gebührenabrechnung durch den AZV (TEUR 30), nicht genommenen Urlaub und Gleitzeitguthaben (TEUR 24), die Jahresabschlussprüfung (TEUR 23), Niederschlagswasserabgabe (TEUR 7), Mietkosten (TEUR 5) sowie die Rückstellung für die Kooperation für das Vollstreckungswesen mit dem Kreis Pinneberg (TEUR 3).

| (7) <u>Verbindlichkeiten</u> | 31.12.2023 | 31.12.2022 |
|---|---------------------|---------------------|
| | EUR | EUR |
| Verbindlichk. gegenüber Kreditinstituten | 2.929.688,50 | 3.322.380,65 |
| Erhaltene Anzahlungen | 208.765,76 | 179.237,60 |
| Verbindlichk. aus Lieferungen und Leistungen | 501.391,01 | 259.902,38 |
| Verbindlichk. gegenüber der Stadt Wedel | 58.349,97 | 68.375,27 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 392.783,12 | 449.454,37 |
| Verbindlichk. abzuführende Lohn- und Kirchensteuer und Vermögensbildung | <u>11.111,22</u> | <u>12.039,81</u> |
| | <u>4.102.089,58</u> | <u>4.291.390,08</u> |

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wedel betreffen im Wesentlichen die Gestellung von Personal sowie abgegrenzte Zinsen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen kreditorische Debitoren (TEUR 393).

Kreditsicherungen wurden nicht gewährt.

| Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten zum 31.12.2023 | | | | |
|--|--|------------------------|---------------------|---------------------|
| Art der Verbindlichkeit | Gesamtbetrag am 31.12. des Geschäftsjahres | mit einer Restlaufzeit | | |
| | | bis ein Jahr | über ein Jahr | über fünf Jahre |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 2.929.688,50 | 268.429,79 | 2.661.258,71 | 1.767.457,79 |
| <i>Vorjahr</i> | <i>3.322.380,65</i> | <i>392.692,15</i> | <i>2.929.688,50</i> | <i>1.994.173,59</i> |
| Erhaltene Anzahlungen | 208.765,76 | 208.765,76 | 0,00 | 0,00 |
| <i>Vorjahr</i> | <i>179.237,60</i> | <i>179.237,60</i> | <i>0,00</i> | <i>0,00</i> |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 501.391,01 | 449.806,75 | 51.584,26 | 0,00 |
| <i>Vorjahr</i> | <i>259.902,38</i> | <i>201.955,01</i> | <i>57.947,37</i> | <i>0,00</i> |
| Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt | 58.349,97 | 58.349,97 | 0,00 | 0,00 |
| <i>Vorjahr</i> | <i>68.375,27</i> | <i>68.375,27</i> | <i>0,00</i> | <i>0,00</i> |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 403.894,34 | 403.894,34 | 0,00 | 0,00 |
| <i>Vorjahr</i> | <i>461.494,18</i> | <i>461.494,18</i> | <i>0,00</i> | <i>0,00</i> |
| Summe aller Verbindlichkeiten | 4.102.089,58 | 1.389.246,61 | 2.712.842,97 | 1.767.457,79 |
| <i>Vorjahr</i> | <i>4.291.390,08</i> | <i>1.303.754,21</i> | <i>2.987.635,87</i> | <i>1.994.173,59</i> |

Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

| (8) <u>Umsatzerlöse</u> | <u>31.12.2023</u> | <u>31.12.2022</u> |
|-------------------------|---------------------|---------------------|
| | EUR | EUR |
| Abwasser | 5.500.553,08 | 5.202.266,29 |
| Sonstige | <u>285.833,90</u> | <u>336.463,98</u> |
| | <u>5.786.386,98</u> | <u>5.538.730,27</u> |

In den sonstigen Umsatzerlösen ist im Wesentlichen die Auflösung von Baukostenzuschüssen mit TEUR 270 (Vj. TEUR 277) enthalten.

| (9) <u>Sonstige betriebliche Erträge</u> | <u>31.12.2023</u> | <u>31.12.2022</u> |
|--|-------------------|-------------------|
| | EUR | EUR |
| Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen | 207.046,39 | 608.056,72 |
| Erträge periodenfremd | 5.955,71 | 2.244,45 |
| Übrige | <u>49.119,80</u> | <u>39.692,34</u> |
| | <u>262.121,90</u> | <u>649.993,51</u> |

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich aus den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 207), den übrigen sonstigen Erträgen (TEUR 49) und den periodenfremden Erträgen (TEUR 6) zusammen. Die übrigen sonstigen betrieblichen Erträge betreffen im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung der Einzelwertberichtigung (TEUR 33), Erträge aus Genehmigungsgebühren (TEUR 7) und Erträge aus Mahnkosten (TEUR 6).

| (10) <u>Materialaufwand</u> | <u>31.12.2023</u> | <u>31.12.2022</u> |
|---|---------------------|---------------------|
| | EUR | EUR |
| Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren | 8.977,31 | 12.023,19 |
| Aufwendungen für bezogene Leistungen | <u>3.440.746,55</u> | <u>2.671.949,32</u> |
| | <u>3.449.723,86</u> | <u>2.683.972,51</u> |

| (11) <u>Personalaufwand</u> | <u>31.12.2023</u> | <u>31.12.2022</u> |
|---|---------------------|---------------------|
| | EUR | EUR |
| Löhne und Gehälter | 872.220,50 | 792.074,49 |
| soziale Abgaben | 174.721,72 | 166.283,77 |
| Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung | <u>44.350,42</u> | <u>51.585,17</u> |
| | <u>1.091.292,64</u> | <u>1.009.943,43</u> |

| (12) <u>Abschreibungen</u> | 31.12.2023 | 31.12.2022 |
|--|---------------------|---------------------|
| | EUR | EUR |
| Regenwasserkanäle | 517.571,54 | 532.709,43 |
| Schmutzwasserkanäle | 448.912,66 | 448.993,74 |
| Regenwasserhausanschlüsse | 81.144,91 | 80.964,52 |
| Schmutzwasserhausanschlüsse | 85.246,81 | 83.531,08 |
| Sonderbauwerke Regenwasser | 27.496,00 | 25.536,96 |
| Sonderbauwerke Schmutzwasser | 2.155,00 | 3.117,0 |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | 39.627,44 | 36.453,73 |
| Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände | 3.064,70 | 3.325,00 |
| | <u>1.205.219,06</u> | <u>1.214.631,46</u> |
| (13) <u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u> | 31.12.2023 | 31.12.2022 |
| | EUR | EUR |
| Zuführung zur Rücklage aus kalk. Einnahmen | 0,00 | 713.224,06 |
| Zuführung zur Rückstellung aus Gebührenüberschüssen | 70.522,41 | 0,00 |
| Periodenfremder Aufwand | 1.277,92 | 6.004,96 |
| übrige betriebliche Aufwendungen | 391.751,21 | 466.005,40 |
| | <u>463.551,54</u> | <u>1.185.234,42</u> |

Sonstige Angaben

(14) Organe

Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss

| | | | |
|----------------------|----------------------------|-----------------------------------|----------------|
| Vorsitzender | Ratsherr Rainer Hagendorf | (Umwelttechniker) | bis 12.06.2023 |
| Vorsitzende | Ratsfrau Petra Kärgel | (Dipl. Biologin) | ab 13.06.2023 |
| Stellv. Vorsitzender | Ratsherr Wolfgang Rüdiger | (Dipl. Ing.) | bis 12.06.2023 |
| Stellv. Vorsitzender | Ratsherr Torben Wunderlich | (Angestellter) | ab 13.06.2023 |
| Bürger | Gerrit Baars | (Ingenieur) | ab 13.06.2023 |
| Ratsherr | Holger Craemer | (IT-Berater) | ab 13.06.2023 |
| Ratsherr | Patrick Eichberger | (Industriemeister) | bis 12.06.2023 |
| Ratsherr | Jörg Hohner | (Gruppenleiter Gebäudemanagement) | ab 13.06.2023 |
| Bürger | Lothar Kassemek | (technischer Angestellter) | bis 12.06.2023 |
| Bürger | Lars-Arne Klintworth | (Verwaltungsangestellter) | bis 12.06.2023 |
| Ratsherr | Christoph Matthiessen | (EDV Kaufmann) | |
| Ratsherr | Rene Penz | (Bankkaufmann) | bis 12.06.2023 |
| Ratsherr | Wolfgang Rüdiger | (Dipl. Ing.) | ab 13.06.2023 |
| Bürger | Janik Schernikau | (Geschäftsführer) | ab 13.06.2023 |
| Bürger | Manfred Schlund | (Rentner) | bis 12.06.2023 |
| Ratsherr | Manfred Schlund | (Rentner) | ab 13.06.2023 |
| Bürger | Klaus Schröder | (Dipl. Ing.) | bis 12.06.2023 |
| Ratsherr | Stephan Schwartz | (Dipl. Ing.) | bis 12.06.2023 |
| Bürger | Dr. Ralf Sonntag | (Meeresbiologe) | |
| Ratsherr | Hendrik Thomascheski | (Technischer Projektleiter) | ab 13.06.2023 |
| Bürgerin | Martina Weisser | (Dipl. Verwaltungswirtin) | bis 12.06.2023 |
| Bürger | Torben Wunderlich | (Angestellter) | bis 12.06.2023 |

Dienstvorgesetzter Bürgermeister Gernot Kaser

Werkleitung Christopher Seydewitz

Die Geschäftsführerbezüge beliefen sich auf TEUR 80,7.

(15) Honorar des Abschlussprüfers

Das für die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 voraussichtlich zu beanspruchende Honorar des Abschlussprüfers wurde mit einem Betrag in Höhe von TEUR 23 im Jahresabschluss berücksichtigt. Andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen wurden nicht erbracht.

(16) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus dem im Mai 2013 geschlossenen Mietvertrag für die Büro- und Lagerräume betragen nach Vertragsverlängerung bis zum 31.08.2028 noch rd. TEUR 372. Weitere Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen sind von untergeordneter Bedeutung. Andere sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestehen nur im Rahmen der normalen Investitionstätigkeit.

(17) Belegschaft

Im Jahresdurchschnitt wurden 17 (Vj. 17) Mitarbeiter/innen beschäftigt. Davon waren 16 (Vj. 16) Beschäftigte im Innendienst und 1 (Vj. 1) Mitarbeiter im Außendienst eingesetzt. Des Weiteren wird eine Beamtin als Personalgestellung von der Stadt Wedel beschäftigt.

Wedel, im Juni 2024

Stadtentwässerung Wedel

gez. Christopher Seydewitz
Werkleiter

Stadtentwässerung Wedel
ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS 2023

| Bezeichnung | Anschaffungs-/Herstellungskosten | | | | | Abschreibungen | | | | | Buchwerte | | Kennzahlen | |
|--|----------------------------------|-------------------|-----------------|--------------------|----------------------|----------------------|---------------------|-----------------|--------------------|----------------------|----------------------|----------------------|--------------------------------|-------------------|
| | 01.01.2023 Eur | Zugänge Eur | Abgänge Eur | Umbuchungen Eur | 31.12.2023 Eur | 01.01.2023 Eur | Zugänge Eur | Abgänge Eur | Umbuchungen Eur | 31.12.2023 Eur | 31.12.2023 Eur | 31.12.2022 Eur | Durchschnittlicher AfA-Satz | Restbuch- wert |
| 1. Immaterielle Vermögensgegenstände | 177.501,82 | 3.248,70 | 0,00 | 0,00 | 180.750,52 | 173.265,82 | 3.064,70 | 0,00 | 0,00 | 176.330,52 | 4.420,00 | 4.236,00 | 1,7% | 2,4% |
| 2. Grundstücke mit Geschäfts- Betriebs- und anderen Bauten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,0% | 0,0% |
| 3. Grundstücke ohne Bauten | 2.403,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.403,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.403,00 | 2.403,00 | 0,0% | 100,0% |
| 4. Abwasserreinigungsanlagen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,0% | 0,0% |
| 5. Abwassersammlungsanlagen | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Kanäle | | | | | | | | | | | | | | |
| aa) Schmutzwasser | 25.154.585,73 | 147.914,22 | 5.026,61 | 0,00 | 25.297.473,34 | 13.384.295,73 | 448.912,66 | 4.481,05 | 0,00 | 13.828.727,34 | 11.468.746,00 | 11.770.290,00 | 1,8% | 45,3% |
| ab) Regenwasser | 30.608.645,93 | 182.098,52 | 1.166,79 | 13.010,14 | 30.802.587,80 | 18.457.393,93 | 517.571,54 | 994,67 | | 18.973.970,80 | 11.828.617,00 | 12.151.252,00 | 1,7% | 38,4% |
| b) Hausanschlüsse | | | | | | | | | | | | | | |
| ba) Schmutzwasser | 4.925.731,91 | 190.740,79 | 857,43 | 0,00 | 5.115.615,27 | 2.353.856,91 | 85.246,81 | 636,45 | 0,00 | 2.438.467,27 | 2.677.148,00 | 2.571.875,00 | 1,7% | 52,3% |
| bb) Regenwasser | 4.598.384,24 | 24.862,91 | | 0,00 | 4.623.247,15 | 2.387.463,24 | 81.144,91 | | 0,00 | 2.468.608,15 | 2.154.639,00 | 2.210.921,00 | 1,8% | 46,6% |
| c) Sonderbauwerke | | | | | | | | | | | | | | |
| ca) Schmutzwasser | 273.762,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 273.762,77 | 245.783,77 | 2.155,00 | 0,00 | 0,00 | 247.938,77 | 25.824,00 | 27.979,00 | 0,8% | 9,4% |
| cb) Regenwasser | 1.407.428,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.407.428,20 | 538.590,20 | 27.496,00 | 0,00 | 0,00 | 566.086,20 | 841.342,00 | 868.838,00 | 2,0% | 59,8% |
| 6. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Nummern 4 oder 5 gehören | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,0% | 0,0% |
| 7. Betriebs- und Geschäftsausstattung | 657.747,16 | 13.011,44 | 0,00 | | 670.758,60 | 460.298,16 | 39.627,44 | 0,00 | 0,00 | 499.925,60 | 170.833,00 | 197.449,00 | 5,9% | 25,5% |
| 8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 450.197,77 | 84.216,16 | 0,00 | -13.010,14 | 521.403,79 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 521.403,79 | 450.197,77 | 0,0% | 100,0% |
| Anlagevermögen gesamt | 68.256.388,53 | 646.092,74 | 7.050,83 | 0,00 | 68.895.430,44 | 38.000.947,76 | 1.205.219,06 | 6.112,17 | 0,00 | 39.200.054,65 | 29.695.375,79 | 30.255.440,77 | 1,7% | 43,1% |

LAGEBERICHT 2023

Allgemeine Entwicklung

Das Jahr 2023 stand unter anderem im Zeichen der im Mai durchgeführten Kommunalwahl, welche einige personelle Veränderungen bei der Zusammensetzung des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses und des Rates der Stadt Wedel zur Folge hatte. Zum einen aufgrund personeller Wechsel innerhalb der Fraktionen und zum anderen aufgrund der dem Wahlergebnis angepassten Sitzverteilung.

Der vieldiskutierte Fachkräftemangel insbesondere in den technischen Berufen machte sich trotz geringer Fluktuation auch bei der Stadtentwässerung bemerkbar, da die Stelle des/der planenden Ingenieurs*in nicht nahtlos besetzt werden konnte. Bis zum Arbeitsbeginn der neu eingestellten Ingenieurin mussten somit kleinere für 2023 vorgesehene Projekte sowie Grundlagenarbeit, wie Untersuchungen und Auswertungen, etwas zurückgestellt werden. Die für den laufenden Betrieb erforderlichen Tätigkeiten konnten innerhalb dieses Zeitraumes durch temporäre Umverteilungen erbracht werden.

Aufgrund von krankheitsbedingten Ausfällen war es auch im Bereich der Verwaltung erforderlich Umstrukturierungen vorzunehmen, um die laufenden Aufgaben erfüllen zu können. Es wurde darüber hinaus die für solche Fälle eingerichtete Poolstelle teilweise genutzt.

Die klimatischen Verhältnisse, welche für einen Betrieb der Stadtentwässerung besonders relevant sind, waren wieder einmal bemerkenswert. Es handelte sich um das wärmste Jahr seit Beginn der Aufzeichnungen, und zwar nicht nur in Deutschland, sondern weltweit. Schleswig-Holstein machte eine kleine Ausnahme, hier war es „lediglich“ das drittwärmste Jahr. Mit einer Kuriosität zum Jahresbeginn, in der Neujahrsnacht wurden bis zu 16 Grad Celsius gemessen.

Von Bedeutung sind diese Wetterdaten, da sie in der Regel einhergehen mit einer erhöhten Gefahr für Starkregenereignisse bzw. ergiebige Regenereignisse. Diese sind wiederum im Bereich der Klimaanpassungsmaßnahmen und auch bei der Betrachtung der Fremdwassermenge¹⁾ maßgebend. Sie beeinflussen sowohl die Investitionsausgaben langfristig als auch die Gebühren, welche die Stadtentwässerung selbst an den AZV zu entrichten hat und somit die eigene Gebührenerhebung der Stadtentwässerung.

Der Verbrauch des Trinkwassers ist ebenso gebührenbeeinflussend, da er gleichbedeutend für die abzurechnende Menge des Schmutzwassers steht. Wird hier wenig verbraucht, wie im letzten Jahr im gesamten Verbandsgebiet des AZV, so steigen die Gebühren für den einzelnen Kubikmeter (m³) Abwasser in der nachfolgenden Gebührenperiode, da der Anteil der Fixkosten/m³ steigt.

Auch im Jahre 2023 war es wieder mit einer umfangreichen Koordination und Vorplanung verbunden, Baumaßnahmen zeitnah umsetzen zu können, da die Auslastung der Baufirmen im Tiefbaubereich weiterhin sehr hoch ist. Trotzdem konnte ein relativ hoher Komfort für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wedel gewährleistet werden.

Rechtsform

Die Stadtentwässerung Wedel entstand durch Beschluss der Ratsversammlung mit Wirkung vom 1. Januar 2000.

Sie wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein, der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig – Holstein sowie der Betriebssatzung geführt.

Aufgabenbereich

Die Stadtentwässerung Wedel hat auch im Wirtschaftsjahr 2023 die Aufgabe der Entsorgung des zentral und dezentral anfallenden Schmutzwassers und des Niederschlagswassers im Gemeindegebiet sichergestellt. Das Benutzungsverhältnis in der Abwasserbeseitigung ist öffentlich-rechtlich geregelt. Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren bildet § 6 KAG SH. Danach sollen die Gebühren so bemessen werden, dass sie die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung decken (Kostendeckungsprinzip), aber nicht überschreiten (Kostenüberschreitungsverbot). Dazu gehören auch die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibungen, die beim Eigetrieb seit 2023 wieder auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen werden.

Das Schmutzwasser wird an zwei Hauptübergabestellen in das Netz des Abwasserzweckverbandes zur Reinigung im Klärwerk Hetlingen eingeleitet.

Neben dem Betrieb der angesprochenen Kanalnetze werden u.a. die Aufgaben der Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Abwasserüberwachung bei Industrie und Gewerbe wahrgenommen.

Das Wachstum der Stadt Wedel wird durch entsprechend vernetzte Planungen der Entwässerungseinrichtungen ermöglicht, die eng mit der Stadtplanung abgestimmt werden.

Die Sanierung der Abwassernetze wird im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeiten geplant und durchgeführt.

Geschäftsverlauf

Die berechnete Schmutzwassermenge hat sich gegenüber dem Vorjahr erneut verringert. Die absolute Menge veränderte sich um 62.471 m³ auf 1.612.568 m³.

Die Einleitung von Schmutzwasser beim Abwasserzweckverband erhöhte sich um 38.916 m³ auf 1.954.302 m³ gegenüber der Menge in 2022 (1.915.386 m³).

Im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung ergab sich u. a. aus den o. g. Gründen ein Fehlbetrag in Höhe von 205.152,24 EUR.

Im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung ergab sich ein Verlust in Höhe von 685,61 EUR. Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung konnte ein Gewinn von 28.538,68 EUR erzielt werden.

Nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom 24.11.2022 zur III. Nachtragsatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung) die am 01.01.2024 in Kraft getreten ist, wurde die Einstellung der kalkulatorischen Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwert aufgehoben.

Der Rückstellung aus Gebührenüberschüssen wurde ein Betrag in Höhe von 135 TEUR entnommen.

Insgesamt ergibt sich damit ein negatives Jahresergebnis in Höhe von 205.945,66 EUR.

Ergebnisse

Die Umsatzerlöse stiegen von 5,539 Mio. EUR auf 5.786 Mio. EUR an.

Der Gebührensatz für Schmutzwasser betrug seit dem 1. Januar 2023 2,55 EUR/m³ (Vorjahr: 2,26 EUR/m³) und für Niederschlagswasser 0,63 EUR/m² (Vorjahr: 0,66 EUR/m²).

Kosten und Aufwendungen

Die Materialaufwendungen erhöhten sich von 2,684 Mio. EUR auf 3,450 Mio. EUR. In den Materialaufwendungen sind die Gebühren für die Leistungen des Abwasserzweckverbandes in Höhe von 2,677 Mio. EUR enthalten (im Vorjahr: 2,223 Mio. EUR). Der Gebührensatz für die Einleitung von Schmutzwasser beim Abwasserzweckverband erhöhte sich zum 1. Januar 2023 auf 1,36 EUR/m³ (Vorjahr: 1,15 EUR/m³).

Die Aufwendungen für die bauliche und betriebliche Unterhaltung der Abwasseranlagen betrugen 292 TEUR für Schmutzwasser (im Vorjahr: 116 TEUR) und 275 TEUR für Niederschlagswasser (im Vorjahr: 129 TEUR).

Die Kosten für den Personalaufwand stiegen von 1.010 TEUR auf 1.091 TEUR. Das entspricht einer Steigerung um 8,0 %. Die Abschreibungen lagen bei 1.205 TEUR (im Vorjahr: 1.215 TEUR).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen bei 463 TEUR (im Vorjahr: 1.184 TEUR). Hierin enthalten ist eine Zuführung zur Rückstellung aus Gebührenüberschüssen für den Bereich Niederschlagswasser von 71 TEUR (im Vorjahr: 0 TEUR). Abweichend zum Vorjahr erfolgten in 2023 entsprechend des Beschlusses vom 24.11.2022 keine Zuführungen zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen (im Vorjahr: 713 TEUR).

Personalkosten

| | 2021 | 2022 | 2023 | Veränderung zum Vorjahr 2022/2023 | |
|---------------------------------------|--------------|--------------|--------------|---|--------------|
| | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR | % |
| Gehälter | 788 | 792 | 872 | + 80 | + 10,1 |
| Soziale Abgaben | 165 | 167 | 175 | + 8 | + 4,8 |
| Altersversorgung und Unterstützung | 51 | 51 | 44 | - 7 | - 13,7 |
| Insgesamt | 1.004 | 1.010 | 1.091 | + 81 | + 8,0 |

Entwicklung des Personalstands:

| | zum 31.12. 2022 | zum 31.12. 2023 |
|------------------|--------------------|--------------------|
| Innendienst | 16 | 16 |
| Außendienst | 1 | 1 |
| Insgesamt | 17 | 17 |

10 Angestellte arbeiten in Teilzeit.

Der Anteil der weiblichen Mitarbeiterinnen beträgt 10 von 17 Stellen.

Anlagevermögen

Die Anlagenzugänge beliefen sich im Berichtsjahr auf 646 TEUR (im Vorjahr: 592 TEUR). Zum 31.12.2023 wurden Anlagen im Bau in Höhe von 521 TEUR ausgewiesen. Es wurden Anlagenabgänge mit ursprünglichen Herstellungskosten von 7 TEUR verbucht.

Das Anlagevermögen macht rund 89,2 % der Bilanzsumme aus.

Bauliche Entwicklung im Berichtszeitraum

Innerhalb des Berichtszeitraums wurden seitens der Stadtentwässerung Wedel im Wesentlichen Maßnahmen der Kanalsanierung in geschlossener Bauweise mittels Schlauchlinerverfahren und örtlich begrenzte Reparaturen am Kanalsystem durch den Einsatz verschiedener Robotertechniken durchgeführt.

Die in der Spitzerdorfstraße, im Bereich zwischen der Bahnhofstraße und der Feldstraße, zu sanierenden Abwasserkanäle und -Schächte konnten im April 2024 fertiggestellt werden. Hierbei wurden 500 m Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle in den Dimensionen von 250 mm bis 1000 mm sowie drei Schächte im Schlauchlinerverfahren für den Betrieb der nächsten 50 Jahre renoviert.

Die Leistung für die Sanierung der 85 Jahre alten Niederschlagswasserkanäle und Schmutzwasserhaltungen in der Hübüschentwiete wurde zum November 2023 beauftragt und im Dezember begonnen. Die Ertüchtigung der Kanalisation im Schlauchlinerverfahren wird Anfang 2024 abgeschlossen werden können. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden ca. 600 m Abwasserkanäle grabenlos erneuert sein.

Auf dem Gelände des Friedhofs Egenbüttelweg sind in Vorbereitung der für 2024 projektierten Kanalsanierungen, Teile der Regenwasserkanalisation und ein Schacht in offener Bauweise erneuert worden. Erst durch Umsetzung dieser Maßnahmen wird eine spätere Sanierung der übrigen Niederschlagswasserkanäle vom Kreuzungsbereich Egenbüttelweg - Breiter Weg bis zur Einmündung der Einleitstelle in ein Grabensystem im Aotal mit einer Länge von 300 m ermöglicht. Die Arbeiten werden in 2024 zum Abschluss gebracht werden.

Im Birkhahnweg konnten die in 2022 begonnenen Sanierungsarbeiten der Regen- und Schmutzwasserkanäle auf einer Länge von 110 m abgeschlossen werden. Auch hier erfolgte die Sanierung mittels grabenlosen Schlauchlinerverfahren.

Die Strategie der Stadtentwässerung einer langfristigen Substanzerhaltung durch technische Modernisierungen der vorhandenen Baustruktur wurde auch im Jahre 2023 fortgeführt. Im gesamten Wedeler Stadtgebiet wurden durch den technischen Betrieb der Stadtentwässerung 28 einwalzbare Schachtabdeckungen erneuert. Die Erneuerungen erfolgten im Austausch defekter Anlagenteile und in Kooperation mit dem Fachdienst 2-60 (Bauverwaltung und öffentliche Flächen) sowie den Stadtwerken im Zuge von Straßenbaumaßnahmen. Durch die spezielle Bauform der einwalzbaren Abdeckungen werden Lastübertragungen aus dem fahrenden Verkehr auf das unterirdische Schachtbauwerk verhindert. Durch diese Maßnahme wird die Lebensdauer der Schachtbauwerke erhöht und die laufenden Unterhaltungskosten sowie die Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer durch eine geringere Anzahl der Eingriffe in den Straßenverkehr reduziert.

Im Zuge von Wohnungsbaunachverdichtungen und Erschließungen von kleineren Baugrundstücken wurden durch die Stadtentwässerung in der Von-Linne-Straße und in der Rissener Straße neue Grundstücksanschlusskanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser hergestellt.

Drei offene Erneuerungen von defekten Hausanschlussleitungen wurden in der Rissener Straße, dem Mühlenweg sowie in der Hafestraße durch die Stadtentwässerung ausgeführt. In verschiedenen Straßen über das Wedeler Stadtgebiet verteilt, konnten 24 Sanierungen mittels grabenlosen Schlauchlinerverfahren in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Anwohnern schonend und kostengünstig durchgeführt werden.

Hierzu werden mit Epoxid-Harzen getränkte Gelege aus Polyesterfasern mittels heißem Wasser in den Anschlusskanälen zur Aushärtung gebracht, sodass neue vor Ort hergestellte Rohre in den alten vorhandenen Leitungen entstehen.

Die systematische Untersuchung der Abwasserkanäle aus dem Wirtschaftsjahr 2022 konnte im Mai 2023 weitgehend abgeschlossen werden.

Die zeitnahe Zusammenführung der Datenkollektive aus Vermessung, TV-Untersuchungen der Schächte, Kanäle und Anschlussleitungen, dem Übertrag in die SEW-Kanaldatenbanken und der anschließenden Auswertung, ermöglicht eine Abschätzung der für einen langfristigen Substanzerhalt notwendigen Investitionen. Aufgrund der angespannten Personallage und der erst im Oktober erfolgten Stellennachbesetzung wird sich die abschließende Analyse der Daten in das Wirtschaftsjahr 2024 verzögern.

Die Befahrungen der Straßenentwässerungseinrichtungen (Trummen) erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst 2-602, da sie kein Bestandteil des Stadtentwässerungskanalnetzes darstellen. Die frühzeitige Erkennung von unterirdischen Schäden in den Straßenentwässerungsleitungen ermöglicht eine kostengünstige grabenlose Sanierung und vermindert hierdurch Verkehrseinschränkungen und Immissionen durch offene Tiefbauarbeiten.

Eigenkapital/Rücklagen

Stammkapital und Rücklagen stellen sich wie folgt dar:

| | Stand 01.01.2023 | Zugang | Abgang | Stand 31.12.2023 |
|---|---------------------|--------|--------|---------------------|
| | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR |
| Stammkapital | 770 | - | - | 770 |
| Allgemeine Rücklage | 103 | - | - | 103 |
| Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen (Abwas- ser) | 6.132 | - | - | 6.132 |
| Rücklage aus öffentlichen Zuschüs- sen (Abwasser) | 16 | - | - | 16 |
| | 7.021 | - | - | 7.021 |

Zum Bilanzstichtag beträgt die Eigenkapitalquote - bezogen auf die um empfangene Ertragszuschüsse und unentgeltlich übernommene Leitungen gekürzte Bilanzsumme – 59,9 % (Vorjahr: 58,4 %). Der Anstieg ist insbesondere auf die geringere (gekürzte) Bilanzsumme zurückzuführen.

Rückstellungen

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

| | Stand 01.01.2023 TEUR | Zuführung/ Entnahme TEUR (gerundet) | Stand 31.12.2023 TEUR |
|--|--------------------------|---|-----------------------------|
| Rückstellung aus Gebührenüberschüssen | 491 | +70 -206 | 355 |
| Sonst. Rückstellungen | 253 | +106 -249 | 110 |
| | 744 | +176 -455 | 465 |

Finanzlage

Die Investitionen des Berichtsjahres werden durch verdiente Abschreibungen und empfangene Ertragszuschüsse abgedeckt.

Der Bilanzaufbau ist geordnet. Das langfristig gebundene Vermögen sowie Teile des Umlaufvermögens werden durch langfristiges Kapital finanziert. Den kurzfristigen Verbindlichkeiten stehen schnell realisierbare kurzfristige Forderungen gegenüber.

Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit gewährleistet. Die liquiden Mittel verringerten sich um 69 TEUR auf 2.699 TEUR, weil die Zahlungsflüsse aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit, insbesondere die Auszahlungen für Investitionen (646 TEUR) und die planmäßig vorgenommene Tilgung von Krediten in Höhe von 393 TEUR die Zahlungsströme aus der laufenden Geschäftstätigkeit (872 TEUR) überstiegen.

Risikobericht

Die Stadtentwässerung Wedel steht mit anderen Entsorgungsunternehmen nicht im Wettbewerb. Ein allgemeines Geschäftsrisiko, das die wirtschaftliche Existenz des Betriebes berührt, besteht nicht. Durch die Tatsache, dass durch die eigenbetriebliche Organisation eigenständige Abschlüsse vorzulegen sind, ist ein Instrument der Risikoerkennung entstanden. Der vorliegende 24. Abschluss ist Teil der Steuerungsmechanismen.

Die Anlagen und Vermögenswerte der Stadtentwässerung Wedel sind gegen die üblichen Risiken versichert.

Voraussichtliche Entwicklung

Aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle im Bereich der Verwaltung wird weiterhin die für diese Fälle vorgesehene Poolstelle genutzt werden. Die technische Abteilung ist seit dem 01.07.2024 durch einen neuen Mitarbeiter im betrieblichen Bereich wieder vollständig besetzt werden können, nachdem ein Mitarbeiter zum Ende des Jahres 2023 in den Ruhestand ging.

Die Stadtentwässerung beschäftigt seit dem 01.08.2024 erneut eine Auszubildende.

Nach dem Wirtschaftsplan 2024 ist die Stadtentwässerung Wedel von einem Jahresgewinn von rund 37.000 EUR ausgegangen. Der Planung zugrunde liegende Prognosen der Schmutzwassermenge und Einleitmengen beim AZV werden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht eingehalten werden können. Die Stadtentwässerung geht daher auch für 2024 von einer Gebührenunterdeckung im Schmutzwasserbereich aus, die mindestens in der Größenordnung des Berichtsjahres liegt.

Die Prognose eines Jahresgewinns von ebenfalls rund 37.000 EUR wurde im Berichtsjahr nicht erreicht, weil insbesondere die zurückgegangene Frischwassermenge und die erheblichen Regenmengen eine Unterdeckung im Schmutzwasserbereich zur Folge hatte.

Die bauliche Unterhaltung und die Umsetzung von erforderlichen Erhaltungsinvestitionen kann weiterhin durchgeführt werden. Berücksichtigt werden muss hierbei jedoch die Marktsituation hinsichtlich der Verfügbarkeit von Ingenieurbüros und bauausführenden Firmen, die momentan als schwierig bezeichnet werden kann. Positiv wirkt sich die Besetzung der freien Stellen im technischen Bereich (Ingenieurin seit 10/2023 und betrieblicher Mitarbeiter ab 07/2024) aus.

Die Schmutzwassergebühren wurden zum 01.01.2023 auf 2,55 EUR/m³ angepasst und dann aufgrund der allgemein erheblichen Preissteigerungen und der massiv gesunkenen zu berechnenden Schmutzwassermenge für 2024 auf 2,69 EUR/m³ erhöht. Der Trend zum Wassersparen führt in Wedel als auch in den Umlandgemeinden zu erheblichen Einbrüchen bei den prognostizierten Umsatzerlösen. Verstärkt wurde dieser Trend zusätzlich durch ein besonders regenreiches Jahr 2023.

Die Gebühren für das Niederschlagswasser konnten nach einer Senkung am 1.1.2023 auf 0,63 EUR/m² ein weiteres Mal zum 1.1.2024 auf 0,57 EUR/m² gesenkt werden.

Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden jährlich im Herbst auf eine Anpassung hin überprüft.

Die Gebühren für die dezentrale Entwässerung werden nach wie vor verursachungsgerecht auf die Betreiberinnen und Betreiber der dezentralen Anlagen verteilt.

Die Aufgabenschwerpunkte werden weiterhin beim Werterhalt der Kanalisation sowie der Digitalisierung liegen, um eine gute Grundlage für zukünftige Sanierungs- und Neubaustrategien vorhalten zu können.

STADTENTWÄSSERUNG WEDEL

Wedel, 04.09.2024

Christopher Seydewitz

Werkleiter

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtentwässerung Wedel, Wedel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der

Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften und der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN **Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH**

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem *IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)*, Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Hamburg, den 7. Oktober 2024

WIRTSCHAFTSRAT GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Tobias Reiter
Wirtschaftsprüfer

Dr. Henrik Bremer
Wirtschaftsprüfer

– Tarife und Satzungen

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Abwassersatzung) wurde vom Rat der Stadt Wedel am 12. Oktober 2006 erlassen. Am 8. November 2018 wurde vom Rat der Stadt Wedel die III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel beschlossen.

Nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom 17. Dezember 2020 ist die neue Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Abwassersatzung) am 23. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel am 7. November 2019 wurde die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel erlassen. Diese Satzung trat rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 trat die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel in Kraft. Am 24. November 2022 wurde vom Rat der Stadt Wedel die III. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel beschlossen, welche mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist.

Die **Abwassergebühr** wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt nach verschiedenen Maßstäben (Menge des Schmutzwassers, Niederschlagsfläche) berechnet.

Gebührensatz für **Schmutzwasser**:

2,55 EUR/m³ (2022 = 2,26 EUR/m³)

Gebührensatz für **Niederschlagswasser**:

0,63 EUR/m² (2022 = 0,66 EUR/m²)

Die **Anschlussbeiträge** für Schmutz- und Niederschlagswasser setzen sich aus dem allgemeinen Beitrag und einem besonderen Beitrag für den Grundstücksanschlusskanal zusammen. Der allgemeine und der besondere Beitrag für den Schmutzwasseranschluss werden nach der Flächengröße des Grundstücks und der Zahl der Vollgeschosse ermittelt. Der allgemeine und der besondere Beitrag für den Niederschlagswasseranschluss werden nach der Flächengröße des Grundstücks und der Nutzungsart berechnet. Für zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle sind die tatsächlichen Herstellungskosten zu erstatten.

– Steuerliche Verhältnisse

Die Durchführung der Abwasserentsorgung ist als hoheitliche Aufgabe nicht steuerpflichtig.

Entwurf
Stand 09.09.2024

TECHNISCHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

Technisch-wirtschaftliche Grundlagen

Die wesentlichen technisch-wirtschaftlichen Kennzahlen führen wir nach den Angaben des Betriebes wie folgt auf:

| | Einheit | 31.12.2023 | 31.12.2022 |
|-----------------------------|---------|------------|------------|
| Schmutzwasserkanal | Meter | 99.572 | 99.572 |
| Regenwasserkanal | Meter | 96.824 | 96.824 |
| Schmutzwasserhausanschlüsse | Stück | 5.543 | 5.541 |
| Regenwasserhausanschlüsse | Stück | 5.595 | 5.595 |
| Abgerechnete Zähler | Stück | 12.317 | 12.332 |

Verträge von besonderer Bedeutung / Mitgliedschaften

Die Stadt Wedel ist Mitglied des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein (AZV). Es besteht eine Satzung über den Anschluss an die Abwasseranlage des AZV. Die Einleitung des Abwassers in die Abwasseranlagen des AZV wird satzungsgemäß abgerechnet.

Die Verbandsversammlung des AZV hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2020 die Satzung über den Anschluss an die Abwasseranlage des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein, ihre Benutzung und über die Erhebung von Abgaben (Entwässerungssatzung) beschlossen, welche mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft trat. Mit Datum vom 10. Juli 2023 hat die Verbandsversammlung des AZV Südholstein die 3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein beschlossen. Die geänderte Satzung trat rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Entwässerungsgebühr beträgt 1,36 EUR/m³ (Vorjahr: 1,15 EUR/m³).

Seit 1. Juli 2004 werden von der Hamburger Stadtentwässerung Dienstleistungen im Bereich der Finanz- und Anlagenbuchhaltung sowie des Personalwesens in Anspruch genommen.

Im Geschäftsjahr 2013 wurde ein Mietvertrag über Büroflächen auf dem Grundstück in Wedel, Rissener Str. 106, abgeschlossen. Das Mietverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit und ist frühestens zum 31. August 2023 kündbar. Mit Datum vom 26. Juni 2023 wurde von der Option zur Verlängerung des Mietvertrags bis zum 31. August 2028 Gebrauch gemacht.

Stadtentwässerung Wedel

Erfolgsübersicht 2023

| Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten | Betrag insgesamt | Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilungen | | | |
|--|---------------------|--|---------------------|------------------|---------------------|
| | | Verwaltung und Vertrieb | Schmutzwasser | Dezentral | Regenwasser |
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 1. Materialaufwand | | | | | |
| a) Bezug von Fremden | 3.449.723,86 | 27.613,02 | 3.110.505,92 | 17.569,45 | 294.035,47 |
| b) Bezug von Betriebszweigen | | | | | |
| 2. Löhne und Gehälter | 872.220,50 | 860.698,17 | 0,00 | | 11.522,33 |
| 3. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung | 174.721,72 | 172.467,33 | 0,00 | | 2.254,39 |
| 4. Aufwendungen für Altersversorgung | 44.350,42 | 43.759,44 | 0,00 | | 590,98 |
| 5. Abschreibungen | 1.205.219,06 | | 557.190,18 | | 648.028,88 |
| 6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 51.702,13 | 0,00 | 11.923,35 | 0,00 | 39.778,78 |
| 7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen) | 725,00 | 725,00 | 0,00 | | 0,00 |
| 8. Konzessions- und Wegeentgelte | | | | | |
| 9. Andere betriebliche Aufwendungen | 463.551,54 | 367.719,17 | 6.681,58 | 0,00 | 89.150,79 |
| 10. Summe 1 - 9 | 6.262.214,23 | 1.472.982,13 | 3.686.301,03 | 17.569,45 | 1.085.361,62 |
| 11. Umlage der Zurechnung (+) Spalte 3 Abgabe (-) | | -1.472.982,13 | 901.470,04 | 4.297,76 | 567.214,33 |
| 12. Leistungsausgleich Zurechnung (+) der Aufwandsbereiche Abgabe (-) | | | | | |
| 13. Aufwendungen 1 - 12 | 6.262.214,23 | 0,00 | 4.587.771,07 | 21.867,21 | 1.652.575,95 |
| 14. Betriebserträge | | | | | |
| a) nach der GuV-Rechnung | 6.048.508,88 | | 4.347.913,31 | 21.181,60 | 1.679.413,97 |
| b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige | | | | | |
| 15. Betriebserträge insgesamt | 6.048.508,88 | | 4.347.913,31 | 21.181,60 | 1.679.413,97 |
| 16. Betriebsergebnis (+ Überschuß) (- Fehlbetrag) | -213.705,35 | | -239.857,76 | -685,61 | 26.838,02 |
| 17. Finanzerträge | 7.759,69 | | 6.059,03 | 0,00 | 1.700,66 |
| 18. Außerordentliches Ergebnis einschl. der Veränderung des Sonderpostens mit Rücklageanteil | | | | | |
| 19. Steuern vom Einkommen und Ertrag | | | | | |
| 20. Unternehmensergebnis (+ Jahresgewinn) (- Jahresverlust) | -205.945,66 | | -233.798,73 | -685,61 | 28.538,68 |

ÜBERSICHT ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER DARLEHEN IM GESCHÄFTSJAHR 2023

| Darlehensgeber | Ursprungsbetrag EUR | Stand 1.1.2023 EUR | Tilgung EUR | Stand 31.12.2023 EUR | Zinsen 2023 EUR | Zinssatz p.a. % | Ende der Zinsbindung Jahr |
|--|------------------------|--------------------------|-------------------|----------------------------|--------------------|--------------------|---------------------------------|
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | | | | | | | |
| Deutsche Kreditbank AG | 2.519.711,64 | 226.580,54 | 176.394,70 | 50.185,84 | 4.760,39 | 3,44 | 2024 |
| Investitionsbank Schleswig-Holstein | 519.301,62 | 380.741,62 | 34.640,00 | 346.101,62 | 3.909,20 | 1,06 | 2033 |
| Investitionsbank Schleswig-Holstein | 1.800.000,00 | 1.282.827,03 | 57.157,45 | 1.225.669,58 | 42.360,00 | 3,38 | 2039 |
| Investitionsbank Schleswig-Holstein | <u>1.681.231,46</u> | <u>1.432.231,46</u> | <u>124.500,00</u> | <u>1.307.731,46</u> | <u>672,54</u> | 0,05 | 2034 |
| | <u>6.520.244,72</u> | <u>3.322.380,65</u> | <u>392.692,15</u> | <u>2.929.688,50</u> | <u>51.702,13</u> | | |

**GEGENÜBERSTELLUNG DER ANSÄTZE DES VERMÖGENSPLANS 2023
UND DER IST-ZAHLEN SEINER ABWICKLUNG**

| | Planansatz TEUR | Ist-Zahlen TEUR | Abweichung TEUR |
|---|--------------------|--------------------|--------------------|
| Einnahmen | | | |
| 1. Zuweisungen der Stadt Wedel | 0 | 0 | 0 |
| 2. Zuführung zu Rücklagen mit langfristigem Charakter | 0 | 0 | 0 |
| 3. Zuschüsse Nutzungsberechtigter - Ertragszuschüsse | 300 | 187 | -113 |
| 4. Abschreibungen | 1.272 | 1.205 | -67 |
| 5. Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens | 0 | 1 | 1 |
| 6. Kreditaufnahme | 1.456 | 0 | -1.456 |
| 7. Sonstige Einnahmen* | 0 | 158 | 158 |
| | <u>3.028</u> | <u>1.551</u> | <u>-1.477</u> |
| Ausgaben | | | |
| 1. Auflösung von Rücklagen | 0 | 242 | 242 |
| 2. Gewährung von Darlehen | 0 | 0 | 0 |
| 3. Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter | 279 | 270 | -9 |
| 4. Investitionen für Abwasserentsorgung | 2.357 | 646 | -1.711 |
| 5. Tilgung von Krediten | 392 | 393 | 1 |
| 6. Sonstige Ausgaben* | 0 | 0 | 0 |
| | <u>3.028</u> | <u>1.551</u> | <u>-1.477</u> |

*) Veränderung des Nettoumlaufvermögens einschließlich Jahresgewinn

Die Werkleitung hat einen Wirtschaftsplan gemäß § 12 EigVO für das folgende Wirtschaftsjahr aufzustellen, der die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt. Außerdem ist dem Wirtschaftsplan eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen. Der Plan ist dem UBF vorzulegen und von diesem vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wurde fristgerecht am 8. Dezember 2022 von dem UBF beschlossen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs- und Vermögensplan, einer Stellenübersicht und einem fünfjährigen Finanzplan.

Gegenüber den Planansätzen im Vermögensplan ergaben sich Abweichungen, insbesondere weil geplante Baumaßnahmen nicht realisiert wurden und eine entsprechend geringere Investitionstätigkeit zu verzeichnen war. Aufgrund der geringeren Investitionen war im Berichtsjahr eine Kreditaufnahme nicht erforderlich.

Eine Gegenüberstellung der Ansätze des **Erfolgsplanes** mit den realisierten Werten ergibt folgende nennenswerte Abweichungen:

| | <u>Planansatz</u> <u>TEUR</u> | <u>Ist-Zahlen</u> <u>TEUR</u> | <u>Abweichung</u> <u>TEUR</u> |
|--|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| Betriebserträge | 6.444 | 5.843 | -601 |
| Aufwendungen: | | | |
| Materialaufwand | -3.600 | -3.450 | 150 |
| andere betriebliche Aufwendungen | -2.756 | -2.690 | 66 |
| Veränderung der Rückstellung für Gebührenüberschüsse | 0 | 135 | 135 |
| Finanzergebnis | <u>-51</u> | <u>-44</u> | <u>7</u> |
| | <u>37</u> | <u>-206</u> | <u>-243</u> |

Der Erfolgsplan weist einen Soll-Jahresgewinn von TEUR 37 aus; erwirtschaftet wurde aufgrund der Unterdeckung im Bereich Schmutzwasser in Höhe von TEUR 234 ein Verlust von TEUR 206.

Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses

Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVA

A. Anlagevermögen EUR 29.695.375,79
Vorjahr EUR 30.255.440,77

Eine von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens ist als Anlagennachweis gemäß § 22 Abs. 2 EigVO dem Anhang (Anlage 3) beigefügt.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände EUR 4.420,00
Vorjahr EUR 4.236,00

Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

EUR 4.420,00
Vorjahr EUR 4.236,00

| 31.12.2022 EUR | Zugänge EUR | Abschreibungen EUR | 31.12.2023 EUR |
|-------------------|----------------|-----------------------|-------------------|
| 4.236,00 | 3.248,70 | 3.064,70 | 4.420,00 |

II. Sachanlagen EUR 29.690.955,79
Vorjahr EUR 30.251.204,77

| | 31.12.2023 EUR | 31.12.2022 EUR |
|---|----------------------|----------------------|
| Abwassersammlungsanlagen | 28.996.316,00 | 29.601.155,00 |
| Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 521.403,79 | 450.197,77 |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | 170.833,00 | 197.449,00 |
| Grundstücke ohne Bauten | <u>2.403,00</u> | <u>2.403,00</u> |
| | <u>29.690.955,79</u> | <u>30.251.204,77</u> |

Die Sachanlagenzugänge (unter Berücksichtigung der Umbuchungen) betreffen:

| | EUR | EUR |
|---|-----------|------------|
| <u>Abwassersammlungsanlagen</u> | | |
| a) Schmutzwasserkanäle | | |
| • Spitzerdorferstraße | 55.905,70 | |
| • Schmutzwasserschächte | 48.423,97 | |
| • 11 Schachtabdeckungen | 43.584,55 | 147.914,22 |
| b) Niederschlagswasserkanäle | | |
| • Spitzerdorferstraße | 76.790,26 | |
| • Birkhahnweg | 33.602,16 | |
| • Feldstraße | 4.872,40 | |
| • Umbuchungen | 13.010,14 | |
| • Regenwasserschächte | 57.034,53 | |
| • 7 Schachtabdeckungen | 9.799,17 | 195.108,66 |
| c) Schmutzwasserhausanschlüsse | | |
| • 15 Einzelanschlüsse | | 190.740,79 |
| d) Niederschlagswasseranschlüsse | | |
| • 6 Einzelanschlüsse | | 24.862,91 |
| <u>Betriebs- und Geschäftsausstattung</u> | | |
| • Werkzeuge/Geräte | 10.463,46 | |
| • Sonstige Ausstattung | 2.547,98 | 13.011,44 |
| <u>Anlagen im Bau</u> | | |
| • TV Voruntersuchung Wedel | 41.396,44 | |
| • Hörbüschentwiete | 19.810,77 | |
| • Renovation Regenwasserschächte | 8.271,79 | |
| • Vogt-Körner-Straße | 7.845,81 | |
| • Rissener Straße | 6.304,91 | |
| • Schachtabdeckungen | 586,44 | 84.216,16 |
| Gesamt | | 655.854,18 |
| abzüglich Umbuchungen aus den Anlagen im Bau nach Fertigstellung der entsprechenden Sachanlagen | | -13.010,14 |
| | | 642.844,04 |

Die **Zugänge** wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich der fakturierten Umsatzsteuer aktiviert, weil für den hoheitlichen Bereich keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Erhaltene Skonti wurden abgesetzt. Wir haben uns in zahlreichen Stichproben davon überzeugt, dass die Anlagenzugänge ordnungsgemäß erfasst sind.

Die **Abgänge** sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten von EUR 7.050,83 und den aufgelaufenen Abschreibungen von EUR 6.112,17 ausgebucht worden. Bei den Abgängen entstand ein Buchverlust von EUR 938,66.

Die **Abschreibungen** wurden nach den anerkannten Grundsätzen vorgenommen, wobei die technische Nutzungsdauer der Anlagen zugrunde gelegt wurde. Die Abschreibungen erfolgen linear.

| | | | |
|---|------------|-------------------|-------------------|
| B. Umlaufvermögen | | <u>EUR</u> | 3.584.097,20 |
| | Vorjahr | <u>EUR</u> | 3.820.613,09 |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | <u>EUR</u> | 885.142,02 |
| | Vorjahr | <u>EUR</u> | 1.052.382,28 |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | | <u>EUR</u> | 515.726,05 |
| | Vorjahr | <u>EUR</u> | 634.556,14 |
| | 31.12.2023 | | 31.12.2022 |
| | <u>EUR</u> | | <u>EUR</u> |
| Berechnete Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser | | 126.539,51 | 211.030,67 |
| Verbrauchsabgrenzung | | 392.783,12 | 449.454,37 |
| Sonstige Leistungsleistungen | | 1.613,42 | 12.280,20 |
| Wertberichtigungen | | <u>-5.210,00</u> | <u>-38.209,10</u> |
| | | <u>515.726,05</u> | <u>634.556,14</u> |

Den berechneten Gebühren stehen bei den sonstigen Verbindlichkeiten (Passivposten D. 5) Überzahlungen von TEUR 393 gegenüber.

Die Verbrauchsabgrenzung wurde EDV-gestützt für jeden einzelnen Kunden vom Ablesetag bis zum Bilanzstichtag ermittelt. Auf der Grundlage der abgerechneten Mengen des vergangenen Abrechnungszeitraums wurden die Gebühren bis zum 31. Dezember 2023 zeitanteilig hochgerechnet.

Auf die nicht einzelwertberichtigten Forderungen wurde eine Pauschalwertberichtigung von 1,0 % gebildet. Die in Vorjahren gebildete Einzelwertberichtigung wurde aufgelöst.

| | | | |
|---|-------------------|------------|-------------------|
| 2. Forderungen an die Stadt | | <u>EUR</u> | <u>368.741,24</u> |
| | Vorjahr | EUR | 370.120,72 |
| davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (i.Vj. EUR 0,00) | | | |
| | 31.12.2023 | | 31.12.2022 |
| | <u>EUR</u> | | <u>EUR</u> |
| Niederschlagswassergebühren öffentliche Flächen | 225.152,02 | | 205.047,16 |
| Investitionsanteil Oberflächenentwässerung | 106.516,56 | | 128.073,56 |
| Abschlagszahlungen auf den Gewinn | <u>37.072,66</u> | | <u>37.000,00</u> |
| | <u>368.741,24</u> | | <u>370.120,72</u> |

Die Forderungen gegen die Stadt Wedel aus dem städtischen Investitionsanteil von 50 % resultieren aus mehreren abgerechneten Baumaßnahmen.

Die Niederschlagswassergebühren, die die Stadt Wedel für das Jahr 2023 in Höhe von EUR 225.152,02 zu zahlen hat, ergeben sich aus der Gebührenkalkulation.

Die Abschlagszahlungen auf den Gewinn des Geschäftsjahres 2023 i.H.v. TEUR 37 wurde entsprechend dem Wirtschaftsplan an die Stadt entrichtet. Der Bilanzgewinn aus dem Vorjahr i.H.v. TEUR 37 wurde gemäß Beschluss des UBF vom 14. September 2023 an den Haushalt der Stadt Wedel abgeführt.

Den ausgewiesenen Forderungen stehen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 58 gegenüber.

| | | | |
|---|---------|------------|---------------|
| 3. Sonstige Vermögensgegenstände | | <u>EUR</u> | <u>674,73</u> |
| | Vorjahr | EUR | 47.705,42 |

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um debitorische Kreditoren.

| II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten | EUR | <u>2.698.955,18</u> |
|--|-------------------|---------------------|
| | Vorjahr EUR | 2.768.230,81 |
| | 31.12.2023 EUR | 31.12.2022 EUR |
| | | |
| Kassenbestand | 98,87 | 194,69 |
| Stadtsparkasse Wedel | | |
| • Girokonto | 2.687.082,59 | 2.756.271,59 |
| • Sparguthaben (Mietkaution) | 11.172,76 | 11.164,85 |
| • Termingeld | 600,96 | 599,68 |
| | 2.698.955,18 | 2.768.230,81 |

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten stimmen mit dem Kassenaufnahmeprotokoll und den Kontoauszügen zum Bilanzstichtag überein.

| C. Rechnungsabgrenzungsposten | EUR | <u>5.653,16</u> |
|--------------------------------------|-------------|-----------------|
| | Vorjahr EUR | 2.065,69 |

Der Ausweis betrifft im Wesentlichen abgegrenzte Wartungsverträge und Versicherungen.

PASSIVA

A. Eigenkapital EUR 6.815.115,53
Vorjahr EUR 7.057.988,53

I. Stammkapital EUR 770.000,00
Vorjahr EUR 770.000,00

Das Stammkapital der Stadtentwässerung Wedel entspricht § 3 der Betriebssatzung vom 28. Februar 2013.

II. Rücklagen EUR 6.251.061,19
Vorjahr EUR 6.251.061,19

1. Allgemeine Rücklage EUR 102.774,37
Vorjahr EUR 102.774,37

Die Rücklage steht im Zusammenhang mit der Einbringung der Abwasseranlagen der Stadt zum 1. Januar 1997. Zur Aufstockung des Stammkapitals wurde der Rücklage im Geschäftsjahr 2013 ein Betrag von EUR 3.062,18 entnommen.

2. Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen EUR 6.132.436,77
Vorjahr EUR 6.132.436,77

Die Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen stellt den Unterschied zwischen den bis einschließlich 1996 tatsächlich erwirtschafteten kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte und den gebuchten Abschreibungen auf historische Anschaffungswerte dar und scheidet für die Errechnung der kalkulatorischen Zinsen bei der Gebührenkalkulation aus. In dem Zeitraum von 1997 bis 2007 erfolgte die Gebührenkalkulation auf Basis der gebuchten Abschreibungen auf historische Anschaffungswerte, sodass keine Zuführung zu dieser Rücklage erfolgte.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 wurden die Gebühren unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte erhoben. Gemäß Beschluss vom 24. November 2022 erfolgt ab 2023 die Gebührenkalkulation wieder auf Basis der gebuchten Abschreibungen auf historische Anschaffungswerte. In der Folge ist im Berichtsjahr keine Zuführung zu verzeichnen.

| | | |
|--|-------------|------------------|
| 3. Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen | EUR | <u>15.850,05</u> |
| | Vorjahr EUR | 15.850,05 |

Es handelt sich um Landeszuschüsse an die Stadt Wedel für den Bau von Schmutzwasser-sammelungsanlagen. Die öffentlichen Zuschüsse scheiden bei der Kapitalverzinsung für die Ge-bührenkalkulation aus.

| | | |
|---|-------------|---------------------------|
| Verlust (Vorjahr: Gewinn) | EUR | <u>-205.945,66</u> |
| | Vorjahr EUR | 36.927,34 |
| | | <u>EUR</u> |
| Gewinn Vorjahre | | 36.927,34 |
| Zahlungen an die Stadt | | <u>36.927,34</u> |
| Gewinnvortrag/Verlustvortrag des laufenden Jahres | | 0,00 |
| Jahresverlust | | <u>-205.945,66</u> |
| Verlustvortrag | | <u><u>-205.945,66</u></u> |

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 durch den UBF der Stadt fand am 14. September 2023 statt; es wurde beschlossen, den Bilanzgewinn von EUR 36.927,34 an den Haushalt der Stadt abzuführen.

Entsprechend dem Wirtschaftsplan 2023 wurden Abschlagszahlungen an die Stadt von EUR 37.000,00 geleistet, die im Berichtsjahr unter dem Aktivposten B.2. Forderungen an die Stadt ausgewiesen werden.

| | | |
|---------------------------------------|-------------|----------------------|
| B. Empfangene Ertragszuschüsse | EUR | <u>21.902.466,95</u> |
| | Vorjahr EUR | 21.985.677,43 |

I. Kanalisationsanschlussbeiträge

| | | |
|---------------------|--------------------------|----------------------|
| | <u>EUR</u> 10.017.980,61 | |
| | Vorjahr EUR | 9.928.596,59 |
| 31.12.2022 EUR | Zuführung EUR | 31.12.2023 EUR |
| <u>9.928.596,59</u> | <u>89.384,02</u> | <u>10.017.980,61</u> |

Es gilt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel vom 11. November 2019. Diese Beitragssatzung wurde vom Rat der Stadt am 7. November 2019 beschlossen und trat zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Anschlussbeiträge für Schmutz- und Niederschlagswasser setzen sich zusammen aus dem allgemeinen Beitrag und einem besonderen Beitrag für den Grundstücksanschlusskanal. Der allgemeine und der besondere Beitrag für den Schmutzwasseranschluss werden nach der Flächengröße des Grundstücks und der Zahl der Vollgeschosse ermittelt. Der allgemeine und der besondere Beitrag für den Niederschlagswasseranschluss werden nach dem Grundflächenzahl berechnet. Für zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle sind die Herstellungskosten zu erstatten.

Die Zuführungen im Berichtsjahr betreffen Beiträge gemäß der Beitragssatzung vom 7. November 2019 für den erstmaligen Kanalanschluss. Ferner wurden für zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle, die ein Grundstück nach Entstehung der Beitragspflicht erhält, Beiträge in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

Das KAG SH lässt auch die abschreibungsmindernde Auflösung der Beiträge der Abwasserentsorgung zu. Die auf Basis der Kalkulation festgesetzten Gebührensätze für die zentrale Abwasserbeseitigung von 2,55 EUR/m³ berücksichtigen keine Erträge aus der Auflösung von Beiträgen, sodass analog zum erhobenen Gebührensatz eine Auflösung im Berichtsjahr nicht vorgenommen wurde.

II. Wert unentgeltlich übernommener Leitungen

| | |
|--|-------------------------|
| | <u>EUR</u> 5.661.929,45 |
| | Vorjahr EUR |
| | 5.661.929,45 |

Es handelt sich um von Dritten (Erschließungsträgern u.a.) unentgeltlich überlassene Abwassersammlungsanlagen, die im Sachanlagevermögen mit den Herstellungskosten bewertet wurden.

Im Berichtsjahr wurden der Stadtentwässerung auskunftsgemäß keine Anlagen unentgeltlich übertragen.

III. Baukostenzuschuss für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen

| | | | |
|---------------------|------------------|--------------------|---------------------|
| | | <u>EUR</u> | <u>6.222.556,89</u> |
| | | Vorjahr EUR | 6.395.151,39 |
| <u>1.1.2023</u> | <u>Zugänge</u> | <u>Auflösung</u> | <u>31.12.2023</u> |
| <u>EUR</u> | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> |
| <u>6.395.151,39</u> | <u>97.554,33</u> | <u>-270.148,83</u> | <u>6.222.556,89</u> |

Die Straßenentwässerung ist Aufgabe der Stadt Wedel. Sie hat als Baulastträger nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) die für die Straßenentwässerung erforderlichen Anlagen zu errichten und zu finanzieren. Hierzu kann sie wiederum von den Eigentümern Erschließungs- bzw. Ausbaubeiträge erheben.

Für die Straßenentwässerung werden zwar die Anlagen der Abwasserbeseitigung mitbenutzt, dennoch gehört die Straßenentwässerung nicht zu der im Sinne des KAG SH durch Benutzungsgebühren und Kanalisationsbeiträge zu finanzierenden Abwasserbeseitigungseinrichtung. Da die Anlagen beider Einrichtungen jedoch betriebstechnisch eine Einheit bilden, die lediglich rechnerisch aufgeteilt werden kann, sind sämtliche der Abwasserbeseitigung wie auch der Straßenentwässerung dienenden Anlagen vollständig im Anlagevermögen enthalten.

In Höhe des anteilig der Straßenentwässerung dienenden Anlagevermögens ist auf der Passivseite ein „Baukostenzuschuss für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen“ auszuweisen. Da die Stadt im Erneuerungsfall einen neuen Zuschuss leistet, sind die Baukostenzuschüsse für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsfläche jährlich in gleicher Höhe wie die Wertminderung des anteiligen Anlagevermögens ertragswirksam aufzulösen.

Der Auflösungsbetrag des Berichtsjahres ist unter der Position „Umsatzerlöse“ ausgewiesen.

C. Rückstellungen

| | | | |
|--|--|-------------|-------------------|
| | | <u>EUR</u> | <u>465.454,09</u> |
| | | Vorjahr EUR | 743.063,51 |

1. Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen

| | | | |
|--|--|-------------|-------------------|
| | | <u>EUR</u> | <u>355.346,93</u> |
| | | Vorjahr EUR | 489.976,76 |

| | | | | |
|---------------------|-------------------|------------------|-------------------|-------------------|
| | <u>1.1.2023</u> | <u>Zuführung</u> | <u>Auflösung</u> | <u>31.12.2023</u> |
| | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> |
| Schmutzwasser | 205.152,24 | 0,00 | 205.152,24 | 0,00 |
| Niederschlagswasser | <u>284.824,52</u> | <u>70.522,41</u> | <u>0,00</u> | <u>355.346,93</u> |
| | <u>489.976,76</u> | <u>70.522,41</u> | <u>205.152,24</u> | <u>355.346,93</u> |

Der sich aus der Gebühren-Nachkalkulation 2023 als Unterschied zwischen Einnahmen (Benutzungsgebühren und sonstige Einnahmen) und gebührenfähigen Kosten (einschließlich kalkulatorischer Abschreibungen und Zinsen) ergebende Differenzbetrag von TEUR 135 (Vj. TEUR 607) wurde den entsprechenden GuV-Positionen zugeführt.

Die Rückstellung ist für den Gebührenzahler reserviert und soll dem Gebührenaussgleich in den Folgejahren dienen, d. h. mögliche Unterdeckungen aus den Gebühren der Folgejahre ausgleichen. Die Rückstellung betrug zum Bilanzstichtag rd. 6 % (Vj. 9 %) der Umsatzerlöse.

Der Gebührenbemessung kann ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden. Gemäß § 6 KAG ist die Kostenüberdeckung innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen.

2. Sonstige Rückstellungen

| | 1.1.2023 | Verbrauch | Auflösung | Zuführung | 31.12.2023 |
|--|-------------------|-------------------|-----------------|-------------------|-------------------|
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Rückstellung für ausstehende Rechnungen | 191.945,67 | 190.771,37 | 1.174,30 | 41.277,02 | 41.277,02 |
| Noch nicht genommener Urlaub/Gleitzeitguthaben | 16.426,00 | 16.426,00 | 0,00 | 24.257,00 | 24.257,00 |
| Jahresabschlusskosten | 24.200,00 | 23.480,15 | 719,85 | 23.400,00 | 23.400,00 |
| Prämien | 15.515,08 | 15.515,08 | 0,00 | 16.173,14 | 16.173,14 |
| Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen | 5.000,00 | 900,00 | 0,00 | 900,00 | 5.000,00 |
| | <u>253.086,75</u> | <u>247.092,60</u> | <u>1.894,15</u> | <u>106.007,16</u> | <u>110.107,16</u> |

Die Rückstellungen wurden zweckentsprechend verwendet. Bei unserer Prüfung haben wir den Eindruck gewonnen, dass für erkennbare Risiken Rückstellungen in angemessener Höhe gebildet wurden.

Die **Rückstellung für noch nicht genommenen Urlaub** ist nach der Zahl der Resturlaubstage und der durchschnittlichen Vergütung je Arbeitstag und Mitarbeitenden ermittelt. Soziale Abgaben und VBL-Beiträge wurden durch Zuschläge berücksichtigt.

Die **Rückstellung für Gleitzeitguthaben** der Beschäftigten wurde nach der durchschnittlichen Vergütung je Mitarbeitenden einschließlich der Zuschläge für soziale Abgaben ermittelt.

Bei der **Rückstellung für Prämien** handelt es sich um leistungsbezogene Entgelte für Mitarbeitende der Stadtentwässerung.

Die **Rückstellung für ausstehende Rechnungen** betrifft insbesondere die Abwassergebühr des AZV Südholstein nach Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen (TEUR 30) sowie die Abwasserabgabe 2023 (TEUR 7).

| | | | |
|--|---------|------------|---------------------|
| D. Verbindlichkeiten | | <u>EUR</u> | <u>4.102.089,58</u> |
| | Vorjahr | EUR | 4.291.390,08 |
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | | <u>EUR</u> | <u>2.929.688,50</u> |
| | Vorjahr | EUR | 3.322.380,65 |
| davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: | | | |
| EUR 268.429,79 (i.Vj. EUR 392.692,15) | | | |
| davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: | | | |
| EUR 2.661.258,71 (i.Vj. EUR 2.929.688,50) | | | |
| davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren: | | | |
| EUR 1.767.457,79 (i.Vj. EUR 1.994.173,59) | | | |

Die Darlehensverwaltung liegt bei dem Fachdienst Wirtschaft und Finanzen der Stadt Wedel. Eine Übersicht über die Entwicklung der Darlehen ist diesem Bericht als Anlage 10 beigelegt. Wir haben uns davon überzeugt, dass die Darlehensbestände mit den Tilgungsplänen übereinstimmen.

Der Zinsaufwand für die Darlehen betrug im Berichtsjahr EUR 51.702,13.

| | | | |
|--|---------|------------|-------------------|
| 2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen | | <u>EUR</u> | <u>208.765,76</u> |
| | Vorjahr | EUR | 179.237,60 |

Es handelt sich insbesondere um Anzahlungen für die Projekte "Bahnhofstraße" mit TEUR 37 und "Königsbergstraße" mit TEUR 12 sowie der Stadt Wedel für die Projekte „GASA II“ (TEUR 37) und „Höbüschentwiete“ (TEUR 33) als auch für TV-Untersuchungen von Niederschlagswasserkanälen und -schächten (TEUR 33).

| | | | |
|--|---------|------------|---------------------------------------|
| 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | | <u>EUR</u> | <u>501.391,01</u> |
| | Vorjahr | EUR | 259.902,38 |
| davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: | | | |
| | | | EUR 449.806,75 (i.Vj. EUR 201.955,01) |
| davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: | | | |
| | | | EUR 51.584,26 (i.Vj. EUR 57.947,37) |

| | <u>31.12.2023</u> | | <u>31.12.2022</u> |
|--|-------------------|--|-------------------|
| | EUR | | EUR |
| Verbindlichkeiten lt. Kreditorenliste | 447.718,21 | | 153.828,94 |
| Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten | 53.672,80 | | 59.257,98 |
| Debitorische Kreditoren | 0,00 | | 46.815,46 |
| | <u>501.391,01</u> | | <u>259.902,38</u> |

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden anhand einer Saldenliste nachgewiesen. Saldenbestätigungen wurden eingeholt.

Einzelne Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen über TEUR 25 bestanden zum Bilanzstichtag gegenüber:

| | <u>TEUR</u> |
|--|-------------|
| Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel | 132 |
| Plus-Pohl GmbH, Hohenwestedt | 129 |
| Canal Control Rohrsanierung GmbH, Barsbüttel | 85 |
| Hamburg Stadtentwässerung AöR, Hamburg | 58 |
| | <u>404</u> |

Zum Zeitpunkt unserer Prüfung waren die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit Ausnahme der noch nicht fälligen Sicherheitseinbehalte beglichen.

| | | | |
|---|---------|------------|------------------|
| 4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt | | <u>EUR</u> | <u>58.349,97</u> |
| | Vorjahr | EUR | 68.375,27 |

Die Verbindlichkeiten betreffen die Gestellung von Personal sowie abgegrenzte Zinsen für 2023.

5. Sonstige Verbindlichkeiten

| | EUR | 403.894,34 |
|-------------------------|-------------------|-------------------|
| | Vorjahr EUR | 461.494,18 |
| | 31.12.2023 | 31.12.2022 |
| | EUR | EUR |
| Kreditorische Debitoren | 392.783,12 | 449.454,37 |
| Lohn- und Kirchensteuer | 11.111,22 | 10.469,85 |
| VBL-Beiträge | 0,00 | 1.569,96 |
| | <u>403.894,34</u> | <u>461.494,18</u> |

Die kreditorischen Debitoren betreffen Überzahlungen aus den Gebührenabrechnungen für 2023.

Entwurf
Stand 09.09.2024

**ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2023**

| | | |
|------------------------------------|---------------------|---------------------|
| 1. Umsatzerlöse | EUR | <u>5.786.386,98</u> |
| | Vorjahr EUR | 5.538.730,27 |
| | <u>2023</u> | <u>2022</u> |
| | EUR | EUR |
| Schmutzwasser | 4.102.705,19 | 3.767.914,86 |
| Niederschlagswasser | 1.151.556,79 | 1.206.961,29 |
| Auflösung Ertragszuschüsse | 270.148,83 | 277.388,95 |
| Oberflächenentwässerung | 225.152,02 | 205.047,16 |
| Dezentrale Schmutzwasserentsorgung | 21.139,08 | 22.342,98 |
| Erlöse aus Nebengeschäften | <u>15.685,07</u> | <u>59.075,03</u> |
| | <u>5.786.386,98</u> | <u>5.538.730,27</u> |

Nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom 24.11.2022 wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung angepasst und ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten. Im Kalenderjahr 2022 galt die II. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung.

Der Gebührensatz für **Schmutzwasser** betrug seit dem 1. Januar 2023 2,55 EUR/m³ (vorher 2,26 EUR/m³) bei Ableitung in die Abwasseranlage über das Kanalnetz der Stadtentwässerung. Für die unmittelbare Einleitung von Abwässern in die Abwasseranlagen des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein (AZV) beträgt die Gebühr nunmehr 1,40 EUR/m³ (vorher 1,20 EUR/m³).

Für die im Rahmen der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bei der Stadt Wedel anfallenden Kosten, insbesondere Kosten für Entleerungen von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, wird eine Benutzungsgebühr gemäß § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung erhoben, die sich aus einer jährlichen Grundgebühr und einer je Anfahrt anfallenden Gebühr für die Regel- und Bedarfsabfahren sowie der Reinigungsgebühr zusammensetzt. Eine Gebührenanpassung erfolgte aufgrund der Gebührensatzung zum 1. Januar 2023.

| | | <u>2023</u> | <u>2022</u> | <u>Veränderung</u> | |
|--------------------|--------------------|-------------|-------------|--------------------|------|
| | | | | | % |
| Schmutzwassermenge | m ³ | 1.612.568 | 1.675.039 | -62.471 | -3,7 |
| Erlöse | EUR | 4.102.705 | 3.767.915 | 334.790 | 8,9 |
| Durchschnittserlös | EUR/m ³ | 2,54 | 2,25 | 0,29 | 12,9 |

Der Gebührensatz für **Niederschlagswasser** wurde nach der Gebührensatzung mit Wirkung ab 1. Januar 2023 um 4,5 % auf jährlich 0,63 EUR/m² Niederschlagsfläche herabgesetzt.

Hinsichtlich der Erträge aus der **Auflösung empfangener Ertragszuschüsse** verweisen wir auf die Erläuterungen zur Bilanzposition Passiva B.3.

Die Aufwendungen der Stadtentwässerung für die **Oberflächenentwässerung** wurden der Stadt Wedel entsprechend der Gebührennachkalkulation weiterberechnet.

Die **Erlöse aus Nebengeschäften** resultieren im Wesentlichen aus der Weiterberechnung von Aufwendungen für unterschiedliche Projekte an die Stadt.

2. Sonstige betriebliche Erträge

| | <u>EUR</u> | <u>262.121,90</u> |
|---|-------------------|-------------------|
| | Vorjahr EUR | 649.993,51 |
| | <u>2023</u> | <u>2022</u> |
| | EUR | EUR |
| Erträge aus der Auflösung der Gebührenausgleichsrückstellung | 205.152,24 | 606.602,25 |
| Gebührengenehmigungen | 6.933,00 | 8.200,88 |
| Periodenfremde Erträge | 5.955,71 | 2.244,45 |
| Mahngebühren | 5.901,80 | 4.002,50 |
| Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen | 1.894,15 | 1.454,47 |
| Übrige | 36.285,00 | 27.488,96 |
| | <u>262.121,90</u> | <u>649.993,51</u> |

In Bezug auf die Erträge aus der Auflösung der Gebührenaussgleichsrückstellung verweisen wir auf die Ausführungen zu dem entsprechenden Bilanzposten.

Für Anträge, die gemäß § 13 der Abwassersatzung vom 12. Oktober 2006 bzw. vom 17. Dezember 2020 für die Herstellung, Änderung und Beseitigung von Anschlussleitungen und Grundstücksabwasseranlagen zu stellen sind, wurden auf der Grundlage der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Genehmigungsgebühren festgesetzt.

Unter den übrigen Erträgen werden im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung der Einzelwertberichtigung (TEUR 33) ausgewiesen.

Hinsichtlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen verweisen wir auf die Erläuterungen der Bilanzpositionen.

3. Materialaufwand

| | EUR | 3.449.723,86 |
|--|--------------|--------------|
| | Vorjahr EUR | 2.683.972,51 |
| | 2023 EUR | 2022 EUR |
| <u>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren</u> | | |
| • Material Betrieb | 6.219,92 | 9.011,18 |
| • Benzin | 2.757,39 | 3.012,01 |
| | 8.977,31 | 12.023,19 |
| <u>Aufwendungen für bezogene Leistungen</u> | | |
| • Abwassergebühren | 2.676.946,47 | 2.222.685,64 |
| • Übrige Aufwendungen für bezogene Leistungen | 763.800,08 | 449.263,68 |
| | 3.440.746,55 | 2.671.949,32 |
| | 3.449.723,86 | 2.683.972,51 |

| Abwassergebühren | 2023 EUR | 2022 EUR |
|---|---------------------|---------------------|
| Schmutzwasser | 2.657.857,02 | 2.202.506,35 |
| Sammelgruben und Hauskläranlagen | 17.569,45 | 18.679,29 |
| Durchleitgebühr Hamburger Stadtentwässerung | 1.520,00 | 1.500,00 |
| Berechnete Abwassergebühren | <u>2.676.946,47</u> | <u>2.222.685,64</u> |

| | 2023 m ³ | 2022 m ³ |
|---|------------------------|------------------------|
| Schmutzwasser | 1.954.302 | 1.915.386 |
| Sammelgruben und Hauskläranlagen | 1.017 | 1.024 |
| Vom AZV berechnete Schmutzwassermenge | <u>1.955.319</u> | <u>1.916.410</u> |
| Weiterberechnete Schmutzwassermenge an Gebührenzahler | <u>1.612.568</u> | <u>1.675.039</u> |
| in % der berechneten Menge | <u>82,47</u> | <u>87,41</u> |

Grundlage für die Einleitung von Abwasser ist die Satzung (Entwässerungssatzung) über den Anschluss an die Abwasseranlage des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein (AZV) in der Fassung vom 13. Dezember 2022, die Satzung über die Benutzung der Abwasseranlagen des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein in Sonderfällen (Sonderbenutzungssatzung) vom 13. Dezember 2022 und die Satzung über die Abfuhr der Inhaltsstoffe aus Grundstücksabwasseranlagen (Abfuhrsatzung) in der Fassung vom 13. Dezember 2022.

Für die Einleitung von Schmutzwasser in das Leitungsnetz des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg wurde ein Gebührensatz von 1,36 EUR/m³ (i.Vj. 1,15 EUR/m³) zugrundegelegt.

Aus Sammelgruben fielen im Berichtsjahr Abwassermengen von 988 m³ und aus Hauskläranlagen 44 m³ an. Die Aufwendungen für die Abfuhr wurden vom Abwasserzweckverband nach den gemeindespezifischen Kosten ermittelt. Die Aufwendungen betragen für Sammelgruben EUR 16.554,17 und für Hauskläranlagen EUR 1.015,28.

Die **übrigen Aufwendungen für bezogene Leistungen** setzen sich nach der Kostenstellenrechnung wie folgt zusammen:

| | 2023 EUR | 2022 EUR |
|--|-------------|-------------|
| Schmutzwasser Leitungsnetz | 259.141,90 | 98.783,05 |
| Niederschlagswasser Hausanschlüsse | 150.599,47 | 24.542,09 |
| Aufwendungen für Zählraten der Stadtwerke Wedel GmbH | 132.291,00 | 127.000,00 |
| Niederschlagswasser Leitungsnetz | 124.184,51 | 104.124,69 |
| Schmutzwasser Hausanschlüsse | 33.053,39 | 17.221,71 |
| Pumpstationen | 23.004,09 | 11.102,75 |
| Nebengeschäfte | 16.012,63 | 59.157,51 |
| Niederschlagswasserrückhaltebecken | 13.548,66 | 101,15 |
| Fuhrpark | 1.856,10 | 826,70 |
| Sonstiges | 10.108,33 | 6.404,03 |
| | 763.800,08 | 449.263,68 |

Die Zunahme der übrigen Aufwendungen für bezogene Leistungen (um TEUR 315) ist insbesondere auf gestiegene Aufwendungen für das Schmutzwasserleitungsnetz (um TEUR 160) sowie für Niederschlagswasser Hausanschlüsse (um TEUR 126) zurückzuführen.

| | |
|---------------------------|--------------------------|
| 4. Personalaufwand | EUR 1.091.292,64 |
| | Vorjahr EUR 1.009.943,43 |

| | |
|------------------------------|------------------------|
| a) Löhne und Gehälter | EUR 872.220,50 |
| | Vorjahr EUR 792.074,49 |

Im Berichtsjahr wurden durchschnittlich 17,0 (Vj. 16,5) Mitarbeitende beschäftigt.

Der Personalstand liegt damit im Rahmen der Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2023. Die Stellenübersicht ist Bestandteil des Wirtschaftsplanes, der von dem UBF am 8. Dezember 2022 beschlossen wurde.

Entsprechend dem Tarifvertrag vom 22. April 2023 wurden den Mitarbeitenden im Juni 2023 eine einmalige Inflationsausgleichszahlung sowie ab Juli 2023 monatliche Sonderzahlungen gezahlt.

Die tarifliche Arbeitszeit beträgt 39,0 Wochenstunden.

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

| | | |
|---|-------------|------------|
| | EUR | 219.072,14 |
| | Vorjahr EUR | 217.868,94 |
| davon für Altersversorgung EUR 44.350,42 (i.Vj. EUR 51.585,17) | | |

| | 2023 EUR | 2022 EUR |
|---|-------------------|-------------------|
| Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung | 171.097,93 | 162.581,76 |
| Umlage der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) | 43.520,70 | 50.452,28 |
| Beiträge zur Berufsgenossenschaft | 3.623,79 | 3.702,01 |
| Pauschalsteuer VBL | 829,72 | 1.132,89 |
| | <u>219.072,14</u> | <u>217.868,94</u> |

Die VBL-Umlage wird für alle ständig Beschäftigten der Stadtentwässerung gezahlt; sie beträgt unverändert 6,45 % des zusatzversicherungspflichtigen Entgelts. Die Stadtentwässerung trägt auf die übernommene Umlage bis zum Umlagegrenzbetrag die pauschale Lohn- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag.

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

| | EUR | 1.205.219,06 |
|-----------------------------------|---------------------|---------------------|
| | Vorjahr EUR | 1.214.631,46 |
| | 2023 EUR | 2022 EUR |
| Sachanlagen | 1.202.154,36 | 1.211.306,46 |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 3.064,70 | 3.325,00 |
| | <u>1.205.219,06</u> | <u>1.214.631,46</u> |

Wir verweisen hierzu auf den Anlagennachweis zum 31. Dezember 2023 (Anlage 3).

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

| | EUR | 463.551,54 |
|---|-------------|--------------|
| | Vorjahr EUR | 1.185.234,42 |
| | 2023 EUR | 2022 EUR |
| Kaufmännische und technische Verwaltung | 278.692,35 | 266.191,58 |
| Mieten und Pachten | 85.394,01 | 86.586,17 |
| Zuführung zur Rückstellung aus Gebührenüberschüssen | 70.522,41 | 0,00 |
| Wertberichtigungen auf Forderungen | 8.707,73 | 9.051,13 |
| Abgaben gemäß Abwasserabgabengesetz | 7.369,56 | 7.200,00 |
| Versicherungsprämien | 4.599,24 | 3.960,98 |
| Öffentlichkeitsarbeit | 3.745,99 | 3.859,23 |
| Verluste aus Anlagenabgängen | 938,66 | 87.746,51 |
| Zuführung zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen | 0,00 | 713.224,06 |
| Übrige | 3.581,59 | 7.414,76 |
| | 463.551,54 | 1.185.234,42 |

Die **Aufwendungen für kaufmännische und technische Verwaltung** setzen sich wie folgt zusammen:

| | 2023 EUR | 2022 EUR |
|--|-------------|-------------|
| Dienstleistungen HSE | 89.866,44 | 84.365,90 |
| Personalkosten der Stadt | 47.570,65 | 55.596,41 |
| Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt | 43.960,00 | 43.530,00 |
| Aufwendungen für Datenverarbeitung | 29.629,94 | 18.240,98 |
| Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten | 23.000,00 | 23.000,00 |
| Büromaterial und -unterhaltung | 10.642,63 | 13.640,77 |
| Porto und Botendienste | 9.558,62 | 10.771,87 |
| Fortbildungskosten | 6.754,87 | 3.081,65 |
| Telefongebühren und -anlagenmiete | 3.623,46 | 4.447,72 |
| Kosten Zahlungsverkehr | 2.631,24 | 2.614,40 |
| Beiträge an Verbände und Vereine | 1.799,45 | 1.718,45 |
| Reisekosten | 1.145,38 | 398,43 |
| Technische und wirtschaftliche Gutachten | 624,72 | 1.249,46 |
| Übrige | 7.884,95 | 3.535,54 |
| | 278.692,35 | 266.191,58 |

Die Hamburger Stadtentwässerung AöR berechnet für die kaufmännische und personalwirtschaftliche Betriebsführung Aufwendungen in Höhe von TEUR 90.

Für die Regie- und allgemeinen Verwaltungsleistungen der Stadt Wedel wurde ein Kostenbeitrag von TEUR 44 fällig.

Darüber hinaus berechnete die Stadt Wedel in 2023 Personalkosten für eine Beamtin und einen Auszubildenden in Höhe von TEUR 48.

Die Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten enthalten Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 in Höhe von TEUR 23.

Bei den Mieten und Pachten handelt es sich im Wesentlichen um die Mietaufwendungen für die Büroflächen in Wedel, Rissener Str. 106.

| | | |
|--|-------------|-----------------|
| 7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | <u>EUR</u> | <u>7.759,69</u> |
| | Vorjahr EUR | 2.377,36 |

Bei dem Ausweis handelt es sich im Wesentlichen um Aussetzungs- und Stundungszinsen sowie Säumniszuschläge für noch nicht ausgeglichene Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren.

| | | |
|--|-------------|------------------|
| 8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | <u>EUR</u> | <u>51.702,13</u> |
| | Vorjahr EUR | 59.909,56 |

Es handelt sich um Zinsen für Darlehen von Kreditinstituten (vgl. Anlage 9).

| | | |
|--|-------------|--------------------|
| 9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | <u>EUR</u> | <u>-205.220,66</u> |
| | Vorjahr EUR | 37.409,76 |

| | | |
|-----------------------------|-------------|---------------|
| 10. Sonstige Steuern | <u>EUR</u> | <u>725,00</u> |
| | Vorjahr EUR | 725,00 |

Der Ausweis betrifft Kraftfahrzeugsteuer.

| | | |
|----------------------------------|-------------|--------------------|
| 11. Jahresverlust/-gewinn | <u>EUR</u> | <u>-205.945,66</u> |
| | Vorjahr EUR | 36.684,76 |

PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Für die Gemeindevertretung sowie den als Werkausschuss fungierenden Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss (UBF) gibt es die entsprechenden Geschäftsordnungen der Stadt Wedel auf Grundlage der Gemeindeordnung.

Eine Geschäftsordnung für die Werkleitung wurde nicht erlassen und erscheint bei nur einer Person auch entbehrlich; die Betriebssatzung enthält jedoch eine Reihe von zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Seit 1. Oktober 2000 ist der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss (UBF) als Werkausschuss für den Eigenbetrieb zuständig. Er ist zu acht Sitzungen zusammengetreten. Protokolle der Sitzungen haben vorgelegen.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Werkleiter ist auskunftsgemäß nicht in Kontrollgremien tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Bezüge der Werkleitung sind im Anhang des Jahresabschlusses angegeben. Erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung werden nicht gewährt. Die Ausschussmitglieder erhalten über die Sitzungsgelder hinaus keine Vergütung.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Aus dem vorliegenden Organisationsplan sind der Organisationsaufbau, die Arbeitsbereiche und die Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich. Bei Bedarf wird der Organisationsplan angepasst.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Aufträge größeren Umfangs erfolgen nur nach Absprache mit der Werkleitung. Eine Richtlinie der Stadt Wedel zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung liegt vor.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Mit Datum vom 7. Oktober 2022 ist eine überarbeitete Dienstanweisung für Vergaben der Stadtentwässerung Wedel in Kraft getreten. Zugleich ist die Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadtentwässerung Wedel vom 2. September 2022 außer Kraft gesetzt worden. In der Dienstanweisung werden u.a. Vergabearten, Wertgrenzen, Ausschreibungsarten, Formvorschriften und die Behandlung von Angeboten und Angebotsöffnungen geregelt. Im Übrigen galten die Regelungen der Betriebssatzung. Ferner ist eine Beteiligung der Stabstelle Prüfdienste an den Submissionen vorgesehen.

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese Regelungen nicht eingehalten wurden.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die wesentlichen Verträge werden geordnet aufbewahrt. Nur hinzukommende Verträge werden digitalisiert.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Eigenbetrieb stellt jedes Jahr entsprechend § 12 EigVO einen Wirtschaftsplan auf, der im UBF beraten und genehmigt wird.

Die Investitionsplanung erfolgt durch den Werkleiter, wobei im Bereich Niederschlagswasser eine Abstimmung mit der Stadt erfolgt. Der übrige Wirtschaftsplan wird von der Hamburger Stadtentwässerung nach den Vorgaben des Werkleiters erstellt.

Das bestehende Planungswesen entspricht nach unserer Einschätzung den Bedürfnissen des Betriebes.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden systematisch untersucht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen, das im Wesentlichen bei der Hamburger Stadtentwässerung geführt wird, entspricht nach unseren Erkenntnissen der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes. Veranlagungen von Anschlussbeiträgen und Hausanschlusskosten erfolgen durch Mitarbeiter des Eigenbetriebes.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es besteht eine laufende Liquiditätskontrolle sowie eine Kreditüberwachung.

Das Finanzmanagement genügt den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Entfällt.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die bei einem Entsorgungsunternehmen üblichen Abschlagszahlungen werden eingefordert. Die Einziehung der selbst erstellten Ausgangsrechnungen wird überwacht.

Das existierende Mahnwesen ist nach unseren Feststellungen geordnet. Ausstehende Forderungen werden verfolgt.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?**

Das Controlling erfolgt durch die Hamburger Stadtentwässerung und entspricht der Größenordnung des Eigenbetriebes.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Der Eigenbetrieb hält keine Beteiligungen.

4. **Risikofrüherkennungssystem**

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die Aufmerksamkeit ist vor allem auf die technische Bestandsgefährdung gerichtet, die laufend geprüft und erörtert wird.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die getroffenen Maßnahmen sind nach unserer Meinung geeignet, ihren Zweck zu erfüllen und wurden durchgeführt.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Maßnahmen werden dokumentiert und ausgewertet.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Ja.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Derartige Geschäfte werden nicht getätigt.

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

entfällt.

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

entfällt.

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

entfällt.

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

entfällt.

e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**
entfällt.

f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**
entfällt.

6. Interne Revision

a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision besteht nicht. Es erfolgen Prüfungen durch die Stabsstelle Prüfdienste der Stadt Wedel.

b) **Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Die Stabsstelle Prüfdienste ist Bestandteil der Stadt Wedel. Eine Gefahr von Interessenkonflikten besteht nicht.

c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Die Stabsstelle Prüfdienste hat an Submissionen teilgenommen und wird bedarfsweise zur Problemlösung einbezogen. Weitere Prüfungen haben im Berichtsjahr nicht stattgefunden.

d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Nein.

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Bemerkenswerte Mängel wurden auskunftsgemäß nicht festgestellt.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Grundsätzlich werden Hinweise der Stabsstelle Prüfdienste auf Umsetzung geprüft und entsprechend berücksichtigt. Im Berichtsjahr wurden keine Hinweise gegeben.

7. **Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Die Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Genehmigung des Wirtschaftsplans.

Ebenso werden größere Nachträge bei Bauvorhaben sowie die Beauftragung von Ingenieurleistungen durch den UBF genehmigt.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass etwaige Zustimmungen nicht eingeholt wurden.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es erfolgte keine Kreditgewährung an die Werkleitung oder an Mitglieder des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses oder an Mitglieder des Rates der Stadt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Derartige Zerlegungen in Teilmaßnahmen sind im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt worden.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich diesbezüglich keine Anhaltspunkte ergeben.

8. Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden angemessen geplant (vgl. Antwort zu Frage 3a). Jährlich wird ein Investitionsplan erstellt, der im UBF-Ausschuss beraten und genehmigt wird. Grundlage der Planung ist auch die vom Eigenbetrieb zu gewährleistende Sicherheit der Entsorgung. Vor Realisierung wird die Rentabilität/Wirtschaftlichkeit über Ausschreibungen und die Finanzierbarkeit geprüft.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Die Aufträge werden entsprechend der Vergabeordnung über Ausschreibungen vergeben. Grundstücke und Beteiligungen wurden weder erworben noch veräußert.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Es erfolgt eine ständige Überwachung durch den verantwortlichen Mitarbeiter. Abweichungen werden untersucht.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Bei den abgeschlossenen Investitionen haben sich gegenüber der ursprünglichen Planung keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Im Berichtsjahr wurde die Kreditlinie nicht ausgeschöpft. Leasing- oder vergleichbare Verträge bestanden im Berichtsjahr nicht.

9. Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Wir haben die Einhaltung der Vergabevorschriften stichprobenartig geprüft. Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Konkurrenzangebote werden eingeholt und bei der Auftragsvergabe berücksichtigt.
Für Geldanlagen werden keine Vergleichsangebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem UBF wird in der Regel während der Sitzungsperiode durch den Werkleiter Bericht erstattet. Im Berichtsjahr befasste sich der Ausschuss in acht Sitzungen mit Belangen der Stadtentwässerung.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach den von uns eingesehenen Unterlagen und Protokollen haben wir den Eindruck gewonnen, dass die Berichterstattung einen ausreichenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes vermittelt.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der UBF-Ausschuss wird über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche und risikoreiche sowie nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle, erkennbare Fehldispositionen und unterlassene Maßnahmen oder mangelnde Zeitnähe bei der Unterrichtung haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Im Berichtsjahr haben sich auskunftsgemäß keine nennenswerten Wünsche des Überwachungsorgans diesbezüglich ergeben. Den Protokollen waren keine solchen Themen zu entnehmen.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Bei unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Es wurde keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Es wurden keine Interessenkonflikte der Werkleitung oder des UBF gemeldet.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir nicht festgestellt.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Der Betrieb verfügt über kein Vorratsvermögen.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Anhaltspunkte dafür, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird, haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

12. Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Das Eigenkapital sowie die Ertragszuschüsse sind die wichtigsten Finanzmittel. Zum Bilanzstichtag beträgt die Eigenkapitalquote, bezogen auf die um den Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge (Ertragszuschüsse) gekürzte Bilanzsumme, 59,9 % (Vorjahr 58,4 %).

Die langfristigen Bankverbindlichkeiten betragen 8,0 % der Bilanzsumme bzw. 23,4 % der gekürzten Bilanzsumme. Die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen sollen im Rahmen des Wirtschaftsplans aus eigener Kraft finanziert werden.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb keine Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Nach der Ausführungsanweisung zu § 7 EigVO vom 13. Januar 1987 sollte das Eigenkapital der Eigenbetriebe 30 % bis 40 % der um Baukostenzuschüsse bereinigten Bilanzsumme betragen. Danach beträgt das Eigenkapital des Eigenbetriebes 59,9 %. Die empfohlene Eigenkapitalquote ist somit erreicht.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ca. EUR 15,6 Mio. der Ertragszuschüsse bisher nach dem KAG nicht aufgelöst wurden und somit eigenkapitalähnlichen Charakter haben.

Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Im Wirtschaftsplan 2023 war ein Gewinn in Höhe von TEUR 37 geplant; erwirtschaftet wurde infolge des Verlusts im Schmutzwasserbereich in Höhe von TEUR 234, ein Verlust von TEUR 206. Eine Gewinnabführung an die Stadt in Höhe der Eigenkapitalverzinsung ist insofern nicht möglich. Über den Umgang mit dem Verlust entscheidet gemäß der Zuständigkeitsordnung vom 2. Dezember 2019 (Anlage zu § 11 der Hauptsatzung der Stadt Wedel, § 4 Nr. 7) der UBF.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Betriebsergebnisse der Sparten zentrale und dezentrale Schmutzwasserentsorgung sowie Niederschlagswasserbeseitigung sind in der Erfolgsübersicht nach Formblatt 5 der EigVO SH, die diesem Bericht als Anlage 8 beigefügt ist, dargestellt.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungsbeziehungen mit der Stadt Wedel werden zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Im Bereich der Schmutzwasserentsorgung wurde ein Verlust in Höhe von TEUR 206 erwirtschaftet, weshalb der Betrieb mit einem entsprechenden Anstieg der Gebühren kalkuliert.

Der Eigenbetrieb erhebt nach Maßgabe des KAG SH auf Grundlage des jeweiligen Wirtschaftsplans kostendeckende Gebühren, wobei etwaige Unterdeckungen innerhalb der Grenzen des KAG SH in den Folgejahren ausgeglichen werden.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Entfällt.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Entfällt.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Der Eigenbetrieb strebt ein positives Ergebnis in Höhe der Eigenkapitalverzinsung an.

Zur Erreichung dieses Ziels ist nach derzeitiger Einschätzung des Betriebs eine Gebührenerhöhung zu beschließen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

| | |
|--|-------------------------|
| <u>öffentlich</u> | BESCHLUSSVORLAGE |
| Verantwortlich: Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice | |

| | | |
|------------------------------|---------------------|--------------------|
| Geschäftszeichen 1-302-Ho | Datum 17.09.2024 | BV/2024/088 |
|------------------------------|---------------------|--------------------|

| Beratungsfolge | Zuständigkeit | Termine |
|--------------------------------------|---------------|------------|
| Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss | Kenntnisnahme | 07.10.2024 |
| Rat der Stadt Wedel | Entscheidung | 17.10.2024 |

Zustimmung zur Wahl der 2. Stellvertretenden Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Wedel

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel stimmt der Wahl des Brandmeisters Sebastian Meisel zur 2. Stellvertretung der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Wedel zu.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Die Sicherstellung des Brandschutzes in der Stadt Wedel. Nach § 10 Abs. 4 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein gehört zum Wehrvorstand einer Freiwilligen Feuerwehr eine Stellvertretung. Mit der Wahl der Freiwilligen Feuerwehr Wedel auf der Mitgliederversammlung am 17.09.2024 wurde der Brandmeister Sebastian Meisel für sechs Jahre zur 2. Stellvertretung der Wehrführung gewählt.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Mit der Wahl der Freiwilligen Feuerwehr Wedel auf der Mitgliederversammlung am 17.09.2024 wurde der Brandmeister Sebastian Meisel für sechs Jahre zur 2. Stellvertretung der Wehrführung gewählt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Gemäß § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein ist für die Wahl der Gemeinde- und Ortswehrführung sowie der Stellvertretung die Zustimmung des Trägers der Feuerwehr erforderlich.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die in der Entschädigungssatzung festgesetzten Leistungen entstehen unabhängig davon, welches Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr gewählt worden ist.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

| Ergebnisplan | | | | | | |
|---|-----------------|-----------------|-------------|-------------|-------------|-----------------|
| Erträge / Aufwendungen | 2024 alt | 2024 neu | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 ff. |
| | in EURO | | | | | |
| <small>*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small> | | | | | | |
| Erträge* | | | | | | |
| Aufwendungen* | | | | | | |
| Saldo (E-A) | | | | | | |

| Investition | 2024 alt | 2024 neu | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 ff. |
|------------------------|-----------------|-----------------|-------------|-------------|-------------|-----------------|
| | in EURO | | | | | |
| Investive Einzahlungen | | | | | | |
| Investive Auszahlungen | | | | | | |
| Saldo (E-A) | | | | | | |

Anlage/n

- 1 Wahl niederschrift 2. Stellvertretung der Wehrführung

Niederschrift

über die Wahl des zweiten **Stellvertretenden Wehrführer** der Freiwilligen Feuerwehr Wedel

am 17. September 2024

Zu der satzungsgemäß anberaumten Mitgliederversammlung zur Wahl des stellvertretenden Wehrführers waren von

| | |
|-----|---------------------|
| 111 | aktiven Mitgliedern |
| 81 | Mitglieder |

erschieden.

Die notwendige Anwesenheit von 50% der Mitglieder beträgt: 56 Mitglieder

Es wurde zum zweiten stellvertr. Wehrführer gewählt:

S Meisel

| | | |
|-----|----|-------------------------------|
| mit | 48 | Stimmen |
| bei | 30 | Gegenstimmen |
| bei | 2 | Stimmenthaltungen |
| bei | 1 | ungültigen Stimmen |
| bei | 81 | insgesamt abgegebenen Stimmen |

Der Gewählte nimmt die Wahl ~~(nicht)~~ an.

Wedel, den 17.09.2024

Th. Lüd — Christiane Am

SK

(Mitglieder des Wahlvorstandes)

[Signature]
(Wahlleiter)

Verteiler: Protokoll
 Personalakte
 Kreisfeuerwehrverband
 Stadt Wedel

| | |
|---|-------------------------|
| <u>öffentlich</u> | BESCHLUSSVORLAGE |
| Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen | |

| | | |
|---------------------------|---------------------|--------------------|
| Geschäftszeichen 2-601 | Datum 19.09.2024 | BV/2024/089 |
|---------------------------|---------------------|--------------------|

| | | |
|--------------------------------------|----------------------|----------------|
| Beratungsfolge | Zuständigkeit | Termine |
| Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss | Entscheidung | 07.10.2024 |

**Widerspruch gegen den Beschluss des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses (UBF) BV/2024/067 - Ausbau der SKB am Standort „Highlight“ - unter dem TOP 6.7 der Sitzung des UBF vom 05.09.2024
hier: Aufhebung des Beschlusses**

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss hebt den unter TOP 6.7 der Sitzung vom 05.09.2024 gefassten Beschluss „Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss beschließt, dass die Schulkindbetreuung der Altstadtschule am Standort „Highlight“ / Bekstrasse 22 um eine zusätzliche Gruppe erweitert wird und die erforderlichen Mittel zum Umbau der Räumlichkeiten von ca. 40.000 € vom Gebäudemanagement eingeworben werden.“ auf.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Die 2. stellv. Bürgermeisterin hat mit Schreiben vom 16.09.2024 dem in der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusssitzung vom 05.09.2024 unter TOP 6.7 gefassten Beschluss widersprochen. Gemäß der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein ist der Widerspruch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses aufzunehmen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Dem Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss wird empfohlen, seinen am 05.09.2024 gefassten Beschluss aufzuheben. Die Voraussetzungen für eine Entscheidung des UBF sind nach der Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung der Stadt Wedel nicht gegeben.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Sollte der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss dem Widerspruch nicht stattgeben, ist die Angelegenheit dem Rat der Stadt Wedel vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 BV/2024/067 Ausbau der SKB am Standort "Highlight"
- 2 Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des UBF vom 05.09.2024 Top 6.7
- 3 Widerspruch vom 16.09.2024 gegen den Beschluss zur BV/2024/067
- 4 Anschreiben vom 19.09.2024 zur Korrektur offensichtliches Redaktionsversehen im Widerspruch vom 16.09.2024

| | |
|--|-------------------------|
| <u>öffentlich</u> | BESCHLUSSVORLAGE |
| Verantwortlich: Fachdienst Kinder, Jugend und Familie | |

| | | |
|------------------|---------------------|--------------------|
| Geschäftszeichen | Datum 02.08.2024 | BV/2024/067 |
|------------------|---------------------|--------------------|

| Beratungsfolge | Zuständigkeit | Termine |
|---|---------------|------------|
| Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport | Entscheidung | 04.09.2024 |
| Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss | Entscheidung | 05.09.2024 |

Ausbau der SKB am Standort "Highlight"

Beschlussvorschlag:

Der BKS und der UBF mögen beschließen, dass die Schulkindbetreuung der Altstadtschule am Standort „Highlight“/Bekstraße 22 um eine zusätzliche Gruppe erweitert wird und die erforderlichen Mittel zum Umbau der Räumlichkeiten von ca. 40.000€ vom Gebäudemanagement eingeworben und die Planung und Umsetzung 2025 begonnen wird.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Der Beschluss leistet einen Beitrag zum Handlungsfeld 1.2.: „Es soll ein nachfragegerechtes, bezahlbares und verlässliches Betreuungsangebot für Kinder vorgehalten werden“.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen kann auch im Hinblick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026 bedient werden.

Darstellung des Sachverhaltes

Für die Schulkindbetreuung der Altstadtschule wird zukünftig ein zusätzlicher Gruppenraum benötigt. Am Standort Highlight/Bekstraße 22 bestehen räumliche Kapazitäten zur Einrichtung einer neuen Gruppe. Diese Räumlichkeiten werden aktuell noch als Küche für die benachbarte Frauenunterkunft im gleichen Gebäude genutzt. Für die Verlegung der Küche in den Wohntrakt der Unterkunft gibt es seitens des Gebäudemanagements bereits einen Vorschlag. Dies würde auch eine klare räumliche Trennung zwischen SKB und Unterkunft zur Folge haben.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Bisher werden Schülerinnen und Schüler der Altstadtschule aufgrund fehlender Kapazitäten in den SKB Gruppen der Altstadtschule im Rahmen einer Kooperation am Standort „Auta“ durch die SKB der Moorwegschule betreut. Aktuell betrifft dies neun SuS. Die SKB der Moorwegschule kündigt bereits an, die Kapazitäten zukünftig für eigene SuS zu benötigen. Ab 2026 besteht aufsteigend ab Klasse 1 ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, d. h. die Stadt muss jede Nachfrage nach Betreuungsplätzen spätestens zum Schuljahr 2029/2030 bedienen können. Der Standort Altstadtschule bietet keine Kapazitäten für einen zusätzlichen Gruppenraum, auch eine Doppelraumnutzung in Verbindung mit einem Klassenraum ist nicht einfach umzusetzen, da die Bedarfsanforderungen zwischen Unterricht am Vormittag und Betreuung am Nachmittag sich stark unterscheiden. Der Standort Highlight böte neben den räumlichen Kapazitäten auch die notwendige Infrastruktur für Mittagessen und Außengelände sowie technische Anbindung.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Alternativ wäre zusätzlicher Raum anzumieten, was letztlich pädagogisch negativ zu betrachten wäre, da dadurch eine 4. Außenstelle für den Standort Altstadtschule eröffnet werden würde, bei dem ähnlich wie an den Außenstellen Heinrich-Gau-Heim und Alte Rettungswache nicht gesichert wäre, dass ein ausreichendes Außengelände zur Verfügung stünde. Hinzu kämen dauerhafte Mietkosten für den zusätzlichen Standort. Sollte der Rechtsanspruch ab 2026 aufgrund fehlender Platzkontingente nicht erfüllt werden können, stünden der Stadt Kompensationszahlungen bevor, deren Höhe aktuell noch nicht bekannt ist.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

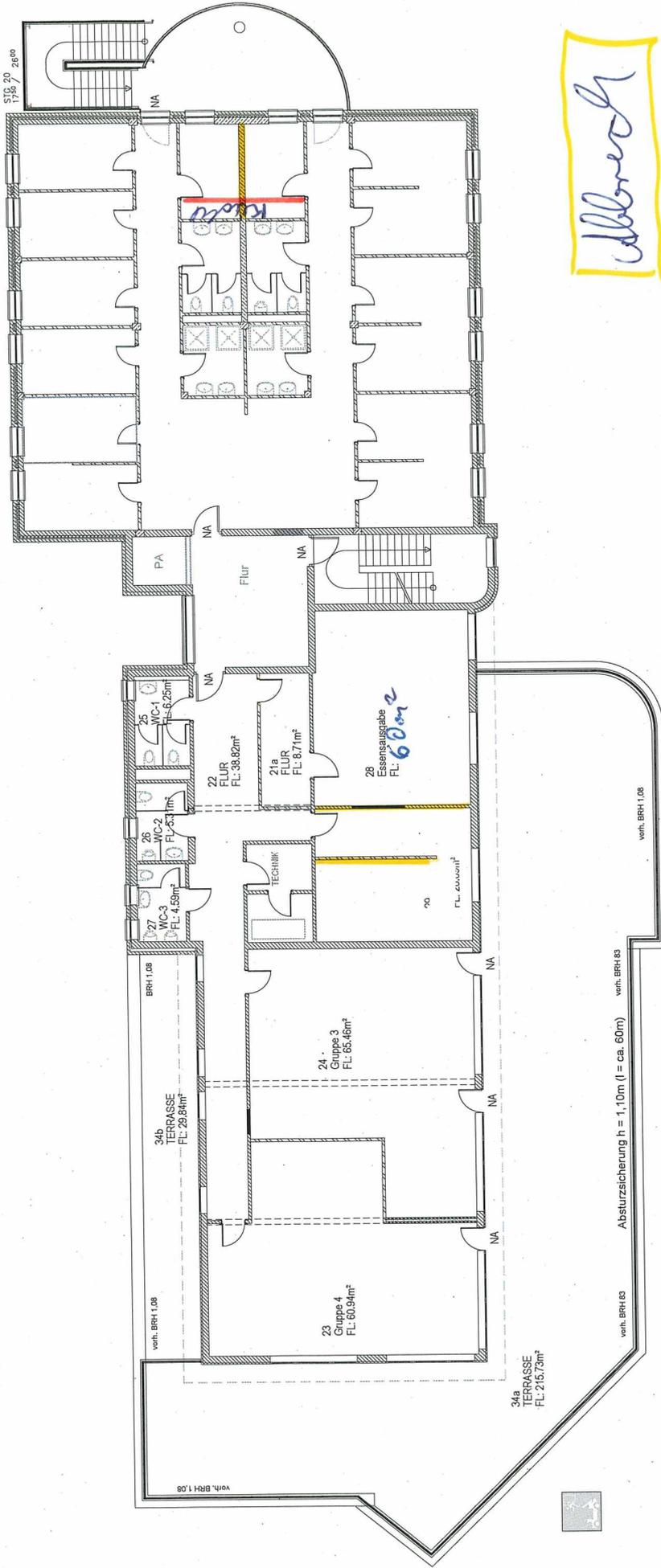
(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

| Ergebnisplan | | | | | | |
|--|-----------------|-----------------|-------------|-------------|-------------|-----------------|
| Erträge / Aufwendungen | 2024 alt | 2024 neu | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 ff. |
| in EURO | | | | | | |
| *Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge | | | | | | |
| Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen | | | | | | |
| Erträge* | | | | | | |
| Aufwendungen* | | | | | | |
| Saldo (E-A) | | | | | | |

| Investition | 2024 alt | 2024 neu | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 ff. |
|------------------------|-----------------|-----------------|---------------|-------------|-------------|-----------------|
| in EURO | | | | | | |
| Investive Einzahlungen | | | | | | |
| Investive Auszahlungen | | | 40.000 | | | |
| Saldo (E-A) | | | 40.000 | | | |

Anlage/n

- 1 Grundriss Bekstr.22 1.OG



Abbruch

Neu

TSV-Vereinsheim, Bekstraße 22
OBERGESSCHOSS

Genehmigt:

| Datum: | Name: |
|----------|---------|
| 03.2023 | Sievers |
| 17.03.22 | Basdorf |
| 16.03.23 | Basdorf |

| | |
|-----------|----------------------|
| PROJEKT: | Nutzungsänderung SKB |
| PLANKART: | Grundriss |
| | 1 : 150 |

Auszug

aus dem Protokoll der Sitzung des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses vom 05.09.2024

Top 6.7 Ausbau der SKB am Standort "Highlight" BV/2024/067

Die Vorsitzende informiert die Mitglieder, dass die Vorlage in der gestrigen Sitzung des Bildungs-, Kultur- und Schulausschusses beschlossen wurde.

Herr Heyer erklärt, dass der Beschluss dazu dienen soll, die Maßnahme in die Planung 2025 aufzunehmen. Die Priorisierung soll im Rahmen der Haushaltsberatungen erfolgen. Des Weiteren weist er darauf hin, dass es sich bei der Maßnahme um eine Pflichtaufgabe handelt und die Räumlichkeiten aus pädagogischer Sicht keine Doppelnutzung zulassen.

Die CDU-Fraktion beanstandet die Formulierung des Beschlussvorschlages. Aus dieser lässt sich entnehmen, dass die Gelder nicht nur eingeworben werden sollen, sondern auch, dass die Planung und die Umsetzung 2025 beginnen soll. Sie beantragt die Änderung des Beschlussvorschlages.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betonte die Wichtigkeit des Ausbaus der Schulkinderbetreuung am Standort "Highlight", da es sich um eine gesetzliche Verpflichtung handele. Sie regte an, zu prüfen, ob für die Umsetzung der Maßnahme Fördermittel zur Verfügung stehen. Besonders begrüßt würde es, wenn die Maßnahme haushaltsneutral realisiert werden könnte. Zudem weist sie daraufhin, dass die Moorwegschule keine weiteren Kapazitäten für zusätzliche Betreuungsmöglichkeiten an anderen Schulen hat.

Die SPD-Fraktion wie auch Herr Eichberger sehen die Notwendigkeit der Beschlussfassung anhand der gesetzlichen Verpflichtung.

Zu den Fördermitteln erläutert Herr Heyer, dass ein Förderprogramm des Landes zur Verfügung stand. Die Mittel wurden nach dem Windhund-Verfahren vergeben und waren innerhalb weniger Tage vergeben. Die Stadt ist leider nicht zum Zuge gekommen.

Abstimmungsergebnis Änderungsantrag der CDU-Fraktion:

mehrheitlich beschlossen

9 Ja / 2 Nein / 0 Enthaltung

| | Ja | Nein | Enthaltungen |
|---------------------------------|----|------|--------------|
| Gesamt | 9 | 2 | 0 |
| CDU-Fraktion | 4 | | |
| Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen | 1 | 2 | |
| SPD-Fraktion | 2 | | |
| WSI-Fraktion | 1 | | |
| FDP-Fraktion | 1 | | |

Beschluss:

Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss beschließt, dass die Schulkinderbetreuung der Altstadtschule am Standort „Highlight“/Bekstraße 22 um eine zusätzliche Gruppe erweitert wird und die erforderlichen Mittel zum Umbau der Räumlichkeiten von ca. 40.000€ vom Gebäudemanagement eingeworben werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

10 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

| | Ja | Nein | Enthaltungen |
|---------------------------------|----|------|--------------|
| Gesamt | 10 | 0 | 1 |
| CDU-Fraktion | 4 | | |
| Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen | 2 | | 1 |
| SPD-Fraktion | 2 | | |
| WSI-Fraktion | 1 | | |
| FDP-Fraktion | 1 | | |

Stadt Wedel

17. Sep. 2024

www.wedel.de

Stadt Wedel • Postfach 260 • 22871 Wedel

An die Vorsitzende
des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses
Frau Petra Kärgel
Rathausplatz 3-5
22880 Wedel

| | |
|----------------|---------------------|
| Mein Zeichen | Fisauli-Aalto |
| Sachbearbeiter | |
| Durchwahl | 04103 707-200 |
| Telefax | 04103 70788-200 |
| Zimmer | 126 |
| E-Mail | Ju.Fisauli-Aalto.de |
| Datum | 16.09.2024 |

Widerspruch gegen den Beschluss des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses (UBF) BV/2024//067 - Ausbau der SKB am Standort „Highlight“ - unter dem TOP 6.7 der Sitzung des UBF vom 05.09.2024

Sehr geehrte Frau Kärgel,

hiermit widerspreche ich gemäß § 47 Abs. 1 GO dem zu TOP 6.7 am 05.09.2024 im Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport (BKS) gefassten Beschluss:

TOP 6.7

„Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss beschließt, dass die Schulkindbetreuung der Altstadtschule am Standort „Highlight“/ Bekstrasse 22 um eine zusätzliche Gruppe erweitert wird und die erforderlichen Mittel zum Umbau der Räumlichkeiten von ca. 40.000 € vom Gebäudemanagement eingeworben werden.“

Der Beschluss ist rechtswidrig. Es besteht eine Verpflichtung zum Widerspruch. Der Beschluss ist aufzuheben.

Begründung

1. Zum Sachverhalt:

Sowohl der Ausschuss für Bildung, Schule und Kultur (BKS) als auch der Umwelt, Bau und Feuerwehrausschuss (UBF) haben sich mit dem folgenden Beschlussvorschlag befasst:

„Der BKS und der UBF mögen beschließen, dass die Schulkindbetreuung der Altstadtschule am Standort „Highlight“/ Bekstrasse 22 um eine zusätzliche Gruppe erweitert wird und die erforderlichen Mittel zum Umbau der Räumlichkeiten von ca. 40.000 € vom Gebäudemanagement eingeworben und die Planung und Umsetzung 2025 begonnen wird.“

Beide Ausschüsse haben jeweils abschließend entschieden am 04.09.2024 (BKS) und am 05.09.2024 (UBF). Jedoch kam es zu unterschiedlichen Beschlussergebnissen.

Während der BKS den Beschluss genauso wie vorgeschlagen nach der getroffenen Entscheidung auch für den UBF abschließend beschlossen hat, hat den o.g. Beschluss der UBF nur für seinen Ausschuss abschließend entschieden und den Wortlaut „die Planung und Umsetzung der Maßnahme im Jahr 2025“ gestrichen.

2. Rechtliche Bewertung:

Gemäß § 47 Abs. 1 GO besteht eine Widerspruchspflicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, mithin der 2. Stellv. Bürgermeisterin, wenn ein Beschluss des Ausschusses das Recht verletzt.

Der Beschluss ist rechtswidrig.

Die Voraussetzungen für eine abschließende Entscheidung des UBF sind bereits nach der Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung der Stadt Wedel nicht gegeben. Es sind regelmäßig nicht zwei Ausschüsse zu einem Thema zuständig. § 4 Zuständigkeitsordnung bestimmt die Zuständigkeiten des UBF, wobei der Ausbau der Schulkindbetreuung um eine weitere Gruppe bereits unter keinen einzigen dort aufgeführten Absatz fällt.

Auf weitere bestehende Gründe, wie insbes., dass der Haushalt abschließend vom Rat beschlossen wird, kommt es damit nicht mehr entscheidend an.

Der Beschluss des UBF vom 05.09.2024

TOP 6.7

„Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss beschließt, dass die Schulkindbetreuung der Altstadtsschule am Standort „Highlight“/ Bekstrasse 22 um eine zusätzliche Gruppe erweitert wird und die erforderlichen Mittel zum Umbau der Räumlichkeiten von ca. 40.000 € vom Gebäudemanagement eingeworben werden.“

ist daher aufzuheben.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung bis der UBF über die Angelegenheit in einer neuen Sitzung nochmals berät. Gibt der Ausschuss dem Widerspruch nicht statt, beschließt der Rat über den Widerspruch; § 47 Abs. 2 S. 3, 4 GO.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Fisauli-Aalto
2. Stellv. Bürgermeisterin

Stadt Wedel • Postfach 260 • 22871 Wedel

An die Vorsitzende
des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses
Frau Petra Kärgel
Rathausplatz 3-5
22880 Wedel

Mein Zeichen Fisauli-Aalto
Sachbearbeiter
Durchwahl 04103 707-200
Telefax 04103 70788-200
Zimmer 126
E-Mail Ju.Fisauli-Aalto.de
Datum 19.09.2024



Widerspruch gegen den Beschluss des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses (UBF) BV/2024//067 - Ausbau der SKB am Standort „Highlight“ - unter dem TOP 6.7 der Sitzung des UBF vom 05.09.2024

Sehr geehrte Frau Kärgel,

in meinem Widerspruchsschreiben vom 16.09.2024 ist leider ein offensichtliches Redaktionsversehen auf Seite 1 im 1. Satz erfolgt. Ich bitte das Versehen zu entschuldigen. Der 1. Satz auf Seite 1 muss wie folgt heißen; siehe Unterstreichung.

"hiermit widerspreche ich gemäß § 47 Abs. 1 GO dem zu TOP 6.7 am 05.09.2024 im Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses (UBF) gefassten Beschluss:"

Mit freundlichen Grüßen



Julia Fisauli-Aalto
2. Stellv. Bürgermeisterin

| | |
|--|---------------------------|
| <u>öffentlich</u> | MITTEILUNGSVORLAGE |
| Verantwortlich: Leitstelle Umweltschutz | |

| | | |
|-----------------------------|---------------------|--------------------|
| Geschäftszeichen 2-13/Ma | Datum 17.09.2024 | MV/2024/083 |
|-----------------------------|---------------------|--------------------|

| | | |
|--------------------------------------|----------------------|----------------|
| Beratungsfolge | Zuständigkeit | Termine |
| Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss | Kenntnisnahme | 07.10.2024 |

**Strategie zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt
hier: Sachstand und Präsentation**

Inhalt der Mitteilung:

Anlass

Die Strategischen Ziele der Stadt Wedel für 2020 - 2024 haben im Handlungsfeld 2 „Umwelt und Klimaschutz“ vorgegeben: „Wedel hat eine Strategie zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt“. In den Zielen für 2024 - 2028 im Handlungsfeld 2 „Umwelt und Klimaschutz“ ist nun beschlossen: „Wedel schützt Klima und Umwelt“.

Im Sommer 2021 hat die Ausarbeitung der Strategie zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt durch die Leitstelle Umweltschutz begonnen und die weitere Bearbeitung wird in einem dynamischen Prozess fortgeführt.

Ein erster Überblick der Strategie wurde mit der Mitteilungsvorlage MV/2022/067 „Strategie zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt“ und einer Präsentation im Planungsausschuss am 20.09.2022 und im Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss am 22.09.2022 gegeben.

Mit der Mitteilungsvorlage MV/2023/082 „Strategie zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt“ und einer Präsentation im Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss am 07.12.2023 wurden der Sachstand Oktober 2023 und die weitere Vorgehensweise vorgestellt.

Der Zwischenstand 2024 der Strategie ist dieser MV/2024/083 angefügt und enthält einen Aktualisierungsindex zum Bericht von 2023.

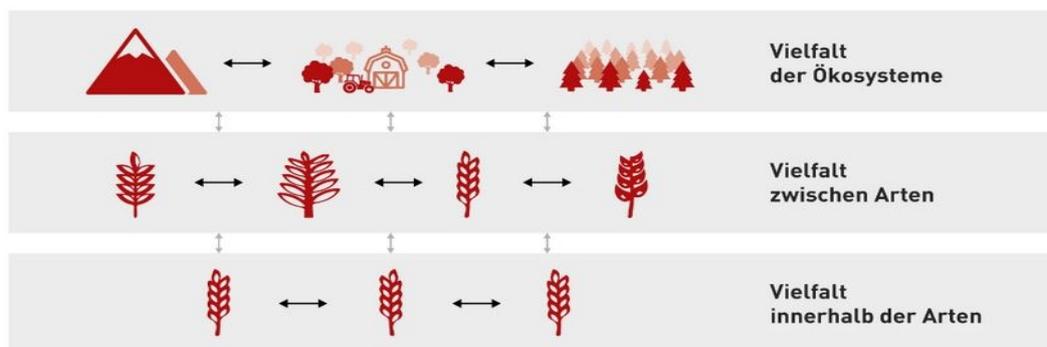
Definition

Das Bundesamt für Naturschutz definiert „Biologische Vielfalt bzw. Biodiversität“ als

- „die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

[...] Biologische Vielfalt umfasst also weit mehr als nur die „Artenvielfalt“.¹

Abbildung 1: Die drei Ebenen der Biodiversität²



¹ <https://biologischevielfalt.bfn.de/infothek/biologische-vielfalt/begriffsbestimmung.html>

² Quelle: Forum Biodiversität, <https://www.economiesuisse.ch/de/dossier-politik/1-die-grundlagen-0>

Aktionsfelder

Um die Arbeit zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt zu fokussieren und mit den jeweils kundigen und interessierten Akteuren vorwärts zu bringen, werden die Themen in 3 Blöcke, sogenannte Aktionsfelder, sortiert.

Aktionsfeld 1: (Natur-) Lebensräume

Hier werden Grundlagen, Konzepte und Maßnahmen für die unterschiedlichen Lebensräume des Wedeler Stadtgebietes erarbeitet.

Die Auswertung der Bestandsanalyse zum Lebensraum Moor hat Hinweise auf drei größere Bereiche innerhalb der Stadtgrenzen ergeben, die auf Moorkommen hindeuten. Diese Bereiche wurden als Untersuchungsräume definiert: Randmoor, Seemoor und Wedeler Autal.

Im Rahmen des Klimaschutzmanagements wurden innerhalb der Untersuchungsräume orientierende Bodenuntersuchungen durchgeführt. Ziel ist es herauszufinden, ob und in welcher Tiefe und Mächtigkeit sich Moorböden innerhalb der Stadtgrenze befinden und ob diese aktuell CO₂ freisetzen. Des Weiteren lassen Bodenuntersuchungen Rückschlüsse zu, ob die Böden die hydrologischen Voraussetzungen erfüllen, um durch eine Anpassung von Bewirtschaftung und Wassermanagement die sogenannte CO₂-Veratmung zu vermindern oder gar zu stoppen. Idealerweise würden torfhaltige Böden in einen Zustand gebracht werden, dass sie als permanente Kohlenspeicher dienen. Eine Umstellung der derzeitigen Nutzung würde ebenfalls eine Veränderung des Lebensraumes und der Artenzusammensetzung mit sich bringen. Grundsätzlich würde sich eine vielfältigere Flora und Fauna etablieren. Dies begründet das naturschutzfachliche Interesse an den Untersuchungen und Ergebnissen.

Mit den Untersuchungsergebnissen wird im ersten Quartal 2025 gerechnet.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse werden im Jahr 2025 in Zusammenarbeit mit dem Klimaschutzmanagement mögliche Maßnahmen entwickelt. Da die Stadt Wedel nur einen kleinen Anteil an Flächen in den Untersuchungsräumen besitzt, wird die Umsetzung nur mit der Zustimmung und in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den jeweiligen Flächeneigentümern umsetzbar sein.

Außerdem wurde nun die Arbeit hinsichtlich der Lebensräume Siedlungsbereich sowie Schutzgebiete und Biotope im Strategie-Dokument näher dargestellt. Auch im Bereich der restlichen definierten Lebensräume wird im Arbeitsalltag aktiv geplant, umgesetzt und gestaltet. Diese Tätigkeiten werden in den kommenden Monaten textlich aufgearbeitet und im Strategie-Dokument festgehalten.

Aktionsfeld 2: Bildung für nachhaltige Entwicklung/ Umweltbildung

Bildung für nachhaltige Entwicklung und Umweltbildung umfassen ein sehr weites Spektrum an Themen. Im Rahmen dieser Strategie werden Anknüpfungspunkte und Möglichkeiten zur Integration des Themas biologische Vielfalt/ Biodiversität in den Bildungsweg aufgezeigt und verfolgt. Dies kann nur in Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren geschehen.

Es werden bereits unterschiedliche Formate verfolgt wie Vorträge, Informationsveranstaltungen, Führungen und Aktionstage. Hier wird die begonnene Arbeit, hauptsächlich in Form von Kooperation mit und Unterstützung von anderen Akteuren, weitergeführt und ausgebaut.

Aktionsfeld 3: Netzwerk

Für die erfolgreiche Planung und Umsetzung von Maßnahmen ist ein Netzwerk von kundigen und interessierten Akteuren immens wichtig. Hier werden bestehende Kontakte und Netze gepflegt und weiter ausgebaut.

Zum 01.06.2024 ist die Stadt Wedel dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ beigetreten.

Akteure sind u.a. Klimaschutzmanagement Wedel, Wedel ist regional, Schulen und Kindergärten (Klimafrösche), Volkshochschule, Stadtentwässerung, Stadtwerke, Wirtschaftsbetriebe

(Klimapartner), Regionalpark Wedeler Au e.V., Integrierte Station Unterelbe (ISU), Naturschutzbund Wedel, Vereine, Verbände, etc.

Weiteres Vorgehen

Die laufende Arbeit zu den oben genannten Aktionsfeldern wird fortgesetzt. Textliche Lücken im Strategie-Dokument werden geschlossen und die definierten fortlaufenden bzw. geplanten Maßnahmen werden aus zeitlichen und personellen Gründen nur begrenzt parallel bearbeitet.

In 2025 wird die Öffentlichkeitsarbeit fortgeführt. Je nach zeitlicher Verfügbarkeit werden die Lebensräume Marsch, Wald, Landwirtschaftliche Flächen, Grünland, Gewässer und Randbereiche bearbeitet.

Des Weiteren wird eine kostenfreie Vor-Ort- und Video-Beratung 2025 des Vereins „Kommunen für biologische Vielfalt“ beantragt.

Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2025 werden wie in 2024 für die Öffentlichkeitsarbeit 4.100 € und 185 € Mitgliedsbeitrag für „Kommunen für biologische Vielfalt e.V. eingestellt.

Für Details wird auf die beigefügten Anlagen verwiesen.

Anlage/n

- 1 2024_09_09_Strategie
- 2 2024_09_09_Strategie_4_1_1_Moor_Bestand
- 3 2024_09_09_Strategie_4_1_2_Moorschutzprogramm
- 4 2024_09_09_Strategie_4_1_3_Moor_Schutzkulisse
- 5 2024_09_09_Strategie_4_1_4_Moor_Gebietskulisse
- 6 2024_09_09_Strategie_4_1_5_Moor_BK1_25
- 7 2024_09_09_Strategie_4_1_6_Moor_GMC
- 8 2024_09_09_Strategie_4_1_7_Moor_Thuenen
- 9 2024_09_09_Strategie_4_1_8_Moor_Flur_Straßennamen
- 10 2024_09_09_Strategie_4_1_9_Moor_Untersuchungsraum
- 11 2024_09_09_Strategie_4_1_10_Moor_Uebersicht_Bestand
- 12 2024_09_09_Strategie_4_4_1_Siedlungsbereich
- 13 2024_09_09_Strategie_4_8_1_Schutzgebiete
- 14 2024_09_09_Strategie_4_8_2_Biotope

Strategie zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt

ZWISCHENSTAND 2024

ZWISCHENSTAND 2024



ZWISCHENSTAND 2024

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Christiane Maylahn, Leitstelle Umweltschutz

Dipl.-Ing. Nicole Götsche, Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. (FH) Ariane Burmeister, Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung



Aktualisierungsindex

| 2024 | |
|-------------------|---|
| 07. Oktober 2024 | MV/2024/079 zur Kenntnisnahme im Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss am 07.10.2024 mit Präsentation |
| Planzeichnung | Aktualisierung Nummerierung von Planzeichnungen |
| Planzeichnung | Erstellung neuer Planzeichnungen: 4.1.9, 4.4.1, 4.8.1 - 4.1.2 |
| Text | Aktualisierung Kapitel 6 „Netzwerk“ |
| Text | Aktualisierung Kapitel 5 „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ |
| Text | Aktualisierung aller Abschnitte in Kapitel 4 „(Natur) Lebensräume“ |
| Text | Aktualisierung Abschnitt 3.2 „Aktionsfelder“ |
| Text | Aktualisierung Abschnitt „3.1 Vorangegangene Aktivitäten der Stadt Wedel“ |
| Text | Aktualisierung Abschnitt 2.3 „EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur“ |
| Text | Aktualisierung der Kapitelnummerierung zur besseren Übersicht/ Lesbarkeit: Einsortieren der Lebensräume in Unterkapitel. |
| 2023 | |
| 09. November 2023 | MV/2023/082 zur Kenntnisnahme im Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss am 09.11.2023 mit Präsentation |
| Planzeichnung | Erstellung Planzeichnungen 1.0 bis 1.8 zum Thema Lebensraum Moor |
| Text | Diverse Aktualisierungen, für Details siehe Zwischenstand Oktober 2023 |
| 2022 | |
| September 2022 | MV/2022/067 zur Kenntnisnahme im Planungsausschuss am 20.09.2022 und im Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss am 22.09.2022 mit Präsentation |
| Text | Erarbeitung des ersten Zwischenstandes des Textteils |

Planverzeichnis

- Plan 4.1.1 - 4.1.10 zu Kapitel „4.1 Lebensraum Moor“
- Plan 4.4.1 zu Kapitel „4.4 Lebensraum Siedlungsbereich“
- Plan 4.8.1 - 4.8.2 zu Kapitel „4.8 Lebensraum Schutzgebiete und Biotope“

ZWISCHENSTAND 2024



Inhalt

| | | |
|-----|---|----|
| 1 | Einleitung..... | 7 |
| 2 | Übergeordnete Strategien und Vorgaben | 9 |
| 2.1 | Internationales Übereinkommen über die biologische Vielfalt | 9 |
| 2.2 | EU-Biodiversitätsstrategie 2030 | 9 |
| 2.3 | EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur..... | 10 |
| 2.4 | Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt | 10 |
| 2.5 | Masterplan Stadtnatur | 11 |
| 2.6 | Kurs Natur 2030 - Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Schleswig-Holstein | 12 |
| 3 | Stadt Wedel: Strategie zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt.. | 14 |
| 3.1 | Vorangegangene Aktivitäten der Stadt Wedel | 14 |
| 3.2 | Aktionsfelder..... | 17 |
| 4 | (Natur-) Lebensräume | 19 |
| 4.1 | Lebensraum Moor..... | 19 |
| 4.2 | Lebensraum Marsch | 28 |
| 4.3 | Lebensraum Wald | 28 |
| 4.4 | Lebensraum Siedlungsbereich | 29 |
| 4.5 | Lebensraum Landwirtschaftliche Fläche..... | 37 |
| 4.6 | Lebensraum Grünland | 37 |
| 4.7 | Lebensraum Gewässer und Randbereiche | 38 |
| 4.8 | Lebensraum Schutzgebiete und Biotope | 39 |
| 5 | Bildung für nachhaltige Entwicklung/ Umweltbildung..... | 49 |
| 6 | Netzwerk | 51 |

ZWISCHENSTAND 2024

1 Einleitung

Die Strategischen Ziele der Stadt Wedel für 2020 - 2024 gaben im „Handlungsfeld 2 - Umwelt und Klimaschutz“ vor: „Wedel hat eine Strategie zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt“. Das aktuelle Ziel für den Zeitraum 2024 - 2028 lautet: „Wedel schützt Klima und Umwelt“.

Seit Sommer 2021 entsteht ein Dokument, das die unterschiedlichen Aktivitäten und Maßnahmen innerhalb des Stadtgebietes, die bereits unternommen werden bzw. für die Zukunft mit den unterschiedlichen Akteuren erarbeitet werden, gebündelt darstellt. Die Unternehmungen zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt werden sich fortlaufend weiterentwickeln und entsprechend hier aktualisiert werden.

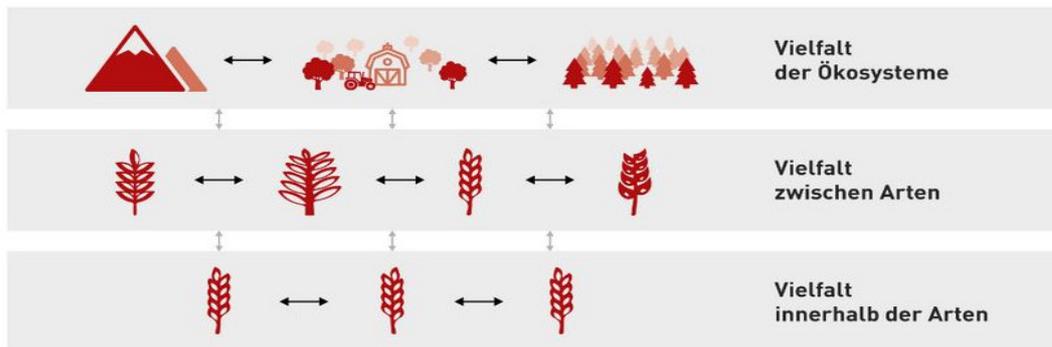
Definition

Das Bundesamt für Naturschutz definiert „Biologische Vielfalt bzw. Biodiversität“ als

- „die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

[...] Biologische Vielfalt umfasst also weit mehr als nur die „Artenvielfalt“.¹

Abbildung 1: Die drei Ebenen der Biodiversität²



Lebensgrundlage biologischen Vielfalt

Eine ausgeprägte biologische Vielfalt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Die Leopoldina beschreibt die „Dienstleistungen“ biologischer Vielfalt so:

„Tiere und Pflanzen haben wichtige Funktionen im Ökosystem Erde. Ohne sie könnten wir auf unserem Planeten nicht existieren. Die Biodiversität liefert Nahrung, stellt Wirkstoffe für Arzneien bereit, dient der Erholung und spielt eine wichtige Rolle in der Klimaregulation. Artenreiche Wälder und Wiesen können mehr Kohlenstoff aufnehmen und so der Atmosphäre das Treibhausgas Kohlendioxid entziehen. Unterschiedliche Arten besetzen außerdem unterschiedliche Nischen im Ökosystem. Fehlen Arten, werden Ökokreisläufe gestört.“³

¹ <https://biologischevielfalt.bfn.de/infoteh/biologische-vielfalt/begriffsbestimmung.html>

² Quelle: Forum Biodiversität, <https://www.economiesuisse.ch/de/dossier-politik/1-die-grundlagen-0>

³ <https://www.leopoldina.org/themen/biodiversitaet/warum-artenvielfalt/>

Rückgang der biologischen Vielfalt

Die biologische Vielfalt ist in den vergangenen Jahrzehnten von den Menschen in großem Maßstab insbesondere durch geänderte Landnutzung beeinflusst worden. Faktoren wie zunehmende Versiegelung durch Wachstum von Städten und Siedlungen, Intensivierung der Landwirtschaft, Begradigung von Flüssen und Verschmutzung der Umwelt führen zu erheblichen Beeinträchtigungen. Viele Tier- und Pflanzenarten haben dadurch Lebensräume verloren, werden heute in den Roten Listen als gefährdete Arten geführt oder sind bereits unwiederbringlich ausgestorben.

Zusätzlich erschweren die Auswirkungen des Klimawandels vielen Arten das Überleben. Das Bundesamt für Naturschutz beschreibt die Wechselwirkungen wie folgt:

„Die biologische Vielfalt und das Klima sind eng miteinander verbunden und beeinflussen einander gegenseitig.“

Der gegenwärtige und insbesondere der zukünftige Klimawandel stellt eine der größten Bedrohungen für die Vielfalt des Lebens auf der Erde dar. Somit sind auch die menschliche Gesellschaft und ihre natürlichen Grundlagen in zunehmendem Maße durch den Klimawandel bedroht. Der Naturschutz kann in diesem Zusammenhang aktiv zum Klimaschutz beitragen, indem er gezielt Ökosysteme intakt hält oder renaturiert, die in großem Maßstab in der Lage sind, Kohlenstoff aufzunehmen und zu speichern. Darüber hinaus soll die natürliche Anpassungsfähigkeit von Ökosystemen an den Klimawandel gesteigert werden. Diese sogenannten naturbasierten oder ökosystembasierten Ansätze zielen auf Synergien zwischen Naturschutz, Klimaschutz und Klimaanpassung ab.“⁴

Anstrengungen zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Artikel 20 a und die Landesverfassung Schleswig-Holstein Artikel 11 definieren den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als staatliche und kommunale Aufgabe.

Das Helmholtz Zentrum für Umweltforschung hat sich mit dem Thema Biodiversität und Recht befasst und schreibt, *„dass die Pflicht zur Bewahrung der biologischen Vielfalt auf zwei fundamentalen rechtsethischen Einsichten beruht: Erstens auf der Verpflichtung zur Bewahrung der Lebensgrundlagen des Menschen als Voraussetzung für Leben und Wirtschaft der jetzt lebenden und künftigen Generationen und zweitens auf der Anerkennung des Eigenwertes des (jedenfalls höheren) Lebens. Jenseits dessen sind Umwelt- und Biodiversitätsschutz Ausdruck einer politischen Übereinkunft darüber, wie wir leben wollen.“⁵*

⁴ <https://www.bfn.de/thema/klimawandel>

⁵ <https://www.ufz.de/index.php?de=36041>

2 Übergeordnete Strategien und Vorgaben

Der wissenschaftlich erwiesene Verlust der biologischen Vielfalt hat dazu geführt, dass weltweit Bemühungen unternommen werden, das Verschwinden der Arten zu verlangsamen bzw. zu stoppen.

Es sind bereits internationale, nationale und länderspezifische Strategien und resultierende Vorgaben entwickelt worden. Die wesentlichen Dokumente werden im Folgenden dargestellt.

2.1 Internationales Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, kurz: CBD) ist ein rechtlich verbindliches Rahmenabkommen, das Ergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio de Janeiro im Jahr 1992. Deutschland ist seit dem In-Kraft-Treten am 29.12.1993 Vertragspartei. Mit derzeit mehr als 190 Vertragsparteien ist es das umfassendste verbindliche internationale Abkommen im Bereich Naturschutz und nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz benennt die drei übergeordneten Ziele des Abkommens:

- „die Erhaltung biologischer Vielfalt (genetische Vielfalt, Artenvielfalt, Vielfalt der Lebensräume),
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt,
- die gerechte Aufteilung der aus der Nutzung genetischer Ressourcen gewonnen Vorteile.“⁶

Im Jahr 2010 wurde in Nagoya der „Strategische Plan für Biodiversität 2011 - 2020“ mit fünf strategischen Zielen und 20 konkreten Handlungszielen beschlossen. Die „UN-Dekade Biologische Vielfalt 2011 - 2020“ unterstützt die Ziele und weltweiten Aktivitäten des CBD.

Im Dezember 2022 wurde auf der Vertragsstaatenkonferenz des CBD der „Kunming-Montreal-Biodiversitätsrahmen“ verabschiedet und die Vereinten Nationen haben die Jahre 2021 bis 2030 zur „UN-Dekade zur Wiederherstellung von Ökosystemen“ erklärt.

„Mit dem Querschnittsthema Wiederherstellung von Ökosystemen bündelt die UN-Dekade Anliegen des Biodiversitäts-, Klima- und Bodenschutzes. Die Dekade ergänzt daher die drei UN-Konventionen zur Biodiversität (CBD), zum Klimawandel (UNFCCC) und zur Wüstenbekämpfung (UNCCD).“⁷

2.2 EU-Biodiversitätsstrategie 2030

Mit der Biodiversitätsstrategie 2030 wurden aktuelle Ziele für Europa definiert, die von den Mitgliedsstaaten auf nationaler Ebene umzusetzen sind:

„Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben sich zum Ziel gesetzt, die biologische Vielfalt bis 2030 auf den Weg der Erholung zu bringen. Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 ist der

⁶ <https://www.bmu.de/themen/naturschutz/biologische-vielfalt-international/uebereinkommen-ueber-die-biologische-vielfalt>

⁷ <https://www.bfn.de/un-dekade-zur-wiederherstellung-von-oekosystemen-2021-2030>

Eckpfeiler des Naturschutzes in der EU und ein Schlüsselement des europäischen Grünen Deals.

Die Kommission hat die Strategie im Mai 2020 vorgelegt. Zu den wichtigsten Maßnahmen, die bis 2030 umgesetzt werden sollen, gehören:

- *die Schaffung von Schutzgebieten auf mindestens 30 % der Land- und Meeresgebiete in Europa und damit die Erweiterung der bestehenden Natura-2000-Gebiete*
- *die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme in der gesamten EU bis 2030 durch eine Reihe konkreter Verpflichtungen und Maßnahmen, etwa dadurch, dass der Einsatz und die Risiken von Pestiziden um 50 % bis 2030 verringert und EU-weit 3 Milliarden Bäumen gepflanzt werden*
- *die Zuweisung von jährlich 20 Mrd. € für den Schutz und die Förderung der Biodiversität aus EU-Mitteln sowie nationalen und privatwirtschaftlichen Quellen*
- *das Ziel, einen ehrgeizigen globalen Rahmen für die biologische Vielfalt zu schaffen“⁸*

2.3 EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur

Im Juni 2024 wurde die Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (WVO), auch Nature Restoration Law, im EU-Umweltrat final beschlossen.

„Übergeordnetes Ziel der WVO ist die kontinuierliche Erholung der Natur, insbesondere die Erhöhung der Artenvielfalt und der Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme sowie die Erfüllung der Klimaschutzziele und der internationalen Vereinbarungen. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, geschädigte Ökosysteme wiederherzustellen und Maßnahmen festzulegen und zu ergreifen. [...]

Das übergreifende Ziel der WVO ist es, bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Land- und mindestens 20 Prozent der Meeresfläche der EU, die der Wiederherstellung bedürfen, Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen. Bis 2050 sollen alle Ökosysteme mit Maßnahmen abgedeckt sein, die der Wiederherstellung bedürfen. [...]

Zentrales Instrument zur Umsetzung der WVO sind die nationalen Wiederherstellungspläne, die alle Mitgliedstaaten erstellen müssen.“⁹

Der nationale Wiederherstellungsplan wird in Deutschland federführend vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) erarbeitet. Die Fertigstellung des ersten Entwurfs ist für das zweite Quartal 2026 vorgesehen.

2.4 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

Im „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ werden die Mitgliedstaaten in Artikel 6 dazu verpflichtet auf nationaler Ebene Strategien, Pläne oder Programme zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zu entwickeln oder zu diesem Zweck ihre bestehenden Strategien, Pläne und Programme anzupassen.

⁸ <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/biodiversity/>

⁹ <https://www.bmuv.de/themen/naturschutz/wiederherstellung-von-oekosystemen/die-eu-verordnung-zur-wiederherstellung-der-natur>

Dieser Verpflichtung kam die Bundesregierung im Jahr 2007 mit der Verabschiedung der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ (NBS) nach. Das Bundesamt für Naturschutz schreibt:

„Die umfassende und anspruchsvolle Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt hat zum Ziel, bis zum Jahr 2020 den Rückgang der biologischen Vielfalt aufzuhalten und eine positive Entwicklung anzustoßen. Ihre Umsetzung ist ein dynamischer Prozess, an dem Politik, Wirtschaft und viele verschiedene gesellschaftliche Gruppen beteiligt sind. Ergänzt wird die Strategie seit 2015 durch die Naturschutz-Offensive 2020, ein Handlungsprogramm des Bundesumweltministeriums zur NBS, das vordringliche Maßnahmen in zehn Handlungsfeldern beschreibt und dem Umsetzungsprozess der NBS neue Impulse gegeben hat.“¹⁰

Im Jahr 2011 startete das „Bundesprogramm Biologische Vielfalt“, um die Umsetzung der NBS zu unterstützen. *„Es werden Vorhaben gefördert, denen im Rahmen der NBS eine gesamtstaatlich repräsentative Bedeutung zukommt oder die diese Strategie in besonders beispielhafter und maßstabsetzender Weise umsetzen.“¹¹*

Die Ziele sind bis 2020 nicht erreicht worden, sodass derzeit eine Aktualisierung erfolgt. Das Bundesamt für Naturschutz schreibt:

„Der Prozess zur Weiterentwicklung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt ist bereits angelaufen und wird von einem intensiven Beteiligungsprozess begleitet. [...]“

Die Neukonzeption sieht eine längerfristig ausgerichtete Strategie bis 2030 mit klar formulierten Qualitäts- und grundlegenden Handlungszielen sowie kurzfristig ausgerichtete nationale Aktionspläne mit konkreten Maßnahmen vor.

Die Aktionspläne haben einen starken Fokus auf die Umsetzung und den aktuellen Handlungsbedarf. In dem Entwurf der neuen Strategie werden übergeordnete Ziele zum Schutz der Biodiversität, wie z. B. im Bereich Artenschutz, Wiederherstellung von Ökosystemen und gesellschaftliches Engagement, spezifischere Ziele für verschiedene Lebensräume, wie z. B. zum Schutz von Wäldern, Agrarlandschaften, Mooren und Gewässern, aber auch Ziele zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die Biodiversität sowie zum Biodiversitätsschutz weltweit formuliert.

Dabei werden auch wichtige aktuelle Themen wie der natürliche Klimaschutz, eine naturverträgliche Energiewende, der Pflanzenschutz, die Meeres- und Stadtnatur und der Insektenschutz aufgegriffen, was eine Neuerung im Vergleich zur alten NBS 2007 darstellt.“¹²

2.5 Masterplan Stadtnatur

Die Bundesregierung hat 2019 mit dem Masterplan Stadtnatur ein Instrument auf den Weg gebracht, die biologische Vielfalt in Städten zu fördern¹³.

„Dieser Masterplan enthält ein konkretes Maßnahmenbündel zur Verbesserung der Naturausstattung unserer Städte. Er versteht sich als Beitrag für die integrierte Stadtentwicklung in Hinblick auf die vielfältigen Leistungen der Natur für das Leben im besiedelten Raum. Flächen sollen nach Möglichkeit multifunktional genutzt werden. Deshalb geht der Masterplan im Sinne der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt über den engen Arten- und

¹⁰ <https://biologischevielfalt.bfn.de/nationale-strategie/ueberblick.html>

¹¹ <https://www.bfn.de/thema/bundesprogramm-biologische-vielfalt>

¹² <https://www.bfn.de/neuaufgabe-der-nationalen-strategie-zur-biologischen-vielfalt>

¹³ https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/masterplan_stadtnatur_bf.pdf

Biotopschutz hinaus. Der Masterplan leistet auch einen Beitrag zur Umsetzung der EU-Strategie zur grünen Infrastruktur und der Deutschen Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels.“¹⁴

2.6 Kurs Natur 2030 - Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Schleswig-Holstein

Mit der „Nationalen Strategie zur biologische Vielfalt“ aus dem Jahr 2007 haben, neben den Bundesländern, auch einige Städte eigene Biodiversitätsstrategien erarbeitet und verabschiedet. Die NBS kann ihre Ziele nur dann erreichen, wenn die Aufgaben der Umsetzung auf den Schultern des Bundes, der Länder und der Kommunen verteilt werden.

Der Bericht der Landesregierung Schleswig-Holstein (SH) in 2008 zur Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie führt auf, welche Bemühungen und Programme das Land durchführt. Im Jahr 2021 hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung SH die „Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Schleswig-Holstein - Kurs Natur 2030“ unter Mitwirkung verschiedener Akteure erarbeitet. Wesentliche Ziele der Strategie hat das Land wie folgt zusammengefasst:

„Das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem wird räumlich-funktional verbessert und ein neues Artenschutzprogramm erarbeitet. Biodiversität wird im gesamten Bildungsweg verstetigt und barrierefreies Naturerleben gefördert. Ein dauerhaftes Akteursnetzwerk wird Biodiversitätsmaßnahmen umsetzen und ihren Erfolg überprüfen.“¹⁵

Grün-Blaue Infrastruktur

Für den Erhalt der Lebensgrundlagen in Schleswig-Holstein sind die Hauptlebensräume des Landes in Ihrer Anzahl und Größe, Ausstattung sowie ihrer ökologisch funktionalen Vernetzung untereinander von zentraler Bedeutung:

„Die grüne und die blaue Komponente der Infrastruktur sind in unserem Bundesland so eng miteinander verzahnt, dass sie nur gemeinsam als zusammenhängender Komplex begriffen, geschützt und gestaltet werden können.“¹⁶

Die folgende Grafik gibt einen Überblick wie die Vernetzung über die grün-blaue Infrastruktur etabliert werden soll:

- rd. 30 % der marinen und terrestrischen Landfläche = grün-blaue Infrastruktur
- rd. 15 % der grün-blauen Infrastruktur = Schutzgebiets und Biotopverbundsystem
- rd. 10 % der Landfläche im Schutzgebiets und Biotopverbundsystem = Kernaktionsräume
- rd. 2 % der Landfläche im Schutzgebiets und Biotopverbundsystem = Wildnisgebiete

¹⁴ Masterplan Stadtnatur, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 2019

¹⁵ https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/Fachinhalte/Biodiversitaet/20211216_KursNaturLF.pdf

¹⁶ Kurs Natur 2030 - Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Schleswig-Holstein, Ministerium für Landwirtschaft, Energiewende, Umwelt, Natur und Digitalisierung, 2. überarbeitete Auflage 12/2021

Abbildung 2: Grün-Blaue-Infrastruktur Schleswig-Holsteins (MELUND 2020)¹⁶

Kernaktionsräume

In einer ersten Tranche wurden 23 Kernaktionsräume (KAR) für die biologische Vielfalt, ökologische Schlüsselräume landesweiten Maßstabs, festgelegt. *„Die ausgewählten Kernaktionsräume sind Landschaftsausschnitte, die als prioritäre Umsetzungsräume für die in dieser Strategie hergeleiteten lebensraumbezogenen Zielgrößen und Maßnahmen dienen und zugleich gezielt die ökologische Funktionalität des Biotopverbundsystems stärken sollen.“*

KAR 15 „Haseldorfer Elbmarsch mit vorgelagerten Sänden“ erstreckt sich über Teile der Kreise Pinneberg und Steinburg und umfasst einen Teilbereich des Wedeler Marschgebiets. Die Kurzbeschreibung der Hauptcharakteristika lautet:

„Außen- und binnendeichs gelegene Flussmarschenlandschaften mit Tide- und Flachwasserbereichen, Röhricht- und Hochstaudenbeständen, Feuchtgrünlandflächen, Magerrasen, Dünen und Tide-Auwäldern; Gebiet von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung vor allem als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für gefährdete Vogelarten; landesweit bedeutendes Vorkommen der Schachblume; Lebensraum des Schierlings-Wasserfenchels.“¹⁶

3 Stadt Wedel: Strategie zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt

Seit dem Jahr 2021 erarbeitet die Stadt Wedel die „Strategie zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt“.

Wie oben zitiert, ist die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt „ein dynamischer Prozess, an dem Politik, Wirtschaft und viele verschiedene gesellschaftliche Gruppen beteiligt sind.“¹⁷ Dies gilt ebenso für die Zielerreichung und die Umsetzung von Maßnahmen auf kommunaler Ebene. Es ist eine gemeinschaftliche Aufgabe bei der Politik, Akteure der öffentlichen Hand sowie die Öffentlichkeit unbedingt zu integrieren sind. Bewusstseinsbildung in der gesamtstädtischen Gesellschaft ist für das Erreichen der Ziele einer kommunalen Strategie eine grundlegende Voraussetzung.

Es gibt keinen gesetzlich festgelegten Rahmen über Inhalt, Umfang und Ablauf. Wissenschaft und Forschung beschäftigen sich eingehend mit der Thematik und fordern, die Umsetzung von Maßnahmen jetzt voranzubringen.

So ist auch die Erarbeitung der städtischen Strategie ein fortlaufender Arbeitsprozess, bei dem aktuelle Forschungsergebnisse und der sich stetig weiterentwickelnde Stand der Technik immer wieder evaluiert und in die unterschiedlichen Themenfelder eingearbeitet werden. Die konkrete Planung und Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der gesetzten Ziele bleibt flexibel und orientiert sich am jeweils aktuellen wissenschaftlichen Konsens.

3.1 Vorangegangene Aktivitäten der Stadt Wedel

Die Stadt Wedel hat bereits diverse Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt initiiert und umgesetzt, bevor mit der Arbeit an diesem Dokument im Jahr 2021 begonnen wurde. Natur- und Landschaftspflege mit einem ganzheitlichen Blick auf den Naturhaushalt und mit dem Ziel, die Ökosysteme und damit die biologische Vielfalt in den Stadtgrenzen bestmöglich zu schützen und zu fördern, ist eine der Grundaufgaben in der Landschaftsplanung.

Sämtliche Bemühungen für den Schutz von Bäumen und Grünstrukturen im Stadtgebiet sowie die naturverträgliche Bewirtschaftung verbleibenden Grünlandes und landwirtschaftlicher Flächen tragen zu diesem Ziel bei.

Einige wesentliche Aktivitäten, die bereits vor 2021 von der Stadt Wedel verfolgt wurden, sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt. Details sowie aktuelle Tätigkeiten sind in den verschiedenen Abschnitten in Kapitel 4 „(Natur-) Lebensräume“ dargestellt.

| Aktivitäten zum Schutz und zu Förderung der biologischen Vielfalt bereits vor 2021 |
|--|
| Einzelmaßnahmen, z.B. Entsiegelung, Anlage von Blühstreifen |
| Mitwirken bei der Bauleitplanung, z.B. Festsetzungen, Ausgleich |
| Erstellung und Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsplänen |
| Schonende Landnutzung/ Bewirtschaftung städtischer Flächen im Außenbereich |
| Unterstützung bei der Ausweisung von Schutzgebieten durch höhere Behörden sowie deren Pflege |
| Mitgliedschaften und Engagement in Organisationen, Arbeitsgruppen und -gemeinschaften |

¹⁷ <https://biologischevielfalt.bfn.de/nationale-strategie/ueberblick.html>

Die wichtigsten Planungsinstrumente in der Arbeit zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt in der Stadt Wedel sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

| Planungsinstrumente | |
|---|--|
| EU- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) | <p>Das Umweltbundesamt erläutert die Zielsetzung der WRRL wie folgt:</p> <p><i>„Der Weg zum angestrebten Ziel eines „guten Zustandes“ für alle Oberflächenwasserkörper wird durch Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne aufgezeigt und in drei Bewirtschaftungszyklen bis 2027 umgesetzt.“¹⁸</i></p> <p>2020 wurden im tideunabhängigen Bereich der Wedeler Au im Zuge der „Naturnahen Gewässerentwicklung Wedeler Au“ zwei Sandfänge gebaut und Strukturmaßnahmen durchgeführt.¹⁹</p> |
| Integrierter Bewirtschaftungsplan Elbeästuar, Teilgebiet Hamburg und Schleswig-Holstein (IBP) | <p>Veröffentlicht im Dezember 2010 durch die Freie und Hansestadt Hamburg (Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt), das Land Schleswig-Holstein (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume), die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord sowie die Hamburg Port Authority.</p> <p>Der IBP gliedert sich in zwei Teile: <i>„Im Teil A „Gesamträumliche Betrachtung“ werden Fragestellungen behandelt, die für das gesamte Planungsgebiet von Relevanz sind. So werden der rechtliche Rahmen und der gewählte Ansatz der integrierten Natura 2000-Planung erläutert. [...]</i></p> <p><i>Im Teil B stehen die 7 Funktionsräume des Elbeästuars im Vordergrund. Auf lokaler Ebene werden die Wechselwirkungen zwischen Natura 2000 und Nutzungen sowie die wichtigsten Partnerschaften identifiziert. Für jeden Funktionsraum werden Handlungsziele definiert und konkrete Maßnahmen vorgeschlagen.</i></p> <p><i>Die Anhänge beinhalten die Maßnahmenvorschläge sowie die verschiedenen Fachbeiträge.“²⁰</i></p> |
| Landschaftsrahmenplan | <p>2020 Neuaufstellung für den Planungsraum III</p> <p>Das Land bemerkt zur Landschaftsrahmenplanung:</p> <p><i>„Die Landschaftsrahmenplanung in Schleswig-Holstein ist querschnittsorientiert und gibt somit Hinweise und Empfehlungen wie beispielsweise zu Siedlung, Verkehr, Rohstoffgewinnung, Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus, Erholung und Sport. [...]</i></p> <p><i>Die Landschaftsrahmenpläne ergänzen und konkretisieren den landesweiten Biotopverbund auf regionaler Ebene. Sie treffen Aussagen zur nachhaltigen Nutzung des Raumes, die einen funktionsfähigen Naturhaushalt sichern sollen. Damit wird insgesamt zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen beigetragen (grüne Infrastruktur).“²¹</i></p> |

¹⁸ <https://www.umweltbundesamt.de/wasserrahmenrichtlinie>

¹⁹ <https://www.wedel.de/rathaus-politik/stadtverwaltung/stadtentwicklung/wedeler-au>

²⁰ <https://www.natura2000-unterelbe.de/plan-Teil-Hamburg-Schleswig-Holstein.php>

²¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/landschaftsplanung/lp_03_Landschaftsrahmenplanung.html

| | |
|--------------------------|--|
| Landschaftsplan (LP) | <p>1976 erarbeitet/ 1979 beschlossen 1988 gesamtstädtische Biotopkartierung ab 1994 Fortschreibung des LP/ Feststellung 2001 ab 2005 2. Fortschreibung/ Verbindlichkeit 2010²² seither diverse Teilfortschreibungen</p> <p>Der LP beruht auf den Vorgaben von Landschaftsrahmenplan und Flächennutzungsplan. Er stellt die übergeordneten Ziele mit Blick auf Landschaft, Landnutzung und Grünstrukturen in größerem Detail für das Stadtgebiet dar.</p> <p>Mit Blick auf den Schutz und die Förderung von biologischer Vielfalt aber auch auf den Klimawandel ist insbesondere die Festsetzung für private/ öffentliche Grünflächen von Bedeutung. Hier wurden sogenannte Frischluftschneisen und Grünzüge herausgearbeitet, die bei der Stadtentwicklung zu berücksichtigen sind.</p> |
| Landschaftspflegekonzept | <p>2008 erstellt</p> <p>Aus dem Landschaftspflegekonzept resultieren verschiedene Pflege- und Entwicklungskonzepte für ökologisch wertvolle Teilbereiche des Stadtgebiets.</p> |
| Waldkonzept | <p>2005 erstellt/ 2012 aktualisiert</p> <p>Das Waldkonzept, das auch in den Landschaftsplan integriert wurde, stellt den Waldbestand sowie potenzielle Flächen für Neuwaldbildung dar.</p> |
| Bauleitplanung | <p>Festsetzungen in Bebauungsplänen bzw. Auflagen aus zugehörigen Gutachten (z.B. Umweltbericht, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, etc.):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nisthilfen • Baumerhalt sowie Bepflanzung/ Eingrünung • Versiegelungsgrad • Dach-/ Fassadenbegrünung • Oberflächennahe Regenentwässerung <p>Der Artenschutz ist gemäß BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen.</p> <p>Für vorhabenbezogene Bebauungspläne werden in der Regel Freiflächenpläne erstellt, über die spezifische Maßnahmen gesteuert werden.</p> |
| Baumschutzsatzung | <p>2020 zuletzt geändert</p> <p>§1 Abs. 1 besagt: „Der Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand [...] der Stadt Wedel [...] unter Schutz zu stellen.“²³</p> |

²² <https://www.wedel.de/rathaus-politik/stadtverwaltung/stadtentwicklung/flaechennutzungsplan-landschaftsplan/landschaftsplan>

²³ https://www.wedel.de/fileadmin/user_upload/media/pdf/Rathaus_und_Politik/Ortsrecht_und_sonstiges/Bauverwaltung/2020-07-31-Baumschutzsatzung.pdf

3.2 Aktionsfelder

Um die Arbeit zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt zu fokussieren und mit den jeweils kundigen und interessierten Akteuren vorwärts zu bringen, sind die unterschiedlichen Themen in drei Blöcke, sogenannte Aktionsfelder, sortiert:

- Aktionsfeld 1: (Natur-) Lebensräume
- Aktionsfeld 2: Bildung für nachhaltige Entwicklung/ Umweltbildung
- Aktionsfeld 3: Netzwerk

Anmerkung:

Die Aktionsfelder bzw. die thematische Ausarbeitung der unterschiedlichen Lebensräume können aus zeitlichen und personellen Gründen nur begrenzt parallel abgearbeitet werden. Es wurde mit der Ausarbeitung des Lebensraums „Moor“ begonnen. Zielgerichtete Maßnahmen zu den übrigen Lebensräumen, insbesondere „Siedlungsbereich“, „Grünland“ und „Gewässer“ werden in der täglichen Arbeit der Landschaftsplanung geplant und umgesetzt.

Aktionsfeld 1: (Natur-) Lebensräume

Das Wedeler Stadtgebiet verfügt über zahlreiche unterschiedliche Lebensräume, die im Folgenden hinsichtlich Bestand und Möglichkeiten zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt betrachtet werden.

Die Erholungsnutzung regionaler Frei- und Grünräume nimmt allgemein stetig zu. Gründe sind vielfältig, u.a. sommerliche Hitzeeffekte in Innenstadtbereichen sowie sportliche Aktivitäten und der Wunsch nach Bewegung in der Natur. Durch die besondere Lage Wedels innerhalb der Metropolregion und am Hamburger Stadtrand wächst hier der Nutzungsdruck zusätzlich.

Ein weiteres Ringen um Freiflächen entsteht durch den erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energie. Sorge bisher der Anbau bestimmter Monokulturen auf landwirtschaftlichen Flächen zur Erzeugung von Biomasse für Diskussion, kommen nun Anfragen nach Flächen für Solaranlagen und dazugehörige Infrastruktur (Batteriespeicher) hinzu.

Bei allen menschlichen Belangen und Bedürfnissen, muss der Naturschutz u.a. in Form der biologischen Vielfalt stets mitgedacht werden. Es müssen Wege gefunden werden wie die Freiflächen multifunktional belegt und technische Anlagen naturverträglich integriert werden können.

Aktionsfeld 2: Bildung für nachhaltige Entwicklung/ Umweltbildung

Es werden Anknüpfungspunkte und Möglichkeiten zur Integration des Themas Biodiversität in den Bildungsweg aufgezeigt und verfolgt. Im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie²⁴ gilt es für die biologische Vielfalt der Stadt Wedel Maßnahmen zu identifizieren und zu vermitteln.

Akteure sind u.a. die Volkshochschule Wedel, das Klimaschutzmanagement der Stadt Wedel, der Regionalpark Wedeler Au e.V., das Netzwerk „WIR - Wedel ist regional!“, Schulen und Kindergärten (Klimafrosche), Vereine, Verbände, etc.

²⁴ „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie - Weiterentwicklung 2021“, Stand 15.12.2020, Hrsg. Die Bundesregierung

Aktionsfeld 3: Netzwerk

Für die erfolgreiche Planung und Umsetzung von Maßnahmen ist ein Netzwerk von kundigen und interessierten Akteuren immens wichtig. Hier wird an bestehende Netze angeknüpft, sie werden ausgebaut und neue Kontakte werden hinzugefügt.

Die Stadt Wedel ist bereits seit dem Jahr 2000 Mitglied im „Internationalen Rat für Kommunale Umweltinitiativen“ (International Council for Local Environmental Initiatives, kurz IC-LEI). Im Jahr 2024 ist die Stadt dem „Bündnis Kommunen für Biologische Vielfalt e.V.“ beigetreten. Zudem engagiert sich die Stadt Wedel in unterschiedlichen Arbeitsgruppen/ -gemeinschaften zu unterschiedlichen direkten und verwandten Themen wie Naturhaushalt, Klima, Nachhaltigkeit, Energie. Der Austausch erfolgt sowohl regional im Kreis Pinneberg und innerhalb der Metropolregion Hamburg, als auch überregional im Land Schleswig-Holstein und deutschlandweit.

Akteure sind u.a. die Volkshochschule, das Klimaschutzmanagement der Stadt Wedel, der Regionalpark Wedeler Au e.V., das Netzwerk „WIR - Wedel ist regional!“, Schulen und Kindergärten (Klimafrösche), Stadtentwässerung, Stadtwerke, Wirtschaftsbetriebe (Klimapartner), Vereine wie die Integrierte Station Unterelbe und der NABU, etc.

4 (Natur-) Lebensräume

4.1 Lebensraum Moor

Moore, insbesondere natürliche oder naturnahe Moore, übernehmen vielfältige wichtige Funktionen im Naturhaushalt, sogenannte Ökosystemdienstleistungen:

„Neben ihrer besonderen Bedeutung für die Artenvielfalt fördern sie den saisonalen Wasserrückhalt in der Landschaft, regulieren den Nährstoffhaushalt, puffern das regionale Klima, dienen dem Menschen als Erholungsraum und spielen als Kohlenstoffspeicher und -speicher, eine wichtige Rolle für den Klimaschutz.“²⁵

Aus diesem Grund geraten der Schutz und insbesondere die Wiedervernässung von Mooren auf allen Ebenen in den Fokus.

4.1.1 Rahmenbedingungen und Grundlagen

Die Inhalte der in Kapitel 2 genannten übergeordneten Strategien und Vorgaben sind für alle in dieser Strategie definierten (Natur) Lebensräume zu berücksichtigen und anzuwenden.

In der folgenden Tabelle sind weitere wichtige Programme und Strategien speziell zum Moorschutz aufgeführt:

| Programme und Strategien zum Moorschutz | |
|---|---|
| Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz | Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, März 2023 <i>„Das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) wird Ökosysteme schützen, stärken und wiederherstellen. Es verbindet Klimaschutz mit Naturschutz und sorgt mit einer Vielzahl von Maßnahmen dafür, dass degradierte Ökosysteme wieder gesund, widerstandsfähig und vielfältig werden.“²⁶</i> |
| Nationale Moorschutzstrategie | Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Oktober 2022 <i>„Die Nationale Moorschutzstrategie der Bundesregierung ist Teil des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK). [...] Die Moorschutzstrategie umfasst und konkretisiert alle notwendigen Schritte, um Moore zu schützen und zu stärken, langfristig wiederherzustellen und ihre nachhaltige Nutzung zu fördern. Dazu zählen Maßnahmen zum Schutz und zur Wiedervernässung, Maßnahmen auf den Flächen im Eigentum des Bundes oder insbesondere zur angepassten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und zur Förderung und zum Aufbau von neuen Wertschöpfungsketten, genauso wie konsequentes Monitoring, umfassende Datenerhebung und Öffentlichkeitsarbeit zum Moorschutz.“²⁷</i> |

²⁵ <https://www.bfn.de/oekosystemleistungen-0>

²⁶ Das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz, Kurzzusammenfassung, BMUV, 2023, https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/nationale_moorschutzstrategie_kurz_bf.pdf

²⁷ Die Nationale Moorschutzstrategie der Bundesregierung in Kürze, BMUV, 2022, https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/ank_kurzfassung_bf.pdf

| | |
|--|--|
| Moorschutzprogramm Schleswig-Holstein | Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume <i>„Der Bericht der Landesregierung Drucksache 17/1490 (Moorschutzprogramm für Schleswig-Holstein) wurde am 21.09.2011 vom Umwelt- und Agrarausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages mehrheitlich abschließend zur Kenntnis genommen.“²⁸</i> |
| Biologischer Klimaschutz durch Moorschutz und Neuwaldbildung | Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung <i>„Aufgrund der hohen positiven Bedeutung und der Effizienz von Maßnahmen des biologischen Klimaschutzes legt die Landesregierung das Programm „Biologischer Klimaschutz“ (BiK) auf. Ziel des Programmes ist es, bis 2030 mit Maßnahmen des biologischen Klimaschutzes in Schleswig-Holstein eine Minderung der CO₂-Emissionen in Höhe von insgesamt bis zu 717.500 Tonnen CO₂-Äquivalente/Jahr (t CO₂Äq/a) zu erreichen.“²⁹</i> |
| Monitoringbericht „Energiewende und Klimaschutz“ | Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur, 2023 <i>„Auf Grundlage des 2021 novellierten Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein soll die Landesregierung einmal jährlich jeweils im Juni einen Monitoringbericht zu Energiewende und Klimaschutz in Schleswig-Holstein im Internet veröffentlichen. In diesem Bericht soll über den Stand der Erreichung der Ziele der Energiewende- und Klimaschutzpolitik der Landesregierung berichtet werden.“³⁰</i> Für die Umsetzung stehen Fördermittel zur Verfügung. |
| MoorFutures ³¹ | Strategische Partner: Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Schleswig-Holstein MoorFutures sind Kohlenstoffzertifikate. Mit dem Erlös werden MoorFutures-Projekte finanziert, d.h. Wiedervernässungsprojekte umgesetzt. Die MoorFutures-Projekte werden in Eigenregie der jeweiligen Länder umgesetzt. |

²⁸ <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/naturschutz/moorschutz.html?nn=58e8031f-70ab-4f4c-b719-b9000a5e2425>

²⁹ <https://www.landtag.ltsh.de/infotek/wahl19/drucks/02300/drucksache-19-02326.pdf>

³⁰ https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/energie/energiewende/Daten/_documents/monitoring.html

³¹ <https://www.moorfutures.de/>

Neben oben genannten Programmen und Strategien gibt es weiterführende Literatur und Fachstellen. Für unsere Arbeit besonders interessant sind:

| Literatur | |
|--|--|
| Moore in Schleswig-Holstein Geschichte - Bedeutung - Schutz | Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, 2. Auflage August 2016 ³² |
| Eine Vision für Moore in Deutschland Potentiale und Ziele zum Moor- und Klimaschutz Gemeinsame Erklärung der Naturschutzbehörden 2012 ³³ | Herausgeber: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Bayerisches Landesamt für Umwelt |
| Institutionen | |
| Greifswald Moor Centrum | „Das Greifswald Moor Centrum ist als Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis Vordenker und Gestalter in allen Moorfragen - lokal und weltweit.“ ³⁴ |
| Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein/ Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein | Die Stiftung Naturschutz, eine Stiftung öffentlichen Rechts, setzt sich seit 1978 für Naturschutz und Artenschutz ein - darunter auch Moore. Die Ausgleichsagentur, eine Tochter der Stiftung Naturschutz, ist u.a. Ansprechpartner für die schleswig-holsteinischen MoorFutures. |

³² <https://strand-und-steine.de/landschaft/eiszeitlandschaftselemente/moor/moorbroschuere.pdf>

³³ https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/naturschutz/Downloads/Positionspapier.pdf?__blob=publicationFile&v=1

³⁴ <https://www.greifswaldmoor.de/start.html>

4.1.2 Moortypen

Moore bilden eine selbständige bodensystematische Abteilung, weil, wie bei keinem anderen Boden, mit ihrer Bildung das Ausgangsmaterial zugleich entsteht. Moorbildung ist also gleichzeitig ein geologischer und ein bodengenetischer Vorgang.

| Bodensystematik ³⁵ (Subtypen wurden zur Vereinfachung der Darstellung nicht aufgeführt) | | |
|---|---|--|
| Abteilung | Klasse | Typ |
| Moore Böden aus Torfen, d.h. ≥ 30 Masse-% org. Substanz Mächtigkeit von ≥ 3 dm | Naturnahe Moore Nach den Bildungsbedingungen bzw. nach der von der Pflanzengesellschaft geprägten Streu werden zwei Bodentypen unterschieden: Niedermoor und Hochmoor | Niedermoor Niedermoores entstehen unter dem Einfluss von überwiegend an oder geringfügig unter oder über Geländeoberfläche anstehendem Grund- und/oder Überflutungswasser (Mineralbodenwasser). Je nach den Substraten im (Grund-) Wassereinzugsgebiet variieren die Niedermoores in der Trophie ³⁶ und im Basengehalt. |
| | | Hochmoor Hochmoore werden vom Niederschlagswasser gespeist. |
| | Erd- und Mulmmoore Durch die Entwässerung und Nutzung der Moore werden pedogenetische Veränderungen ³⁷ der Torfe ausgelöst; durch unterschiedlich intensive Prozesse der Setzung, Schrumpfung und Humifizierung werden typische, im Gelände erkennbare Gefügestrukturen ausgebildet. | Erdniedermoor Oberbodenhorizont ≥ 1 dm tief „vererdet“, krümeliges bis feinpolyedrisch-körniges Aggregatgefüge. |
| | | Mulmniedermoor Oberbodenhorizont ≥ 1 dm tief durch intensive aerobe Prozesse der Mineralisierung und Humifizierung verbunden mit häufiger Austrocknung „vermulmt“. Schwarze, stark bis sehr stark zersetzte Torfsubstanz mit im trockenen Zustand pulvrig-stäubigem, schwer benetzbarem Korngefüge bzw. mit im feuchten Zustand schmierig-körnigem, verschlammtem, dichtem Kohärengefüge. |
| | | Erdhochmoor Oberbodenhorizont ≥ 1 dm tief „vererdet“, krümeliges bis feinpolyedrisch-körniges Aggregatgefüge. |

Das Übergangsmoor, auch Zwischenmoor genannt, ist ein Subtyp des Niedermoores. Es handelt sich dabei um ein Moor, das sowohl durch Regenwasser als auch nährstoffarmes Grundwasser gespeist wird.

Im Gegensatz zum Moor gehören Anmoorböden zur Abteilung der „Semiterrestrischen Böden“, Klasse „Gleye“, Typ „Anmoorgley“. Darunter fallen weitere vier Subtypen. Anmoorböden weisen 15-30 Masse-% organische Substanz in der Trockenmasse des Oberbodens auf. Sie sind grund- oder stauwasserbeeinflusst und können zeitweise austrocknen.

³⁵ Informationen von der Arbeitsgruppe Bodensystematik der Deutschen Bodenkundlichen Gesellschaft, <https://www.bodensystematik.de/>

³⁶ Anmerkung der Verwaltung: Trophie bezeichnet hier den Versorgungsgrad mit verfügbaren Nährstoffen

³⁷ Anmerkung der Verwaltung: Pedogenese ist die Entwicklung der Böden durch die Wirkung von Bodenbildungsfaktoren und bodenbildende Prozesse

4.1.3 Moorkommen in der Stadt Wedel

Entstehung

Die geologische Entwicklung und Bodenentstehung in Wedel sind in der Begründung zum Landschaftsplan 2009 ausführlich beschrieben. Besonders hervorzuheben ist hinsichtlich der Geologie auf der Geest:

„[...] Am Schulauer Ufer, wo die Elbe die Grundmoräne in einem steilen Kliff angeschnitten hat, konnte man bis vor wenigen Jahrzehnten ein waagerechtes Torfband aus dem Eem-Interglazial, also der Warmzeit zwischen der Saale- und der Weichselvereisung (vor ca. 130.000 bis 70.000 Jahren), bestaunen. Da diese Torfschicht nicht nur über, sondern auch unter dem saalezeitlichen Geschiebemergel lagert, kann dieses Phänomen nur so gedeutet werden, dass der obere Mergel durch solifluktuationsbedingte Hangrutschungen sich über ein eemzeitliches Moor geschoben hat. [...]

Schließlich erfolgte in der Postglazialzeit seit ca. 8.000 v. Chr. eine weitere Einebnung des Reliefs dadurch, dass flache Seen (Flurnamen „Ihlsee“, „Bullensee“ und „Schwartensee“) verlandeten und sich dort und in Dünentälern und Deflationsmulden Moore bildeten, zuunterst Flach- oder Niederungsmoore, darüber dann ombrogene Hochmoore. Diese Moore (Flurnamen „Seemoor“, „Rugenmoor“, „Sandbargsmoor“, „Wittsmoor“, „Siedmoor“, „Schnaakenmoor“, „Moorweg“) sind bis auf kleine Reste (Butterbargsmoor) durch Abtorfung, Umwandlung in Acker- und Weideland oder durch Aufforstung weitgehend verschwunden.

Das Tal der Wedeler Au, das die Geest in zwei Hälften teilt, die nördliche (Alt-Wedel, Moorweggebiet) und die südliche (Spitzerdorf, Schulau), ist eine kleine ehemalige Schmelzwasserrinne des Weichselglazials. Der Schmelzwasserstrom hat sich durch Tiefen- und Seitenerosion in die Altmoräne hineingegraben und so das für einen so kleinen Fluss doch beachtliche Autorial mit einer Breite von mehreren 100 m geschaffen. In der Postglazialzeit ist das Autorial durch Flugsand, Flussablagerungen sowie vor allem durch Vermoorung mit mehreren Metern mächtigen Sand- und Torfschichten aufgefüllt worden. [...]

Auch in der Marsch hat die geologische Entwicklung insbesondere im Übergang zur Geest ein Moorkommen hervorgebracht:

„[...] Die Sietländereien waren hinter den flussnahen Uferwällen den Gezeiten z.T. ganz entzogen, so dass sich dort Schilfsümpfe und Bruchwälder entwickelten, aus denen später die Geestrandmoore entstanden. Ein solches Geestrandmoor vom Typ eines Flach- oder Niederungsmoores erstreckt sich am Fuße des gesamten Geestrandes entlang, wo es zumeist nur von einer dünnen Kleischicht bedeckt ist. Es zieht sich dann im Autorial weit in den Geestbereich hinein, wo Moorerde und Torf die obersten Erdhorizonte bilden. Stellenweise unterlagert diese Moorschicht die gesamte Marsch bis an die Elbe, stellenweise fehlt sie aber auch ganz, an anderen Stellen ist sie nur wenige Zentimeter, dann wieder mehrere Meter mächtig.

Die heutige Marschoberfläche wurde erst seit der Zeitenwende geschaffen, als der Meeresspiegel während der noch heute andauernden Dünkirchen-Transgression wieder um mehrere Meter anstieg. Durch regelmäßige Überflutungen wurde die Sedimentation erheblich verstärkt, und als Folge der flächigen Aufschlickung lagerte sich eine mit feinem Sand vermengte Schluff- und Tonbodenschicht, der Obere Klei, ab, der die heutige Marschoberfläche bildet und auch die Geestrandmoore zum großen Teil bedeckt. [...]

Somit bestehen noch heute Torfeinschlüsse im Marschboden, die durch die Überspülung von Niedermoorbereichen und die Sedimentation des durch die Elbe mitgebrachten Materials entstanden.

Bestandsaufnahme

Wie oben beschrieben verfügt die Stadt Wedel entstehungsgeschichtlich über vereinzelte größere und kleinere Moorkommen. Diese spiegeln sich unter anderem in Straßennamen und alten Flurstücksbezeichnungen wider.

Auch das Landschaftspflegekonzept der Stadt Wedel von 2008 greift bei der Definition sogenannter „landschaftspflegerischer Schwerpunkte“ (LSP) unter anderen solche Landschaftsbereiche mit Moorbezug auf. Allerdings hat die Bedeutung von Moorböden für den Klimaschutz und die biologische Vielfalt erst in der jüngeren Vergangenheit besondere Aufmerksamkeit erlangt, weshalb die damals gesetzten Ziele zwar betrachtet, aber inhaltlich aufgearbeitet und weiterentwickelt werden müssen:

- LSP 04 „Das Randmoor in der Wedeler Marsch
- LSP 12 „Landwirtschaftsflächen am Seemoor und Haidehof - Landschaftsfenster zum Klövensteen“
- LSP 13 „Die Waldflächen im Sandbargsmoor und im Klövensteen“
- LSP 14 „Das Butterbargsmoor“

Die Pflege des Butterbargsmoors liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Wedel. Das Moor steht seit dem 14.12.1992 unter Naturschutz und ist zudem Teil des Natura 2000-Gebietes DE 2324-303 „Holmer Sandberge und Buttermoor“³⁸. Es wird gemäß Managementplan aus dem Jahr 2008, welcher Erhaltungsziele, Maßnahmen und Monitoring festlegt, durch die Obere und Untere Naturschutzbehörde entwickelt und gepflegt. Im Jahr 2022 waren gemäß Oberer Naturschutzbehörde alle Flächen im Butterbargsmoor vernässt. Der Zustand der Flächen wird weiterhin regelmäßig überprüft, um zu evaluieren, ob Optimierungsmöglichkeiten für den Wasserhaushalt bestehen.

Als Grundlage für eine Bestandserhebung von Moorflächen in der Stadt Wedel sind unterschiedliche grafische Darstellungen von Mooren in Deutschland bzw. in Schleswig-Holstein verfügbar. Die meisten Karten sind ein Zusammenschritt unterschiedlicher Datenquellen und Erhebungen, teilweise unterschiedlichen Maßstabs. Die wesentlichen verfügbaren Daten wurden zusammengetragen und grafisch abgebildet.

³⁸ Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 11.07.2016, Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 47, Seite 1033

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die berücksichtigten Daten, deren Quellen und Anwendungsgebiete:

| Kartendarstellung (siehe Anhang) | |
|---|---|
| Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), heute Landesamt für Umwelt (LfU) | |
| Gesamtkulisse für das Moorschutzprogramm Schleswig-Holstein | „Die Gesamtkulisse basiert auf Erhebungen und Auswertungen der Abteilung Geologie und Boden des LLUR sowie auf Biotopkartierungsergebnissen der Abteilung Naturschutz und unterscheidet nicht in Hoch- und Niedermoor.“ ³⁹ |
| Biotope auf Moorböden | Die Darstellung „beinhaltet Biotope der landesweiten Biotopkartierung, in denen Hochmoor- oder Niedermoorbiotoptypen zumindest mit Anteilen erfasst wurden. [...] [Die] aktuelle Verwendung [ist] nur als Grundlage zu empfehlen und ein direkter Abgleich mit aktuellen Kartierungen womöglich noch in anderen Maßstäben nicht ohne weiteres möglich.“ ⁴⁰ |
| Moorbiotope | Bei dieser Darstellung „handelt es sich um eine Zusammenfassung der Biotope auf Moorböden [...], den Moor- und Auwäldern und der Hochmoorkartierung außerhalb von FFH-Gebieten.“ ⁴¹ |
| Gesetzlich geschützte Biotope | Die Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope im Zusammenhang mit Moor wird derzeit eingearbeitet. |
| Schutzkulisse Moor- und Anmoorböden Schleswig-Holstein | „Die Schutzkulisse der Moor- und Anmoorböden dient zum Vollzug des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG) und zur Anwendung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union in Bezug auf den Standard GLÖZ 2 (Schutz von Feuchtgebieten und Mooren).“ ⁴² Die Darstellung ist eine Verschneidung der Daten aus der Bodenschätzung ⁴³ , dem Entwurf der Bodenkarte 1:50.000 sowie der Forstlichen Standortkartierung ⁴⁴ . Nach Abschluss der Arbeiten an der BK50 sollte erneut eine Verschneidung der drei Informationsgrundlagen stattfinden, um den dann aktuellen Stand abzubilden. |
| Gebietskulisse Vertragsnaturschutz Moor | Im Rahmen „Vertragsnaturschutz in Moorbereichen“ des Landes Schleswig-Holstein werden Flächen für „Weidewirtschaft Moor“ dargestellt. Für „Grünlandwirtschaft Moor“ gibt es in Wedel keine ausgewiesenen Flächen. |

³⁹ Readme-Datei „Gesamtkulisse für das Moorschutzprogramm“, Stand 07.03.2011, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

⁴⁰ Readme „Biotope auf Moorböden“, Stand 17.02.2011, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

⁴¹ Readme-Datei „Moorbiotope“, Stand 17.02.2011, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

⁴² <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/trefferanzeige?docuuid=4109eb24-1e22-4008-9d79-714c9d06be7a>

⁴³ „Eine wichtige Informationsgrundlage für die Beurteilung von Bodenzustand und -entwicklung stellen Bodenschätzungsdaten dar. [...] Der Zweck der Bodenschätzung ist nicht nur eine gerechte Verteilung der Steuern und eine Verbesserung der Beleihungsunterlagen, sondern auch eine planvolle Gestaltung der Bodennutzung. Die Bodenschätzung dient damit ausdrücklich auch nichtsteuerlichen Zwecken, insbesondere der Agrarordnung, dem Bodenschutz und Bodeninformationssystemen.“ (Quelle: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/boden/bodenschaeztung.html>)

⁴⁴ „Die Aufgabe der forstlichen Standortkartierung ist die Beschreibung, Klassifizierung und flächenhafte Darstellung der Waldstandorte. Sie ist eine Naturrauminventur und Grundlage für viele Planungen und Entscheidungen, die den Wald betreffen.“ (Quelle: <https://www.waldwissen.net/de/waldwirtschaft/waldbau/standortskunde/die-forstliche-standortskartierung>)

| | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|--------------------|------------------|----------------|-------------------|---------|----------------------|-----------------|---------------|-------------|------------|---------------------|-------------|
| Bodenkarte 1:25.000 | Es werden nur die Böden der Bodenkarte 1:25.000 (BK25) dargestellt, die einen Bezug zu Moor haben: „Moor Podsole“, „flache Kleimarsch über Moor“, „Niedermoor“. | | | | | | | | | | | | |
| Greifswald Moor Centrum | | | | | | | | | | | | | |
| Aggregierte Karte der organischen Böden Deutschlands, 2021 | <p>„Diese Studie wurde im Rahmen des Projektes MoorDialog „Deutscher Moorschutzdialog - Impulse für Klimaschutz, Biodiversität und nachhaltige Landnutzung auf Mooren“ erarbeitet.</p> <p>Das Projekt MoorDialog ist ein Verbundvorhaben der Universität Greifswald, der Michael Succow Stiftung und DUENE e.V. Das Projekt wurde gefördert vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative. [...]</p> <p>Die Datensätze für Moore und Anmoore (=organische Böden) werden in den Bundesländern in unterschiedlichen Institutionen erstellt und gepflegt, wobei meist die Landesämter für Geologie, Naturschutz oder Umwelt dafür verantwortlich sind. [...]</p> <p>Die meisten Datensätze basieren auf Kartiereinheiten der Moor- und/oder Bodenkunde: „Moor“, „Niedermoor“, „Hochmoor“, „Anmoor“, „Moorgley“, „Anmoorgley“, „reliktisches Moor“, Torf“. [...]</p> <p>Quelle für moor- und anmoorbezogene Informationen aus Schleswig-Holstein ist die „Karte der Torf-, Moor- und Anmoorverbreitung“ (unveröffentlicht), 1: 50.000, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Schleswig-Holstein, 2014.“⁴⁵</p> | | | | | | | | | | | | |
| Thünen Institut für Agrarklimaschutz | | | | | | | | | | | | | |
| Aktualisierte Kulisse organischer Böden in Deutschland, 2023 | „Die aktualisierte Kulisse der organischen Böden in Deutschland (2023) stellt die Moor- und weiteren organischen Böden in Deutschland dar. Sie enthält harmonisierte Informationen u.a. zu verschiedenen Kategorien von organischen Böden, zur anthropogenen Überprägung durch Tiefumbruch oder der Überdeckung mit Mineralboden, zur Mächtigkeit der Torfschichten, zum Vorhandensein abmooriger Horizonte und zu den Substraten der unterlagernden Schichten. Sie wurde vom Thünen-Institut aus Karten der und in Abstimmung mit den zuständigen Landesämtern erstellt und ist Open Access.“ ⁴⁶ | | | | | | | | | | | | |
| Straßennamen und Flurstücksbezeichnungen | | | | | | | | | | | | | |
| Straßennamen | <p>Die folgenden aktuellen Straßennamen im Wedeler Stadtgebiet nehmen Bezug auf Moor:</p> <table border="0"> <tr> <td>Butterbargsmoorweg</td> <td>Schnaakenmoorweg</td> </tr> <tr> <td>Kiebitzmoorweg</td> <td>Schulauer Moorweg</td> </tr> <tr> <td>Moorweg</td> <td>Schulauer Moorgraben</td> </tr> <tr> <td>Sandbargmoorweg</td> <td>Seemoorgraben</td> </tr> <tr> <td>Sandmoorweg</td> <td>Seemoorweg</td> </tr> <tr> <td>Schnaakenmoorgraben</td> <td>Siedmoorweg</td> </tr> </table> | Butterbargsmoorweg | Schnaakenmoorweg | Kiebitzmoorweg | Schulauer Moorweg | Moorweg | Schulauer Moorgraben | Sandbargmoorweg | Seemoorgraben | Sandmoorweg | Seemoorweg | Schnaakenmoorgraben | Siedmoorweg |
| Butterbargsmoorweg | Schnaakenmoorweg | | | | | | | | | | | | |
| Kiebitzmoorweg | Schulauer Moorweg | | | | | | | | | | | | |
| Moorweg | Schulauer Moorgraben | | | | | | | | | | | | |
| Sandbargmoorweg | Seemoorgraben | | | | | | | | | | | | |
| Sandmoorweg | Seemoorweg | | | | | | | | | | | | |
| Schnaakenmoorgraben | Siedmoorweg | | | | | | | | | | | | |
| Flurstücksbezeichnung | Als Quelle für die Darstellung der historischen Flurstücksbezeichnungen dient die Ausarbeitung „Die Flurnamen der Gemarkung Wedel (Holst.), ihre Lage und ihre Bedeutung“ von Wolfgang Schmidt, 1987. Auf Kartengrundlagen aus den Jahren 1944, 1947 und 1955 hat Herr Schmidt die Lage der Flurstücke gemäß den Karten von 1786 für Schulau-Spitzerdorf und von 1790 für Wedel eingezeichnet. | | | | | | | | | | | | |

⁴⁵ https://www.greifswaldmoor.de/files/dokumente/GMC%20Schriften/2021-01_Tegetmeyer%20et%20al.pdf

⁴⁶ https://atlas.thuenen.de/layers/geonode_data:geonode:ti_kulisse_kat_final_v10

4.1.4 Orientierende Bodenuntersuchungen

Die Auswertung der vorgenannten Daten hat Hinweise auf drei größere Bereiche innerhalb der Stadtgrenzen ergeben, die auf Moorvorkommen hindeuten. Diese Bereiche wurden als Untersuchungsräume definiert: Randmoor, Seemoor und Wedeler Aual (siehe Anhang).

Im Rahmen des Klimaschutzmanagements wurden innerhalb der Untersuchungsräume orientierende Bodenuntersuchungen durchgeführt. Ziel ist es herauszufinden, ob und in welcher Tiefe und Mächtigkeit sich Moorböden innerhalb der Stadtgrenze befinden und ob diese aktuell CO₂ freisetzen.

Des Weiteren lassen Bodenuntersuchungen Rückschlüsse zu, ob die Böden die hydrologischen Voraussetzungen erfüllen, um durch eine Anpassung von Bewirtschaftung und Wassermanagement die sogenannte CO₂-Veratmung zu vermindern oder gar zu stoppen. Idealerweise würden torfhaltige Böden in einen Zustand gebracht werden, dass sie als permanente Kohlenpeicher dienen.

Eine Umstellung der derzeitigen Nutzung würde ebenfalls eine Veränderung des Lebensraumes und der Artenzusammensetzung mit sich bringen. Grundsätzlich würde sich eine vielfältigere Flora und Fauna etablieren. Dies begründet das naturschutzfachliche Interesse an den Untersuchungen und Ergebnissen.

Die rund 90 Bodenproben wurden in Form von Handbohrungen bis ca. 2 m Tiefe durchgeführt. Als Geräte dienten:

- ein Pürckhauer-Bohrstock, Außendurchmesser 25,5 - 30 mm, der per Hand mit einem Hammer in den Boden geschlagen wird sowie
- ein Klappenbohrer, Außendurchmesser 30 - 60 mm, der per Hand in den Boden gedreht wird.

4.1.5 Untersuchungsergebnisse

Mit den Untersuchungsergebnissen wird im ersten Quartal 2025 gerechnet.

4.1.6 Weiteres Vorgehen zum Thema „Lebensraum Moor“

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse werden im Jahr 2025 in Zusammenarbeit mit dem Klimaschutzmanagement mögliche Maßnahmen entwickelt. Da die Stadt Wedel nur einen kleinen Anteil an Flächen in den Untersuchungsräumen besitzt, wird die Umsetzung nur mit der Zustimmung und in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den jeweiligen Flächeneigentümern umsetzbar sein.

Akteure

Weitere Akteure in der Entwicklung von zukunftsorientierten und tragfähigen Maßnahmen und Konzepten sind u. a. die Untere und Obere Naturschutzbehörde, die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, der LKN, der Wasser- und Bodenverband Wedeler Außendeich, die Integrierte Station Unterelbe, die Stiftung Lebensraum Elbe, der NABU, der BUND, etc.

Weitere thematische Ideen, Lösungsansätze und die Beteiligung zusätzlicher Akteure werden sich im laufenden Bearbeitungsprozess ergeben und entsprechend berücksichtigt.

4.2 Lebensraum Marsch

Das Kapitel „Lebensraum Marsch“ wurde bisher noch nicht textlich ausgearbeitet. Dies erfolgt in den nächsten Bearbeitungsschritten.

4.2.1 Rahmenbedingungen und Grundlagen

4.2.2 Marsch in der Stadt Wedel

4.2.3 Weiteres Vorgehen zum Thema „Lebensraum Marsch“

Für den Lebensraum Marsch ist insbesondere der Nutzungsdruck als Freizeit- und Erholungsgebiet zu berücksichtigen bzw. das zukünftige funktionale Neben- und Miteinander von Schutz und Nutzung.

Eine weitere Rolle spielt die Bewirtschaftung der Flächen. In diesem Zusammenhang ist die Betriebsordnung für das Sperrwerk Wedeler Au sowie deren Auswirkungen auf den Wasserhaushalt in der Marsch bedeutsam. Außerdem wurde unter dem Thema Moor das „Randmoor“ in der Marsch entlang der Geestkante identifiziert.

Aus dem Landschaftspflegekonzept werden folgende landschaftspflegerische Schwerpunkte übernommen, inhaltlich zeitgemäß aufgearbeitet und weiterentwickelt:

- LSP 01 Vordeichflächen in der Wedeler Marsch
- LSP 02 Wedeler Marsch
- LSP 03 Kommunalflächen in der Wedeler Marsch
- LSP 06 Die Wedeler Au in der Marsch

Akteure

Akteure sind u.a. der LKN, der Wasser- und Bodenverband Wedeler Außendeich, der NABU, der BUND, die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die Integrierte Station Unterelbe, die Stiftung Lebensraum Elbe, Landbesitzer, etc.

Weitere thematische Ideen, Lösungsansätze und die Beteiligung zusätzlicher Akteure werden sich im laufenden Bearbeitungsprozess ergeben und entsprechend berücksichtigt.

4.3 Lebensraum Wald

Das Kapitel „Lebensraum Wald“ wurde bisher noch nicht textlich ausgearbeitet. Dies erfolgt in den nächsten Bearbeitungsschritten.

4.3.1 Rahmenbedingungen und Grundlagen

4.3.2 Wald in der Stadt Wedel

4.3.3 Weiteres Vorgehen zum Thema „Lebensraum Wald“

Berücksichtigung finden z.B. das Waldkonzept und Themen wie Neuwaldbildung, Naturwald, Alt-/ Totholz, Artenzusammensetzung, Bewirtschaftung, etc.

Akteure

Akteure sind u.a. die zuständige Untere Forstbehörde, die Forstbetriebsgemeinschaft, der NABU, der BUND, Landbesitzer, etc.

Weitere thematische Ideen, Lösungsansätze und die Beteiligung zusätzlicher Akteure werden sich im laufenden Bearbeitungsprozess ergeben und entsprechend berücksichtigt.

4.4 Lebensraum Siedlungsbereich

In Deutschland leben fast 80% der Bevölkerung im Siedlungsbereich.⁴⁷ Freiräume und Grünflächen innerhalb des besiedelten Bereichs dienen daher in erster Linie dem Menschen als gesundes Wohn- und Arbeitsumfeld.

Die sogenannte Stadtnatur übernimmt aber insgesamt zahlreiche Funktionen, die im Masterplan Stadtnatur wie folgt zusammengefasst sind:

- „Stadtnatur ist unverzichtbar für die Erhaltung der biologischen Vielfalt [...]“
- Stadtnatur bildet [...]
- Stadtnatur dient der Gesundheit [...]
- Stadtnatur fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt [...]
- Stadtnatur leistet einen wichtigen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel [...]⁴⁸

Stadtgrün, auch grüne Infrastruktur genannt, umfasst alle Formen grüner Freiräume wie Park-, Spiel- und Sportanlagen, Gärten, Friedhöfe, Straßenbegleitgrün, Brachflächen und Gebäudebegrünung. Städtische Grünstrukturen erscheinen in unterschiedlichen Formen und Ausprägungen:

- punktuell, z.B. als Dach-/ Fassadenbegrünung oder Einzelbäume,
- linear, z.B. als Straßenbegleitgrün oder
- flächenhaft, z.B. in Parks.

Die grüne Infrastruktur sollte zudem immer im Zusammenhang mit der sogenannten blauen Infrastruktur, betrachtet werden. Die blaue Infrastruktur umfasst das Thema Wasser, d.h. Wasserflächen und Gewässer sowie Oberflächen-/ Niederschlagswasser (siehe Abschnitt 4.7)

⁴⁷ <https://www.bfn.de/stadt-und-natur>

⁴⁸ https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/masterplan_stadtnatur_bf.pdf

4.4.1 Rahmenbedingungen und Grundlagen

Die Inhalte der in Kapitel 2 genannten übergeordneten Strategien und Vorgaben sind für alle in dieser Strategie definierten (Natur-) Lebensräume zu berücksichtigen und anzuwenden.

In der folgenden Tabelle sind weitere wichtige Programme und Vorgaben zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt speziell im Siedlungsbereich aufgeführt:

| Wichtige Programme und Vorgaben zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt im Siedlungsbereich | |
|--|--|
| Programme und Vorgaben des Bundes | |
| Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz | Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, März 2023 Im Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz ist am 01.02.2024 ein Förderprogramm zum Natürlichen Klimaschutz in Kommunen gestartet mit dem Ziel, Städte und Gemeinden bei der Schaffung von Grünflächen und der Förderung der Artenvielfalt im Siedlungsraum finanziell zu unterstützen. |
| Grünbuch Stadtgrün (2015) | „2015 wurde das unter Beteiligung von sieben Bundesministerien erarbeitete Grünbuch Stadtgrün veröffentlicht, das den aktuellen Wissensstand zum Stadtgrün enthält. Es wurde als Diskussionspapier mit dem Ziel konzipiert, einen breiten Dialog im Hinblick auf die Bedeutung von Stadtgrün in der integrierten Stadtentwicklung zu beginnen.“ ⁴⁹ |
| Weißbuch Stadtgrün (2017) | Auf Basis des oben genannten Grünbuches wurde im nächsten Schritt ein Weißbuch erarbeitet. Es gibt, gebündelt in insgesamt 10 Handlungsfelder, konkrete Handlungsempfehlungen und Maßnahmen des Bundes für mehr Grün in den Städten. „Die Gestaltung des Weißbuches war ein transparenter und offener Prozess, in den alle Bundesressorts, die Länder und Kommunen, aber auch Verbände, Vereine, Stiftungen, Wissenschaft und Zivilgesellschaft eingebunden waren.“ ⁵⁰ |
| Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein | |
| Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (in der aktuellen Fassung) | Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Der Erlass regelt eine angemessene Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in der Bauleitplanung, insbesondere hinsichtlich fachlicher, methodischer und verfahrensmäßiger Aspekte. ⁵¹ |

⁴⁹ <https://gruen-in-der-stadt.de/prozess>

⁵⁰ <https://gruen-in-der-stadt.de/prozess>

⁵¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/E/ingriffsregelung/nfl12_Eingriffsregelung_01_natur_01_bauleit

| | |
|--|---|
| Verfahrenserlass zur Bauleitplanung (05.02.2019) | Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Kapitel 10. Bauleitpläne und Naturschutz Der Erlass gibt eine Übersicht über die in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Vorgaben hinsichtlich Landschaftsplanung, Artenschutz und Ausnahmen/ Befreiungen vom Naturschutz. |
| Umgang mit sogenannten Schottergärten (24.11.2020) | Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Der Erlass verdeutlicht das Verbot von Schottergärten durch die Landesbauordnung. |

Die wichtigsten Planungsinstrumente in der Arbeit zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt in der Stadt Wedel sind in Kapitel 3.1 zusammenfasst. Für die Arbeit im Siedlungsraum ist insbesondere die Möglichkeit der Steuerung über die Bauleitplanung hervorzuheben.

Seit den 1950er-Jahren werden beispielsweise grünordnerische Festsetzungen in Bebauungsplänen der Stadt Wedel getroffen, deren Ausarbeitung in den vergangenen Jahren deutlich umfangreicher geworden ist. Verpflichtungen können auch in anderen Dokumenten festgesetzt werden.

Die folgende Tabelle fasst die Steuerungsmöglichkeiten in der Bauleitplanung zusammen:

| Steuernde Elemente in der Bauleitplanung | |
|---|---|
| Die Grundlagen der Bauleitplanung sind im Baugesetzbuch sowie der Landesbauordnung geregelt. | |
| Grünordnerische Festsetzungen in Bebauungsplänen/ Auflagen aus zugehörigen Gutachten (z.B. Umweltbericht, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, etc.) | Festsetzungen zu den Themen <ul style="list-style-type: none"> • Nisthilfen • Baumerhalt sowie Bepflanzung/ Eingrünung • Versiegelungsgrad • Dach-/ Fassadenbegrünung • Oberflächennahe Regenentwässerung Der Artenschutz ist gemäß BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen. |
| Städtebaulicher Vertrag | In städtebaulichen Verträgen kann festgelegt werden, welche Fachplanungen wie z.B. ein Freiflächengestaltungsplan zu liefern und mit der Stadt abzustimmen sind. |
| Freiflächengestaltungsplan | <i>„Der qualifizierte Freiflächengestaltungsplan ist das geeignete Planungsinstrument im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren, um bereits zu Beginn der Planung die vielfältigen freiflächenrelevanten Belange planerisch anzupassen und zu berücksichtigen.“⁵²</i> |

Mit der Bauleitplanung kann man Vorgaben für zukünftige Bauvorhaben regeln. Ein großes Tätigkeitsfeld bleibt davon unberührt: der Bestand. Hier muss über andere Wege gehandelt werden:

| Weitere Steuerungsmöglichkeiten | |
|---------------------------------|--|
| Ortsspezifische Vorgaben | Hierunter fallen z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Kommunale Satzungen/ Ortsrecht • Gestaltungsleitfaden |
| Positive Anreize | Hierunter fallen z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Informationsveranstaltungen • Aktionen wie „Mein Wedel summt“ |

4.4.2 Grüne Infrastruktur im Siedlungsbereich der Stadt Wedel

Der Begriff Siedlungsbereich bezieht sich in diesem Dokument auf den sogenannten Innenbereich der Stadt Wedel. Auch der Geltungsbereich der in Abschnitt 3.1 unter Planungsinstrumenten genannte Baumschutzsatzung erstreckt sich über den Innenbereich (siehe Anhang).

Der Umgang mit der blauen Infrastruktur wird detailliert in Abschnitt 4.7 behandelt. Für den Siedlungsbereich ist vor allem der Umgang mit Niederschlagswasser bzw. eventuellen Hochwassern bedeutend.

⁵² „Der qualifizierte Freiflächengestaltungsplan“, 2022, Bund Deutscher Landschaftsarchitekten

| Bestand städtischer grüner Infrastruktur in der Stadt Wedel | |
|---|--|
| Punktuelles Stadtgrün | |
| Gebäudebegrünung | <p>Zu den städtischen Gebäuden zählen Schulen, Sport- und Lager- / Fahrzeughallen sowie Unterkünfte.</p> <p>Im Altbestand ist Dachbegrünung vor allem aus statischen und finanziellen Gründen nur schwer nachzurüsten.</p> <p>Im Neubau wird grundsätzlich versucht, Dachflächen zu begrünen, auch in Kombination mit Photovoltaik. Neben den Vorteilen für die Artenvielfalt, ist es ein wesentliches Merkmal von Gründächern, dass das Niederschlagswasser teilweise verdunstet und der Rest zeitverzögert an das Kanalnetz abgegeben wird.</p> |
| Einzelbäume | <p>Als Einzelbäume zählen freistehende Bäume und solche, die aufgrund ihres Alters und Wuchses als Naturdenkmale ausgewiesen sind.</p> |
| Lineares Stadtgrün | |
| Straßenbegleitgrün | <p>Zum Straßenbegleitgrün zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bäume und • Beete <p>Die straßenbegleitenden Bäume stehen teilweise einzeln in eigenen Baumscheiben, teilweise ist eine Unterpflanzung angelegt. Des Weiteren gibt es zahlreiche straßenbegleitende Beete mit Schmuckbepflanzung wie in der Bahnhofstraße oder als Blühstreifen angelegt.</p> <p>Genauere Angaben hinsichtlich Anzahl und Fläche werden im nächsten Bearbeitungsschritt ermittelt.</p> |
| Flächenhaftes Stadtgrün | |
| Parks | <p>Die Stadt Wedel hat folgende Parkanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bürgerpark, zwischen Rolandstraße und Lüttdahl • Riedemann Park, zwischen Tinsdaler Weg und Pulverstraße |
| Spiel- und Sportplätze | <p>Insbesondere die größeren Spielplätze beinhalten viel Grünfläche, das zur städtischen grünen Infrastruktur zählt. Sportplätze sind zu berücksichtigen, sofern es sich um natürliche Rasenplätze (d.h. kein Kunstrasen) handelt.</p> <p>Genauere Angaben hinsichtlich Anzahl und Fläche werden im nächsten Bearbeitungsschritt ermittelt.</p> |
| Friedhöfe | <p>Die Stadt Wedel besitzt drei unterschiedlich gestaltete Friedhofsteile, die in Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wedel sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Friedhofsteil Breiter Weg • Friedhofsteil am Egenbüttelweg • Waldfriedhof am Gnäterkuhlenweg <p>Auf großen Friedhöfen finden sich zum Teil sehr seltene Arten. Die kleinteilige Struktur mit einem vielfältigen Wechsel von Materialien und Pflanzen (Steine, Kies, Bodendecker, Moose, Flechten, Sträucher, Bäume, etc.) bietet eine große Auswahl an Lebensräumen auch für solche Arten mit speziellen Anforderungen an ihre Umgebung.</p> |

| | |
|--------------|--|
| Kleingärten | <p>In der Stadt Wedel gibt es insgesamt 11 Kolonien mit einer Gesamtfläche von rund 13,6 ha:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Autal • Brünschen • Nieland • Heldenhain • Corslund • Schlödelsweg <p>Über das „Bundesprogramm Biologische Vielfalt“ wird das Projekt „Kleingärten für biologische Vielfalt“ gefördert. „Die zentralen Elemente des Projektes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Bildungs- und Vernetzungsreihe für Multiplikatoren online/vor Ort</i> • <i>Digitales Starterpaket für Gartenneulinge</i> • <i>Praktische, niederschwellige „Biotope zum Selbermachen“</i> • <i>Digitale Lernplattform „Kleingärten für Biologische Vielfalt“⁵³</i> <p>Der Bundesverband der Kleingartenvereine Deutschlands und der Deutsche Schreberjugend Bundesverband vermitteln zudem durch Fachberatung ökologische, klimaangepasste Ansätze.</p> |
| Brachflächen | <p>Auf Brachflächen etablieren sich häufig geplante oder ungeplante Grünflächen.</p> <p>Bevor die Sanierung des Geländes der ehemaligen Ölraffinerie am Tinsdaler Weg startete, war es für eine Übergangszeit eine sogenannte Brachfläche. Hier haben sich Pflanzen angesiedelt, für die in der nachfolgenden Umgestaltung zum heutigen Business Park Ausgleich geschaffen wurde. Zudem wurden Flächen teilsiegelt, weitläufige Grünflächen wurden angelegt und weitere sind in Planung.</p> |

4.4.3 Weiteres Vorgehen zum Thema „Lebensraum Siedlungsbereich“

Wie oben beschrieben, geht die Stadt Wedel verschiedene Wege, um die biologische Vielfalt im Siedlungsbereich, d.h. in diesem Fall im Innenbereich der Stadt, zu schützen und zu fördern. Ein fortlaufender Prozess ist die Steuerung über die Bauleitplanung wie oben beschrieben und ein nachhaltiges Grünflächenmanagement.

Weitere bereits begonnene Aktivitäten werden entweder zum Abschluss gebracht oder als laufender Prozess weiterverfolgt. Zudem ist die Erfolgskontrolle entscheidend, um die Erkenntnisse für die weitere Arbeit positiv nutzen zu können.

⁵³ <https://www.bfn.de/projektsteckbriefe/kleingaerten-fuer-biologische-vielfalt>

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über abgeschlossene, in der Umsetzung befindliche und geplante Maßnahmen:

| Einzelne Maßnahmen im Siedlungsbereich | | |
|---|---|---|
| ✓ = abgeschlossen, ● = in Umsetzung/ fortlaufend, * = geplant | | |
| Maßnahmen auf städtischen Flächen | | |
| Entsiegelung | Die Stadt Wedel ist bestrebt, wann immer möglich Flächen zu entsiegeln, d.h. feste Oberflächenbeläge aufzunehmen und Grünflächen anzulegen. | ● |
| | Schulauer Straße Mit Einrichtung des Schutzstreifens für Radfahrer in der Schulauer Straße, wurden rund 1.100 m ² befestigte Fläche entsiegelt. | ✓ |
| | Business Park - Parkplatz Im Rahmen der Sanierung des Geländes der ehemaligen Ölraffinerie an der Grenze zu Hamburg, ist eine ehemalige Parkplatzfläche teilentsiegelt worden. Die Umweltauflagen ließen keine komplette Entsiegelung zu, aber auch der Bodenauftrag von gut einem Meter Stärke wirkt sich positiv auf den Wasserhaushalt und die Artenvielfalt aus. | ✓ |
| | Business Park - Schnalles Hafen Auf einer etwa 300 m ² großen Fläche im Bereich von Schnalles Hafen wurde die wassergebundene Befestigung entfernt und durch Grasaussaat ersetzt. Zudem wurde ein Baum gepflanzt. | ✓ |
| Blühwiesen/ -streifen | Unter dem Motto „Mein Wedel summt“ hat sich die Stadt Wedel im Jahr 2018 dem Insektenschutz zugewandt und informiert nicht nur Privateigentümer über insektenfreundliche Bepflanzung sondern legt auch aktiv auf öffentlichen Grünflächen sogenannte Blühstreifen und Blühwiesen an. | ✓ |
| | Anlage straßenbegleitender Blühstreifen: <ul style="list-style-type: none"> • Schulauer Straße • Lüländen • Ansgariusweg | ✓ |
| | Anlage von Blühwiesen: <ul style="list-style-type: none"> • U-Bootsteich • Parkplatz Jungfernstieg • Im nördlichen Bereich der Industriestraße • Pinneberger Straße x Wiedestraße • Hasenkamp x Von Suttner Straße • Spielplatz Hellgrund • Spielplatz Parnaß | ✓ |
| | Die bestehenden städtischen Blühwiesen und -streifen sind bisher vom Bauhof angelegt und erfasst. Die zentrale Erfassung und Darstellung auf einer Karte ist in Arbeit. | ● |

| | | |
|---|---|---|
| Reduzierung der Mahdintervalle | Städtische Grünflächen Die Pflege vieler städtische Flächen wurde bereits so angepasst, dass die Mahdintervalle reduziert wurden, um mehr Wachstum zuzulassen und damit die Artenvielfalt zu unterstützen. | ✓ |
| | Friedhöfe Die Pflege der Friedhofsflächen wurde vertraglich an die Friedhofsverwaltung vergeben. Im Jahr 2023 wurden auf Initiative des NABU die Vorgaben überdacht und auf dem Friedhof Egenbüttelweg sind Bereiche identifiziert worden, die seltener gemäht werden. Es wird nicht gegen Wildkräuter gespritzt. | ✓ |
| Patenschaften für Grünflächen | Es bestehen bereits einige Beetpatenschaften. Auf Initiative der aktiven Paten und mit Unterstützung der Stadt wird das Konzept der Patenschaft für die Pflege kleinerer Flächen im Wohnumfeld beworben und ausgedehnt. | ● |
| Kommunen für biologische Vielfalt e.V. | Die Stadt Wedel ist im Jahr 2024 dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ beigetreten. Diese Plattform ermöglicht einen fundierten Erfahrungsaustausch, um umsetzbare Lösungen für die eigene Kommune zu erarbeiten (siehe Kapitel 6). | ● |
| Erstellen eines Grünflächenkatasters | Ein Grünflächenkataster in GIS-Software würde das Grünflächenmanagement optimal unterstützen, indem sämtliche relevante Information an einer zentralen Stelle gesammelt werden könnte. | * |
| Maßnahmen auf privaten Flächen | | |
| Neubauvorhaben unterliegen den gesetzlichen Vorgaben. Die Stadt Wedel nimmt ihre Steuerungsmöglichkeiten über die Bauleitplanung wahr, siehe oben. Im Bestand können Maßnahmen und Aktivitäten auf privaten Flächen nur durch Information und Hilfestellung angestoßen werden. Die Stadt Wedel ist in diesem Bereich aktiv. Siehe hierzu auch Kapitel 5 und 6. | | |

Akteure

Wichtige Akteure bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen im Siedlungsbereich sind u.a. der NABU, der BUND, Grundstückseigentümer, Projektentwickler, etc.

Weitere thematische Ideen, Lösungsansätze und die Beteiligung zusätzlicher Akteure werden sich im laufenden Bearbeitungsprozess ergeben und entsprechend berücksichtigt.

4.5 Lebensraum Landwirtschaftliche Fläche

Das Kapitel „Lebensraum Landwirtschaftliche Fläche“ wurde bisher noch nicht textlich ausgearbeitet. Dies erfolgt in den nächsten Bearbeitungsschritten.

4.5.1 Rahmenbedingungen und Grundlagen

4.5.2 Landwirtschaftliche Fläche in der Stadt Wedel

4.5.3 Weiteres Vorgehen zum Thema „Lebensraum Landwirtschaftliche Fläche“

Berücksichtigung findet u.a. die naturverträgliche Bewirtschaftung, d.h. die Art und Weise der Bewirtschaftung, der Geräteeinsatz, Zeitpunkt sowie Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes, etc.

Akteure

Akteure sind u.a. der NABU, der BUND, die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die Integrierte Station Unterelbe, Landbesitzer, etc.

Weitere thematische Ideen, Lösungsansätze und die Beteiligung zusätzlicher Akteure werden sich im laufenden Bearbeitungsprozess ergeben und entsprechend berücksichtigt.

4.6 Lebensraum Grünland

Das Kapitel „Lebensraum Grünland“ wurde bisher noch nicht textlich ausgearbeitet. Dies erfolgt in den nächsten Bearbeitungsschritten.

4.6.1 Rahmenbedingungen und Grundlagen

4.6.2 Grünland in der Stadt Wedel

4.6.3 Weiteres Vorgehen zum Thema „Lebensraum Grünland“

Berücksichtigung findet u.a. die Darstellung möglicher naturverträglicher Bewirtschaftungsformen (z.B. Beweidung), Vertragsnaturschutz, Verpachtung städtischer Flächen und entsprechende Auflagen, Pflanzmaterial „gebietseigener Herkunft“ (§ 40 BNatSchG)

Akteure

Akteure sind u.a. der NABU, der BUND, die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die Integrierte Station Unterelbe, Landbesitzer, etc.

Weitere thematische Ideen, Lösungsansätze und die Beteiligung zusätzlicher Akteure werden sich im laufenden Bearbeitungsprozess ergeben und entsprechend berücksichtigt.

4.7 Lebensraum Gewässer und Randbereiche

Das Kapitel „Lebensraum Gewässer und Randbereiche“ wurde bisher noch nicht textlich ausgearbeitet. Dies erfolgt in den nächsten Bearbeitungsschritten.

4.7.1 Rahmenbedingungen und Grundlagen

4.7.2 Gewässer in der Stadt Wedel

4.7.3 Weiteres Vorgehen zum Thema „Lebensraum Gewässer und Randbereiche“

Berücksichtigung finden u.a. Themen wie schonende Gewässerunterhaltung, Gewässernetze (z.B. Sauerbek), strukturverbessernde Maßnahmen (Wedeler Au) etc.

Akteure

Akteure sind u.a. der Wasser- und Bodenverband Wedeler Außendeich, der NABU, der BUND, die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die Integrierte Station Unterelbe, Landbesitzer, etc.

Weitere thematische Ideen, Lösungsansätze und die Beteiligung zusätzlicher Akteure werden sich im laufenden Bearbeitungsprozess ergeben und entsprechend berücksichtigt.

4.8 Lebensraum Schutzgebiete und Biotope

Während sich Biotope eher über kleinere Bereiche erstrecken, werden Schutzgebiete oft für große Flächen ausgewiesen. Das Bundesamt für Naturschutz fasst die Bedeutung von Schutzgebieten wie folgt zusammen:

„Schutzgebiete sind eines der wichtigsten Instrumente des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Gebietsschutz trägt unmittelbar zur Erhaltung von Arten und ihren Lebensräumen bei. Mit den unterschiedlichen Schutzgebietskategorien lassen sich verschiedene Ziele verwirklichen.“⁵⁴

4.8.1 Rahmenbedingungen und Grundlagen

Im Folgenden sind die Rahmenbedingungen und Grundlagen für die Kategorien Schutzgebiete, Biotope und Biotopverbund aufgeführt.

Schutzgebiete

Es gibt in Deutschland eine Reihe von Schutzgebietskategorien, die auf dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beruhen. Sie *„können hinsichtlich ihrer Größe, ihres Schutzzwecks und ihrer Schutzziele und den daraus abzuleitenden Nutzungseinschränkungen unterschieden werden. Die wichtigsten Schutzgebietskategorien sind: Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke sowie die Schutzgebiete gemäß NATURA 2000. Sie können sich überlagern oder sind in wenigen Einzelfällen sogar deckungsgleich.“⁵⁵*

Die Ausweisung von Schutzgebieten erfolgt nicht auf kommunaler Ebene, aber die Einhaltung der zugehörigen Verordnungen hinsichtlich Schutzziel und Nutzungseinschränkung sind durch die Stadt oder Gemeinde sicherzustellen.

Biotope

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung definiert auf seiner Webseite Pflanzenforschung.de den Begriff „Biotop“ wie folgt:

„Ein Biotop definiert einen bestimmten Lebensraum einer Lebensgemeinschaft. Es stellt zusammen mit der Biozönose⁵⁶ ein Ökosystem dar. Definitionsgemäß sind Biotope an bestimmte Biozönosen gebunden, werden in der Praxis aber eher abiotischen Faktoren zugeordnet (Wiese, Bach, Wald). Biotope stehen immer in Zusammenhang mit Lebewesen.“⁵⁷

Gleichartige Biotope werden zu Biotoptypen zusammengefasst. Durch § 30 BNatSchG werden eine Reihe von Biotoptypen pauschal vor erheblichen und nachhaltigen Eingriffen geschützt, sogenannte gesetzlich geschützte Biotope. Geschützte Biotope sind zum Beispiel Moore, Auwälder, Wattflächen, natürliche Flussläufe oder Trockenrasen.

Die Erhaltung und Pflege gesetzlich geschützter Biotope ist für private wie öffentliche/ kommunale Flächeneigentümer verpflichtend.

⁵⁴ <https://www.bfn.de/schutzgebiete>

⁵⁵ <https://www.bfn.de/schutzgebiete>

⁵⁶ *„Eine Biozönose ist eine Gemeinschaft von Lebewesen innerhalb eines abgegrenzten Lebensraumes (Biotop). Sie stehen untereinander in Wechselbeziehungen, ebenso beeinflussen sie die abiotischen Faktoren und werden von ihnen beeinflusst. Biozönose und Biotop bilden zusammen ein Ökosystem.“* (Quelle:

<https://www.pflanzenforschung.de/de/pflanzenwissen/lexikon-a-z/biozoenose-10042>)

⁵⁷ <https://www.pflanzenforschung.de/de/pflanzenwissen/lexikon-a-z/biotop-10043>

Biotopverbund

Ein wesentliches Ziel von Biotopverbundsystem ist, der Verinselung bedeutsamer Lebensräume entgegenzuwirken. Verbundsysteme dienen

- der ökologischen Vernetzung von Lebensräumen,
- dem genetischen Austausch zwischen Populationen,
- Tierwanderungen,
- natürlichen Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozessen.

Die Vernetzung wird grundsätzlich über vier Wege erreicht:

- Ausweisung von Schutzgebieten mit großflächigen Vorranggebieten für den Naturschutz.
- Vernetzung der Schutzgebiete und weiterer bedeutsamer Lebensräume durch sogenannte "Trittsteinbiotop". Dies sind kleine Flächen, die bestimmten Arten zeitweise als Lebensraum dienen können.
- Vernetzung über sogenannte „Korridorbiotop“, das sind lineare Elemente wie z.B. Hecken, Waldsäume, Uferrandstreifen, Acker- und Wiesenrandstreifen und Straßenböschungen. Diese ermöglichen insbesondere den Individuenaustausch zwischen Schutzgebieten/ Lebensräumen und Trittsteinen.
- Auf allen anderen Flächen sollte nach Möglichkeit der Naturschutz in die sonstige Flächennutzung integriert werden, z.B. durch Nutzungsextensivierung, Umstellung auf schonende Wirtschafts- und Pflegepraktiken, Vermeidung/ Reduktion von chemischen Belastungen.

Wesentliche Hürden bei der praktischen Umsetzung sind:

- Die Konsensbildung unter der Vielzahl der Akteure und Flächeneigentümer/ -nutzer.
- Die Vielzahl an lange etablierten Barrieren wie Straßen.
- Der hohe Pflegeaufwand, den Vernetzungsstrukturen häufig erfordern.

Internationale, bundesweite und überregionale Biotopverbundsysteme

Biotopverbundsysteme existieren auf allen Maßstabsebenen. Diese sind teilweise natürlichen Ursprungs, teilweise werden sie aktiv geplant, eingerichtet bzw. optimiert und erhalten.

Wichtige internationale Verbundachsen sind etwa

- „die großen Flusssysteme mit ihren Auen, z.B. Rhein, Oder, Elbe und
- Gebirgszüge mit großräumigen Waldökosystemen (z.B. im Nationalpark Bayerischer Wald),

Randlich gelegene, bzw. dünner besiedelte, naturnähere Bereiche (z.B. "Grünes Band") können nur durch eine abgestimmte Vorgehensweise auf internationaler Ebene optimal geschützt und entwickelt werden.“⁵⁸

Die Errichtung eines bundesweiten Biotopverbundsystems wurde erstmals im Bundesnaturschutzgesetz 2002 gesetzlich vorgegeben. Dieses soll mindestens 10 % der Landfläche umfassen.

⁵⁸ <https://www.bfn.de/pflege-und-verbund>

Das Bundesamt für Naturschutz schreibt:

*Ziel ist es, hiermit unter anderem einen effektiven Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt und zur Sicherung des nationalen Naturerbes zu leisten. Die wichtigsten Bestandteile dieses Systems sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate und NATURA 2000-Gebiete (oder Teile davon) sowie Flächen des Nationalen Naturerbes und des Grünen Bandes.*⁵⁹

Für die Umsetzung des bundesweiten Biotopverbundsystems gibt es verschiedene Programme:

| Bundesprogramme für den Biotopverbund | |
|---------------------------------------|---|
| Bundesprogramm Blaues Band | <p>Am 1. Februar 2017 hat die Bundesregierung das Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ beschlossen. Es gilt als Handlungsrahmen für die nächsten Jahre und Jahrzehnte.</p> <p><i>„Deutschlands Wasserstraßen sollen wieder naturnaher werden! Das ist das Ziel des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“, einer gemeinsamen Initiative von Bundesverkehrsministerium und Bundesumweltministerium. Die Renaturierung von Flüssen und Auen schafft Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt unserer Gewässerlandschaften und setzt neue Akzente für Freizeit und Erholung.“</i>⁶⁰</p> |
| Bundesprogramm Wiedervernetzung | <p>Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2012</p> <p><i>„Ziel des Bundesprogramms Wiedervernetzung ist es, die bisher durch das überörtliche Straßennetz zerschnittenen Lebensraumkorridore wieder miteinander zu verbinden (Wiedervernetzung). Das Bundesprogramm ist langfristig angelegt. Zentraler Inhalt dieses Programms ist ein Investitionsprogramm für den Bau von Querungshilfen im Bestand des Bundesfernstraßennetzes. [...] Die Bundesregierung setzt bei der Umsetzung des Programms auf die aktive Mitwirkung der Länder, Gemeinden und Verbände.“</i>⁶¹</p> |
| Grünes Band | <p>Das Bundesamt für Naturschutz engagiert sich seit vielen Jahren zusammen mit diversen Partnern für die Sicherung und Entwicklung des Grünen Bandes.</p> <p><i>„Gleich nach dem Fall der Grenze im Jahr 1989 hat der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) ein erstes Treffen ost- und westdeutscher Naturschützer organisiert, bei dem in einer gemeinsam verabschiedeten Deklaration der Begriff "Grünes Band" geprägt wurde. [...] Im Bereich der ehemaligen Grenze zwischen Ost und West (Eiserner Vorhang) in Europa konnte sich aufgrund der Nutzungsruhe und Abgeschiedenheit über Jahrzehnte ein zusammenhängendes Band von zum Teil wertvollen Biotopen entwickeln, das heutige "Grüne Band".“</i>⁶²</p> |

⁵⁹ <https://www.bfn.de/schutzgebiete>

⁶⁰ https://www.blaues-band.bund.de/Projektseiten/Blaues_Band/DE/00_Home/home_node.html

⁶¹ Bundesprogramm Wiedervernetzung, Grundlagen - Aktionsfelder - Zusammenarbeit, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2012

⁶² <https://www.bfn.de/gruenes-band>

| | |
|----------------------|--|
| Nationales Naturerbe | <p>Seit 2005 werden ausgewählte, wertvolle Naturflächen im Bundeseigentum nicht privatisiert, sondern „unentgeltlich, aber unter strengen Naturschutzaufgaben an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU Naturerbe GmbH), die Länder oder an von diesen benannte Naturschutzorganisationen übertragen. [...]</p> <p>Zum Nationalen Naturerbe zählen ehemals militärisch genutzte Gebiete, Flächen entlang der innerdeutschen Grenze („Grünes Band“), Treuhandflächen aus dem DDR-Volkvermögen und stillgelegte DDR-Braunkohletagebaue.“⁶³</p> |
|----------------------|--|

Das landesweite Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem ist ein zentrales Thema im Landschaftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein. Es ist in seinen Grundzügen beschrieben und wird auf Ebene der Landschaftsrahmenpläne und der kommunalen Landschaftsplanung weiter konkretisiert.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III benennt bestehende und potentielle Schutzgebietsflächen sowie Flächen, die sich aus naturschutzfachlicher Sicht besonders für das Verbundsystem eignen. Letztere sind in die Kategorien „Verbundachse“ und „Schwerpunktbereich“ unterteilt.

Das regionale Biotopverbundsystem wird durch die für die Stadt Wedel zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg erarbeitet. Die vernetzten Schutzgebiete „sollen entlang der Fließgewässer entstehen. Die wichtigsten im Kreis Pinneberg sind Krückau und Pinnau.

Dieses System aus Schutzgebieten soll die noch vorhandenen, typischen Biotop-Typen und unterschiedlichen Standorte erhalten. Dafür werden rund 10 Prozent des Kreisgebiets benötigt. Weitere 10 Prozent werden gebraucht, um diese Biotope untereinander zu vernetzen, damit die Tiere zwischen den Standorten wandern können.

Das Biotopverbundsystem bildet gleichzeitig das Rückgrat der Naherholungsgebiete im Kreis Pinneberg.“⁶⁴

Auch die Metropolregion Hamburg arbeitet intensiv am Biotopverbund. Im Rahmen von vier Teilprojekten (in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg) wurden zwischen 2016 und 2019 Maßnahmen geplant und umgesetzt. Teilprojekt 1 trägt den Titel „Biotope verbinden und erleben im Regionalpark Wedeler Au“. Der Regionalpark Wedeler Au umfasst den geografischen Übergangsbereich von Hamburg zu den Nachbargemeinden im Kreis Pinneberg.

„Um geeignete Maßnahmen zum Biotopverbund und der Erlebbbarkeit zu entwickeln, wurde für den Regionalpark Wedeler Au ein informeller „Grüner Masterplan“ mit Maßnahmenvorschlägen erarbeitet. Mitgliedsgemeinden des Regionalparks und viele Akteure der Region brachten sich im Rahmen von grünen Werkstattgesprächen aktiv in die Planung ein und arbeiten gemeinsam denkbare Maßnahmen heraus. Die Mitgliedsgemeinden des Regionalparks sowie der Bezirk Altona beschlossen daraufhin die favorisierten Maßnahmen sowie die finanzielle Förderung selbiger.“⁶⁵

⁶³ <https://www.bmu.de/themen/naturschutz/gebietsschutz-und-vernetzung/nationales-naturerbe>

⁶⁴ https://www.kreis-pinneberg.de/Verwaltung/Fachbereich+Bauen_+Umwelt+und+Verkehr/Fachdienst+Umwelt/Team+Naturschutz/Biotope_+Biotopverbund.html

⁶⁵ <https://metropolregion.hamburg.de/was-wir-tun/ntur/biotopverbund/teilprojekt-wedeler-au-7794>

4.8.2 Schutzgebiete und Biotope in der Stadt Wedel

Es erstrecken sich unterschiedliche Schutzgebiete und Biotope auch über Wedeler Stadtgebiet. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht:

| Schutzgebiete und Biotope in der Stadt Wedel | |
|---|---|
| Schutzgebiete (Eine Kartendarstellung der genannten Schutzgebiete ist im Anhang beigelegt) | |
| <p>Natura 2000-Gebiete: FFH-Gebiet (= Fauna-Flora-Habitat): DE 2323-392 Schleswig-holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen Teilgebiet 4 - Eingedeichte Haseldorfer und Wedeler Marsch Teilgebiet 5 - Wedeler Au oberhalb der Mühlenstraße DE 2324-303 Holmer Sandberge und Buttermoor</p> <p>Vogelschutzgebiet: DE 2323-401 Unterelbe bis Wedel</p> | <p>Das Ziel von Natura 2000-Gebieten beschreibt das Bundesamt für Naturschutz: <i>„Um den anhaltenden Rückgang von wildlebenden Arten und natürlichen Lebensräumen in der EU entgegenzuwirken und die biologische Vielfalt zu erhalten, wurde 1979 die Vogelschutzrichtlinie und 1992 die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie erlassen. Beide Richtlinien sehen als Kernbestimmung die Ausweisung von Schutzgebieten zur Schaffung eines EU-weiten Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" für bestimmte bedrohte Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse vor.“⁶⁶</i></p> <p>Für das FFH-Gebiet wurden spezifische Erhaltungsziele definiert, bekannt gegeben durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, 2016 (Amtsblatt Nr. 47)</p> |
| <p>Naturschutzgebiete: Nr. 147 „Buttermoor/ Butterbargsmoor“ (Verordnung vom 14.12.1992) Nr. 34 „Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland“ Verordnung vom 22.03.2003 Nr. 48 „Neßsand“ (Verordnung vom 30.08.1952)</p> | <p>Die Landesregierung beschreibt den Zweck der Ausweisung von Naturschutzgebieten: <i>„Durch Verordnung der obersten Naturschutzbehörde können und sollen Nutzungen, das sind insbesondere landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, jagdliche oder fischereiliche Nutzungen soweit reduziert werden, dass die Erreichung des individuell festgelegten Schutzzwecks gewährleistet ist. Soweit sich diese Einschränkungen im Rahmen der grundgesetzlich normierten Sozialpflichtigkeit des Eigentums bewegen, sind diese hinzunehmen, gehen sie darüber hinaus, sind sie zu entschädigen.“⁶⁷</i></p> |
| <p>Landschaftsschutzgebiete: LSG 04 Pinneberger Elbmarschen (Kreisverordnung, 1.Änderung 29.03.2000) LSG 05 Holmer Sandberge und Moorbereiche (Kreisverordnung, 2. Änderung 20.12.2002)</p> | <p>Die Landesregierung beschreibt den Zweck der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten: <i>„Die Schutzintensität eines Landschaftsschutzgebietes ist im Vergleich zu einem Naturschutzgebiet geringer. In der Regel liegt der Schwerpunkt auf der Bewahrung des Landschaftsbildes und der Sicherstellung der Erholungsfunktion. Es können aber auch Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung des Naturhaushaltes durch die Naturschutzbehörden verordnet werden. So können Landschaftsschutzgebiete im Zusammenhang mit dem Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem wichtige Funktionen wahrnehmen. Sie können das Verbundsystem stützen, ergänzen und abpuffern.“⁶⁸</i></p> <p>Landschaftsschutzgebiete werden durch die Kreise und kreisfreien Städte durch Verordnung ausgewiesen.</p> |

⁶⁶ <https://www.bfn.de/thema/natura-2000>

⁶⁷ <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schutzgebiete/naturschutzgebiete.html>

⁶⁸ <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schutzgebiete/landschaftsschutzgebiete.html>

| Biotope/ Gesetzlich geschützte Biotope | |
|---|---|
| Landesweite Biotopkartierung | <p>Gemäß § 30 (7) BNatSchG sind die Bundesländer dazu verpflichtet, die gesetzlich geschützten Biotope im Land zu erfassen und in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Erfasste und registrierte gesetzlich geschützte Biotope des Landes Schleswig-Holstein sind unter www.schleswig-holstein.de/biotope einsehbar.</p> <p><i>„Von 2014 bis 2020 erfolgte unter Federführung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume, der Vorgängerbehörde des Landesamtes für Umwelt, die zweite landesweite Biotopkartierung. Die dabei ermittelten Daten wurden ab 2022 fortlaufend aktualisiert.“⁶⁹</i></p> <p>Eine Kartendarstellung der „Landesweite Biotopkartierung“ für den Stadtbereich Wedels ist im Anhang beigelegt. Weitere Informationen zu Kartierung und die Kartendarstellung der Gesamtkartierung sind unter www.schleswig-holstein.de zu finden.⁷⁰</p> |
| Biotopkartierung für das Stadtgebiet | <p>Im Zuge der Fortschreibung des Landschaftsplans wurde der Plan „Biotoptypen“ erstellt. Grundlage sind <i>„die Biotoptypenkartierung von 1988, die Kartierungen der verschiedenen Projekte der Stadt Wedel, das Luftbild von 2004 sowie Begehungen in 2005. Darüber hinaus wurde der Plan von den Biologen des Büros Planula 2006 aktualisiert und eine Potenzialabschätzung durchführt.“⁷¹</i></p> <p>Aufgrund des Alters der Kartierung und möglicher Veränderung der Artenzusammensetzung vor Ort seit der Kartierung, wird auf die Darstellung im Rahmen dieser Strategie verzichtet und auf die landesweite Biotopkartierung verwiesen.</p> |
| Biotopkartierung für einzelne Vorhaben | <p>Im Zuge der Bauleitplanung ist für die Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs eine aktuelle Biotopkartierung nach dem Kartierungsschlüssel für Schleswig-Holstein erforderlich.</p> |
| Biotopverbundsystem | |
| Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein | <p>Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III zeigt für die Stadt Wedel auf Hauptkarte 1 sowohl Schwerpunktbereich als auch mehrere Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein.</p> <p>Eine Kartendarstellung „Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein“ ist im Anhang beigelegt.</p> |
| Biotopverbundsystem des Kreises Pinneberg | <p>Das geplante Biotopverbundsystem erstreckt sich in der Stadt Wedel entlang der Wedeler Au.</p> <p>Eine Karte des geplanten Biotopverbundsystems im Kreis Pinneberg ist unter www.kreis-pinneberg.de einsehbar.⁷²</p> |

⁶⁹ <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/biotope/biotopkartierung>

⁷⁰ <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/biotope/biotopkartierung>

⁷¹ <https://www.wedel.de/rathaus-politik/stadtverwaltung/stadtentwicklung/flaechennutzungsplan-landschaftsplan/landschaftsplan>

⁷² https://www.kreis-pinneberg.de/Verwaltung/Fachbereich+Bauen_+Umwelt+und+Verkehr/Fachdienst+Umwelt/Team+Naturschutz/Biotope_+Biotopverbund.html

| | |
|--|--|
| <p>Biotopverbund Metropolregion Hamburg, Teilprojekt 1 „Biotop verbinden und erleben im Regionalpark Wedeler Au“</p> | <p>Die Stadt Wedel setzt als Mitglied im Regionalpark Wedeler Au e.V. einzelne Projekte zum Biotopverbund um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage von Blühstreifen • Pflanzung von Kopfweiden <p>Weitere Informationen sowie eine Kartendarstellung des Biotopverbunds der Metropolregion Hamburg ist unter https://metropolregion.hamburg.de einsehbar.⁷³</p> |
| <p>Biotopverbund in der Stadt Wedel</p> | <p>Der Landschaftsplan der Stadt Wedel widmet in Kapitel 2 „Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft“ einen Abschnitt dem Thema Biotopverbund/ Vorrangige Flächen für den Naturschutz. Auf einem eigenen Plan „werden sowohl die Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Übernahmen aus dem Landschaftsrahmenplan), als auch die Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgeführt.“⁷⁴</p> <p>Der Plan ist auf www.wedel.de einsehbar.⁷⁵</p> <p>Allerdings bezieht sich der Plan auf Daten aus dem Landschaftsrahmenplan (LRP), welcher wiederum seither aktualisiert wurde. Daher ist hinsichtlich der aktuellen Biotopverbundplanung der aktuelle LRP zu berücksichtigen (siehe oben „Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein“).</p> |

4.8.3 Weiteres Vorgehen zum Thema „Lebensraum Schutzgebiete und Biotop“

Optimale Pflegemaßnahmen für den Erhalt der Schutzgebiete und Biotop in der Stadt Wedel sind in unterschiedlichen Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt. Die Umsetzung wird in erforderlichem Maß mit der Oberen und/ oder Unteren Naturschutzbehörde besprochen und gegebenenfalls werden Maßnahmen oder auch Erhaltungsziele angepasst.

Eine Anpassung erfolgt beispielsweise, wenn sich durch Monitoring zeigt, dass ehemals festgelegte Ziele oder Maßnahmen nicht mehr zeitgemäß sind. Dies geschieht, wenn die Natur offensichtlich einen anderen Weg als den geplanten wählt oder wenn Aufwand und Kosten nicht mehr zu stemmen sind z.B., weil sich die Standortbedingungen wie Bodenfeuchte zu stark ändern.

Für bestimmte Pflegemaßnahmen, z.B. im Natura 2000-Gebiet, konnten in der Vergangenheit erfolgreich Fördermittel zur finanziellen Unterstützung akquiriert werden.

⁷³ <https://metropolregion.hamburg.de/was-wir-tun/natur/biotopverbund>

⁷⁴ <https://www.wedel.de/rathaus-politik/stadtverwaltung/stadtentwicklung/flaechennutzungsplan-landschaftsplan/landschaftsplan>

⁷⁵ <https://www.wedel.de/rathaus-politik/stadtverwaltung/stadtentwicklung/flaechennutzungsplan-landschaftsplan/landschaftsplan>

In der folgenden Tabelle sind die Pflege- und Entwicklungskonzepte aufgelistet:

| Pflege- und Entwicklungskonzepte | |
|---|--|
| Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) zur Aktualisierung und Präzisierung des Managementplans für den Auenbereich der Wedeler Au | <p>2007 Ausweisung FFH-Gebiet DE 2323-392 „Schleswig-holsteinisches Elbästuar und angrenzende Fläche, Teilgebiet 5 - Wedeler Au oberhalb der Mühlenstraße“ (siehe oben)</p> <p>2008 Aufstellen eines Managementplans für das FFH-Gebiet, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume</p> <p>2016 Erstellen des PEPs, finanziert mit Fördermitteln des Landes</p> <p>Seither jährlich Umsetzung von Maßnahmen aus dem PEP, finanziert mit Fördermitteln des Landes sowie das Bestreben, Flächen zur Bewirtschaftung im Einklang mit den Erhaltungszielen zu verpachten.</p> |
| Pflege- und Entwicklungskonzept sowie Untersuchungen zur Struktur und Fauna zum Sport- und Freizeitgelände in der Stadt Wedel | 2010 aufgestellt mit dem Ziel, die Bedeutung des Gebiets für den Biotopverbund im Übergang von der Stadt zur Marschenlandschaft als auch die Entwicklung und Pflege der Eingrünung der Sport- und Freizeitflächen zu optimieren. |
| Landschaftsökologisches Entwicklungskonzept, Biotopverbundplanung und Ökokontokzept für das Gewässernetz der Sauerbek und angrenzende städtische Flächen in der Stadt Wedel | seit 2019 phasenweise Ausarbeitung basierend auf der Ausweisung als „Landschaftspflegerisches Schwerpunktgebiet“ (LSP 16) im Landschaftspflegekonzept (siehe oben). |
| Pflege- und Entwicklungskonzepte für Ausgleichsflächen | <p>Herstellung und Erhalt von Ausgleichsflächen sind Resultate von Eingriffen in den Naturhaushalt in der Regel durch Bauvorhaben. Funktionierende Ausgleichsflächen stellen wichtige Lebensräume mit festgelegten Entwicklungszielen hin zu bestimmten Biotoptypen dar.</p> <p>Die zielgerichtete Pflege und Entwicklung der Ausgleichsflächen wird in der Regel vorab in Pflege- und Entwicklungskonzepten festgelegt und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg sowie der Stadt Wedel abgestimmt. Die Stadt Wedel ist bestrebt, die Flächen zur naturverträglichen Bewirtschaftung zu verpachten.</p> |

Die Umsetzung von Maßnahmen und die fachgerechte Pflege, um die festgelegten Entwicklungs- bzw. Erhaltungsziele zu erreichen und dauerhaft zu sichern ist ein langfristiger Prozess. Die Arbeit mit der Natur muss flexibel sein, da sich Standortbedingungen durch äußere Einflüsse wie das Klima ändern können und somit manche Ziele und Maßnahmen eventuell angepasst werden müssen.

Auch die Ausweisung neuer Schutzgebiete ist ein sehr langer und langsamer Prozess, der nicht auf kommunaler Ebene, sondern nur unter Einbeziehung der höheren Behörden und deren Ressourcen durchgeführt werden kann.

Die Entwicklung von kleineren Biotopen und wertvollen Lebensräumen auf einzelnen Flächen ist vergleichsweise leichter zu realisieren, allerdings nur auf Eigentum. Daher kann die Stadt Wedel nur das Geschehen auf den stadteigenen Flächen direkt beeinflussen. In den Kapitel 5 und 6 wird dargestellt, wie die Zusammenarbeit und der Austausch mit weiteren Akteuren, insbesondere privaten Flächeneigentümern, stattfindet oder angestrebt wird.

In der folgenden Tabelle sind die wichtigsten Arbeiten mit Blick auf den Schutz und die Förderung von Schutzgebieten und Biotopen zusammengefasst:

| Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Schutzgebieten und Biotopen | | |
|--|--|---|
| ✓ = abgeschlossen, ● = in Umsetzung/ fortlaufend, * = geplant | | |
| Maßnahmen auf städtischen Flächen | | |
| Pflege- und Entwicklungspläne | Die Stadt Wedel wird weiterhin die Erhaltungsziele sowie die in der Vergangenheit definierten Maßnahmen durchführen, evaluieren und eventuell in Rücksprache mit den notwendigen Akteuren anpassen. | ● |
| Allgemeine Flächenpflege | Aber auch Bereiche, für die die Pflege nicht in oben genannten Pflege- und Entwicklungsplänen geregelt ist, werden selbstverständlich gepflegt. Dabei sind die Aspekte des Naturschutzes im Fokus. | ● |
| Monitoring seltener/ geschützter Arten | Orchideen In der Stadt Wedel gibt es vereinzelte Vorkommen des Breitblättrigen Knabenkrauts. Alle zwei Jahre werden die Bestände kartiert, um die Bestandsentwicklung zu dokumentieren. | ● |
| | Schachblume, auch Schachbrettblume In der Marsch gibt es ein Schachblumenvorkommen. Die Schachblume gilt als stark gefährdet und steht in Deutschland unter Naturschutz. Das Vorkommen wird von der Stadtverwaltung jährlich einmal gesichtet. Ein regelmäßiges, fachgerechtes Monitoring ist geplant. | * |
| | Kiebitz Der Kiebitz ist ein regelmäßiger Gast in der Marsch und im Aupal, aber auch in anderen Bereichen wird er häufiger gesehen. Einige Flächen werden speziell für den Bedarf des Kiebitzes gepflegt, um ihm einen Lebensraum anzubieten. Der Bruterfolg hängt von vielen weiteren Faktoren ab und schwankt jährlich. | ● |
| | Amphibien/ Reptilien Lebensräume für Amphibien wie Kröten, Frösche, Molche, Unken und Salamander und Reptilien wie Zauneidechsen und Schlangen werden immer seltener und die Populationen gehen beständig zurück. Dennoch gibt es in Wedel einige Bereiche, an denen sich diese Arten aufhalten. Die Flächen wurden teilweise eigens nach den besonderen Ansprüchen der Tiere angelegt und werden entsprechend gepflegt. Der NABU ist sehr aktiv im Schutz, der Förderung und dem Monitoring. Die Berichte liegen der Stadt Wedel vor. | ● |
| | Fledermäuse Auch die Anzahl der Fledermäuse geht stetig zurück, aber es gibt noch einige Vorkommen in Wedel. Der NABU ist sehr aktiv im Schutz, der Förderung und dem Monitoring. Die Berichte liegen der Stadt Wedel vor. | ● |

| | | |
|--|---|---|
| Invasive Arten | <p>Es gibt Vorgaben für den Umgang mit invasiven Arten, an die sich Flächeneigentümer fortlaufend halten müssen. Zu den häufigen invasiven Arten in Wedel gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drüsiges Springkraut • Herkulesstaude • Knöterich • Nutria • Marderhund | ● |
| Management von Arten | <p>Zudem ist im § 40 Bundesnaturschutzgesetz geregelt, dass im Außenbereich bzw. der „freien Natur“ eingesetztes Saatgut und Pflanzmaterial ein Zertifikat über die „gebietseigene Herkunft“ erfordert.⁷⁶</p> <p>Das Bundesamt für Naturschutz definiert die Vorteile gebietseigener Herkünfte wie folgt: Sie „sind besser an die vorherrschenden Umweltbedingungen angepasst und deshalb meist weniger empfindlich für Umweltänderungen und Störungen. Darüber hinaus können auf bestimmte Pflanzen spezialisierte Tierarten zeitlich mit diesen Pflanzen synchronisiert sein, so dass sich bei einer Verwendung nicht gebietseigener Herkünfte (z.B. aufgrund eines zeitlich verschobenen Blühzeitpunkts oder Blattaustriebs) für diese Arten die Nutzbarkeit der Pflanzen verändern kann.“⁷⁷</p> | ● |
| Biotopentwicklung außerhalb der Schutzgebiete | Die Stadt ist immer bestrebt, die Biotopentwicklung zu unterstützen. Die Bewirtschaftung kann nur auf eigenen Flächen gesteuert werden und ist abhängig von den finanziellen Möglichkeiten, entweder über erfolgreiche Akquise von Fördermitteln oder durch Gelder aus dem städtischen Haushalt. | ● |
| Ausweitung des Biotopverbunds | Die Stadt orientiert sich an den Schwerpunktbereichen und Verbundachsen des Biotopverbunds und konzentriert nach Möglichkeit vorgenannte Biotopentwicklung in diesen Bereichen. | ● |
| Beteiligung der Bevölkerung | <p>Es ist das Ziel der Stadt Wedel, die Bevölkerung vermehrt über Themen wie Artenschutz, Verhalten in der Landschaft bzw. im Schutzgebiet, die Bedeutung der Brut- und Setzzeit, etc. zu informieren und somit zu sensibilisieren.</p> <p>Siehe hierzu auch Kapitel 5 und 6.</p> | ● |
| <p>Maßnahmen auf privaten Flächen</p> <p>Auch private Flächeneigentümer sind verpflichtet, die Vorgaben aus den Verordnungen zu Schutzgebieten einzuhalten und gesetzlich geschützte Biotope auf ihren Flächen zu erhalten. Für die Schaffung von Biotopen stehen unterschiedliche Fördermöglichkeiten zur Verfügung, die im Einzelfall geprüft werden müssen.</p> <p>Maßnahmen und Aktivitäten auf privaten Flächen können nur durch Information und Hilfestellung angestoßen werden. Die Stadt Wedel ist in diesem Bereich aktiv.</p> <p>Siehe hierzu auch Kapitel 5 und 6.</p> | | |

⁷⁶ <https://www.bfn.de/gebietseigene-herkuenfte>

⁷⁷ <https://www.bfn.de/gebietseigene-herkuenfte>

Akteure

Akteure sind u.a. der Wasser- und Bodenverband Wedeler Außendeich, der NABU, der BUND, Landbesitzer, die Integrierte Station Unterelbe, die Untere und Obere Naturschutzbehörde, etc.

Weitere thematische Ideen, Lösungsansätze und die Beteiligung zusätzlicher Akteure werden sich im laufenden Bearbeitungsprozess ergeben und entsprechend berücksichtigt.

5 Bildung für nachhaltige Entwicklung/ Umweltbildung

Bildung für nachhaltige Entwicklung und Umweltbildung umfassen ein sehr weites Spektrum an Themen. Im Rahmen dieser Strategie werden Anknüpfungspunkte und Möglichkeiten zur Integration des Themas biologische Vielfalt/ Biodiversität in den Bildungsweg aufgezeigt und verfolgt. Dies kann nur in Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren geschehen.

In der folgenden Tabelle sind konkrete Schritte und Maßnahmen zur Bildung für nachhaltige Entwicklung/ Umweltbildung mit dem Fokus auf die biologische Vielfalt zusammengefasst.

| Maßnahmen zur Bildung für nachhaltige Entwicklung/ Umweltbildung | | |
|--|--|---|
| ✓ = abgeschlossen, ● = in Umsetzung/ fortlaufend, * = geplant | | |
| Vorträge | In Vorträgen, insbesondere Kurzvorträgen, können Fachleute und Experten spezielles Wissen aus aktueller Forschung und Wissenschaft vermitteln, Denkanstöße geben und zum Handeln anregen. Die Möglichkeit, Fragen zu stellen und in den Austausch zu treten, ist ein großer Vorteil dieses Formats. | ● |
| | Der Umweltbeirat der Stadt Wedel hat im Jahr 2024 Informationsveranstaltungen zum Thema Biodiversität in Wedel durchgeführt. | ✓ |
| | Der Umweltbeirat der Stadt Wedel hat im Jahr 2023 Informationsveranstaltungen zu den Themen Klimaanpassung und Deichsicherheit in Wedel durchgeführt. | ✓ |
| | Die Volkshochschule Wedel hat 2023 in Zusammenarbeit mit Kollegen der Stadtverwaltung Vorträge zu Themen Wetter -Wasser-Wedel angeboten. | ✓ |
| Informationsveranstaltungen | Informationsveranstaltungen sind ein wichtiger Weg, um die Bevölkerung zu bestimmten Themen oder konkreten geplanten Maßnahmen abzuholen und mitzunehmen. | ● |
| | Im Mai 2024 hat eine Informationsveranstaltung bzw. ein Austausch zu den orientierenden Bodenuntersuchungen stattgefunden. | ✓ |

| | | |
|-------------|---|---|
| Führungen | Durch Führungen kann viel Wissenswertes vor Ort vermittelt werden. Da sich die Arbeit zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt in und mit der Natur abspielt, bieten Führungen die Möglichkeit positive wie negative Entwicklungen erlebbar zu machen. | ● |
| | Die Stadtentwässerung bietet Führungen zum sogenannten „Regenwasserweg“ an. Hier handelt es sich um die Ableitung des Niederschlagswassers über offene Gräben und Mulden. Dadurch entsteht eine eigener Lebensraum, der viele Arten beherbergen kann. | ✓ |
| | Der Regionalpark Wedeler Au e.V. der Stadt Wedel bietet immer wieder thematisierte Führungen für unterschiedliche Teilnehmergruppen an. Ein wichtiger Bestandteil sind Führungen für Schulklassen. Bei den Führungen wird der Regionalpark nach Thema auch von der Stadtverwaltung unterstützt. | ● |
| | Der NABU bietet fortlaufend Führungen zu unterschiedlichen Themen, die mit dem Aspekt der Artenvielfalt in Zusammenhang stehen an. | ● |
| Aktionstage | Aktionstage bieten die Gelegenheit mit ehrenamtlichen Helfern bestimmte Maßnahmen umzusetzen. | ● |
| | Der Regionalpark Wedeler Au e.V. organisiert fortlaufend Aktionen mit unterschiedlichen Zielsetzungen wie Entkusselung, Müllsammeln, etc. | ● |
| | Der NABU veranstaltet regelmäßig Aktionen zu unterschiedlichen Themen, bei denen Freiwillige zum Lernen und Helfen eingeladen werden. | ● |

Akteure

Akteure sind u.a. Volkshochschule Wedel, Klimaschutzmanagement, Regionalpark Wedeler Au e.V., Wedel ist regional, Schulen und Kindergärten, Vereine wie z.B. der NABU und die Integrierte Station Unterelbe, etc.

Weitere thematische Ideen, Lösungsansätze und die Beteiligung zusätzlicher Akteure werden sich im laufenden Bearbeitungsprozess ergeben und entsprechend berücksichtigt.

6 Netzwerk

Für die erfolgreiche Planung und Umsetzung von Maßnahmen ist ein Netzwerk von kundigen und interessierten Akteuren immens wichtig. Hier werden bestehende Kontakte und Netze gepflegt und weiter ausgebaut:

| Das Netzwerk der Stadt Wedel | |
|--|---|
| Mitgliedschaften | |
| Öko-Institut Freiburg | Beitritt im Jahr 1989 Kündigung der Mitgliedschaft im Jahr 1999 |
| International Council for Local Environmental Initiatives (ICLEI) (= Internationaler Rat für Kommunale Umweltinitiativen) | Beitritt im Jahr 2000 |
| Kommunen für biologische Vielfalt e.V. | Beitritt im Jahr 2024 |
| Arbeitsgruppen und Arbeitsgemeinschaften | |
| Facharbeitsgruppen „Naturhaushalt“ sowie „Klima und Energie“ der Metropolregion Hamburg | Die Metropolregion Hamburg fördert die Zusammenarbeit ihrer Mitglieder durch Facharbeitsgruppen (FAG) in unterschiedlichen Themenbereichen. Schwerpunkt der FAG „Naturhaushalt“ ist der Biotopverbund in der Metropolregion. Die FAG „Klima und Energie“ fördert den interkommunalen, überregionalen Fachaus-tausch und die Zusammenarbeit zum Thema. |
| „Arbeitsgemeinschaft für Umweltfragen“ im Städtebund Schleswig-Holstein | Die Arbeitsgemeinschaft fördert: <ul style="list-style-type: none"> • den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern, • die Information und Beratung über Rechts- und Sachfragen, • die Abstimmung von Verwaltungsverfahren und • die Abgabe von Stellungnahmen an die Geschäftsstelle des Städtebundes Es handelt sich um halbjährliche interne Verwaltungsfachbesprechungen. |
| Arbeitskreis „Natur im Siedlungsraum“ des Landes Schleswig-Holstein | Der Arbeitskreis hat zum Ziel, die Maßnahmen von „Kurs Natur 2030 - Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Schleswig-Holstein“ durch Vernetzung der Agierenden auf den Weg zu bringen. |
| Arbeitskreis „StadtNatur“ des Bundesverbands Beruflicher Naturschutz e.V. | Der Arbeitskreis besteht seit dem Jahr 2021 und dient dem jährlichen Austausch kommunaler Vertreter zum Thema Stadtnatur. Der Arbeitskreis arbeitet deutschlandweit. |

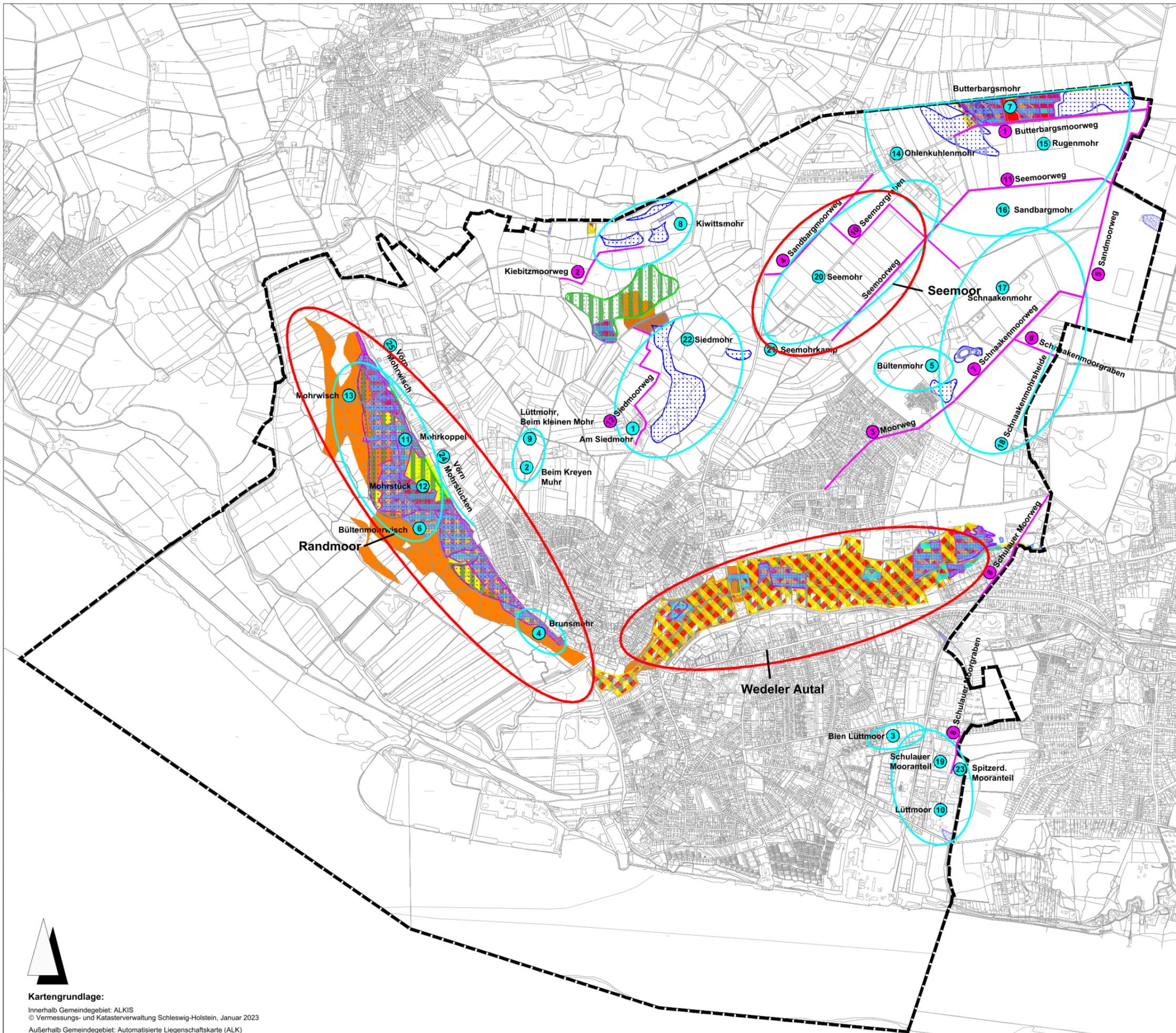
| Vereine und Initiativen in der Stadt Wedel | |
|---|---|
| Regionalpark Wedeler Au e.V. | <p>2009 auf Initiative der Stadt Wedel gegründet 2016 Ausweitung der Fläche des Regionalparks und somit Erweiterung der interkommunalen Kooperation und Vernetzung innerhalb der Metropolregion Hamburgs Ziele und Aufgaben definiert der Verein wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Forum für den Dialog mit Bürgerinnen, Bürgern und Vereinen bieten • Natürliche Lebensgrundlagen und landschaftliche Freiräume sichern • Angebote für Naherholung und Umweltbildung verbessern • Wohn- und Lebensqualität erhöhen • Beiträge zur nachhaltigen, regionalwirtschaftlichen Entwicklung leisten • CO₂ - Emissionen durch die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr verringern • Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden stärken“⁷⁸ |
| Klimafrösche - Wedeler Kitas aktiv im Klimaschutz | 2018 vom Klimaschutzmanagement der Stadt Wedel ins Leben gerufen, um die aktuellen Herausforderungen wie Nachhaltigkeit, Ressourcen- und Klimaschutz in den Kitas zu thematisieren und in den Alltag einzubetten. |
| WIR - Wedel ist regional | Seit 2018 besteht das Netzwerk aus Engagierten, die sich stark machen für den Klimaschutz |

Akteure

Akteure sind u.a. die Volkshochschule, das Klimaschutzmanagement der Stadt Wedel, der Regionalpark Wedeler Au e.V., das Netzwerk „WIR - Wedel ist regional!“, Schulen und Kindergärten (Klimafrösche), Vereine, Verbände, Integrierte Station Unterelbe, Stadtentwässerung, Stadtwerke, Wirtschaftsbetriebe (Klimapartner) etc.

Weitere thematische Ideen, Lösungsansätze und die Beteiligung zusätzlicher Akteure werden sich im laufenden Bearbeitungsprozess ergeben und entsprechend berücksichtigt.

⁷⁸ <https://regionalpark-wedeler-au.de/der-verein>



Moorschutzprogramm Schleswig Holstein (sh. Plan 4.1.2)
LANIS-SH (2011), © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

- Gesamtmookulisse für das Moorschutzprogramm Schleswig Holstein
- Biotope auf Moorböden
- Moorbiotope
- Gesetzlich geschützte Biotope- in Bearbeitung

Schutzkulisse Moor und Anmoorboden Schleswig Holstein (sh. Plan 4.1.3)
LANIS-SH (2023), © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

- Moor und Anmoor

Gebietskulisse für Vertragsnaturschutz Moor (sh. Plan 4.1.4)
LANIS-SH (2023), © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

- Weidwirtschaft Moor ohne Düngung
- Weidwirtschaft Moor mit Düngung

Bodenkarte 1:25.000 (sh. Plan 4.1.5)
LANIS-SH (2019), © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

- Moor Podsole
- flache Kleimarsch über Moor
- Niedermoor

Greifswald Moor Centrum, Aggregierte Karte der organischen Böden (2021) (sh. Plan 4.1.6) (<https://www.greifswaldmoor.de>)

- Organische Böden

Thünen Institut für Agrarklimaschutz, Aktualisierte Kulisse organischer Böden (2023) (sh. Plan 4.1.7) <https://atlas.thuenen.de>

- Niedermoorboden
- Moorfolgeboden
- flach überdeckter Moorboden
- mächtig überdeckter Moorboden

Flurstücksbezeichnungen und Straßennamen (sh. Plan 4.1.8)

Historische Bezeichnungen
aus: Wolfgang Schmidt, 'Die Flurnamen der Gemarkung Wedel (Holst), ihre Lage und ihre Bedeutung', 1987 (Rechtschreibung übernommen)

- | | |
|---------------------------|-----------------------------|
| 1 Am Siedmoor | 14 Ohlenkuhlenmoor |
| 2 Beim Kreyen Muhr | 15 Rugenmoor |
| 3 Bien Lüttmoor | 16 Sandbargmoor |
| 4 Brunsmoor | 17 Schnaakenmoor |
| 5 Bültmoor | 18 Schnaakenmoorshelde |
| 6 Bültmoorwisch | 19 Schulauer Mooranteil |
| 7 Butterbargmoor | 20 Seemoor |
| 8 Kiwittsmoor | 21 Seemoorkamp |
| 9 Lüttmoor, Beim kl. Moor | 22 Siedmoor |
| 10 Lüttmoor | 23 Spitzerdorfer Mooranteil |
| 11 Mohrkoppel | 24 Vörn Moorstücken |
| 12 Mohrstück | 25 Vörn Moorwisch |
| 13 Moorwisch | |

Straßennamen
Innerhalb Gemeindegebiet: ALKIS
© Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein, Januar 2023

- | | |
|-----------------------|------------------------|
| 1 Butterbargmoorweg | 7 Schnaakenmoorweg |
| 2 Kiebitzmoorweg | 8 Schulauer Moorweg |
| 3 Moorweg | 9 Schulauer Moorgraben |
| 4 Sandbargmoorweg | 10 Seemoorgraben |
| 5 Sandmoorweg | 11 Seemoorweg |
| 6 Schnaakenmoorgraben | 12 Siedmoorweg |

Untersuchungsraum (sh Plan 4.1.9)
 Untersuchungsraum für orientierende Bodenuntersuchung

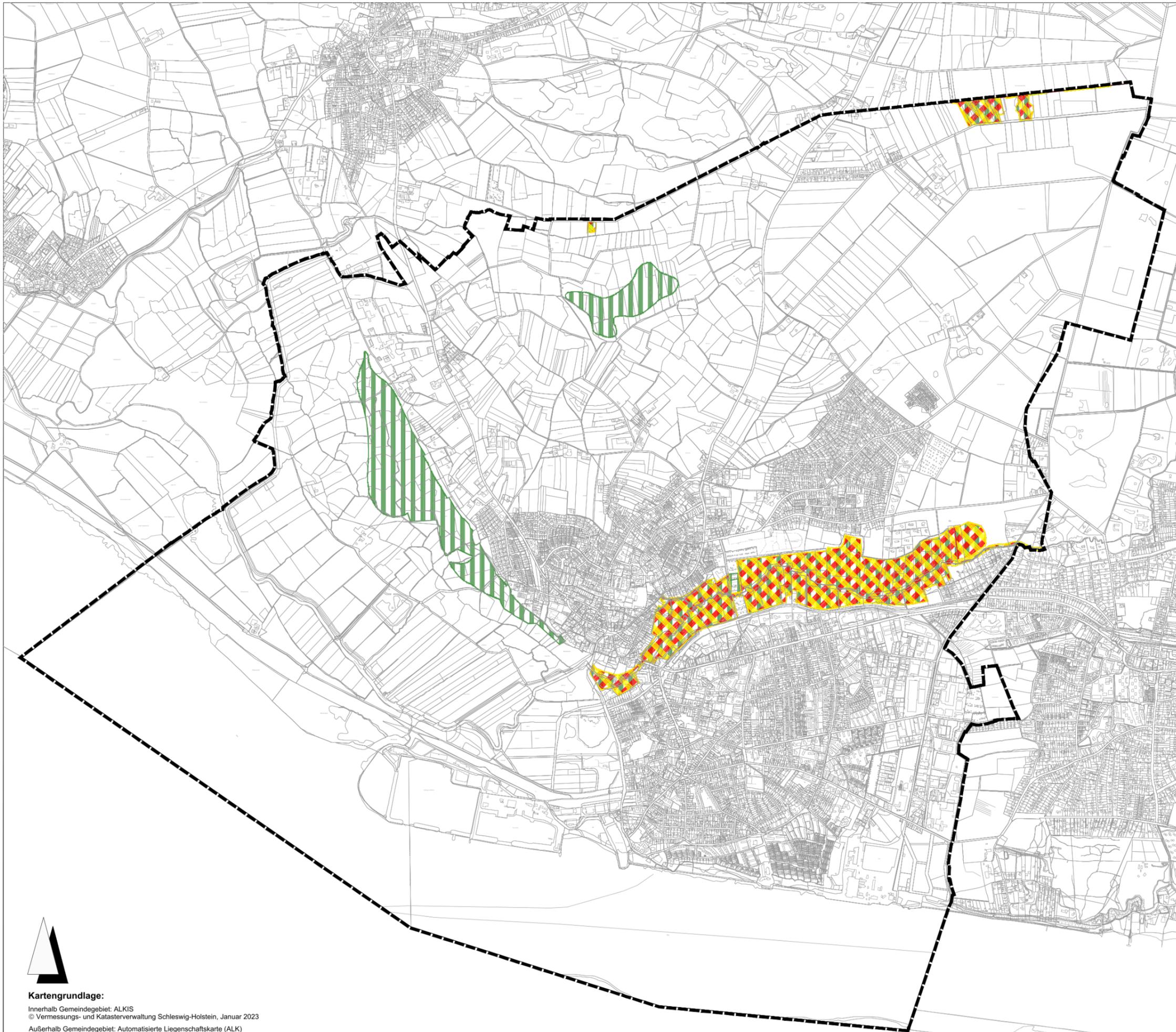
Sonstige Planzeichen
 Grenze des Stadtgebiets

| Index | Datum | Name |
|-------|-------|------|
| | | |
| | | |

4.1 Lebensraum Moor
Plan 4.1.1 Bestand



Kartengrundlage:
Innerhalb Gemeindegebiet: ALKIS
© Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein, Januar 2023
Außerhalb Gemeindegebiet: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)
(verschoben nach UTM) © Vermessungs- und Katasterverwaltung
Schleswig-Holstein, Oktober 2005



Zeichenerklärung

Moorschutzprogramm Schleswig Holstein (sh. Plan 4.1.2)
 LANIS-SH (2011), © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

-  Gesamtmoorkulisse für das Moorschutzprogramm Schleswig Holstein
-  Biotop auf Moorböden
-  Moorbiotop
-  Gesetzlich geschützte Biotop- in Bearbeitung

Sonstige Planzeichen

-  Grenze des Stadtgebiets



Kartengrundlage:

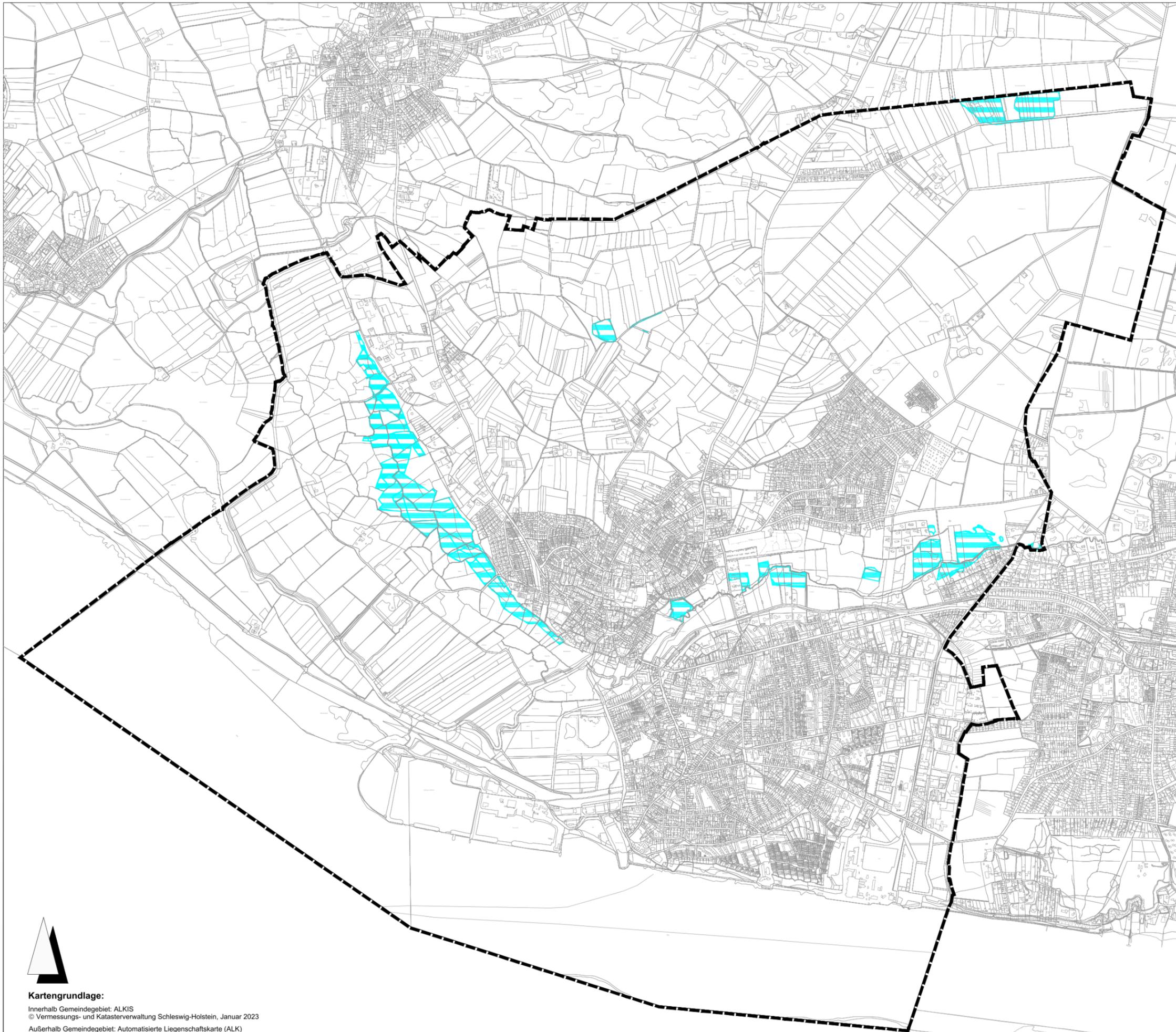
Innerhalb Gemeindegebiet: ALKIS
 © Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein, Januar 2023
 Außerhalb Gemeindegebiet: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)
 (verschoben nach UTM) © Vermessungs- und Katasterverwaltung
 Schleswig-Holstein, Oktober 2005

| Index | Datum | Name |
|-------|-------|------|
| | | |
| | | |



4.1 Lebensraum Moor
 Plan 4.1.2 Moorschutzprogramm Schleswig Holstein

| | | |
|----------------|--|------------------|
| bearb.: May/Gö | STADT WEIDEL Fachbereich Bauen und Umwelt Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung | Maßstab: ohne |
| gez.: AB | L:\Daten_FD_2-61\landschaftsplanung\Moor 2024_09_09_Shape_Moor_Gesamt_Bestand_xrefLayer.dwg | 09.09.2024 |



Zeichenerklärung

Schutzkulisse Moor und Anmoorboden Schleswig Holstein (sh. Plan 4.1.3)
 LANIS-SH (2022). © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes
 Schleswig-Holstein

 Moor und Anmoor

Sonstige Planzeichen

 Grenze des Stadtgebiets



Kartengrundlage:

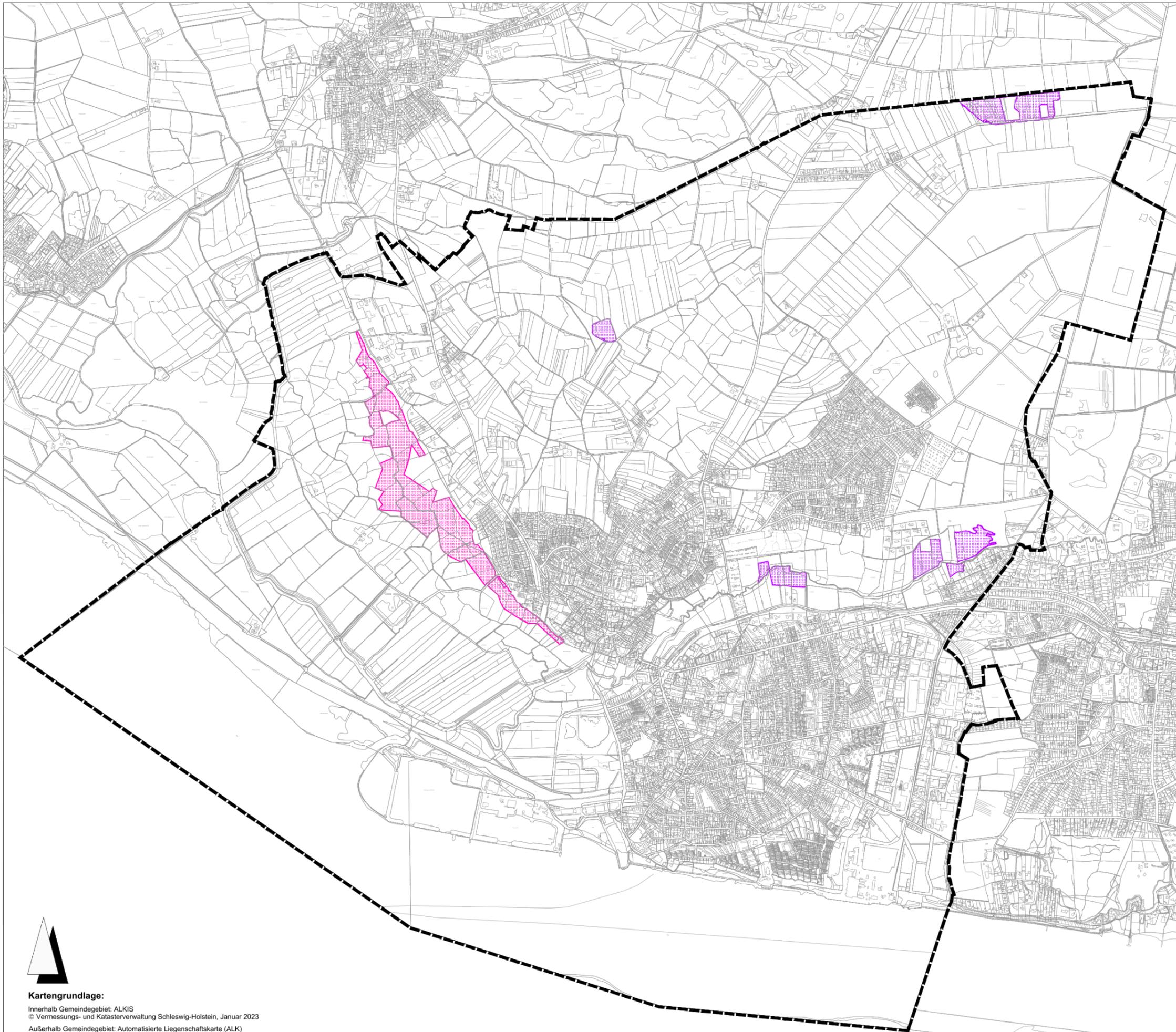
Innerhalb Gemeindegebiet: ALKIS
 © Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein, Januar 2023
 Außerhalb Gemeindegebiet: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)
 (verschoben nach UTM) © Vermessungs- und Katasterverwaltung
 Schleswig-Holstein, Oktober 2005

| Index | Datum | Name |
|-------|-------|------|
| | | |
| | | |



4.1 Lebensraum Moor
 Plan 4.1.3 Schutzkulisse Moor und Anmoorboden
 Schleswig Holstein

| | | |
|----------------------------|---|--------------------------------|
| bearb.: MayrGö gez.: AB | STADT WEDEL Fachbereich Bauen und Umwelt Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung <small>L:\Daten_FD_2-61\landschaftsplanung\Moor\2024_09_09_Shape_Moor_Gesamt_Bestand_xrefLayer.dwg</small> | Maßstab: ohne 09.09.2024 |
|----------------------------|---|--------------------------------|



Zeichenerklärung

Gebietskulisse für Vertragsnaturschutz Moor (sh. Plan 4.1.4)
 LANIS-SH (2023), © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

-  Weidewirtschaft Moor ohne Düngung
-  Weidewirtschaft Moor mit Düngung

Sonstige Planzeichen

-  Grenze des Stadtgebiets



Kartengrundlage:

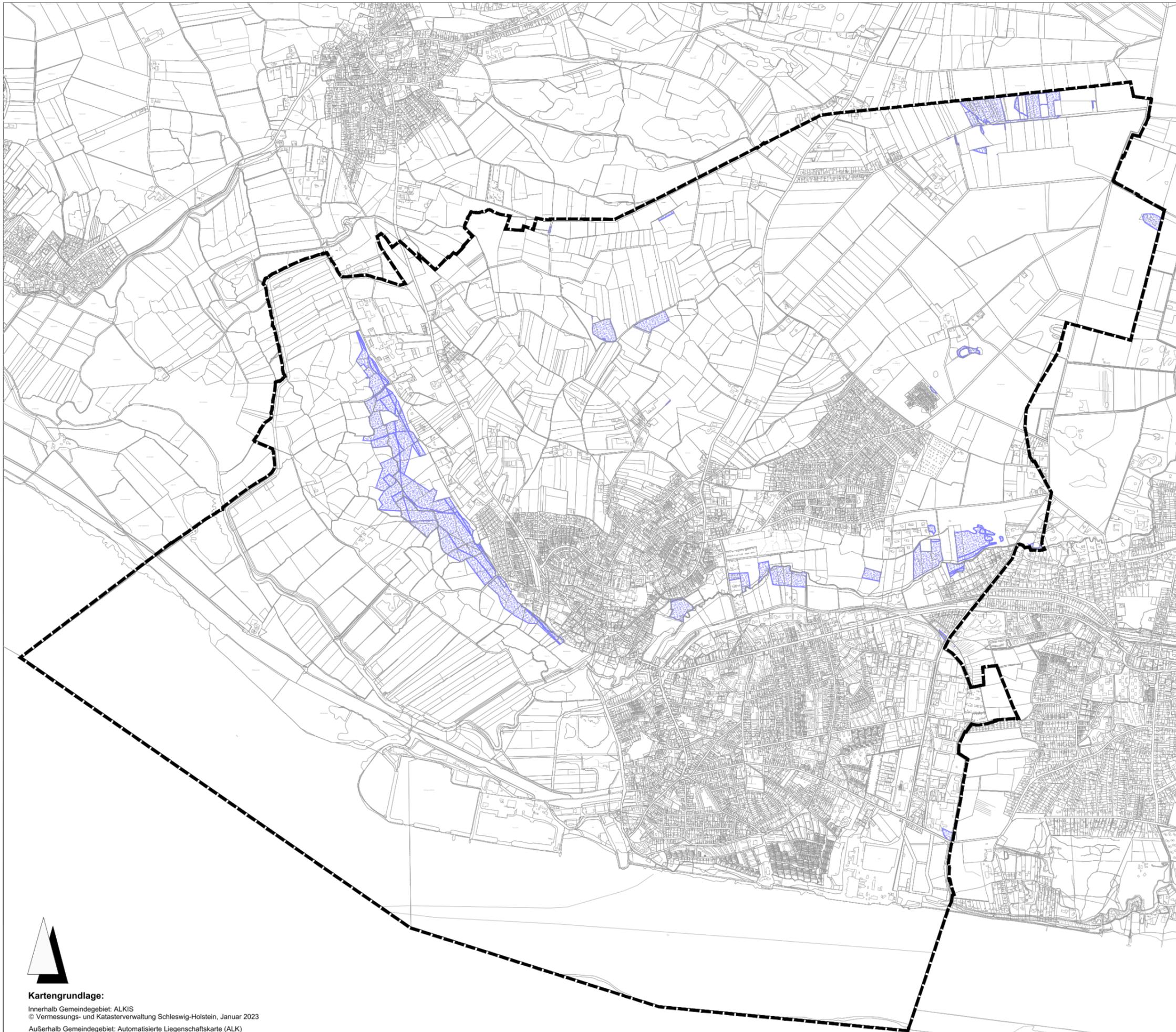
Innerhalb Gemeindegebiet: ALKIS
 © Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein, Januar 2023
 Außerhalb Gemeindegebiet: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)
 (verschoben nach UTM) © Vermessungs- und Katasterverwaltung
 Schleswig-Holstein, Oktober 2005

| Index | Datum | Name |
|-------|-------|------|
| | | |
| | | |



4.1 Lebensraum Moor
Plan 4.1.4 Gebietskulisse für
Vertragsnaturschutz Moor

| | | |
|----------------------------|--|--------------------------------|
| bearb.: MayrGö gez.: AB | STADT WEIDEL Fachbereich Bauen und Umwelt Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung <small>L:\Daten_FD_2-61\landschaftsplanung\Moor\2024_09_09_Shape_Moor_Gesamt_Bestand_xrefLayer.dwg</small> | Maßstab: ohne 09.09.2024 |
|----------------------------|--|--------------------------------|



Zeichenerklärung

Greifswald Moor Centrum, Aggregierte Karte der organischen Böden (2021)
(sh. Plan 4.1.6) (<https://www.greifswaldmoor.de>)

 Organische Böden

Sonstige Planzeichen

 Grenze des Stadtgebiets



Kartengrundlage:

Innerhalb Gemeindegebiet: ALKIS
© Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein, Januar 2023

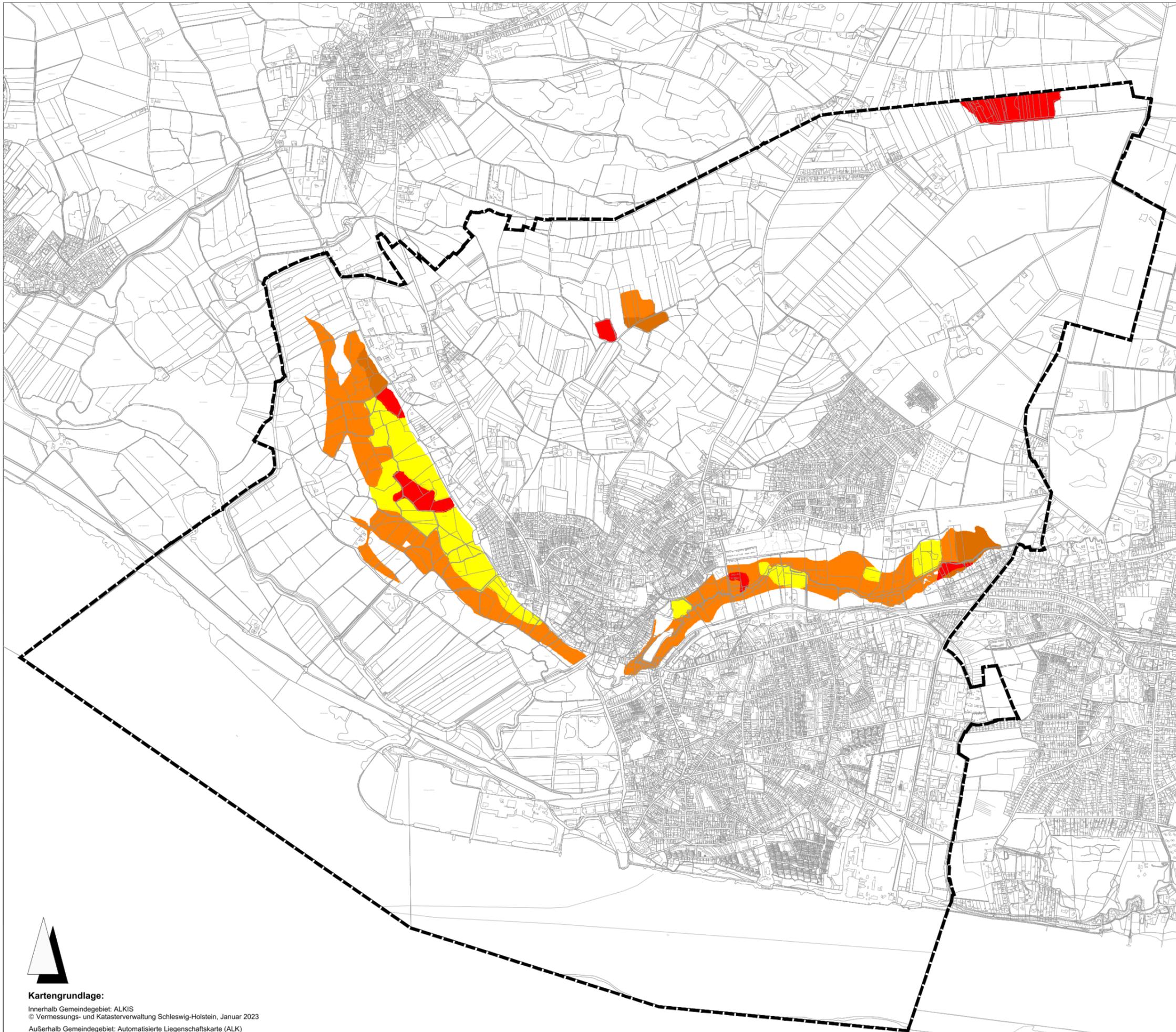
Außerhalb Gemeindegebiet: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)
(verschoben nach UTM) © Vermessungs- und Katasterverwaltung
Schleswig-Holstein, Oktober 2005

| Index | Datum | Name |
|-------|-------|------|
| | | |
| | | |
| | | |



4.1 Lebensraum Moor
Plan 4.1.6 Greifswald Moor Centrum

| | | |
|----------------------------|---|--------------------------------|
| bearb.: May/Gö gez.: AB | STADT WEDEL Fachbereich Bauen und Umwelt Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung <small>L:\Daten_FD_2-61\landschaftsplanung\Moor\2024_09_09_Shape_Moor_Gesamt_Bestand_xrefLayer.dwg</small> | Maßstab: ohne 09.09.2024 |
|----------------------------|---|--------------------------------|



Zeichenerklärung

Thünen Institut für Agrarklimaschutz,
Aktualisierte Kulisse organischer Böden (2023) (sh. Plan 4.1.7)
<https://atlas.thuenen.de>

- Niedermoorboden
- Moorfolgeboden
- flach überdeckter Moorboden
- mächtig überdeckter Moorboden

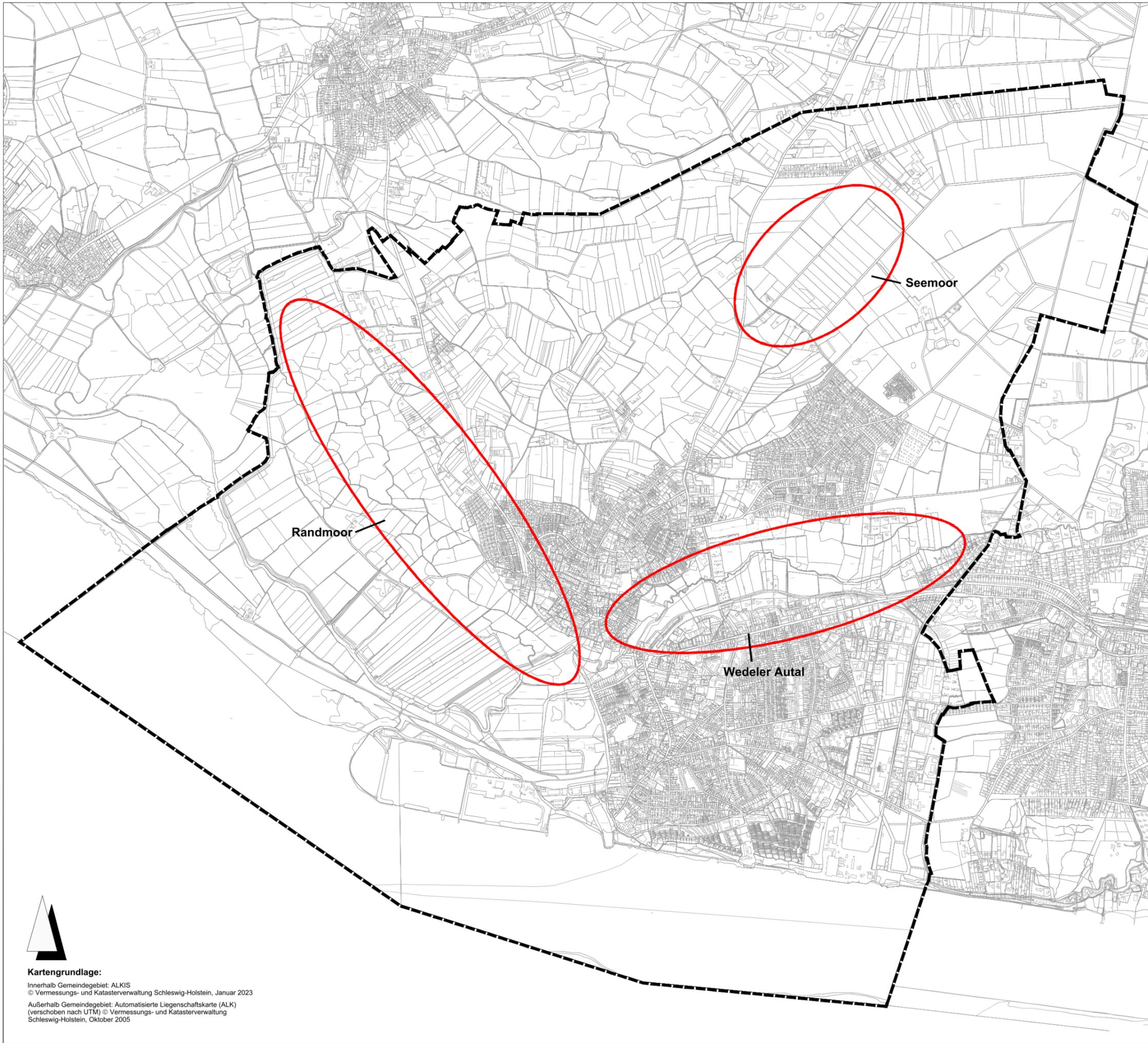
Sonstige Planzeichen

- Grenze des Stadtgebiets

Kartengrundlage:

Innerhalb Gemeindegebiet: ALKIS
© Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein, Januar 2023
Außerhalb Gemeindegebiet: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)
(verschoben nach UTM) © Vermessungs- und Katasterverwaltung
Schleswig-Holstein, Oktober 2005

| | |
|---|---|
| | |
| | |
| | |
| Index | Datum |
| Name | |
|  | 4.1 Lebensraum Moor Plan 4.1.7 Thünen Institut |
| bearb.: May/Gö gez.: AB | STADT WEDEL Fachbereich Bauen und Umwelt Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung L:\Daten_FD_2-61\landschaftsplanung\Moor 2024_09_09_Shape_Moor_Gesamt_Bestand_xrefLayer.dwg |
| Maßstab: ohne | 09.09.2024 |



Zeichenerklärung

Untersuchungsraum (sh Plan 4.1.9)
 Untersuchungsraum für orientierende Bodenuntersuchung
 Untersuchungsraum für orientierende Bodenuntersuchung

Sonstige Planzeichen
 Grenze des Stadtgebiets

Randmoor

Seemoor

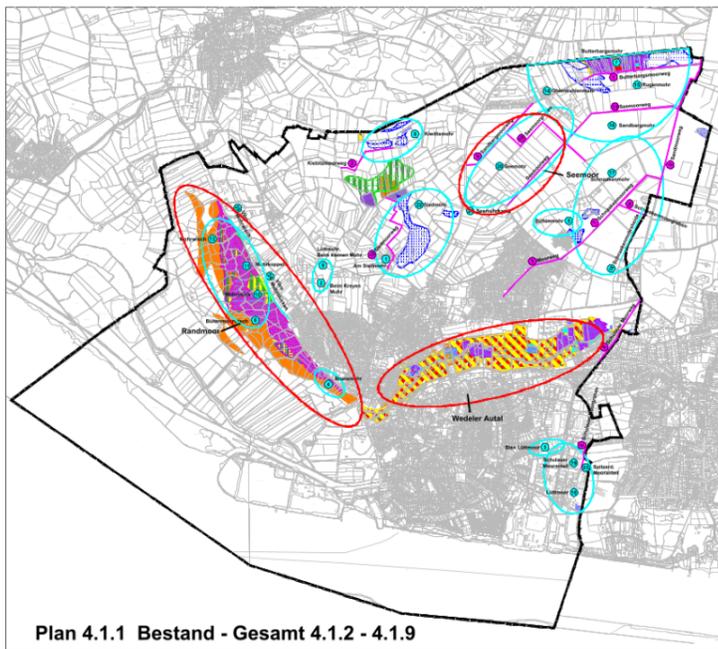
Wedeler Aulal



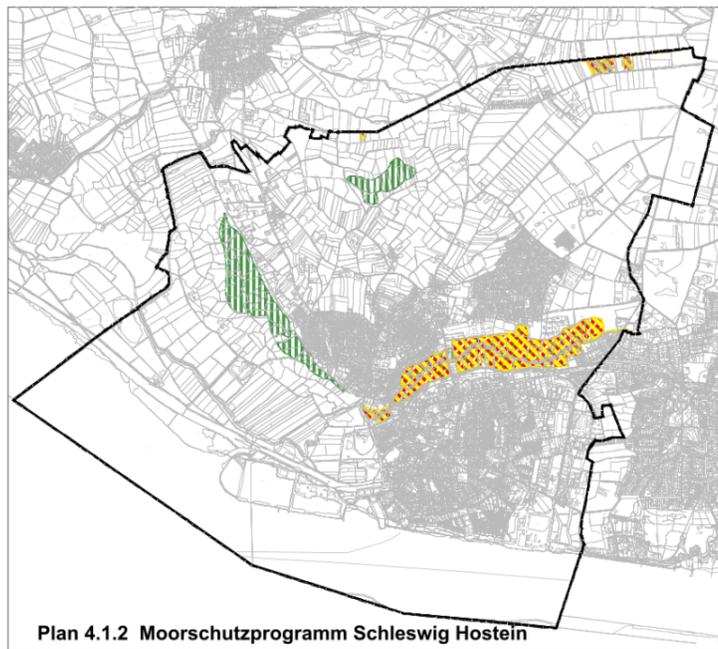
Kartengrundlage:

Innerhalb Gemeindegebiet: ALKIS
 © Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein, Januar 2023
 Außerhalb Gemeindegebiet: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)
 (verschoben nach UTM) © Vermessungs- und Katasterverwaltung
 Schleswig-Holstein, Oktober 2005

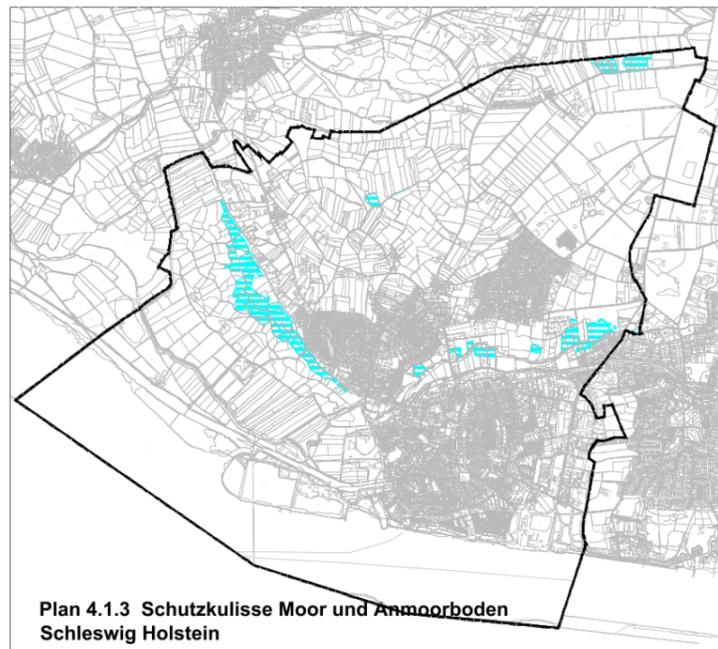
| | | |
|--|---|--------------------------------|
| Index | Datum | Name |
| | | |
|  4.1. Lebensraum Moor Plan 4.1.9 Untersuchungsraum | | |
| bearb.: May/Gö gez.: AB | STADT WEDEL Fachbereich Bauen und Umwelt Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung <small>L:\Daten_FD_2-61\landschaftsplanung\Moor\2024_09_09_Lebensraum_Moor_Untersuchungsraum.dwg</small> | Maßstab: ohne 09.09.2024 |



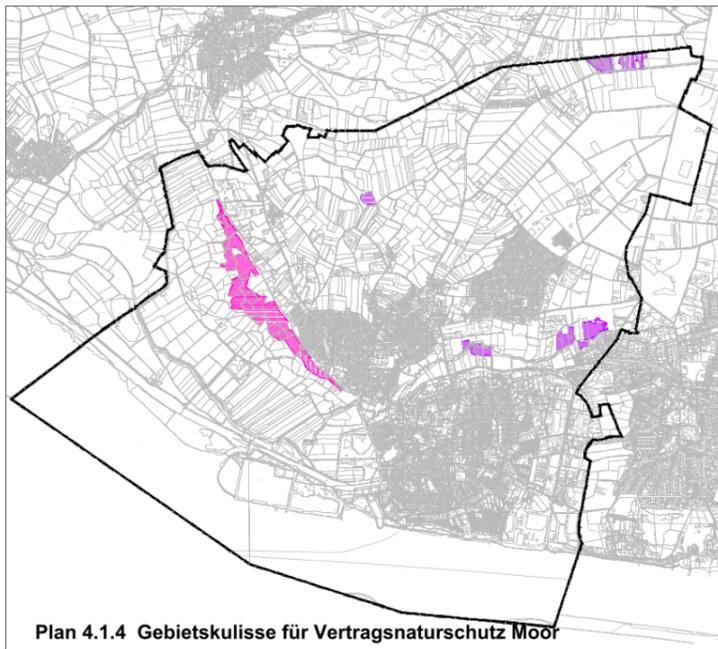
Plan 4.1.1 Bestand - Gesamt 4.1.2 - 4.1.9



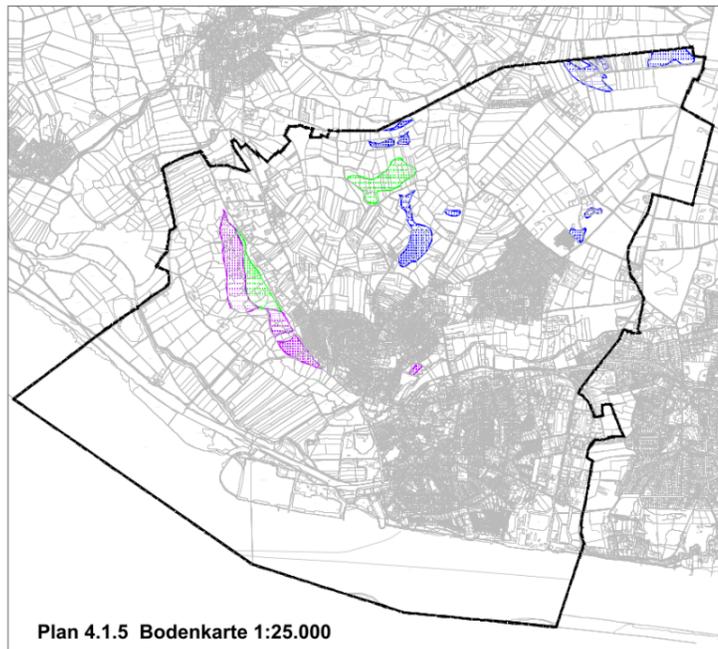
Plan 4.1.2 Moorschutzprogramm Schleswig Holstein



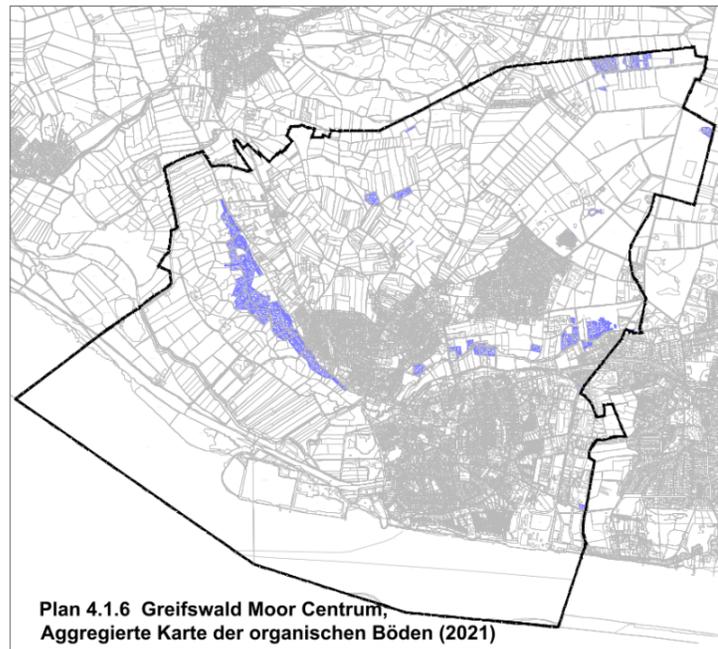
Plan 4.1.3 Schutzkulisse Moor und Anmoorboden Schleswig Holstein



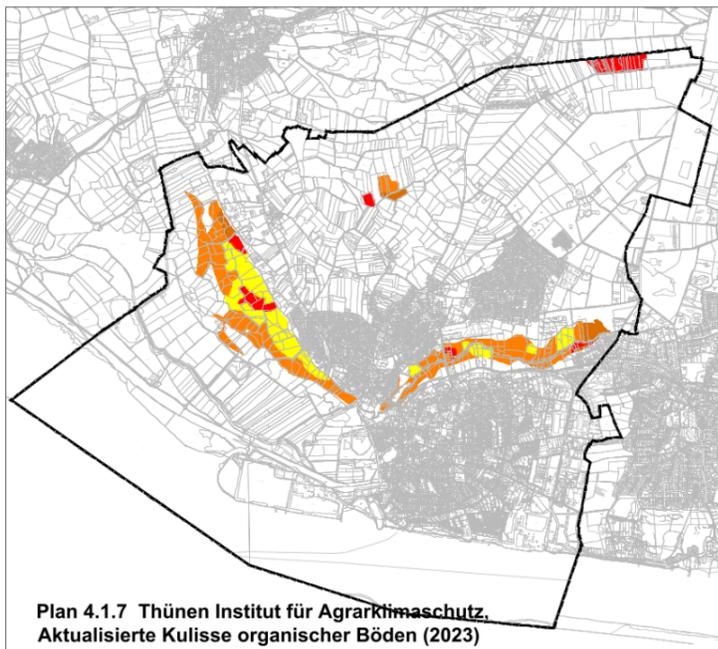
Plan 4.1.4 Gebietskulisse für Vertragsnaturschutz Moor



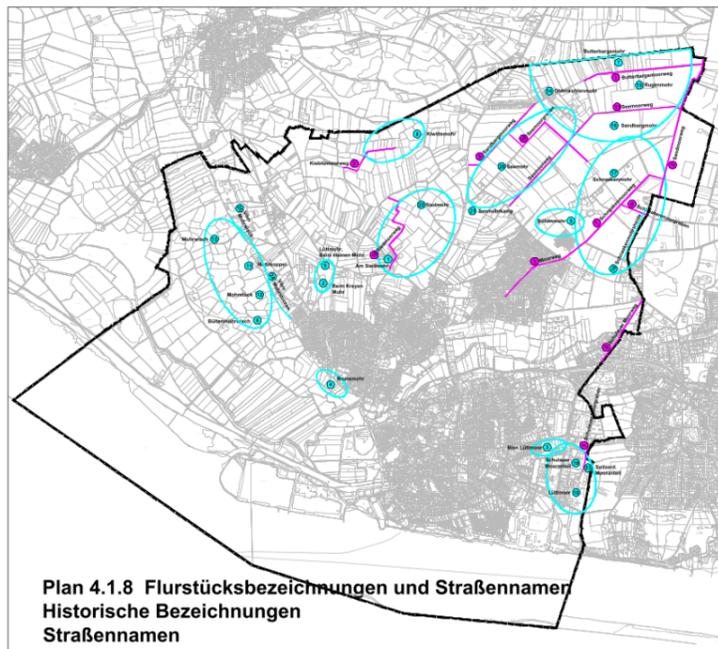
Plan 4.1.5 Bodenkarte 1:25.000



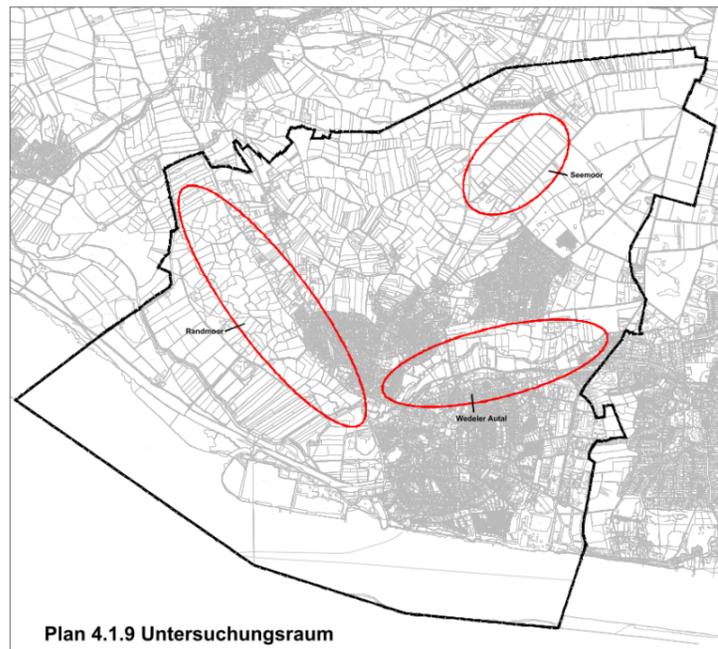
Plan 4.1.6 Greifswald Moor Centrum, Aggregierte Karte der organischen Böden (2021)



Plan 4.1.7 Thünen Institut für Agrarklimaschutz, Aktualisierte Kulisse organischer Böden (2023)



Plan 4.1.8 Flurstücksbezeichnungen und Straßennamen Historische Bezeichnungen Straßennamen



Plan 4.1.9 Untersuchungsraum

Zeichenerklärung

Moorschutzprogramm Schleswig Holstein (sh. Plan 4.1.2)
LANIS-SH (2011), © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

- Gesamtmookkulisse für das Moorschutzprogramm Schleswig Holstein
- Biotope auf Moorböden
- Moorbiotope
- Gesetzlich geschützte Biotope- in Bearbeitung

Schutzkulisse Moor und Anmoorboden Schleswig Holstein (sh. Plan 4.1.3)
LANIS-SH (2022), © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

- Moor und Anmoor

Gebietskulisse für Vertragsnaturschutz Moor (sh. Plan 4.1.4)
LANIS-SH (2023), © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

- Weidwirtschaft Moor ohne Düngung
- Weidwirtschaft Moor mit Düngung

Bodenkarte 1:25.000 (sh. Plan 4.1.5)
LANIS-SH (2019), © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

- Moor Podsole
- flache Kleimarsch über Moor
- Niedermoor

Greifswald Moor Centrum, Aggregierte Karte der organischen Böden (2021) (sh. Plan 4.1.6) (<https://www.greifswaldmoor.de>)

- Organische Böden

Thünen Institut für Agrarklimaschutz, Aktualisierte Kulisse organischer Böden (2023) (sh. Plan 4.1.7)
<https://atlas.thuenen.de>

- Niedermoorboden
- Moorfolgeboden
- flach überdeckter Moorboden
- mächtig überdeckter Moorboden

Flurstücksbezeichnungen und Straßennamen (sh. Plan 4.1.8)

Historische Bezeichnungen
aus: Wolfgang Schmidt, "Die Flurnamen der Gemarkung Wedel (Holst), ihre Lage und ihre Bedeutung", 1987 (Rechtschreibung übernommen)

| | |
|---------------------------|-----------------------------|
| 1 Am Siedmohr | 14 Ohlenkuhlenmohr |
| 2 Beim Kreyen Muhr | 15 Rugenmohr |
| 3 Bien Lüttmoor | 16 Sandbargmohr |
| 4 Brunsmohr | 17 Schnaakenmohr |
| 5 Büldenmohr | 18 Schnaakenmoorheide |
| 6 Büldenmohrwisch | 19 Schulauer Mooranteil |
| 7 Butterbargsmohr | 20 Seemoor |
| 8 Kiwitmsmohr | 21 Seemoorkamp |
| 9 Lüttmohr, Beim kl. Mohr | 22 Siedmohr |
| 10 Lüttmoor | 23 Spitzerdorfer Mooranteil |
| 11 Mohrkoppel | 24 Vörm Mohrstücken |
| 12 Mohrstück | 25 Vörm Mohrwisch |
| 13 Mohrwisch | |

Straßennamen
Innerhalb Gemeindegebiet: ALKIS
© Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein, Januar 2023

| | |
|-----------------------|------------------------|
| 1 Butterbargsmoorweg | 7 Schnaakenmoorweg |
| 2 Kiebitzmoorweg | 8 Schulauer Moorweg |
| 3 Moorweg | 9 Schulauer Moorgraben |
| 4 Sandbargmoorweg | 10 Seemoorgraben |
| 5 Sandmoorweg | 11 Seemoorweg |
| 6 Schnaakenmoorgraben | 12 Siedmoorweg |

Untersuchungsraum (sh Plan 4.1.9)

- Untersuchungsraum für orientierende Bodenuntersuchung

Sonstige Planzeichen

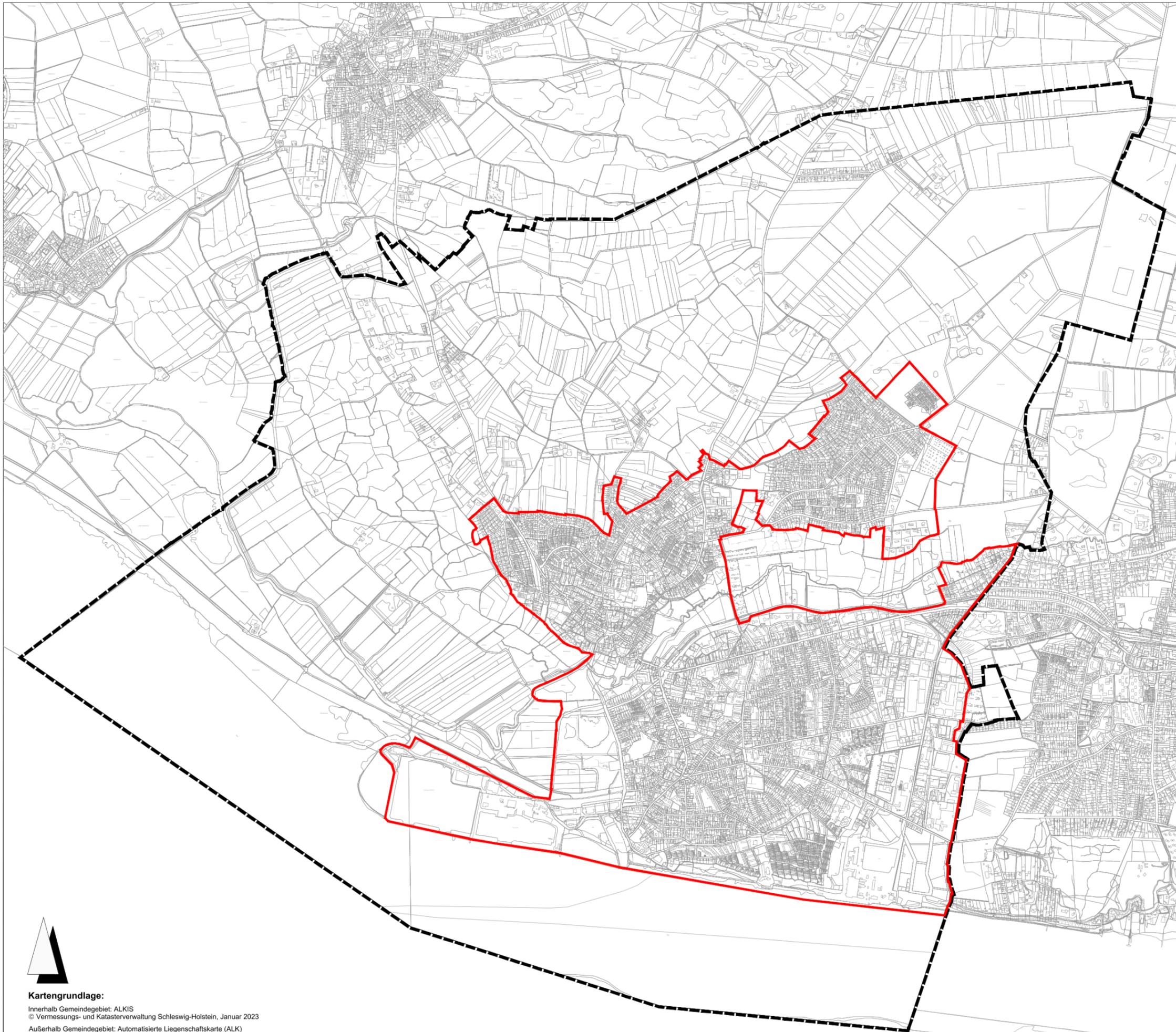
- Grenze des Stadtgebiets

| Index | Datum | Name |
|-------|-------|------|
| | | |

4.1 Lebensraum Moor
Plan 4.1.10 Zusammenstellung

bearb.: May/Gö
STADT WEDEL
Fachbereich Bauen und Umwelt
Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung
Maßstab: ohne

gez.: AB
L:\Daten_FD_2-61\landschaftsplanung\Moor
2024_09_09_Shape_Moor_Gesamt_Bestand_xrefLayer.dwg
09.09.2024



Zeichenerklärung

-  Grenze des Stadtgebiets
-  Abgrenzung Innenbereich

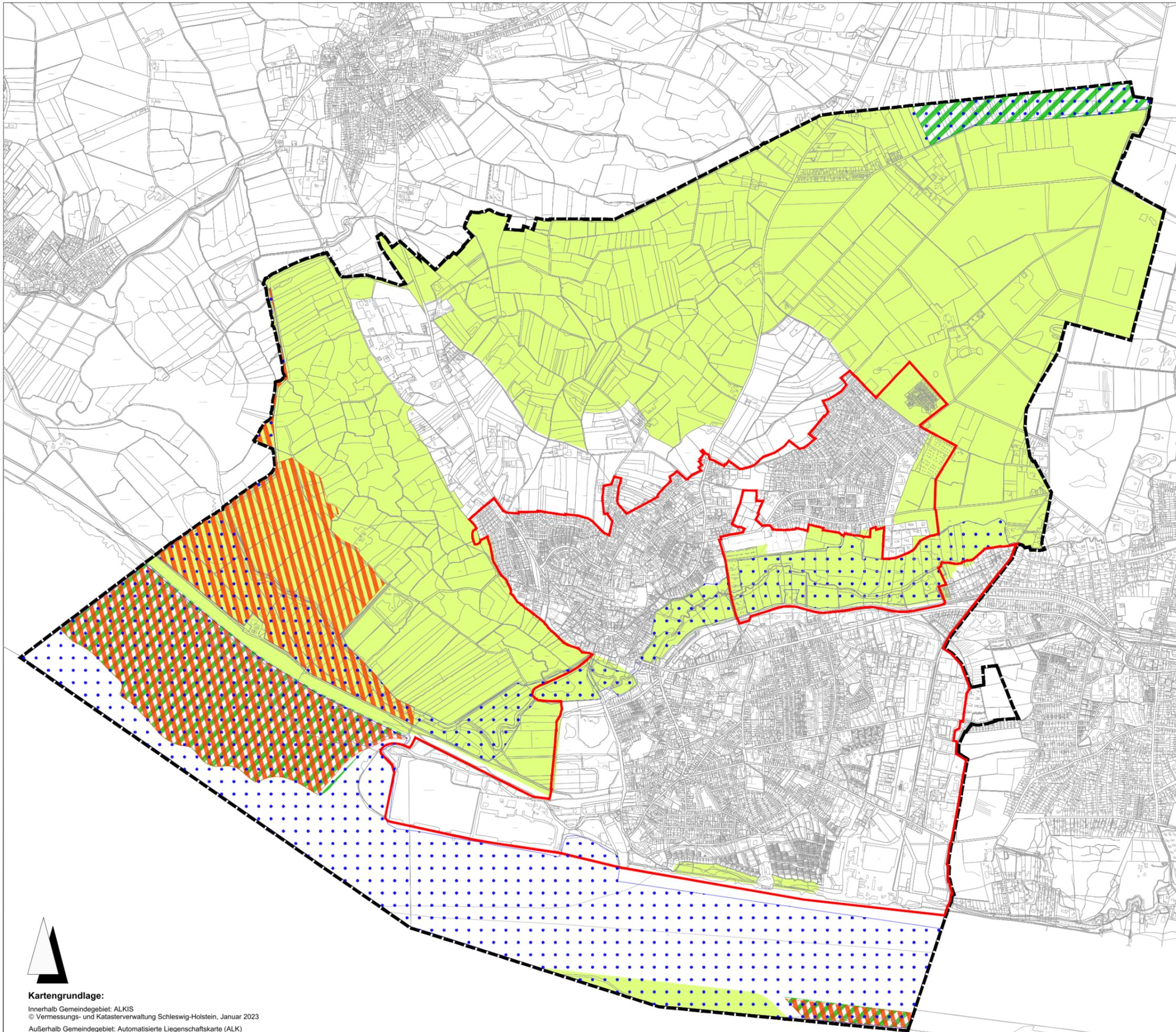


Kartengrundlage:

Innerhalb Gemeindegebiet: ALKIS
 © Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein, Januar 2023
 Außerhalb Gemeindegebiet: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)
 (verschoben nach UTM) © Vermessungs- und Katasterverwaltung
 Schleswig-Holstein, Oktober 2005

| Index | Datum | Name |
|-------|-------|------|
| | | |
| | | |

| | | |
|---|--|--|
|  | 4.4 Lebensraum Siedlungsbereich Plan 4.4.1 Abgrenzung Innenbereich | |
| | bearb.: May/Gö gez.: AB | STADT WEDEL Fachbereich Bauen und Umwelt Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung <small>L:\Daten_FD_2-61\landschaftsplanung\Uebersichten\2024_09_04_Uebersichten_aus_Strategie.dwg</small> |



Zeichenerklärung

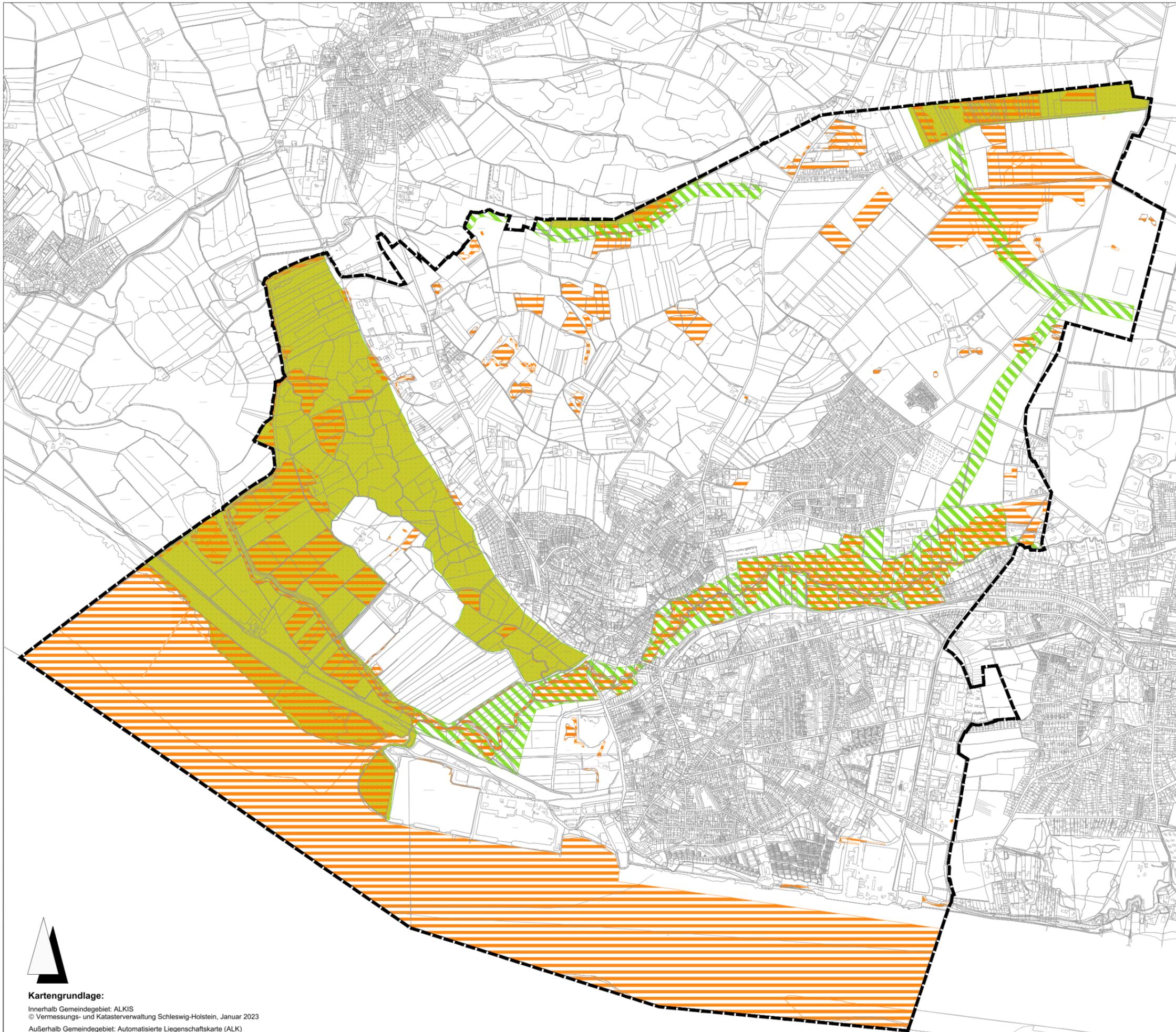
-  **Landschaftsschutzgebiete**
Landschaftsrahmenplan (LRP) Planungsraum III, Hauptkarten 1 bis 3
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur und Digitalisierung (MELUND)
LANIS-SH (2020), © Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein
-  **Naturschutzgebiete**
Landschaftsrahmenplan (LRP) Planungsraum III, Hauptkarten 1 bis 3
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur und Digitalisierung (MELUND)
LANIS-SH (2020), © Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein
- Natura 2000 Gebiete**
 -  **FFH Gebiet**
Landschaftsrahmenplan (LRP) Planungsraum III, Hauptkarten 1 bis 3
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur und Digitalisierung (MELUND)
LANIS-SH (2020), © Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein
 -  **EU- Vogelschutzgebiet**
Landschaftsrahmenplan (LRP) Planungsraum III, Hauptkarten 1 bis 3
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur und Digitalisierung (MELUND)
LANIS-SH (2020), © Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein
-  **Grenze des Stadtgebiets**



Kartengrundlage:

Innerhalb Gemeindegebiet: ALKIS
© Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein, Januar 2023
Außerhalb Gemeindegebiet: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)
(verschoben nach UTM) © Vermessungs- und Katasterverwaltung
Schleswig-Holstein, Oktober 2005

| Index | Datum | Name |
|--|---|--------------------------------|
| | | |
| | | |
|  4.8 Lebensraum Schutzgebiete und Biotope Plan 4.8.1 Schutzgebiete | | |
| bearb.: May/Gö gez.: AB | STADT WEDEL Fachbereich Bauen und Umwelt Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung <small>L:\Daten_FD_2-61\landschaftsplanung\Uebersichten\2024_09_04_Uebersichten_aus_Strategie.dwg</small> | Maßstab: ohne 09.09.2024 |



Zeichenerklärung

-  Gesetzlich geschützte Biotope aus Biotopkartierung Schleswig-Holstein
Lineare Strukturen (Knick, Feldhecke, Baumreihe, Allee) sind aufgrund schlechter Lesbarkeit im genutzten Maßstab nicht dargestellt
Biotopkartierung Schleswig-Holstein
https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur und Digitalisierung (MELUND)
-  **Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein**
Landschaftsrahmenplan (LRP) Planungsraum III, Hauptkarten 1 bis 3
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur und Digitalisierung (MELUND)
LANIS-SH (2020), © Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein
-  **Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein**
Landschaftsrahmenplan (LRP) Planungsraum III, Hauptkarten 1 bis 3
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur und Digitalisierung (MELUND)
LANIS-SH (2020), © Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein
-  **Grenze des Stadtgebiets**



Kartengrundlage:

Innerhalb Gemeindegebiet: ALKIS
© Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein, Januar 2023
Außerhalb Gemeindegebiet: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)
(verschoben nach UTM) © Vermessungs- und Katasterverwaltung
Schleswig-Holstein, Oktober 2005

| Index | Datum | Name |
|-------|-------|------|
| | | |
| | | |

 **4.8 Lebensraum Schutzgebiete und Biotope**
Plan 4.8.2 Biotope

| | | |
|----------------------------|---|--------------------------------|
| bearb.: May/Gö gez.: AB | STADT WEDEL Fachbereich Bauen und Umwelt Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung <small>L:\Daten_FD_2-61\landschaftsplanung\Uebersichten\2024_09_04_Uebersichten_aus_Strategie.dwg</small> | Maßstab: ohne 09.09.2024 |
|----------------------------|---|--------------------------------|

| | |
|---|---------------------------|
| <u>öffentlich</u> | MITTEILUNGSVORLAGE |
| Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen | |

| | | |
|------------------------------|---------------------|--------------------|
| Geschäftszeichen 2-601/Bn | Datum 31.07.2024 | MV/2024/066 |
|------------------------------|---------------------|--------------------|

| | | |
|--------------------------------------|----------------------|----------------|
| Beratungsfolge | Zuständigkeit | Termine |
| Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss | Kenntnisnahme | 07.10.2024 |

Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur rechtlichen Würdigung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Straße Breiter Weg

Inhalt der Mitteilung:

1. Wie lautet die rechtliche Würdigung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Straße Breiter Weg?

Eine rechtliche Würdigung wird normalerweise erst dann vorgenommen, wenn für eine Baumaßnahme ein Bauprogramm beschlossen und die Baumaßnahme durchgeführt wurde. Erst zu diesem Zeitpunkt kann die Ausdehnung der Erschließungsanlage abschließend bestimmt und die Umsetzung des Bauprogramms bestätigt werden. Erst dann ergibt sich der Kreis der beitragspflichtigen Grundstücke.

Gerade bei der Erschließungsanlage "Breiter Weg" kann es durch politische Beschlüsse zu gravierenden Änderungen kommen, die sich jetzt noch nicht abschätzen lassen und die eine rechtliche Würdigung zum jetzigen Zeitpunkt quasi unmöglich machen. Dies wären z.B.:

- Ausbau der S-Kurve (Autal zur Pinneberger Straße)
- Planerischer Außenbereich (nördlich der Straße zwischen den Hausnummern 11 und 49, südlich zwischen Autal und Egenbüttelweg). Im Außenbereich können Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden. Die Erschließungsanlage „Breiter Weg“ wird aktuell an dieser Stelle durch den Eintritt in den Außenbereich in drei Erschließungsanlagen unterteilt.

Nur durch diese beiden genannten Punkte würde sich die Beitragserhebung maßgeblich ändern. Ob und wenn ja, für welchen Teil des Breiten Weges Erschließungsbeiträge erhoben werden können, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend geklärt werden. Im Folgenden wird daher nur grundsätzlich geklärt, ob Erschließungsbeiträge erhoben werden müssen.

Erschließungsbeiträge sind gegenüber Straßenbaubeiträgen vorrangig. Eine Maßnahme ist erschließungsbeitragsfähig, wenn gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 2 BauGB die Anlage einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und ihre Beleuchtung insgesamt erstmalig hergestellt wurde.

In verschiedenen Einschätzungen der vergangenen 50 Jahre wird davon ausgegangen, dass eine erstmalige Herstellung insgesamt noch nicht erfolgt ist, da zumindest der Gehweg bisher nicht beidseitig und in voller Länge vollständig vorhanden ist. Beiträge wurden aus diesem Grund bisher nicht erhoben. Dieser Auffassung kann sich nach heutiger Rechtslage nur angeschlossen werden.

Im Laufe der Jahre wurden immer wieder Abschnitte der Teileinrichtung Fahrbahn des Breiten Weges hergestellt, z.B. erhielt der Breite Weg im Jahr 1959 zwischen Egenbüttelweg und Moorweg erstmalig eine qualifizierte Oberflächenbefestigung, so dass die Teileinrichtung Fahrbahn erstmalig hergestellt ist. Sofern sich die Kosten für die bereits durchgeführte erstmalige Herstellung der Teileinrichtung nachweisen lassen, sind diese als Erschließungsbeiträge abzurechnen.

Da die Teileinrichtung Geh- und Radweg (und Nebenflächen) bisher nicht vollständig endgültig hergestellt ist, sind die bisherige Planung, ggf. Beschlussfassung und auch die bisher angefallenen Baukosten für diese Teileinrichtung für die Abrechnung von Erschließungsbeiträgen nicht relevant. Relevant wäre ein noch zu beschließendes Bauprogramm, das die Herstellung des gesamten Geh- und Radweges und der Nebenflächen (der Erschließungsanlage, Problemlage siehe oben) vorsieht, das die Ausgestaltung festlegt und das auch tatsächlich umgesetzt wird. Die aus einer noch anstehenden Baumaßnahme entstehenden Kosten für die genannten Teilflächen wäre als Erschließungsbeitrag abzurechnen.

Die Beleuchtungseinrichtung und Entwässerung sind vorhanden. Sofern sich die Kosten für die bereits durchgeführte erstmalige Herstellung der Teileinrichtung nachweisen lassen, sind diese als Erschließungsbeiträge abzurechnen.

2. Es gab anscheinend einen Beschluss (wann, Inhalt?), den südlichen Gehweg an der Straße Breiter Weg als wassergebundene Wegedecke herzustellen. Falls ein Beschluss dazu erfolgt ist, würde dieser Gehweg doch bereits als erschlossen gelten?

Wie bereits oben dargestellt:

Da die Teileinrichtung Geh- und Radweg (und Nebenflächen) bisher nicht vollständig endgültig hergestellt ist, ist die bisherige Planung und ggf. Beschlussfassung für diese Teileinrichtung für die Abrechnung von Erschließungsbeiträgen nicht relevant. Relevant wäre ein noch zu beschließendes Bauprogramm, das die Herstellung des gesamten Geh- und Radweges und der Nebenflächen (der Erschließungsanlage, Problemlage siehe oben) vorsieht, das die Ausgestaltung festlegt und das auch tatsächlich umgesetzt wird.

*3. Welche Erschließungskosten kämen auf die Eigentümer*innen in der Straße Breiter Weg zu? Gibt es Unterschiede bei den Erschließungskosten zwischen nördlicher und südlicher Seite der Straße Breiter Weg, falls der südliche Gehweg bereits erschlossen ist?*

Alle durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke sind beitragspflichtig. Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein Grundstück nördlich oder südlich des Breiten Weges liegt. Der Gehweg des Breiten Weges ist bisher nicht insgesamt erstmalig hergestellt. Siehe Ausführungen oben.

Die im Zuge der Anliegerbeteiligung im Jahr 2020 genannten Beitragssumme je m² Grundstücksfläche stellte eine grobe Orientierung dar, um dem Informationsbedürfnis der Anlieger nachzukommen. Da die Erschließungsanlage „Breiter Weg“ aktuell nicht feststeht, kein Bauprogramm vorliegt und damit auch keine Kostenschätzung, ist eine beispielhafte Berechnung von Beiträgen aktuell nicht möglich. Zu den Herstellungskosten des Geh- und Radweges und der Nebenflächen, kommen noch die Kosten für die frühere erstmalige Herstellung der anderen Teileinrichtungen, soweit diese bekannt sind.

Alle genannten Aspekte spiegeln nur die aktuelle Rechtslage und die durch die Aktenlagen bekannten Umstände wieder, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine abschließende Bewertung kann und wird erst nach Beschluss von Bauprogramm und Durchführung der Baumaßnahme erfolgen.

Anlage/n

- 1 Beitragserhebung Breiter Weg

Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Breiten Weg

Für folgende Teileinrichtungen der Straße ist nach dem aktuellen Stand des Verfahrens die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vorgesehen.

| | Entwässerung | Beleuchtung | Flächenmäßige Bestandteile (nach Bauprogramm) | | |
|-------------|--------------|-------------|---|-----------------|--------------|
| | | | Fahrbahn | Geh- und Radweg | Nebenflächen |
| Breiter Weg | ja* | ja* | ja* | ja | ja |

* soweit die Kosten nachgewiesen werden können.

Stand: September 2024

| | |
|---|---------------------------|
| <u>öffentlich</u> | MITTEILUNGSVORLAGE |
| Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen | |

| | | |
|--|---------------------|--------------------|
| Geschäftszeichen FB 2 / FD 2-60 / Boe | Datum 19.09.2024 | MV/2024/084 |
|--|---------------------|--------------------|

| | | |
|--------------------------------------|----------------------|----------------|
| Beratungsfolge | Zuständigkeit | Termine |
| Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss | Kenntnisnahme | 07.10.2024 |

Stand und Kosten wichtiger Bauvorhaben - öffentliche Flächen

Inhalt der Mitteilung:

Anbei der Stand und Kosten wichtiger Bauvorhaben für den Bereich öffentliche Flächen
(Straßenbau und Grünanlagen)

Anlage/n

- 1 Berichtswesen Kostenstand 2-602 für Oktober 2024

Übersicht des Fachdienstes 2-602 - öffentliche Flächen

| Bauvorhaben / Projekt (Budget) | Baukosten brutto, inkl. Nebenkosten | Beschlusslage | geplante Bauzeit | Meilensteine / Erläuterungen | zzgl. Baukostenanteile Oberflächenentwässerung (50 %-Regelung) | Sonstiges (Beiträge / Erstattungen) |
|---|--|--|------------------------|---|--|---|
| 1) Ausbau Breiter Weg (541001747) Kostenschätzung gem. Vorplanung 2019 Kostenberechnung gem. Entwurf 2023 aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen) Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet) | 2.900.000 € 4.931.000 € | BV/2019/158 BV/2023/140 | 2021-2022 2025-2027 | Variantenbeschluss und Anliegerbeteiligung Entwurfsbeschluss (Bauprogramm) - Beschluss durch UBFA vertagt / noch nicht gefasst | 200.000 € 85.000 € | noch zu ermitteln |
| 2) Ausbau Tinsdaler Weg (541001708) Kostenschätzung gem. Vorplanung 2021 Kostenschätzung gem. Vorplanung 2024 Kostenberechnung gem. Entwurf aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen) Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet) | 6.000.000 € 6.000.000 € ausstehend | BV/2021/137 BV/2024/001 ausstehend | 2024-2027 2025-2027 | Variantenfavorisierung und Anliegerbeteiligung Variantenvorschlag - BV wurde im UBFA am 27.06.2024 abgelehnt | noch zu ermitteln noch zu ermitteln (variantenabhängig) | ggf. GVFG / Radverkehrsförderung ggf. GVFG / Radverkehrsförderung noch zu ermitteln |
| 3) Ausbau Im Sandloch (541001729) Kostenschätzung gem. Vorplanung 2021 Kostenschätzung gem. Vorplanung 2024/25 Kostenberechnung gem. Entwurf aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen) Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet) | 550.000 € ausstehend | BV/2022/060 ausstehend | 2023-2025 2026-2027 | Variantenbeschluss und Anliegerbeteiligung | noch zu ermitteln noch zu ermitteln (variantenabhängig) | noch zu ermitteln |
| 4) Ausbau Sandlochweg (541001730) Kostenschätzung gem. Vorplanung 2021 Kostenschätzung gem. Vorplanung 2024/25 Kostenberechnung gem. Entwurf aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen) Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet) | 1.200.000 € ausstehend | BV/2022/060 ausstehend | 2023-2025 2027-2028 | Variantenbeschluss und Anliegerbeteiligung | noch zu ermitteln noch zu ermitteln (variantenabhängig) | noch zu ermitteln |

Übersicht des Fachdienstes 2-602 - öffentliche Flächen

| Bauvorhaben / Projekt (Budget) | Baukosten brutto, inkl. Nebenkosten | Beschlusslage | geplante Bauzeit | Meilensteine / Erläuterungen | zzgl. Baukostenanteile Oberflächenentwässerung (50 %-Regelung) | Sonstiges (Beiträge / Erstattungen) |
|--|-------------------------------------|----------------------------------|-----------------------------|--|--|-------------------------------------|
| 5) Ausbau Kleinsiedlerweg (541001732) Kostenschätzung gem. Vorplanung 2021 Kostenschätzung gem. Vorplanung 2024/25 Kostenberechnung gem. Entwurf aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen) Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet) | 600.000 € ausstehend | BV/2022/060 ausstehend | 2023-2025 2027 | Variantenbeschluss und Anliegerbeteiligung | noch zu ermitteln noch zu ermitteln (variantenabhängig) | noch zu ermitteln |
| 6) Ausbau A.-Stifter-Straße und Kantstraße (541001743) Kostenschätzung gem. Vorplanung 2023 Kostenberechnung gem. Entwurf 2024 aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen) Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet) | 1.200.000 € 1.300.000 € | BV/2023/026 BV/2024/025 | 2024-2025 2025-2026 | Variantenbeschluss und Anliegerbeteiligung Entwurfsbeschluss (Bauprogramm) wurde am 27.06.2024 durch UBFA beschlossen | noch zu ermitteln keine | keine keine |
| 7) Instandsetzung Fußgänger-Brücke Gehlengraben - Wanderweg im Autal (541001759) Kostenschätzung aus Bauwerksprüfung 2021 Kostenberechnung gem. Entwurf 2023 aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen) Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet) | 150.000 € 300.000 € 260.000 € | s. MV/2021/035 s. MV/2024/014 | 2022 2024 Herbst 2024 | Zustandsbericht Brückenbauwerke Hinweise zum Umfang der erforderl. Maßnahmen gem. Ausschreibungsergebnis; Bauauftrag ist erteilt | keine keine keine | keine keine keine |
| 8) Instandsetzung Fußgänger-Brücke in der Straße Autal - Westseite (541001760) Kostenschätzung aus Bauwerksprüfung 2021 Kostenberechnung gem. Entwurf 2023 aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen) Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet) | 140.000 € 230.000 € | s. MV/2021/035 s. MV/2024/014 | 2022 2025 | Zustandsbericht Brückenbauwerke Hinweise zum Umfang der erforderl. Maßnahmen | keine keine | keine keine |

Übersicht des Fachdienstes 2-602 - öffentliche Flächen

| Bauvorhaben / Projekt (Budget) | Baukosten brutto, inkl. Nebenkosten | Beschlusslage | geplante Bauzeit | Meilensteine / Erläuterungen | zzgl. Baukostenanteile Oberflächenentwässerung (50 %-Regelung) | Sonstiges (Beiträge / Erstattungen) |
|--|-------------------------------------|---------------|-------------------|---|--|--|
| 9) Umbau Doppelknoten Pinneberger Straße / Breiter Weg / Autal - sogen. "S-Kurve" (541001761) Kostenschätzung gem. Vorplanung 2024 Kostenberechnung gem. Entwurf aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen) Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet) | 4.000.000 € | BV/2024/057 | 2026-2027 | Variantenbeschluss - BV wurde im UBFA am 05.09.2024 abgelehnt | noch zu ermitteln | ggf. Landeszuschuss / Mittel aus GVFG / Radverkehrsförderung |
| 10) Ausbau Saatlandsdamm - Teilstück (555001707) Kostenschätzung aus 2023 Kostenberechnung aus 2024 aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen) Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet) | 220.000 € 230.000 € | ohne ohne | 2024 Ende 2024 | Instandsetzungsmaßnahme Instandsetzungsmaßnahme | keine keine | keine keine |